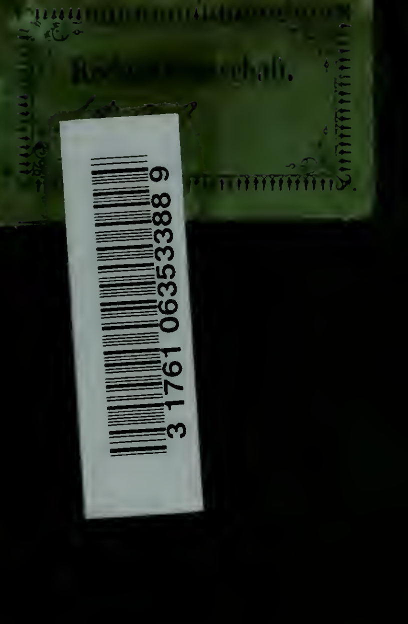
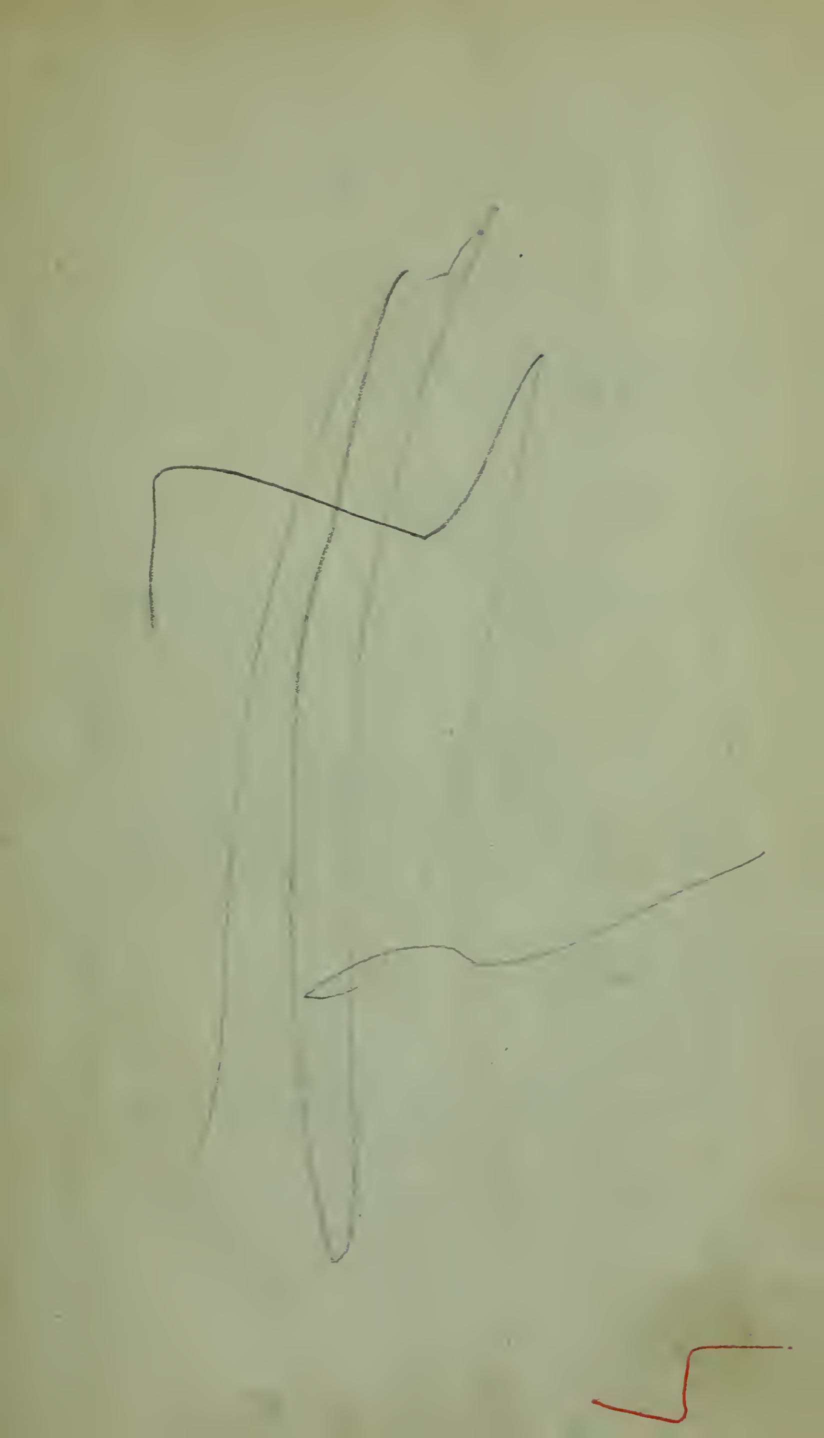
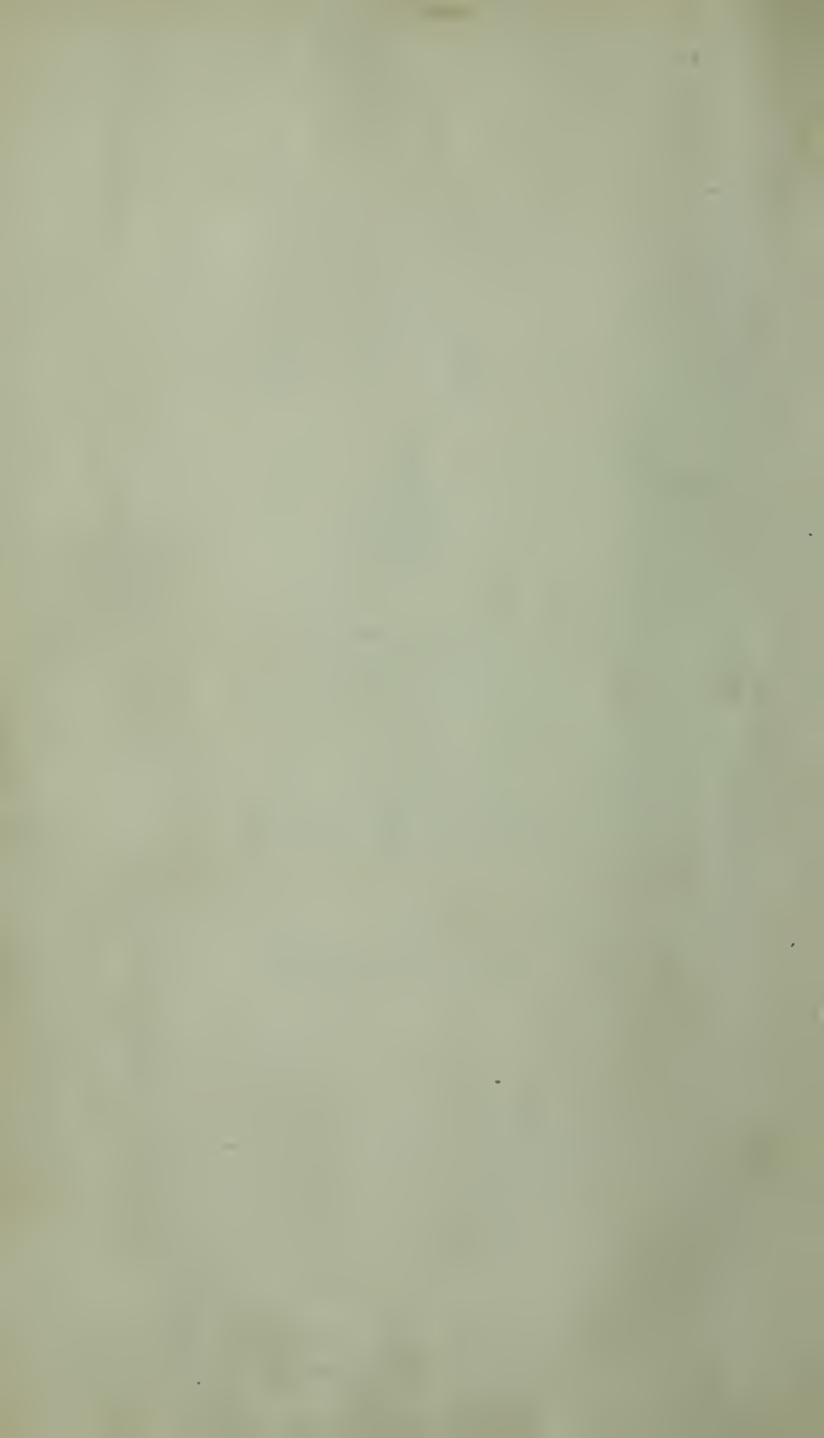






Von der

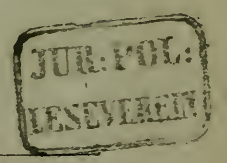
Erbauung, Erhaltung
und
Herstellung
der
kirchlichen Gebäude.

Nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchenrechte zusammen gestellt

von

Joseph Helfert,

Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöflicher Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Pfründen in der Prager Erz-Diöcese.



Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag,
gedruckt in der Sommerschen Buchdruckerei, im ehemaligen Annakloster Nro. 948.

1834.

Ut ecclesiae Dei bene constructae et restauratae fiant: et episcopi unusquisque infra suam parochiam exinde bonam habeat providentiam tam de officio et luminariis, quamque de reliqua instauratione.

Caroli M. Capit. 4. an. imperii datum ad Salz. Concil. Collect. reg. max. Tom. IV. p. 960.



Vorrede.

Die im Jahre 1823 veranstaltete Ausgabe der Schrift über die Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude hat einen frühern Absatz gefunden, als ich zu hoffen mich getraute. Geschäfte anderer Art erlaubten mir indessen nicht, die Nachfrage nach derselben alsbald durch eine zweite Auflage zu befriedigen; denn die vielen bei meiner Consistorial-Prax gemachten Erfahrungen ließen mich in der ersten Ausgabe Unvollkommenheiten und Fehler finden, die eine Umarbeitung geboten, und dazu war Zeit nöthig. Eine oberflächige äußere und innere Vergleichung der ersten Auflage mit der gegenwärtigen wird zeigen, daß letztere um mehr als zwei Drittel verstärkt, und jeder Paragraph im Inhalte und Sprache verbessert worden ist. Es sind mir hierzu auch Quellen, die für mich vordem unzugänglich waren, eröffnet, und alle Verordnungen benützt worden, die seither erschienen sind, und die ältern corrigirt oder modificirt haben.

Bei dieser Vervollständigung einer schon ehevor günstig aufgenommenen Privat-Arbeit kann ich nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß dieselbe ihrem Zwecke zusagend gefunden werden möge, dem Zwecke nämlich, durch planmäßige Zusammenstellung der die kirchlichen Gebäude betreffenden Vorschriften den obern Stellen Anfragen und Republicirungen zu ersparen, den Seelsorgern und Wirthschaftsämtern aber die nöthige Kenntniß ihres Wirkungskreises in Beziehung auf diesen Gegenstand mittelst eines Hilfsbuchs zu erleichtern.

Ich habe mich, mit absichtlicher Vermeidung der dem öffentlichen Rechte vorbehaltenen Untersuchung über die Befugniß zu der einen und der andern Verfügung, dann die hierin der geistlichen und weltlichen Macht zustehende Gerichtsbarkeit, meistens blos auf das gemeine und Oesterreichische Kirchenrecht beschränkt; ich habe nur hier und da, wo das eine und das andere schweigt, meine Ansicht nach der Analogie ausgesprochen, den geschichtlichen Theil aber so weit aufgenommen, als er zum Ganzen gehört. Von dem Ritus der Einsegnung und Einweihung, dann mehreren damit verwandten Fragen habe ich abgesehen, weil sie in eine andere Materie, die Lehre von den heiligen Handlungen, gehören. Eben so habe ich die Schul- und Klostergebäude, welche mehr oder weniger gleichfalls zu den kirchlichen Gebäuden gerechnet werden, übergangen, weil erstere ganz andern Vorschriften unterliegen, letztere aber streng eigenthümliche Gebäu-

de sind, die weder die Seelsorge voraussetzt, noch das Kirchenvermögen unterhält.

Vorarbeiten konnte ich wenig benützen. Die in der Literatur angeführten Werke sind veraltet oder auf Particular-Recht beschränkt, und die dem Kirchenrechte überhaupt angehörigen Werke handeln den Gegenstand viel zu kurz ab.

Dagegen habe ich die einschlagenden Verordnungen mit größtmöglicher Vollständigkeit und Treue aufgenommen. Nur sind mehrere von den über Ausbesserung und Herstellung der kirchlichen Gebäude erlassenen Gesetze schon in dem ersten Hauptstücke über Erbauung angeführt, da sie dahin eben so gut als in das dritte Hauptstück gehören, und bei neuen Bauführungen noch heut zu Tage zur Anwendung kommen. Es darf deshalb das dritte Hauptstück nicht ohne beständigen Rückblick auf das erste gelesen werden.

Die Verordnungen enthalten die Angabe ihrer Eigenschaft, dann des Ortes oder der Provinz, für welche sie erlassen worden sind, um immer zu wissen, wo sie als wirkliche Gesetze bestehen, und wo sie analog angewendet werden können. Bei den neu aufgenommenen und den meisten ältern habe ich einem von höhern Personen, von Practikern und Recensenten wiederholt ausgesprochenen Verlangen nachgebend, selbst die Gesetzsammlung bemerkt, wo sie ihrem vollen Inhalte nach zu finden sind.

Wenn einige Paragraphe unverhältnißmäßig lang ausgefallen sind: so möge dieses der Umstand

entschuldigen, daß ich, so sehr ich es wünschte, die in der ersten Ausgabe gebrauchte Paragraphen-Folge nicht verändern durfte, um in meine übrigen Werke, die sich sämmtlich auf einander beziehen und durch gegenseitige Citate ergänzen, keine Beirrung zu bringen.

Prag im December 1832.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Von den Kirchen- und Pfarrgebäuden.

Erstes Hauptstück.

Von der Erbauung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

Zweites Hauptstück.

Von der Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausbesserung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

Zweite Abtheilung.

Von den Freidhöfen.

Dritte Abtheilung.

Von den Leichenkammern.

Einleitung.

§. 1.

Begriff von kirchlichen Gebäuden.

Kirchliche Gebäude heißen im weitern Sinne des Wortes alle Gebäude, welche auf irgend eine Art zur Erreichung des Kirchenendzweckes abzielen. Dahin gehören zunächst jene, welche durch Einsegnung oder Einweihung unmittelbar zur Verrichtung des Gottesdienstes bestimmt sind, und deswegen zu den heiligen Sachen gerechnet werden, die Kirchen; diejenigen, welche durch Einsegnung zu religiösen gemacht werden, die Freidhöfe; endlich jene, welche auch ohne besondere Einsegnung eine unmittelbare oder mittelbare gottesdienstliche Beziehung haben, und in so fern als Accessorien der erstern angesehen werden können, die Capellen, Pfarrgebäude, Meßnerwohnungen und Todtenkammern. Im engern Sinne werden unter kirchlichen Gebäuden blos diejenigen verstanden, welche zur mysteriösen Erneuerung des heiligen, in dem Blute des Sohnes Gottes als des wahren Sühnopfers mit dem Menschen geschlossenen, Bundes eigens gewidmet und bestimmt sind.

§. 2.

Ursprung der gottesdienstlichen Gebäude.

Wie es scheint, so ist die Idee des Gottesdienstes der menschlichen Natur angeboren, und der häusliche Gottesdienst nicht blos viel älter als der öffentliche, sondern auch

unverrückt fort bestanden und von den einzelnen Familien geübt und fortgesetzt worden, als zur Verehrung des höchsten Wesens längst gemeinsame Orte bestimmt und ordentliche Versammlungen gehalten worden waren. Die heilige Geschichte erzählet uns, daß Rachel ihrem Vater Laban die Hausgötzen heimlich entwendet *a*), daß Michol, die Gattinn des David, Sauls Soldaten mittelst eines solchen Götzen getäuscht *b*), und daß alle Völker des Orients, hauptsächlich die Syrier und Egypter mit denen, die von ihnen abstammten, ihre Hausgötter gehabt haben. Von diesen kam der Gebrauch der Hausgötter zu den Griechen, bei denen jede alte Republik ihren eigenen Hausgott verehrte; und von den Oskern und Etruskern, die ebenfalls griechische Colonien waren, zu den Römern. Letztere hatten bekanntlich ihre Lares und Penates, unter welche zu den Zeiten der Kaiser selbst Gottheiten und Bildnisse fremder Völker aufgenommen wurden, wie namentlich von K. Alexander Sever angeführt wird, von dem Aelius Lampridius berichtet, daß er auch die Bildnisse des Abraham und Jesus Christus gehabt, und vor ihnen in den Morgenstunden geopfert habe *c*).

Zur Verehrung der Hausgötter hatten die Alten eigene Plätze, welche die innersten Theile des Hauses ausmachten. Von daher leitet man den lateinischen Namen penates, gleichsam a penitiori oder a **peno**, welches da aufbewahrt wurde; wenn solcher nicht schon von dem hebräischen penihma, dem innern Heiligthume *d*), hergeholt werden soll. Die Hausgötter wurden daselbst in einem Schränkchen, bei den Morgenländern **Siccuth**, bei den Griechen *σηκον*, *κυβοριον*, *καδισκον*, *ναιδον*, bei den

a) Genes. XXXI. 19.

b) 1. Reg. XIX. 13.

c) Aelii Lampridii Alexander Sever. in scriptor. historiae Romanae edente Ben. Haurisio, Heidelberg. 1743. Tom. II. cap. 29.

d) Levitic. X. 18. 3. Reg. VI. 19. Jerem. XXXI. 40.

Lateinern larium, arca, scriniolum genannt, aufbewahrt, welches bald die Form einer auf Säulen ruhenden Wölbung, bald einer von allen Seiten mit Umhängen bedeckten Zelle, bald eines kleinen Tempels mit verschlossenen Thürflügeln hatte, und aus Silber, Erz oder Holz gemacht war. Das Schränkchen selbst befand sich auf einem Tische, gegenüber dem Altare, auf den die Opfer gelegt und die Rauchwerke verbrannt wurden.

Dieses Alles behielt man bei, als die einzelnen Familien Vereinigungen zu einer Gesammtheit bildeten, und allgemeine Angelegenheiten göttlichen Schutz, Hülfe oder Versöhnung zu einem gemeinschaftlichen Bedürfnisse machten; die Art der Begehung des häuslichen Gottesdienstes fand sich in dem öffentlichen und gemeinsamen dergestalt wieder, daß letzterer nur als eine Nachbildung von dem erstern angesehen werden kann. Denn nach den alten Denkmälern der heiligen *e)* und profanen *f)* Geschichte wurden die Hausschränkchen, in denen das Bild oder die Statue der Gottheit eingeschlossen war, zur öffentlichen Verehrung auf einem Wagen durch Städte und Dörfer gefahren, und jede Stadt hatte einen ihren Schutzgöttern geheiligten Wagen, der bei den Griechen von dem hebräischen apen ἀπήνη, bei den Römern thensae hieß, gleich dem Kästchen von verschiedener Form construirt war, und theils von Pferden, theils von Mauleseln gezogen wurde.

Die auf die heiligen Wagen gesetzten Kästchen waren gleichsam das Vorbild der nachherigen Tempel; von den gefahrenen oder Tragtempelchen entstanden die feststehenden Tempel. Wann dieser Uebergang geschah, und welches Volk seinem Gotte zuerst unbewegliche Tempel errich-

e) 4. Reg. XXIII. 11. Amos. V. 26. Euseb. Pamphili praeparatio evangelica Lib. II. cap. 3. Tertull. Lib. de Spectat. cap. 5.

f) Cosmogonica fragm. Sanchoniatou. cum comment. Cumberlandi in Gen. IX. p. 247. Herod. Lib. VII. Q. Curtius Lib. III.

1 *

tet habe, läßt sich nicht bestimmen. Sicher ist blos, daß die Tragtempel aus der Abgötterei hervor gegangen sind, also bei den abgötterischen Völkern zuerst in Gebrauch kamen. Nach Sanchoniaton sollen die Nachkommen der Dioscuren eine Flotte erbaut, und mit solcher zur See durch ein Ungewitter an den Caspischen Berg längst dem Wege nach Palästina verschlagen, einen Tempel aufgeführt haben, den Göttern des Todes, denen sie entgangen waren, zum Denkmale *g*). Sonach wäre der erste Tempel nach der Sündfluth erbaut worden; denn die Dioscuren sollen die Menschen von der Noemischen Linie des Sem sein *h*). — Die Egypter hatten, wie aus der heiligen Schrift zu entnehmen ist, bis zu der Zeit, wo die Hebräer unter ihnen wohnten, keine Tempel. Zwar wird Putiphar, dessen Tochter an Joseph verlobt wurde, in der Vulgata ein Priester Heliopolis genannt *i*). Allein abgesehen davon, daß das im hebräischen Grundtexte gebrauchte Wort nicht einen Priester, sondern einen Statthalter bezeichnet *k*): so setzt der Begriff des Priesters nicht nothwendig jenen des Tempels voraus, da es gewiß ist, daß mehrere heidnische Völker Priester ohne Tempel hatten, daß sich dieselben zum Gebete, Opfer und überhaupt zum Dienste ihrer Götter Orte erkiesten, und durch Gebete, Opferungen, Salbungen und andere fromme Gebräuche zu dieser Bestimmung dedicirten, ohne darüber ein Gebäude zu errichten. — Eben so wenig war das Fanum des Phogor bei den Moabiten ein Tempel *l*). Denn Phogor war keine Moabitische Gottheit, sondern wie aus einer andern Bibelstelle erhellt *m*), ein Berg, und nach dem

g) Cosmogon. fragm. Sanchoniaton. l. c.

h) Euseb. l. c. Lib. I. cap. 10.

i) Genes. XLI. 45.

k) S. Clodius Wörterbuch und Wrimot diss. IV. de verb. phönic. signific.

l) Deuteron. III. 29.

m) Num. XXIII. 28.

hebräischen Urtexte das Fanum kein gottesdienstliches Gebäude, sondern ein Haus auf jenem Berge. — Selbst zu den letzten Zeiten der Richter gab es noch keine Tempel; die letzte Lebensgeschichte des Simson *n*) darf deshalb nicht irre leiten. Denn nicht nur, daß das Gebäude, in welchem dem Dagon geopfert wurde, in der heiligen Schrift selbst nur Haus und nicht Tempel heißt: so war dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach ein Pallast für öffentliche Angelegenheiten, wohin eben so die Opferung zu dem Götzenbilde, als Spiele gehörten, wie es denn auch heißt, daß 3000 Philister dem spielenden Simson vom Dache herab zugesehen haben *o*).

Die zu den gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmten Gebäude erhielten den Namen **templum** entweder von *τεμνειν*, was losreißen, trennen von dem Profanen heißt, um gleichsam einen Ort zu bezeichnen, den Religion und Gottesdienst von allen übrigen Orten gesondert und geschieden hat, auf dessen Verunehrung die härtesten Strafen, ja selbst der Tod gedroht waren *p*); oder von *τεμπη*, welches Wort einen mit Bäumen besetzten, und dadurch zum Gottesdienste bemerkbar gemachten Ort anzeigt; indem besonders Haine und erhabene Orte, Hügel und Berge zu den religiösen Versammlungen gewählt wurden, und letztere zwar vor den ersteren, weil man sich daselbst der Gottheit näher glaubte; oder endlich von templare, sehen, betrachten, weil man von diesem Orte aus Sonne und Gestirne, die man hauptsächlich als Götter verehrte, sehen konnte, welche Orte sodann, um den Thieren den Durchgang zu verwehren, mit Mauern umgeben wurden, jedoch ohne Dach und Wölbung, um fortan den freien

n) Lib. Judic. XVI. 23—30.

o) l. c.

p) Eschenbach de consecr. gentil. lucis. Spencer de L. L. Hebr. ritual. Reyler in antiquit. septentr. et Celtic. cap. 4. §. 7. et seqq.

Himmel zu erblicken. Letzteres soll die Veranlassung sein, daß in der Folge, als Wölbungen aufkamen, in der obern Mitte immer eine große Oeffnung belassen wurde, wie man solche noch dermalen in dem Pantheon, dem Tempel des Romulus und andern ältern Römischen Kirchen findet.

Bei den Juden wurde auf ausdrücklichen Befehl Gottes von Moyses blos eine Stiftshütte errichtet, welche ein tragbarer Tempel war, und stückweise auseinander gelegt werden konnte, jedoch gleichfalls Tempel oder Haus Gottes hieß *q*). Das eigentlich so genannte Gebäude wurde bekanntlich viel später, erst von Salomon aufgeführt *r*).

§. 3.

Kirchen der ersten Christen

Die ersten Christen, hingegeben der Lehre und den Vorschriften des Erlösers, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten *a*), enthielten sich Alles dessen, was auch nur entfernt dem Heidenthume verwandt schien. Sie glaubten, ihre Religionsübung und ihren Gottesdienst auf eine dem höchsten Wesen gefällige Art allenthalben feiern zu können, und scheuten sich, zu dem Ende ein besonderes Gebäude zu errichten. Indessen mußten sie sich doch gestehen, daß es für sie selbst ersprießlicher wäre, zum Gebete und zum Liebesmale an einem bestimmten Orte zusammen zu kommen, weil jeder, der an einem Orte sich einfindet, wo er weiß, daß er blos der Andacht wegen da sei, und Alles, was um ihn vorgeht, blos zur Verherrlichung Gottes unternommen werde, weit mehr der Andacht ergeben sein muß, als wenn der Ort eine andere Widmung hat. Sie mußten sich auch für überzeugt halten, daß an einem solchen Orte einer den andern erbauen und zur Frömmigkeit ermuntern würde.

q) 1. Reg. I. 7. III. 15.

r) 3. Reg. V. 5. seqq. VI. VIII.

a) Joan. V. 22—24.

Sie kamen endlich noch darauf zurück, daß Gott dem Könige Salomon die Verheißung gemacht habe, an dem ihm eigens geweihten Orte, welcher sein, das ist, das Haus Gottes wäre, die Gebete und Wünsche des Volkes gnädiger aufnehmen und erhören zu wollen *b*).

So geschah es denn, daß schon zu den Zeiten der Apostel besondere Orte ausersehen wurden, in denen sie sich zum Gebete, zur Anhörung des Wortes Gottes und zum heiligen Abendmale versammelten. Ein solcher und der allererste war der Saal, wo die Apostel mit der Mutter Jesu und den übrigen Frauen und Jüngern einmüthig im Gebete verharrten *c*), wo sich am heiligen Pfingstfeste der heilige Geist über sie ergoß *d*), wo sie aus dem Tempel kommend das Brod gebrochen, dasselbe mit Fröhlichkeit und in Herzenseinfalt genoßen und Gott gelobt haben *e*), und wo der heilige Stephan zum Diacone ordinirt worden ist *f*). Ein solcher und der erste zu Ephesus war die Schule eines gewissen Tyrannos, wo der heilige Paul durch zwei Jahre das Wort Gottes, womit das Brodbrechen wenigstens an Sonntagen verbunden war, vortrug, und alle, die in Asien waren, Juden und Heiden ihn hörten *g*). Ein solcher war jener Ort zu Corinth, welchen der heilige Paul Kirche nennt, und den Privat-Häusern der Gläubigen entgegen setzt *h*), wo er die Frauen schweigen heißt, mit der Weisung, daß die, welche Belehrung wünschen, ihre Männer zu Hause fragen mögen *i*), zu welchem selbst den Heiden der Zutritt offen stand *k*), wo Alles anständig und

b) 2. Paralip. VII. 11. seqq.
c) Act. I. 13—14.
d) Ibid. II. 1.
e) Ibid. II. 46.
f) Lucian. delectio Reliquiar. S. Stephani cap. 8. 10.
g) Act. XIX. 9.
h) 1. Cor. XI. 17—22. 33. 34.
i) Ibid. XIV. 34. 35.
k) Ibid. 24.

in guter Ordnung vor sich gehen *l*), und Alles fern gehalten werden sollte, was die Gläubigen im Gebete und frommer Hingebung stören, und von der dem Orte schuldigen Ehrerbietung abhalten könnte *m*). Ein solcher war das Haus des Nimphas zu Colossen *n*), des Philemon *o*) und der Aquilas und Priscilla *p*). Von einem solchen endlich spricht der heilige Jacob, wenn er an die von dem Judenthume bekehrten Christen schreibt, daß sie in ihren Versammlungen zwischen den Armen und Reichen keinen Unterschied machen sollen *q*).

Diese Zeugnisse der heiligen Schrift sind zu bestimmt, als daß der Gebrauch eigener Häuser zu gottesdienstlichen Versammlungen den ersten Christen in Abrede gestellt werden sollte. Dafür sprechen aber auch noch vielerlei Belege aus der Profan-Geschichte, wie namentlich der Brief des jüngern Plinius an den Trajan, worin er sagt, daß die Christen vor Sonnenaufgang an einem bestimmten Orte sich versammeln, um Christus als ihren Gott gemeinschaftlich zu besingen *r*). Dasselbe bezeugen die heiligen Marterer Ignaz und Justin, der erste in seinen Briefen; der letzte in seiner Apologie, wo es heißt, daß an dem Tage, den die Heiden von der Sonne benennen, alle Christen, die in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, an einem Orte zusammen kommen, und daß ihnen daselbst die Schriften der Apostel vorgelesen und erklärt werden. Dieser Ort kann unmöglich ganz willkührlich und unbestimmt gewesen sein, da sonst die einen und die andern Christen nicht gewußt hätten, wo sie sich einzufinden haben sollen.

l) Ibid. 40.
m) Ibid. XI. 18. 22.
n) Coloss. IV. 15.
o) Philem. 2.
p) 1. Cor. XVI. 19.
q) Jac. II. 2.
r) C. Plinii epist. Lib. X. ep. 97.

Mit Recht kann man daher sagen, daß in der christlichen Kirche der Gebrauch der Gotteshäuser so alt sei, als die Kirche selbst. Es bestand auch nicht etwa blos ein einziges solches Gotteshaus; die Menge der Christen, die noch zu den Zeiten der Apostel sich so sehr vermehrte, daß in Jerusalem allein an einem Tage an drei Tausend getauft wurden *s*), machte theils wegen Mangel an Raume, theils wegen Gefahr der Entdeckung von den Juden die Auflösung in mehrere Gemeinden nothwendig, deren jede einen gemeinschaftlichen Versammlungsort, ein Gotteshaus hatte. Aus der letztern Ursache waren auch die dem Gottesdienste geweihten Orte, ob sie gleich von allen profanen Handlungen fern gehalten wurden, Anfangs keine besondern in Form unserer heutigen Kirchen aufgeführten Gebäude, sondern Privat-Wohnungen der Gläubigen, Höhlen, Grotten, unterirdische Gänge und Cömeterien, von denen namentlich die apostolischen Constitutionen sprechen *t*). Selbst Ställe, Scheuern, Kerker, Schiffe *u*) und Badstuben dienten zu gottesdienstlichen Versammlungsorten; woher es kam, daß später bei Bädern große Kirchen erbaut, und manche Bäder selbst in Kirchen verwandelt wurden. Der häusliche Gottesdienst fand nur nebenbei Statt in der Art, wie ihn die unbekehrten Juden und Heiden schon ehevor gepflogen hatten, indem Clemens von Alexandrien schreibt, daß der wahre Christ den ganzen Tag betet *w*), und die apostolischen Canonen verordnen, daß, wenn wegen der Verfolgungen keine Versammlungen gehalten werden könnten, jeder zu Hause beten, oder wenigstens zwei bis drei zusammen kommen sollen *x*). Besondere Kirchengebäude

s) Act. Apost. II.

t) Constit. apostol. Lib. VI. cap. 30.

u) Dyonis. Alexand. in Euseb. hist. eccles. Lib. VII. cap. 22.

w) Clem. Alexand. Stromat. Lib. VII. p. 722.

x) Constit. apostol. Lib. VI. cap. 30.

führten die Christen auf, als sie den entsetzlichen Verfolgungen Trotz zu bieten mehr Muth hatten, oder solche nachließen, wie dieses vorzüglich zu Anfang des dritten Jahrhunderts unter dem erleuchteten K. Alexander Sever der Fall war. Daß ihrer aber unter den heidnischen Kaisern schon bestanden haben, und mit der Verbreitung der christlichen Religion in den einzelnen Städten neue Kirchen aus dem Fundamente erbaut worden sind, beweisen genügend die Kirchengeschichtschreiber *y*), und die vielen über die Niederreißung der Tempel der Christen ergangenen Verordnungen. So spricht Tertulian in mehreren seiner Bücher von den Kirchen der Christen auf eine Art, wie wir davon reden *z*). Clemens von Alexandrien ertheilt den Christen Vorschriften, wie sie sich zur Kirche verfügen und in derselben erscheinen, wie wieder nach Beendigung der heiligen Handlungen und außerhalb der Kirche sich betragen sollen *a*). Arnobius macht den Heiden den Vorwurf, daß sie die Orte zerstören, worin die Christen ihren Gott verehren und für die Könige und Beherrscher zu demselben beten *b*). Lactantius erwähnt eines Phrygiers, der mit unmenschlicher Grausamkeit eine christliche Kirche zur Zeit in Brand steckte, wo eine große Menge Volks darin versammelt war, welche das rasch auflodernde Feuer mit dem Gebäude verzehrte *c*), und erzählt von Diocletian, daß er die in Nikomedien auf einer Anhöhe gestandene christliche Kirche der Erde gleich gemacht habe *d*). Aehnliche

y) Baronii compend. annal. eccles. ad an. 57. Euseb. hist. eccles. Lib. VII. cap. 1. Geschichte der Päbste v. Heyne S. 16 u. 16, S. 24 u. 29.

z) Tertull. Lib. de pudicit. cap. 4.

a) Clem. Alexand. Paedagog. Lib. III. cap. 10.

b) Arnob. advers. Gent. Lib IV.

c) Lactant. Div. institut. Lib. V. cap. 11.

d) Idem. de morte persecutor. cap. 12.

Vorfälle kommen bei Euseb vor *e*). Merkwürdig ist noch, was Lamprid über Alexander Sever berichtet. Als nämlich die Garköche und Weinwirthe zu Rom bei diesem Kaiser Klage führten, daß sich die Christen einen öffentlichen Platz zugeeignet haben, auf welchen sie Anspruch zu haben glauben, antwortete er ihnen: Es ist besser, daß auf diesem Platze Gott, es sei auf welche Weise immer, verehrt, als daß solcher den Garköchen eingeräumt werde *f*). In den 47 Jahren vor dem Tode des Valerian vom Jahre 260 bis zur Thronbesteigung des Diocletian im Jahre 303 haben die Christen nach dem Zeugnisse des Optat *g*) in Rom allein über 40, und nicht minder in Alexandrien, Antiochien und mehreren andern Städten, Flecken und selbst Dörfern ansehnliche Kirchen erbaut, so wie von dem K. Galienus die ihnen entzogenen Kirchen zurück erhalten *h*).

Diesem steht nicht im Wege, wenn es bei Tertullian, Clemens, Origenes, Lactantius und andern christlichen Schriftstellern und Apologeten des zweiten und dritten Jahrhunderts heißt, daß die Christen keine Tempel haben, und Minutius Felix einen Gegner auf die beschuldigende Frage, warum die Christen keine Tempel hätten, antwortete, daß jedes Christenherz, ja die ganze Welt ein Tempel sei. Diese Männer machten einen Unterschied zwischen Kirche und Tempel, und verstanden unter letzterm ein Gebäude, wo nach heidnischer Art mehrere Götter verehrt wurden, in welchem Sinne sich selbst noch der heilige Hieronymus dieses Wortes bedient *i*). In dieser Bedeutung mußten sie freilich in Abrede stellen, daß die Christen Tempel haben. Dagegen bekennen sie einhellig, daß sie gottes-

e) Euseb. hist. eccles. Lib. VII. cap. 11. Lib. VIII. cap. 2. Lib. X. cap. 3—7.

f) Aelii Lamprid. Alexand. Sever. in Scriptor. hist. Roman. edente Beu. Haurisio cap. 49.

g) Optat. de Schismat. Donat. Lib. II.

h) Euseb. l. c. Lib. VII. cap. 13.

i) Hieronym. ep. 53. ad Ripar. presbyt. advers. Vigilant.

dienstliche Versammlungsorte besitzen, die sie verschiedentlich benennen, und um die sie von den Heiden auf die ungerechteste und grausamste Weise gebracht werden. Ohne diese Unterscheidung zu beachten, würde man mit sich selbst und mit den zuverlässigsten Quellen über das Alterthum in Widerspruch gerathen *k*).

Die zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Orte hießen κυριακαι, κυριακα, dominicae, dominica und ecclesiae. Die ersten Benennungen bedeuten so viel als Haus des Herrn, d. i. einen Ort, wo man sich um des Herrn willen versammelt, womit das deutsche Wort Gotteshaus überein stimmt. Die ersten Christen nahmen das Wort Herr für Christus, weil die Apostel und Evangelisten sich gewöhnlich des Ausdruckes Herr statt Christus bedienten. Von κυριακον leitet man das deutsche Kirche her, wiewohl nicht geläugnet werden kann, daß das griechische Wort nie in die lateinische Sprache aufgenommen worden ist, die Deutschen aber die christliche Religion aus den Händen der Lateiner, und nicht der Griechen empfangen haben. Vielleicht ist das Wort Kirche als eine wörtliche Uibersetzung von εκκλησια von dem alten deutschen Worte Kören, auswählen, abgeleitet, da dieses sich auch in den Schwestersprachen der deutschen, den nordischen nämlich, z. B. in dem Kirrichu der Allemannischen, dem Karke der Niedersächsischen, Kirk der Dänischen, Churche der Englischen wieder findet. — Die zweite Benennung ecclesia, wird als das continens pro contento genommen *l*), da Christus selbst

k) Bingham Orig. eccles. Lib. VIII. cap. 1. §. 13. seqq. Zech. de jur. rer. eccles. P. I. Sect. I. tit. I. §. 4. Binterim, Denkwürdigkeiten der christl. Kirche 4. Bd. 1. Thl. S. 10—17.

l. Ecclesia dicitur locus, quo ecclesia congregatur S. Augustin. Tom. IV. quaest. super Levitic. Lib. III. q. 57.

die zur Heiligung berufene Gemeinde so geheißen hatte *m*). — Desgleichen hießen jene Orte **oratoria**, was mehr ihre originelle Bestimmung ausdrückt, **martyria** und **confessiones**, weil die Gotteshäuser meistens auf den Gräbern der Marterer und Confessoren errichtet wurden, woher sich die Ausdrücke: ad limina martyrum, ad limina Apostolorum schreiben, und **coemeteria** von den Zusammenkünften in unterirdischen Gewölben, die zu Begräbnißstätten gebraucht wurden. — Die Benennung **basilica** stammt entweder aus dem Sprachgebrauche des alten Testamentes her, wo es einmal ein kirchliches Gebäude oder einen Vorhof in demselben *n*), ein anderesmal das Rathszimmer in dem königlichen Pallaste bezeichnet *o*); oder sie ist aus dem Heidenthume in das Christenthum übergangen, und kommt von der basilica der Römer, welche darunter einen großen Saal, sowohl in den öffentlichen Staats- *p*), als den Privat-Gebäuden der Reichen und Vornehmen, verstanden *q*), nachdem K. Constantin den Christen an mehreren Orten die Basiliken zu Bethäusern überließ. Vielleicht hat sie auch die doppelte Abstammung, da es gewiß ist, daß sie zwar später, aber gleichwohl schon vor K. Constantin in die Kirchensprache aufgenommen wurde. Denn nicht blos, daß der afrikanische Bischof Optat die Römischen Kirchen Basiliken nennt: so wird dieser Ausdruck in den Marterer-Acten der ersten christlichen Jahrhunderte von großen und kleinen Kirchen ohne Unterschied gebraucht *r*). Es ist daher eben so unwahr, daß damit nur Hauptkirchen bezeichnet wurden, als daß man in der Folge die Klosterkirchen basilicas,

m) Matth. XVI. 18. XVIII. 17.

n) Paralipom. IV. 9. VI. 13.

o) Esther V. I.

p) Tacitus Lib. I. Annal. cap. 40. Lib. III. cap. 72.

q) S. Hieronym. ep. 18. ad Marcellum.

r) Binterim l. c. S. 23.

die Secular-Kirchen aber ecclesias genannt habe s). Dagegen bedeutet die zusammen gesetzte Benennung basilica ecclesiae den Vorhof oder den großen Platz in der Kirche für das Volk, so wie basilicae domus ein Kloster oder den Klostervorhof bezeichnet.

§. 4.

Nach hergestellter Ruhe und Religionsfreiheit.

Die Kirchen nahmen an Zahl zu, und gewannen an äußerem Ansehen und Pracht, nachdem K. Constantin G. der christlichen Religion Freiheit und Frieden geschenkt hatte. Dieser Kaiser, der erste unter den christlichen, erlaubte nicht nur die freie und ungehinderte Erbauung christlicher Bethäuser, sondern er ließ selbst mehrere an verschiedenen Orten auf das prachtvollste herstellen. Er that dieses zuerst zu Jerusalem, wo nach seinem Befehle eine Kirche erstehen sollte, die an Schönheit alle Gebäude der Welt zu übertreffen hätte. Sodann erbaute er eine Kirche auf dem Oelberge und zu Bethlehem. Er zierte die von ihm neu angelegte Stadt Constantinopel durch eine große und herrliche, den Blutzeugen geweihte, Kirche und mehrere kleine Bethäuser. Er legte nicht minder zu Nicomedien, der Hauptstadt Bythiniens, wo Diocletian eine prachtvolle Kirche der Erde gleich gemacht hatte, eine neue Kirche an, die an Majestät und Reichthume die frühere hinter sich ließ. Er schmückte endlich auch die vornehmsten Städte der übrigen Provinzen mit eben so großen als herrlichen Kirchen, wie insbesondere die Hauptstadt des ganzen Orients, Antiochien, welche er von Außen in einer ungeheuern Ausdehnung in Gestalt eines Achtecks ringsum von verschiedenen Nebengebäuden, Erkern, Apartements, Sou-

s) Hadriani Valesii diss. de Basilicis 1658. Launoyi judicium de Hadr. Vales. discept. quae inscribitur: de Basilicis int. Oper. Launoya Tom. II. P. I. fol. 723. Mabillon. Oper. posthum. Tom. II. p. 355.

terrains umgeben, im Innern aber zu einer ungeheuern Höhe empor führen, und mit einer kostbaren Menge von Gold, Erz und Zierathen anderer werthvollen Art versehen ließ *a*).

Dieses erhabene Beispiel Constantins blieb nicht ohne Nachahmung. Denn nicht nur, daß nun gar bald Privat-Oratorien, deren weit mehr als öffentliche Kirchen bestanden, in die prachtvollsten Gebäude umgestaltet wurden: so wurden auch heidnische Tempel theils eingerissen und von ihren Materialien christliche Kirchen nach den höchsten Kunststufen der Architectonik und Plastik angelegt und ausgeführt, theils unmittelbar zum christlichen Gottesdienste eingerichtet und eingeweiht, so daß jede christliche Gemeinde ihre eigene öffentliche Kirche erhielt, und aller Unterschied zwischen dem Worte Kirche und Tempel verschwand, indem die Christen nicht mehr Ursache hatten, die letztere Benennung bei ihren gottesdienstlichen Gebäuden zu scheuen.

§. 5.

Eintheilung der Materie.

Religion und Kirche fordern das Dasein kirchlicher Gebäude, die Erhaltung der bereits vorhandenen, und die Ausbesserung und Herstellung der schadhaften und zu Grunde gegangenen. Die Bestimmungen, welche das gemeine sowohl, als das Oesterreichische Kirchenrecht hierüber enthält, sind nicht dieselben für alle Arten von kirchlichen Gebäuden; nur jene über Kirchen- und Pfarrgebäude kommen großen Theils mit einander überein.

Diese Abhandlung soll daher in drei Abtheilungen zerfallen, von denen die erste die Kirchen- und Pfarrgebäude, die zweite die Freidhöfe, die dritte die Todtenkammern zum Gegenstande hat; die erste aber ihrer vorzüglichern Wichtigkeit und ihres größern Umfanges wegen wie-

a) **Euseb. de vita Constant. Lib. III. cap. 50.**

der in drei Hauptstücke geschieden werden, von denen das erste von der Erbauung, das zweite von der Erhaltung, und das dritte von der Ausbesserung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude handeln wird. Die Vorschriften über Capellen, Meßnerwohnungen und akatholische Bethäuser werden der ersten Abtheilung an den zukommlichen Orten eingereihet oder angehängt werden.

§. 6.

Literatur.

Alle Lehrbücher und Commentare über das Kirchenrecht nehmen mehr oder weniger auf die Lehre von den kirchlichen Gebäuden Rücksicht. Die diesem Gegenstande besonders gewidmeten Schriften enthalten größten Theils blos gemeines Recht. Als die vorzüglichsten können hier angeführt werden:

Petri Beckii Tract. de ecclesiis reparandis et reficiendis. Colon. Agrippinae 1608. Monaster. Westphal. 1620.

Ejusdem Tract. de ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis. Colon. 1648.

Henr. Linckii Disp. de juribus templorum. Jen. 1673.

Fr. Es. Puffendorf de obligatione parochianorum diversae religionis sed simultaneum religionis exercitium habentium ad reparandas aedes ministrorum ecclesiasticorum alterius religionis. In seinen Obss. jur. univ. P. I. n. 122.

Idem de parochianorum etiam nobilium ad reparandas ecclesias obligatione. Ebend. n. 229.

Idem. An refectio vel restitutio aedium parochialium parocho incumbat? Ebend. P. IV. n. 252.

Joan. Ciampini synopsis historiae de sacris aedificiis a Constantino M. exstructis. Romae 1693.

Ulr. Marbach de subsidiaria ecclesiarum reparatione. Argent. 1702.

Jos. Mede de templis christianorum. Londini 1704.

Henr. Melch. Schütte progr. ad c. 4. x. de eccles. aedific. et reparand. Erford. 1742.

Andr. Flor. Rivini Diss. de immunitate forensium ab onere reficiendi aedificia ecclesiastica. Viteb. 1745.

Ejusdem Diss. de onere parochi conservandi aedificia parochialia. Viteb. 1746.

Fr. Xav. Zech de ecclesiarum origine, forma et divisione. Ingolstad. 1758.

Jo. Rud. Wille Diss. de differentia decimarum eccles. et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias. Mogunt. 1759.

Chr. Hanaccii progr. de ecclesiis incendio eversis. Viteb. 1761.

Galla de templorum catholicorum antiquitas et consecratio. Heidelberg. 1761.

Dav. Godofr. Wilke Diss. de obligatione parochianorum ad reficienda aedificia ecclesiastica. Lips. 1764.

Jo. Mich. Martinengo Diss. de e. q. i. circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica. Herp. 1781.

Jo. Phil. Greyel progr. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Herp. 1793.

Jo. Ulr. Freiherr v. Cramer, vom Beitrage der Filialisten zur Unterhaltung der Parochial-Gebäude, wenn sie auch gleich eigene haben. In seinen Opusc. Tom. II. n. 33.

Jac. Fried. Kees progr. de possessionibus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia ecclesiastica, murosque coemeteriorum immunibus. Lips. 1807.

Just. Fried. Runde: Ob die Beiträge bei Pfarr- und Schulgebäuden erforderlicher Baukosten in einer Gemeinde nach der Zahl der eingepfarrten Familien oder aus dem Vermögen eines jeden Hausvaters rechtlich zu bestreiten sind? In der juristischen Litter. Zeit. v. Dabelow und Hofbauer I. Jahrgang, col. 169.

Freiherr von Sainte Marie Eglise die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultus-Gebäude. Augsb. 1832.

Sebast. Medicis Florentini J. C. Tract. de sepulturis. Florentiae 1580.

Franc. Mariae Samuelli praxis nova observanda in ecclesiasticis sepulturis. Taurini 1678.

Erste Abtheilung.

Von den Kirchen- und Pfarrgebäuden.

Erstes Hauptstück.

Von der Erbauung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 7.

Beschränkung der Freiheit zur Errichtung von Kirchen.

Auch die löblichste Anstalt kann in einen Mißbrauch ausatten; dieses traf sich bei dem Kirchenbaue. Der Wunsch, eine Kirche zu bauen, würde seit der von den Gläubigen errungenen Freiheit zum öffentlichen Religions-Exercitium bald so allgemein, daß es beinahe keinen Reichen und Vornehmen mehr gab, den er nicht eingenommen hätte, nicht etwa aus wahrer Andacht, religiösem Eifer und frommem Gemüthe, sondern sehr häufig aus unlautern Triebfedern. Einige nämlich bestimmte schmutziger Geiz und niedrige Gewinnsucht; sie betrachteten sich als Eigenthümer des auf eigenem Boden aufgeführten Gebäudes, und hielten sich berechtiget, die kirchlichen Einkünfte, meistens in Opfern, welche in der Kirche niedergelegt wurden, bestehend, mit dem Geistlichen zu theilen, und zur Hälfte für sich zu beziehen *a*). Andere hofften, in den von

a) Conc. Bracar. II. de an. 572. c. 6. apud Gratian. can. 10. Dist. I. de consecrat.

ihnen aufzuführenden Kirchen der Ketzerei, welcher sie zugethan waren, sich ungestraft hingeben zu können *b*). Wieder andere bauten zwar aus reinen Motiven, aber ohne Dotation, so daß weder die erbaute Kirche erhalten, noch ein Geistlicher zu ihrem Dienste angestellt werden konnte *c*). Noch andere endlich bauten aus Ruhmsucht; sie wollten sich lieber durch Erbauung einer ganz neuen Kirche, die als nutzlos und überflüssig wieder eingerissen werden mußte, einen Namen machen, als zur Ausbesserung schadhafter und Herstellung eingefallener nützlichen Kirchen, also zu einem schicklichen Baue, wozu sich Gelegenheit darbot, ihr Vermögen verwenden *d*).

Alles dieses vereint mit dem Umstande, daß der neue Kirchenbau nicht selten Neid, Haß, Streitigkeiten und thätige Anfeindungen veranlaßte, indem zumal die Erbauer und Eigenthümer benachbarter Kirchen nicht gleichgültig zusehen konnten, daß die neue Kirche den ihrigen einen Eintrag mache und insbesondere deren Opfer mindere, legte dem K. Justinian die Nothwendigkeit auf, die allgemeine Freiheit zum Kirchenbaue um so mehr zu beschränken, als eine gleiche Beschränkung schon früher der Kirchenrath von Chalcedon gemacht hatte *e*). Justinians Verordnung ging dahin, daß jeder, der eine neue Kirche erbauen wollte, vorläufig die Einwilligung des Bischofs der Diöcese anzusuchen, der Bischof aber sie nicht anders, als nach sorgfältiger Untersuchung und reiflicher Erwägung aller Umstände zu ertheilen hätte *f*); eine Verfügung, welche in der Folge zu wiederholten Malen von Kaisern *g*) sowohl, als von

b) Nov. 67. cap. 1.

c) Ibid. cap. 2. can. 9. Dist. I. de consecrat. Capitul. Reg. Franc. Lib. V. cap. 382.

d) Nov. 67. cap. 2.

e) can. 10. caus. XVIII. q. 2.

f) Nov. 67. cap. 2.

g) Capitul. Reg. Franc. Lib. V. cap. 382. et Capitul. III Carol. M. de an. 804.

Concilien erneuert und eingeschärft wurde *h*). Soll die zu errichtende Kirche eine Domkirche sein: so ist dazu die päpstliche Bewilligung erforderlich, da das Recht zur Constituirung eines neuen bischöflichen Stuhles, welchen die Domkirche voraussetzt, ein päpstliches Recht ist. Dieses soll auch bei den Collegiat- und andern Kirchen, mit denen eine besondere kirchliche Würde verbunden ist, der Fall sein; eine ausdrückliche Verordnung findet sich jedoch darüber nicht vor.

§. 8.

Gemeinrechtliche Bedingungen zur Errichtung 1) einer Kirche überhaupt.

Die Umstände, welche vor der zum Baue einer neuen Kirche überhaupt zu ertheilenden Einwilligung zu berücksichtigen kommen, sind:

1) Ob der Erbauung eine gerechte Ursache zu Grunde liegt. Hierunter wird im Allgemeinen eine Ursache verstanden, welche auf wahre Andacht, Beförderung der Liturgie, Erhöhung der Ehre Gottes berechnet ist *a*).

2) Ob der Ort, wo die Kirche erbaut werden soll, schicklich ist *b*). Dieses ist er, wenn es dem Volke frommt, daß an dem Orte eine Kirche gebaut werde.

3) Ob die Dotation zureichend ist *c*), das ist, ob ein solches Vermögen angewiesen wird, welches zureicht, um davon den kirchlichen Aufwand, die Erbauung und Einrichtung des Gebäudes, die Unterhaltung desselben, die Bestreitung der Kosten des äußern öffentlichen Gottesdienstes und die Verpflegung des dazu anzustellenden Geistli-

h) can. 10. Dist. I. de consecrat. can. 50. 51. caus. XVI. q. 1.

a) can. 10. caus. XVIII. q. 2. can. 10. D. I. de consecrat. cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.)

b) can. 13. Dist. I. de consecrat.

c) cap. 8. de consecrat. eccles. (3. 40.) cap. 3. de eccles. aedific.

chen zu decken. Worin dieses Vermögen bestehe, ist gleichgültig; es können nicht blos Grundstücke und Capitalien, sondern auch Nutzungen, Früchte, Einkünfte, und selbst Handlungen und Dienstleistungen dazu bestimmt werden.

§. 9.

2) Insbesondere einer Kirche für die Seelsorge.

Für die Seelsorge kann keine neue Kirche errichtet werden, ohne eine neue Seelsorge-Station zu errichten; denn ohne Volk, welches die Gemeinde oder Pfarre vorstellt, läßt sich eine Pfarrkirche nicht denken. Eine neue Seelsorge-Station kann aber nirgends anders errichtet werden, als innerhalb der Gränzen einer alten, und solches läßt sich wieder nicht anders denken, als daß der alten etwas entzogen werde. Da aber jede Diminution den Canonen zuwider läuft *a*): so können Ausnahmen nur gerechte, in den Gesetzen ausgedrückte Ursachen und die Beobachtung der vorgeschriebenen Form rechtfertigen.

Als gerechte Ursachen werden angegeben: 1) weite Entfernung der Ortschaften; 2) außerordentlich beschwerlicher Zugang zur Pfarrkirche zum Behufe des Empfangs der heiligen Sacramente und Beiwohnung des Gottesdienstes *b*); 3) Zunahme des Pfarrvolkes in der Art, daß es die bestehende Kirche nicht mehr zu fassen vermag *c*). Die Kirchensatzungen bestimmen jedoch weder die eine noch die andere näher, weil, wie schon Cardinal de Luca bemerkt hat, die Frage, ob aus einer dieser Ursachen eine neue Pfarre errichtet werden könne, als eine quaestio nudi facti von Fall zu Fall aus den einzelnen Umständen

a) cap. 8. 10. 26. 33. 36. de praebend. et dignit. (3. 5.) cap. un. ut eccles. benef. sine diminut. (3. 12.)

b) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de reform.

c) can. 50. 51. 53. caus. XVI. q. 1. cap. 6. de eccles. aedific.

entschieden werden muß, wobei jedesmal das Seelenheil des Pfarrvolkes den Ausschlag zu geben hat *d*). Eben deswegen wird selbst ohne größere Entfernung von der Pfarrkirche auch ein Fluß oder reißender Waldbach, der keine gefahrlose Uiberfahrt gewährt und keine sichere Brücke leidet, die Errichtung einer neuen Pfarre nothwendig machen können. Nimmt dagegen das Pfarrvolk lediglich auf eine Weise zu, daß ein Geistlicher zur Versehung der Seelsorge nicht mehr auslangt: so ist nur der Pfarrer zur Aufnahme mehrerer und zwar so vieler geistlichen Gehülfen zu verbinden, als zur Administrirung der Sacramente und Abhaltung des Gottesdienstes für die sämmtlichen Kirchkinder erforderlich sind *e*).

Die vorgeschriebene Form besteht unter Voraussetzung einer gerechten Ursache darin, daß der Bischof alle diejenigen vernehme, welche bei der Erbauung ein Interesse haben *f*), wohin vorzüglich der alte Pfarrer, der Patron und die Kirchkinder der alten Pfarre gehören. Diese Einvernehmung ist so wesentlich, daß ohne sie eine Erbauung selbst dann nicht Statt haben kann, wenn die Bewilligung hierzu vom Papste ertheilt worden ist, es müßte nur sein, daß das Rescript in forma commissoria ausgestellt worden wäre *g*). Ob die Einvernommenen sich bejahend oder verneinend erklären, darauf kommt nichts an, da Einvernehmung und Einwilligung zweierlei ist, und die Gesetze nur die erstere, nicht die letztere vorschreiben. Ihre Erklärung legt daher weder eine Verbindlichkeit auf, noch ist sie schlechterdings zu befolgen; sondern es kann bei dem Vorhandensein einer gerechten Ursache

d) Cardinal. de Luca discurs. 16. in Conc. Trid.

e) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

f) can. 43. 44. caus. XVI. q. 1. cap. 1. de oper. nov. nunciat. (5. 32.)

g) Van Espen. jus eccles. univ. Part. II. sect. II. tit. I. cap. 1. §. 18.

der Bau bewilliget werden, wenn gleich die Beistimmung des alten Pfarrers durchaus nicht zu erhalten wäre *h*).

§. 10.

3) Einer Capelle.

Weniger beschränkt ist die Freiheit zur Errichtung von Privat- und Haus-Oratorien oder, wie sie später hießen, Capellen. Letztere Benennung schreibt sich von der Kappe des heiligen Martin, Bischofs zu Tours, her. Diese war ein Schultermantel oder Oberkleid jenes Heiligen, das als seine nächste Umgebung im Leben, nach seinem Tode zum Andenken eines von ihm gewirkten Wunders von den fränkischen Königen in sehr großen Ehren gehalten, als das Symbol der geistigen Einwirkung auf das Nationalwohl der Franken betrachtet, und der Nation zum Palladium wurde. Es befand sich in einem Kästchen, das **capella St. Martini** hieß, sorgfältigst verschlossen, und wurde auf Reisen und Heerzügen der Könige, dann im Kriege und Schlachten von Geistlichen, jedoch nicht, wie einige meinen, als Kriegsfahne vor-, sondern als ein vornehmes Heiligthum, und um durch die Fürbitte jenes Dieners Gottes Segen und Beistand für die Waffen zu erlangen, nachgetragen, in Friedenszeiten aber dazu gebraucht, um darüber den gewöhnlichen Verpflichtungseid abzunehmen. In der Folge wurde das Zimmer selbst, in welchem die **capella St. Martini** aufbewahrt, oder im Kriege, wo das Heer Halt machte, nieder gestellt war, Capelle, so wie der zu ihrer Aufsicht oder Nachtragung bestimmte Geistliche Capellan genannt *a*), wornach dieser Name auf alle Bethäuser der königlichen Schlösser und adeligen Burgen überging, in denen Reliquien von Heiligen aufbewahrt

h) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.) Concil. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

a) Du Gange et du Fresne glossar. verb. Capella. Honorius in sermone de S. Martino. Walafrid. Strabo de reb. eccles. cap. 31. Mabillon de re diplom. p. 470.

und verehrt wurden. — Nun bezeichnet man mit dem Namen Capelle theils eine kleine Kirche, die keinen Gottesacker und keinen besondern Geistlichen hat, theils die kleinen Anhänge an den Seitenwänden der Kirchen, worin besondere, Heiligen gewidmete, Altäre befindlich sind, theils anständige Zimmer oder Behältnisse, in denen man mit den Seinigen zu frommen Betrachtungen, zum Gebete, und überhaupt zur Hausandacht zusammen kommt. Die erstern beiden sind öffentliche, die letztern Privat-Capellen.

Die Capellen als Haus-Oratorien kamen neben den Kirchen schon in den ältesten Zeiten in Gebrauch, und es kann sie, da keine verbietende Verordnung in Mitte liegt, jedermann nach Gefallen errichten, vorausgesetzt, daß die Errichtung nicht aus Eitelkeit oder Ehrgeiz geschieht, und die errichteten Haus-Oratorien nicht vom Besuche der eigenen Pfarrkirche abhalten. Die bischöfliche Bewilligung zu ihrer Errichtung ist nur dann erforderlich, wenn darin Messe gelesen, heilige Sacramente ausgespendet, oder feierliche gottesdienstliche Functionen vorgenommen werden sollen *b*). Dieses gilt auch von den Feld- oder Land-Capellen, deren häufigere Errichtung sich größten Theils von den Kreuzzügen herschreibt. Beide Arten von Capellen, die Haus- und Land-Capellen unterstehen als **loca pia** der bischöflichen Jurisdiction erst nach ihrer Errichtung, und nur in so weit, als davon Alles fern gehalten werden muß, was gegen Anstand und Schicklichkeit ist, oder dem Geiste der Religion und Kirchenzucht zuwider läuft; zu welchem Ende dem Bischofe das Recht, sie zu visitiren, zukommt *c*).

b) **can. 33. 34. Dist. I. de consecrat. Capitul. Reg. Franc. Lib. V. cap. 383.**

c) **Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.**

§. 11.

Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Gebäude.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Gebäude nach dem gemeinen Rechte der geistlichen Behörde zustehe, als welcher überhaupt die Fürsorge für alle frommen Institute (causae piae) angehört *a*).

Aber auch der weltlichen Obrigkeit kommt solche zu, weil einerseits der Abgang an einer zureichenden Menge von Kirchen und Pfarren zumal auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung der Gemeinden von ihrem Seelsorger, und der daraus entstehende Mangel an geistlichem Unterrichte, Troste und Beistande für die Staatsverwaltung eben so wenig gleichgültig sein kann, als eine den Verkehr gefährdende Entziehung und Verwendung großer Summen auf Kirchen, wenn dadurch das Seelenheil der Gemeinden nichts gewinnt; anderseits von ihr nie zugegeben werden darf, daß kirchliche Gebäude verfallen und eingehen, und das zu ihrer Erhaltung und Herstellung gestiftete Vermögen verschleudert, oder zu andern Zwecken verwendet werde; überdies ein Fürst, welcher diese Gebäude unter seine Aufsicht und Fürsorge stellt, bei Gott höchst verdienstlich wird, und selbst vor der Welt fromm und christlich erscheint *b*).

Diese zweifache Gerichtsbarkeit haben schon die ersten christlichen Kaiser, ganz vorzüglich aber K. Carl G., und in den Oesterreichischen Staaten die Kaiserinn Maria Theresia und Joseph II. nicht blos anerkannt, sondern auch durch eine zahlreiche Errichtung von Bisthümern, Pfarren und Kirchen auf das eifrigste in Ausübung gebracht. Ihrem erhabenen Beispiele folgten des nun regierenden Kaisers Majestät, indem Allerhöchstdieselben sich das Recht,

a) can. 3 caus. X. q. 3.

b) can. ult. Dist. LXIII. can. 48. caus. XXIII. q. 4.

eine Pfarre zu errichten, oder eine Localie zu einer Pfarre zu erheben, die Errichtung oder Erhebung möge unter dem landesfürstlichen oder einem Privat-Patronate geschehen sollen, **jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae** ausschließend vorzubehalten sich erklärt haben *c*).

§. 12.

Errichtung neuer Kirchen in Oesterreich.

Kaiser Joseph II., in dem erkannten Guten immer standhaft und unerschrocken zu Werke gehend, und mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Heilung und Abstellung entstandener Gebrechen und Unordnungen wachsam, traf gleich im zweiten Jahre seines Regierungsantrittes die Einrichtung, daß von allen Dominien und Magistraten jene Oerter, Dörfer und Gegenden angezeigt werden mußten, wo die Errichtung neuer Pfarren oder Local-Capellaneien erforderlich war, und wo allenfalls schon erbaute Kirchen, Klöster, Capellen u. s. w. zur Ersparung eines neuen Gebäudes verwendet werden konnten. Zugleich mußten alle Ortschaften und Gemeinden vom Neuen erhoben, und in der Hauptliste namentlich angeführt werden, welche um die Ueberkommung und Stiftung eines eigenen Geistlichen schon früher angesucht hatten. Dieser Liste war beizusetzen gewesen, aus welcher Diöcese jede Ortschaft sei, wer da den Zehenten beziehe, was für Mendicanten-Ordensgeistliche die Gegend absammeln, und aus was für einer Ursache auf die Errichtung einer eigenen Pfarre oder Local-Capellanei angetragen werde *a*). Da indessen die Eingaben der Magistrate und Dominien mangelhaft und unbestimmt ausfielen: so wurden ihnen zu einem wiederholten diesfälligen Ausweise besondere Tabellen mit einer angemessenen Belehrung und dem Befehle

c) Hofd. v. 5. Febr. 1806.

a) Hofd. v. 4. Febr. 1782.

mitgetheilt, daß die eine Tabelle von der Gemeinde ohne alle Dazwischenkunft und Rathseinholung der Herrschaft, die andere aber von der Herrschaft gleichfalls wieder ohne Zuziehung der Gemeinde auf das verläßigste und schleunigste nach den angesetzten Rubriken ausgefüllt und verschlossen an das Kreisamt eingesendet werden sollte *b*); den Kreishauptleuten aber wurde zur Pflicht gemacht, nach den besonders hinaus gegebenen Directiv-Regeln eine verläßliche Kenntniß der Local-Umstände einzuziehen, nach eben denselben das Begehren der Dominien und Gemeinden um einen eigenen Seelsorger zu untersuchen, den gutächtlichen Bericht darüber schleunigst an die Landesstelle abzugeben, und dabei keine Rücksicht auf die jetzige Pfarreinrichtung zu nehmen, sondern blos allein auf das in den Directiv-Regeln bestimmte Erforderniß der Population, der Ortslage und andere Umstände zu sehen *c*).

§. 13.

Directiv-Regeln: 1) Für das offene Land.

Die für das offene Land erlassenen Directiv-Regeln, nach welchen sich bei vorkommenden Fällen noch gegenwärtig gerichtet werden muß, sind folgende: 1) Es soll eine neue Pfarre oder Local-Capellanei da errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große, reißende oder oft anschwellende und austretende Wässer, durch hohe, im Sommer und Winter rauhe Gebirge, durch verschneite oder sonst üble Wege zu ihrer Pfarrkirche nur schwer kommen können, oft wohl gar von derselben getrennt werden; auf einzelne Tage im Jahre, oder auf außerordentliche Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung durch Wolkenbrüche oder seltene Wassergüsse kann nicht gesehen werden; 2) wo die Entfernung von der Pfarrkirche über eine Stunde Wegs beträgt; 3) wo die Gemeinde

b) Hofd. v. 10. Oct. 1782.

c) Hofd. v. 12. Sept. 1782.

über 900, und in Gegenden, wo Katholiken vermischt mit andern Religionsverwandten wohnen, auch nur ungefähr 500 Seelen stark ist. 4) Soll auf jene Ortschaften eine vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche bereits mit einer Schloß-Capelle oder Kirche versehen sind, und schriftliche Beweise beizubringen vermögen, daß sie schon vor Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt haben; wo überdies die Capelle oder Kirche eigene zur Erhaltung eines Seelsorgers fundirte Einkünfte und die erforderlichen Kirchengeräthe hat, oder wo die Gemeinde und Herrschaft zur Erhaltung des Pfarrers oder Local-Capellanes, und zur Erbauung der Kirche und des Pfarrhofes einen billigen Beitrag zu machen sich erbieten *a*).

§. 14.

2) Für die Städte.

Für die Haupt- und mindern Provinzial-Städte wurden die Directiv-Regeln, welche zunächst nur für die Residenzstadt Wien berechnet waren, mit der Weisung vorgeschrieben, dieselben mit Rücksicht auf Population und die übrigen Local-Umstände, welche eine mäßige Aenderung nöthig machten, in Ausführung zu bringen. Diese Directiv-Regeln sind: 1) Die Pfarren sollen nach Verhältniß des Populations-Standes vermehret werden, theils damit keiner Pfarre zu viele Seelen zufallen, da solches den Uebelstand zur Folge hat, daß die Gemeinde ihren Pfarrer, und der Pfarrer seine Gemeinde nicht ganz kennt, und das Volk in Nebenkirchen geleitet wird; theils damit bei einer Pfarre die Geistlichkeit nicht in zu großer Anzahl zusammen gedrängt werde, weil für die Seelsorge jetzt mehr Geistliche angestellt werden müssen, als früher, indem nicht blos auf die gemeinen, sondern auch auf außerordentliche Fälle von Krankheiten, und ganz vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Aus-

a) Hofd. v. 12. Sept. u. 10. Oct. 1782, 24. Oct. 1783 n. 5.

hülfe, welche die Mönche in den seelsorgerlichen Verrichtungen, vorzüglich im Beichtstuhle und am Krankenbette, geleistet haben, durch Aufhebung und Verminderung ihrer Klöster, dann die Herabsetzung ihrer Anzahl und die Verschickung auf das Land sich sehr vermindert hat. 2) Keine Pfarre der Stadt soll sich in die Vorstädte erstrecken. 3) Zu Pfarrkirchen sollen, so viel es sich thun läßt, solche Kirchen gewählt werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und so geräumig sind, daß sie die eingepfarrte Gemeinde auf zweimal fassen. 4) In den Vorstädten sollen im Wesentlichen dieselben Grundsätze beobachtet werden; nur sollen die Vorstadt-Pfarren von den Stadtpfarren ganz getrennt, und nicht mehr als Filialen von denselben angesehen werden, sodann, so weit es die Localität zuläßt, eine jede Grund- oder Jurisdictions-Abtheilung ihren eigenen Pfarrer bekommen, und die höchste Entfernung von der Pfarre nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. 5) In der Stadt sollen auf 1000 Seelen zwei Geistliche, in den Vorstädten auf beiläufig 700 Seelen einer angenommen werden *a*).

§. 15.

Bestreitung der Baukosten für Kirchengebäude: 1) Nach dem gemeinen Rechte.

Nach den angeführten Directiv-Regeln sind zwar in den Städten neue Kirchen gar nicht, oder doch nur sehr selten, um so häufiger aber in den Vorstädten und auf dem offenen Lande zu errichten gewesen oder noch zu errichten. Wer bei dem neuen Kirchenbaue die Kosten zu bestreiten habe, darüber enthält das gemeine Recht nur wenige Bestimmungen. Nach hergestellter Kirchenfreiheit wetteiferten Fürst und Volk, Kirchen zu bauen oder zu ihrer Erbauung beizutragen. Man fand hierin

a) Hofd. v. 26. April 1783.

keine Last, sondern ein Abzeichen besonderer Frömmigkeit, und ein Mittel, bei Gott Verdienste zu sammeln und sein Seelenheil zu befördern. Man baute eben daher nicht sparsam oder etwa nur zur Noth; man verwendete die größten Summen, und führte Gebäude von erstaunlicher Höhe und Stärke und mit ungemeiner Pracht auf *a*). Constantin G. selbst hieß den Staatsschatz und seine Privat-Chatoulle dazu verwenden, und befahl den Vorstehern der Provinzen, nicht karg zu Werke zu gehen *b*). Es war demnach kein Grund, rechtliche Bestimmungen über eine Verpflichtung zu machen, die man als solche gar nicht kannte. Erst der Trienter Kirchenrath setzte mit Berufung auf ein Rescript des P. Alexander III. an den Erzbischof von York vom Jahre 1170 fest, daß, wenn das Wohl der Kirche die Errichtung einer neuen Seelsorge-Station erheische, sie zu errichten, und zur Unterhaltung des neuen Seelsorgers ein verhältnißmäßiger Theil von den Einkünften der alten Kirche zu verwenden sei, wogegen eben diese die Mutterkirche heißen, und in Bezug auf die Tochterkirche das Präsentations-Recht nebst andern Vorrechten haben soll; wenn aber die Einkünfte der alten Kirche dazu nicht hinreichten, der Abgang von den neuen Pfarrkindern ergänzt werden möge *c*). Wer jedoch die Baukosten tragen müsse, darüber erklärt sich weder das Rescript Alexanders, noch das Decret des Kirchenrathes. Aus dem, daß dem Erzbischofe von York auferlegt wurde, zu bauen, und bei den erbauten Kirchen einen Geistlichen über die Präsentation des Vorstehers der Mutterkirche und mit der canonischen Beistimmung des Fundators zu instituiren, kann weder gefolgert werden, daß der Bauaufwand dem Diöcesan-Bischofe aufgelastet werde, noch daß eine besondere Stiftung voran gehen müsse, da Fun-

a) Euseb. hist. eccles. Lib. X. cap. 2.

b) Idem in vita Constant. Lib. II. c. 43. u. epist. Constant. ad Euseb. c. 41.

c) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de ref.

dator bekanntlich der ist, welcher den Grund, auf dem gebaut werden soll, unentgeldlich überläßt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Verpflichtung zur Kostenbestreitung für den Kirchenbau sich nach der Vorschrift über die Unterhaltung des neuen Seelsorgers regulire, nämlich, daß sie zunächst der Mutterkirche zur Last falle, in wie weit aber das Kirchenvermögen nicht zureicht, das Abgängige die Pfarrkinder beizutragen haben.

Uiber die Verbindlichkeit zum Baue und zur Kostenbestreitung der Wohnung für den neuen Seelsorger findet sich in dem canonischen Rechte gar keine Vorschrift vor. Nach dem Römischen Rechte gehört die Wohnung zu den Lebensbedürfnissen. In wie weit daher befohlen ist, den neuen Seelsorger mit den zu seiner Erhaltung unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu versehen, in so weit muß auch die Fürsorge für dessen anständige Wohnung geboten sein. Indessen macht nach der Meinung der Canonisten die Wohnung doch keinen Theil der Congrua aus, und es kann folglich auch nicht zur Regel dienen, daß jene, welche die Congrua zu verabreichen haben, zur Erbauung der Pfarrwohnung verpflichtet seien. Es muß vielmehr behauptet werden, daß, da die Pfarrwohnung ein mit der Kirche, wenn gleich nicht materiel, verbundenes Gebäude ist, oder einen Theil oder ein nothwendiges Zugehör der Kirche ausmacht, die Verbindlichkeit zum Kirchen- und zum Pfarrbaue Eine sei, mithin die Vorschriften über jenen auch bei diesem zu gelten haben. Denn nur auf solche Art läßt sich erklären, warum so viele Gesetzgebungen, und selbst die Oesterreichische, wie wir gleich sehen werden, den Kirchen- und Pfarrbau mitsammen verbunden, und unter Einem beinahe allezeit für beide verordnet haben.

§. 16.

2) Nach den Oesterreichischen Vorschriften.

In dem Oesterreichischen Staate wurde in Rücksicht der Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten,

welche die Errichtung der kirchlichen Gebäude auf den neuen Seelsorge-Stationen erforderte, zwischen den in den Provinzial- Haupt- und größern Städten, und den in den Vorstädten oder auf dem offenen Lande zu errichtenden Pfarren ein Unterschied gemacht. Jene wurden zu landesfürstlichen Patronats-Beneficien erhoben; bei diesen aber das Patronats-Recht der Grundobrigkeit, es mochte diese das Camerale, der Studienfond oder ein Privater sein, gegen dem überlassen, daß sie die Kosten für die Kirchen- und Pfarrgebäude bestreite *a*). Durch diese Verfügung wurde den Obrigkeiten eine Verbindlichkeit zu dem Baue auferlegt, und nicht etwa ein Recht, dessen sie sich willkührlich hätten entschlagen können, zugestanden. Denn kurz zuvor hatte die Staatsverwaltung ausdrücklich erklärt, daß bei den neu errichteten Pfarren der Religionsfond keine andern Kosten auf sich nehme, als die Dotirung der anzustellenden Seelsorger *b*). Allein nicht lang darnach wurde dieses dahin gemäßigt, daß an jenen Orten, wo die Mutterpfarren oder sonst bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, ein Theil desselben zur Erbauung der Filialen verwendet werden könne, so wie auch die Gemeinden, denen die Bestellung eines eigenen Geistlichen am meisten zu Statten kommt, mit einem Drittel oder auch mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen, und auf solche Art den Grundobrigkeiten die diesfälligen Kosten nach Möglichkeit erleichtert werden sollen *c*). Da indessen die strenge Verbindlichkeit noch immer mancher Grundobrigkeit sehr lästig fiel, und die Staatsverwaltung nicht die Absicht hatte, einen Zwang eintreten zu lassen, der durch keine von den Unterthanen direct oder indirect ausge-

a) Hofd. v. 26. April 1783 bei Trattnern 3. Bd. S. 147, Verord. in Böhm. v. 12. Aug. 1784 Trat. 4. Bd. S. 428.

b) Hofd. v. 24. Dec. 1782 bei Kropatschek 2. Bd. S. 374.

c) Hofd. v. 29. Jan., 1. April, 10. Juni u. 19. Aug. 1782 ebend. 2. Bd. S. 374—375.

gangene Handlung begründet war: so wurde später befohlen, daß nur an jenen Orten, welche einem verbleibenden Stifte oder Kloster entweder als Herrschaft eigenthümlich zugehören, oder bei welchen die Hauptpfarre, von der bei der neuen Pfarreinrichtung einige Ortschaften getrennt würden, bisher mit Stiftsgeistlichen versehen wurde, und dem Stifte die Aussetzung seiner Geistlichen und das damit verbundene Patronats-Recht noch ferner überlassen bleibt, die neu herzustellenden Kirchengebäude schlechterdings von dem Stifte als Patrone aufgeführt werden sollen. An den übrigen Orten soll den Obrigkeiten kein Zwang auferlegt, sondern es sollen die diesfälligen Kosten von dem Religionsfonde bestritten, diesem auch das Patronats-Recht belassen, jedoch die Obrigkeiten zur verhältnißmäßigen Concurrirung in Herbeischaffung der Materialien durch Vorstellungen, ohne daß ein Zwang eintritt, aufgemuntert, die Pfarrkinder zur verhältnißmäßigen Leistung der Fuhren und Handarbeiten vermocht, und wo ein Uiberschuß des Kirchenvermögens vorhanden ist, dieser zu Hülfe genommen werden *d*). — Die erste innere Einrichtung der Kirche und ihre Versehung mit Paramenten, dem Taufsteine und andern Geräthschaften erhielten die neuen Pfarren unentgeldlich aus den aufgehobenen Klöstern und gesperrten Kirchen *e*), und hatten sich die Obrigkeiten, auf deren Gütern neue Kirchen errichtet wurden, um ihre Uiberkommung an die Consistorien zu wenden, als welchen von den Kreisämtern die Verzeichnisse der bei der jedesmaligen Sperrung einer Kirche oder Capelle in Empfang genom-

d) Pat. v. 1. Aug. 1770, Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 2. ebend. 2. Bd. S. 387, Hofd. v. 3. Sept. 1784, v. 24. Sept. 1785, ebend. 8. Bd. S. 688, Hofd. v. 9. Dec. 1785, Verord. für Böhm. v. 30. Oct. 1788, Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 u. 2. Hofd. v. 9. Juli 1812 u. 19. Dec. 1816.

e) Hofd. v. 24. Oct. 1783 n. 2.

menen Kirchengeräthe zuzuschicken waren *f*). Konnten sie von daher nicht versehen werden: so sollten sie dieselben von den alten Pfarren erhalten, da diese das Recht behielten, von den getrennten Bezirken noch ferner die Stole zu beziehen *g*). Allein davon kam es wieder ab, indem eine spätere Verordnung bestimmte, daß für jenen Fall die Kircheneinrichtung und Paramente ebenfalls aus dem Religionsfonde angeschafft werden sollen *h*).

Diese Verordnungen sind von allen bei den neu errichteten Pfarren nöthigen Gebäuden, daher auch von den erforderlichen Holzschupfen zu verstehen *i*). Nur in Ansehung der Wirthschaftsgebäude wurde eine Ausnahme dahin gemacht, daß, da den neuen Pfarrern und Localisten, außer einem Gärtchen und einem kleinen Wiesengrunde für das Hauswesen *k*), keine andern Gründe unentgeldlich, sondern, wenn sie ja solche haben wollten, nur unter der Beschränkung überlassen werden dürften, daß der Ertrag hiervon zu Geld angeschlagen, in die Congrua eingerechnet, und sofort ihnen um so viel weniger aus dem Religionsfonde verabfolgt werden sollte, die benöthigten Wirthschafts- und Stallgebäude von den betreffenden Seelsorgern auf eigene Kosten erbaut werden, ihnen sonach auch eigenthümlich und nicht blos dem Fruchtgenuße nach zugehören, und auf den Nachfolger lediglich gegen eine mäßige Ablösung übergehen sollten *l*).

Muß eine Pfarrkirche wegen zugenommener Bevölkerung erweitert werden: so müssen die Kosten der Erweiterung von der Bau-Concurrenz (§. 44 ff.) getragen wer-

f) Verord. für Böhm. v. 21. Nov. 1787.
g) Hofd. v. 26. April 1785.
h) Hofd. v. 16. Febr. 1788.
i) Hofd. v. 10. Jan. 1789 Jaksch 1. Bd. S. 206.
k) Hofd. v. 12. Aug. 1790.
l) Hofd. v. 9. März 1789 Jaksch 1. Bd. S. 187. Verord. in Böhm. v. 20. Oct. 1804 Schwerdling 5. Thl. S. 190.

den, weil, ehe der Religionsfond bestand, die Patrone und Gemeinden diesfalls schon Pflichten hatten, an welchen durch die Errichtung des Religionsfondes nichts geändert worden ist; sodann die ältesten Gesetze einen Unterschied zwischen Gebäude = Erhaltung und Gebäude = Erweiterung nicht kennen, und factisch ein solcher Unterschied nie gemacht wurde; ferner das Patronat auf die ganze Pfarrgemeinde sich erstreckt, und deren Zuwachs nicht ausschließt oder einem Fremden, sei es der Religions= oder ein anderer Fond, welcher als Mitpatron einzutreten hätte, zuweist, und endlich der Religionsfond die ihm durch diese ganz neue Maxime zugehende Last nicht tragen, deren Uibernahme aber dem, den Religionsfond dotirenden Aerar nicht aufgebürdet werden kann *m*).

§. 17.

Lage, Gestalt, Bauart und Größe der Kirchengebäude.

Die Lage, Gestalt und Bauart der Kirchen scheinen die ersten Christen von dem Tempel zu Jerusalem entnommen zu haben, wahrscheinlich, um mit den Heiden selbst im Baue des gottesdienstlichen Gebäudes nichts gemein zu haben, sondern auch hierin ihre Abneigung gegen den Götzendienst an den Tag zu legen.

Nach dem Zeugnisse des Clemens von Alexandrien lag gewöhnlich der Obertheil der Kirche, wo der Altar stand, gegen Morgen *a*), weil seit den Zeiten der Apostel durch mehrere Jahrhunderte die Gläubigen bei dem Gebete sich gegen diese Himmelsgegend wandten *b*), was auf dem mystischen Grunde beruhte, daß das Erlösungswerk im

m) Hofd. v. 30. Oct., Verord. in Böhm. v. 15. Nov. 1828, Provinz. Gesetzsammlung 10. Bd. S. 499.

a) Clem. Alex. Stromat. Lib. VII. p. 724.

b) Walafrid Strabo de reb. eccles. cap. 4. Jac. Hildebr. in rituali Orient. cap. 1. §. 5. et seqq.

Oriente vollbracht worden ist, und das Glaubenslicht von da aus in alle Welt sich verbreitet hat. Diese Stellung gab nachgehends sogar Anlaß, daß man die Christen der Heliolatrie beschuldigte *c*). Indessen erkannte man hierin kein Gesetz, und man wich von diesem Gebrauche so oft ab, als örtliche Ursachen oder andere Verhältnisse es erheischten. So berichtet Socrates von einer Kirche zu Antiochien, deren Lage nach Sonnenuntergang war *d*). Selbst die Kirche des heiligen Peter bei dem Vatican zu Rom macht eine Ausnahme, und hat gleichfalls den Eingang von Morgen und die hintere Rotunde gegen Abend, weil das erste Bethaus, worin die Gebeine des heiligen Peter aufbewahrt wurden, am Fuße des vaticanischen Berges lag, welcher, hätte nach der Regel gebaut werden sollen, um Raum zu gewinnen, zum Theile abzutragen gewesen wäre. Da man bei dem Baue der neuen Kirche, das Grab des Apostels weder berühren, geschweige die Stelle, wo es die ersten Christen angelegt hatten, verändern wollte: so mußte die alte Lage nothwendig beibehalten werden.

Zu Baustellen wählte man lieber Anhöhen, als Niederungen, weil man sich dadurch Gott, der in der Höhe thront, zu nähern, und der Welt zu entziehen wähnte. Indessen gab es auch wieder unterirdische Kirchen, die zum Andenken an die Verfolgungen beibehalten, oder in dieser Absicht wohl selbst erst errichtet worden sind. Bei den in christliche Kirchen umgeänderten Basiliken, heidnischen Tempeln und jüdischen Synagogen konnte an der Lage, wie an der Form und Bauart meistens gar nichts geändert werden.

In der Form der Kirchen herrschte die größte Mannigfaltigkeit. Nach den apostolischen Constitutionen sollten die Kirchen länglich sein, und die Gestalt eines Schiffes haben *e*). Es baute jedoch schon K. Constantin sehr ab-

c) Tertull. in apolog. cap. 16.

d) Socratis hist. eccles. Lib. V. cap. 22.

e) Constit. apostol. Lib. II. cap. 57.

weichend. Seine Kirche zu Jerusalem war im Obertheile eine Rotunde, und im Untertheile ein Schiff; die Sophienkirche zu Constantinopel hatte die Kreuzesform; die Kirche zu Antiochien war achteckig, und noch andere bildeten ein Viereck. Man hatte selbst für die verschiedenen Formen eigene Benennungen. Die Kirchen in der Schiffesform nannte man δρομικα, die cirkelrunden, bei denen die Balken in einem Mittelpuncte wie in einem Sterne zusammen liefen, κολινδρωτα, κυκλοειδη, die obenzu in Gestalt eines Schildes gewölbt waren, τρυλλωτα, καμερατα, die Kreuzkirchen ςαυροειδη, und die achteckigen οκτοφορα.

Nur in dem Innern des Gebäudes scheint von jeher mehr Einheit beobachtet worden zu sein. Jede Kirche bestand nach dem Vorbilde des Salomonischen Tempels, dessen wesentlichsten Bestandtheile das Allerheiligste, das Heilige und der Vorhof der Priester ausmachte, aus drei Abtheilungen: aus dem Chore (βημα, sacrarium, absis ecclesiæ, suggestum, presbyterium) d. i. dem Orte, der blos für die Priester und Clerisei bestimmt, und von den übrigen Theilen der Kirche durch ein Gitterwerk geschieden war; aus dem Schiffe oder Mittelorte (ναος, templi arca, ecclesiæ navis), dem größten Theile der Kirche, in dem sich die Gläubigen versammelten, und aus dem Vorhofe (προναος, vestibulum), wo die Catechumenen und Büßenden, dann die Juden, Heiden und Ketzer stehen, und dem Gottesdienste beiwohnen durften. Mitten in dem letztern oder ihm zur Seite stand ein Brunnen oder Waschbecken, der den Eintretenden zum Reinigen des Gesichts und der Hände diente; von welchem alten Gebrauche unsere Archeologen die noch gegenwärtig in der katholischen Kirche bei den Thüren aufgestellten Weihwasserkessel oder Steine herleiten. Die bischöflichen und andern größeren Kirchen hatten noch mehr Abtheilungen; dergleichen waren: der porticus, ein bedeckter Säulengang um die West-, oder auch um die West-, Süd- und Nordseite der Kirche; der narthex interior, ein innerer

Vorhof der Kirche, der durch eine Mauer vom Schiffe getrennt war, und nach der ganzen Breite der Kirche sich hinzog; die drei Abtheilungen des Schiffes in den mittlern, Süd- und Nordtheil, von denen in dem ersten nach Anweisung des Ostiarius die Männer rechts, die Frauenspersonen unter der Obhut einer Diaconisse links sich befanden, und durch eine Bretterwand oder hölzernes Gegitter geschieden waren *f*); die **solea**, ein mit einem Geländer eingefaßter Platz zwischen dem Schiffe und dem **sanctuarium**, dessen eigentliche Bestimmung nicht mehr angegeben werden kann. Altar war nur einer in der Mitte des Presbyterium, und bedeckt mit dem Ciborium. Letzteres ruhte auf vier Säulchen, war im obern Theile, worauf ein Kreuz stand, geschlossen, und formirte solcher Gestalt eine Hütte oder Laube, die durch die zwischen den Säulchen angebrachten Cortinen ganz verhüllt werden konnte. An die Stelle dieser Bedeckung trat in den spätern Zeiten der Baldachin. Die Wände hatten Verzierungen von allerlei Abbildungen und Sinnbildern aus der heiligen Schrift des neuen und alten Testamentes, von allerlei Sprüchen aus denselben, von Gebetformeln und unterschiedlichen, religiöse Gesinnungen ausdrückenden, Versen. Der Fußboden war mit Brettern oder Matten, Marmorplatten oder Steinen belegt, welche durch eine künstliche Verbindung mancherlei Figuren, bisweilen selbst die Geschichte des Heiligen, dem die Kirche dedicirt war, vorstellten *g*). An verschiedenen Orten der Kirche, besonders bei dem Eingange, endlich wurden Reliquien eingefaßt oder eingegraben, woher der Gebrauch entstand, bei dem Eintritte in die Kirche die Schwelle und den Fußboden zu küssen *h*).

f) Joan. Chrysost. homil. 74. in Matth.

g) Binterim, Denkwürdigkeiten der christl. Kirche 4. Bd. 1. Thl. S. 40—56.

h) Greg. Nazianz. Orat. 29.

Seit dem der Kirche gesicherten Frieden, von welcher Zeit erst der Bau der Gotteshäuser eine mehrere Beachtung verdient, können bis auf unsere Zeiten drei Epochen des Kirchenstyls unterschieden werden. Die erste beginnt mit K. Constantin G., und geht bis K. Carl G.; während ihrer Dauer herrscht der byzanthinische, altgriechische oder constantinische Styl. Die zweite läuft von K. Carl G. bis zum dreizehnten Jahrhunderte, und hat den carolingischen oder altdeutschen, aus der Lombardie nach Deutschland übertragenen Styl. Die dritte mit dem gothischen Style nimmt ihren Anfang vom dreizehnten Jahrhunderte.

Was den byzanthinischen Styl betrifft: so hat dieser nicht so gar viel Bestimmtes; man findet während der ersten Periode Gebäude in jeder Gestalt aufgeführt. Doch war aus heiliger Andacht zum Kreuze die Kreuzform die vorherrschende. Sie wählte K. Constantin, der, als er zu Rom sein ein und zwanzigstes Regierungsjahr feierte, in dem Baue der Peterskirche ein Denkmal von dem zu bewahren beabsichtigte, was zu seiner Bekehrung Gelegenheit gegeben, nämlich das Kreuz, welches er bei Erkämpfung des Sieges über Maxentius auf eine wundervolle Weise in der Luft sah. Der Plan wurde zwar nur unvollkommen ausgeführt; allein der glückliche Einfall des Kaisers, die christlichen Kirchen durch die Gestalt des allen Gläubigen höchst verehrungswürdigen Kreuzes zu characterisiren, hatte doch die Folge, daß die Bemühung, jene Form völlig zu erreichen, und dem Hauptaltare das erforderliche majestätische Ansehen zu geben, den Gedanken erzeugte, auf den erstaunlichen Bögen des Schiffes in der Luft eine Kuppel oder runden Tempel zu setzen, der allein so groß war, als die größten Tempel, welche die Alten von dieser Form aufführten. Mit dieser Kuppel baute Constantin zu Constantinopel seine Sophienkirche, welche aber erst K. Justinian vollendete, der in ihr ein solches Wunderwerk aufgestellt zu haben meinte, daß er in einem Augenblicke der Begeisterung über sie ausrief: Ich habe

dich Salomon übertroffen! — Bei den Kreuzkirchen kommt das lateinische, das griechische und das halbe Kreuz vor. Das lateinische Kreuz hat eine länglichte Gestalt mit der Richtung von Morgen gegen Abend, damit die Sonne bei ihrem Aufgange die ersten Strahlen dem Allerheiligsten zusende, unter Tags die Mitte der Kirche beleuchte, und bei dem Untergange ihren letzten Glanz durch die Fenster der Façade über die ganze Länge des Schiffes bis in den Chor verbreite. Das griechische Kreuz hat verschiedene Formen. Es kann in der Mitte eine große Kuppel angelegt sein, welche vier Schenkel am Ende mit ovalen Bögen schließen, wobei sich noch um die Schenkel und Pfeiler der Kuppel Säulen befinden können. Es können zu den Seiten der Hauptkuppel vier kleinere Kuppeln, und die Säulen auf eine solche Art an einander gestellt sein, daß sich um die fünf Kuppeln herum gehen läßt. Es kann die Kuppel auf einer runden Colonnade ruhen, wobei die Schenkel zu den Seiten eine viereckige Gestalt haben. Endlich kann der mittlere Theil der Kirche viereckig sein, und die vier Schenkel können schmal zusammen laufen. Die Halbkreuz- oder Winkelkirche besteht aus zwei Schenkeln, welche in einen rechten Winkel zusammen laufen. Sie hat das Besondere, daß beide Geschlechter in der Kirche so gestellt werden können, daß jedes von ihnen Altar und Kanzel, keines aber das andere sehen kann. Im Oriente waren alle Kirchen im byzanthinischen Style von Quadern oder Marmorsteinen gebaut, und hatten hohe Säulen und Bögen. Im Abendlande dagegen waren sie meistens von Holz. Namentlich bestand in Britanien bis zu Ende des fünften Jahrhunderts keine einzige steinerne Kirche, und selbst der erste Dom zu Straßburg war von Holz *i*).

Der Carolingische Styl hat zwar von dem altgriechischen einiges behalten, aber in mehreren Puncten seinen eigenen Character, der darin besteht, daß das In-

i) Koenigshoven Chronic. Germaniae p. 274.

nere der Kirche auf einzelnen großen Säulen ruht, und kleine Säulchen hier und da oben um den Umfang des Gemäuers herumlaufen; daß die Bögen gewöhnlich einen Halbzirkel bilden, und die Gewölbe schwer, plump und von gemeiner Form sind; daß die Fenster klein und enge sind, und Schiff und Chor dunkel lassen. Gebäude in diesem Style schicken sich nur dahin, wo man wenig Licht oder vielmehr eine wahre Finsterniß nöthig hat, um ein trauriges, ernstes Ansehen hervor zu rufen, oder wo kein oder nur wenig Licht angebracht werden kann.

Die gothische Bauart, welche bei dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften im dreizehnten Jahrhunderte von dem nördlichen Deutschlande ausging, und schnell über das ganze Land und einen Theil Frankreichs sich verbreitete, zeichnet sich aus durch kühn in das Firmament empor strebende Thürme, erstaunlich hohe Mauern, meistens von Tofstein aufgeführt, und Façaden, die, mit mehreren Ordnungen über einander pyramidenförmig zusammenlaufend, höher sind, als die innere Kirche. Ihre Säulen sind schlank, haben einen aus mehreren Dünnen bestehenden Schaft, und stehen an einander, wie die in einer Allee gepflanzten Bäume ohne Karnieße, welche ihre Höhe dem Gesichte entziehen, daher die gothischen Kirchen weit höher scheinen, als sie wirklich sind. Ihre Wölbungen sind einfach aber fein, in Sattelbögen endend; ihre Schwibbögen hocherhaben, und dabei dennoch leicht mit den Radien in einem Knoten, wie im Centrum, zusammen gefügt. Die Fenster, meistens künstlich bemalt, steigen bis zu dem Gewölbe hinauf, und füllen die Räume zwischen den Säulen bis oben. Die blumichten Zierathen an den Erkern endlich, den Tabernakeln und Zinnen, die das Hauptgebäude von allen Seiten umgeben, sind zahllos. Tritt man in eine gothische Kirche ein: so wird die Einbildungskraft von dem Umfange der Höhe, und der Kühnheit, ein so großes Schiff frei und ungehindert hinzusetzen, überrascht, von der Größe und Majestät bezaubert, und

das Ganze voll heiligen Erstaunens zu bewundern gezwungen. Es herrscht daselbst nichts Allgemeines, nichts Gleiches; allenthalben sieht man etwas anders, und diese schöne Unordnung und Mischung von massiven Gemäuern und Oeffnungen gibt einen so herrlichen Contrast, daß man dessen Wirkung beinahe nicht schöner denken kann. Kurz, die angenehme Verwirrung, die aus der großen und majestätischen Anlage, aus den Säulenreihen, aus den Rippen und Gliedern des Gewölbes, aus den weit zurückliegenden Capellen, aus dem durch die gemalten Fenster einfallenden Lichte entsteht, läßt nichts zu wünschen übrig.

Betreffend zuletzt die Größe der Kirchen: so hat solche eine noch mehrfache Mannigfaltigkeit als die Gestalt erfahren. Einer Verordnung des P. Niklas II. vom Jahre 1059 zufolge soll eine große Kirche 60, eine kleine und eine Capelle 30 Schritte im Umfange haben *k*).

Welche Lage, Gestalt und Größe die zu erbauenden Kirchen heut zu Tage annehmen sollen, darauf kommt nach dem canonischen Rechte nichts an. Da die fromme Vorzeit das Gebet in der Stellung gegen Abend und die übrigen Himmelsgegenden nicht geradezu verwirft, und die Erbauung der Kirchen in einer andern, als der allergewöhnlichsten, der Kreuzesform, nicht ausdrücklich untersagt: so können Kirchen allerdings auch in der Richtung nach Süden, Westen und Norden, und in was immer für einer Gestalt aufgeführt werden. Wesentlich ist nur, daß dabei die allgemeinen Erfordernisse einer jeden Kirche beachtet werden, und von Innen und Außen Anstand und Würde herrschen, wie sie die Einbildungskraft und Empfindung zu bewegen vermögen. Denn da die Kirchen ihre höhere Bestimmung in die Reihe erhabener Kunstwerke versetzt: so müssen sie den Regeln der Baukunst, des Geschmackes und der Schönheit unterworfen werden,

k) Conc. Coll. reg. max. Tom. VI. p. 1058.

und ihre Majestät zur Bewunderung, Anbetung und Lobe des allergrößten Baumeisters führen, so wie eine sittliche Gewalt über das Gemüth der Gläubigen üben, damit dieses sich still ergötze, der Geist Heiterkeit und ein aufgewecktes Wesen, und das Gefühl Milde und Verfeinerung annehme.

Soll dieser Zweck erreicht werden: so bedarf das Gebäude 1) eine freie Lage, 2) einen erhabenen Platz, 3) eine vortheilhafte Gestalt mit hinlänglicher Länge, Breite und Höhe, 4) Bequemlichkeit für Priester und Volk zur Vornahme der heiligen Handlungen, 5) dauerhafte Bauart, 6) anständige Decoration, 7) gesunde Luft. — Die freie Lage erheischt sein Gebrauch. Die Kirche soll Leuten aus allen Classen und zu allen Zeiten zum Besuche offen stehen; sie muß daher an einer Stelle, wo der Zugang leicht ist, und wo möglich im Mittelpuncte des Ortes angelegt werden. Sie soll als ein öffentliches Gebäude Form und Absicht erkennen lassen; es muß deshalb der Platz herum leer sein. — Ein erhabener Platz oder eine Anhöhe, worauf die Kirche gesetzt wird, gibt ihr mehr Freiheit, Heiterkeit und Anmuth, und dem Geiste das angenehme Gefühl der Erhebung über Sorgen und unwürdige Beschäftigungen, und das Näherrücken zu seiner edlern Bestimmung. — Die vortheilhafte Gestalt muß Einheit, Größe, Majestät zeigen, wozu Säulen, erhabene Gesimse, hohe Thürme, große Thüren und Fenster gute Wirkung leisten; und die innere Anlage so eingerichtet werden, daß man von jedem Orte das Ganze übersehen kann, und sämmtliche Hauptheile der Kirche, besonders Altar und Kanzel, gut in die Augen fallen. — Bequemlichkeit für Priester und Volk bei Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen fordert einen angemessenen Raum, und eine solche Stellung, die beide einander wechselweise beobachten läßt, daher Absonderung des erstern von dem letztern, und Anweisung eines erhabenern Platzes für ihn. — Dauerhafte Bauart darf der Kirche nicht abgehen, weil

sie der Sitz der Gottheit ist, daher nicht das Bild der Vergänglichkeit allegoriren darf. — Zur anständigen, der Gottheit würdigen und die Andacht fördernden, Decoration gehört: Reinlichkeit, ein guter Anstrich, für welchen sich am meisten der weiße empfiehlt, weil die weiße Farbe die Eigenschaft der Heiterkeit an sich trägt, schon von der Ferne aus reizt, und Scenen der Freude zusagt; Statuen und Gruppen von Bildern; — und von Außen Postamente, Geländereinfassungen, Vasen, Springbrunnen, Lindenbäume u. s. w. Die Sinne sind zu sehr mit dem menschlichen Geiste verbunden, als daß alles Figürliche und alle Decoration sollte weggeworfen werden können. Der gemeine Mann empfindet durch das Gesicht den prachtvollen Vorgeschmack himmlischer Aussichten, durch das Gehör himmlisch harmonische Töne. Die Behauptung, daß die Heiligkeit sich am richtigsten durch das Finstere vorstellen lasse, weil solches Ehrfurcht und Anbetung erweckt, läßt sich bei der Einrichtung des katholischen Gottesdienstes nicht durchführen. — Gesunde Luft endlich ist ein Bedürfniß, weil die häufigeren Versammlungen und der längere Aufenthalt großer Menschenmassen einerseits, dann die Ausdünstung brennender Kerzen und der Dampf des Weihrauches andererseits die Luft schon an und für sich zu verderben geeignet sind.

In Oesterreich sollen die neu zu erbauenden Kirchen-, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude nach einem gleichförmigen Modell gebaut werden. Der Provinzial-Bau-Direction wurden zu dem Ende eigene Formular-Baupläne mitgetheilt, und dabei bestimmte Maßregeln vorgeschrieben, in welcher Größe und von welchem Umfange eine Kirche mit Rücksicht auf die Zahl der Pfarrkinder und der zur Seelsorge schon angestellten oder noch anzustellenden Geistlichen, dann den Umstand, ob die Lage und das Terrain der eingepfarrten Ortschaften eine Vermehrung der Häuser und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grund erwarten lasse, anzutragen; ob sie gewölbt oder ungewölbt,

und mit wie viel Altären herzustellen, dann nach was für einem Modelle die Altäre, Kanzel und Glockenthürme zu erbauen; — wie viel Zimmer für einen Pfarrer oder Local-Capellan nach der Rücksicht, ob nebst dem Pfarrer auch Capelläne, und wie viele zu unterbringen, und ob dem Pfarrer auch ein oder mehrere Zimmer zur Beherbergung fremder Geistlichen nöthig sind, dann wie viel Stuben für das jedem Pfarrer oder Local-Capellane angemessene Wirthschaftsgesinde aufzuführen; — in welcher Größe nach Maß der Aussaat die Scheuern und der Hof, und nach dem Verhältnisse des Viehstandes die Stallungen und Wagenschupfen herzustellen; — endlich in wie fern in dem Pfarrhause auch die Wohnung des Meßners anzubringen sei *k*). Die Bau-Direction hat sich ganz vorzüglich Solidität und Dauerhaftigkeit angelegen sein zu lassen *l*), die Kirchen- und Pfarrgebäude durchaus von Stein oder Ziegeln zu erbauen und mit Ziegeln einzudecken, und die Wirthschaftsgebäude wenigstens in den Grundmauern von diesem Materiale aufzuführen *m*); im übrigen aber sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige zu beschränken, und so weit es jenen drei Eigenschaften unbeschadet geschehen kann, die möglichste Oeconomie zur Pflicht zu machen, ohne dabei die Kunstregeln architectonischer Schönheit und eine gefällige Außengestalt außer Acht zu lassen, indem diese kunstmäßige Beachtung nur in keinen übertriebenen zwecklosen Prunk auf Kosten der andern nothwendigen Eigenschaften

k) Hofd. v. 9. u. 24. Dec. 1785, v. 20. Jan. 1787 Jaksch 1. Bd. S. 219 f. Hofd. v. 21. Nov. 1787 u. 16. Oct. 1788. Allg. Bau-Instruct. 1. Abschn. Kropatschek 15. Bd. S. 412, Hofd. v. 5. Mai 1788, 11. April 1794, 19. Mai 1810.

l) Hofd. für Inn. Oester. v. 14. Febr. Handbill. für Galiz. v. 3. April 1787.

m) Pat. v. 3. Jan. 1775, v. 7. Sept. 1782 die Feuerlöschord. für Landstädte u. das Land betreffend §. 1. Trattner. Gesetzs. 2. Bd. S. 270, v. 25. Juli 1785 §. 1.

des Baues ausarten darf *n*). Eben deswegen soll auch bei den neuen Kirchen so viel als möglich die Vervielfältigung der Altäre vermieden werden *o*).

Wo es sich um die Erweiterung, oder das Niederreissen einer bestehenden, aber nicht schadhaften, und die Herstellung einer neuen, der vermehrten Population angemessenen Kirche handelt, da muß 1) von dem Kreisamte mit Zuziehung aller Interessenten und Kunstverständigen, welche hierzu berufen sind, eine umständliche Commission mit Ausweisung der gesammten Population und Ausscheidung der zum Kirchenbesuche Geeigneten, mit Angabe der Zahl der vorhandenen Geistlichen, somit ob doppelter Gottesdienst gehalten wird, gehalten werden kann und soll, so wie auch mit Untersuchung aller Gebrechen des Gebäudes und Erforschung und Erwägung der wohlfeilsten Mittel zur Abhülfe, dann mit Aufsuchung und Versicherung der Fonds, diese Mittel zu bedecken, veranlaßt werden. Wo das Aerar Patron der Kirche ist, da hat sich diese Abhülfe immer nur auf das Nothwendige zu beschränken; welches sich auch versteht, wenn es um das Interesse unbemittelter Gemeinden zu thun ist. 2) Die Bevölkerung der Gemeinden, welche die neu zu erbauende oder zu erweiternde Kirche zu besuchen hat, muß so ausgewiesen werden, daß die Zahl der Kranken und Kinder, und die Zahl der zum Kirchenbesuche fähigen Einwohner, welche nämlich dem Gottesdienste gewöhnlich und zu gleicher Zeit beiwohnen, besonders ersichtlich gemacht werden. 3) Wo dem Uibelstande oder Gebrechen durch eine zweckmäßige Reparation abgeholfen werden kann, da ist dieselbe dem mit unverhältnißmäßig größern Kosten verbundenen Nachbaue vorzuziehen. 4) In

n) Handbill. für Galiz. v. 3. April 1787, Hofd. v. 12. Febr. 1809, 14. Febr. 1817, 14. Juli, Verord. in Böhm. v. 3. Aug. 1820 Jaksch 7. Bd. S. 125.

o) Hofd. v. 7. Jan. 1785, Verord. v. 26. Juli 1786 Kopatschek 8. Bd. S. 704, 10. Bd. S. 871.

dem Plane darf der Regel nach auf keine verschalten Kirchendecken angetragen werden, weil ein solcher Bau der Feuersgefahr und dem Einfluße der Näße zu sehr ausgesetzt, und die Einwölbung der Gotteshäuser beinahe System ist *p*).

§. 18.

Baupläne und Kostenüberschläge.

Bei den neuen Seelsorge-Stationen, wo schon Kirchen und anständige Wohnungen zur mittlerweiligen Unterkunft des Seelsorgers vorhanden waren, wurde sogleich zu deren Besetzung mit geeigneten Individuen geschritten; außerdem aber, und wo die Interimal-Wohnungen minder bequem waren, mußten, um die Seelsorger in solchen nicht lang zu belassen, zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden Risse und Uiberschläge abgefaßt, und deren Abfassung von den Kreisämtern betrieben werden *a*). Weil sich nämlich zu den allgemeinen Musterrissen (vorg. §.) nicht auch allgemeine Kostenüberschläge verfassen und beirücken ließen, indem der Preis und die Entfernung der Materialien von dem Bauplatze, ja selbst der Taglohn große Verschiedenheit machen: so mußten für jeden einzelnen Kirchen- und Pfarrhofbau besondere Kostenüberschläge abgefaßt, und denselben nach jenen Musterrissen mit Rücksicht auf die angegebenen, über Größe und Art des Gebäudes entscheidenden Puncte besondere Grundrisse mit den nöthigen Profilen beigeschlossen werden.

Dieses findet bei solchen Baulichkeiten noch dermalen Statt. Die Risse und Uiberschläge haben über den kreisämtlichen Auftrag die Kreis-Ingenieure zu entwerfen, und sich

p) Hofd. v. 23. Dec. 1823, Verord. in Tyrol v. 9. Jan. 1824 Prov. Ges. für Tyrol 11. Bd. S. 33.

a) Hofd. v. 9. Dec. 1785, 19. Jan. 1786 Jtk. 4. Bd. S. 431, für Inn. Oester. v. 14. Febr. 1787, 12. Febr. 1809.

hierbei an die bestehende Instruction *b*), und an das zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Beschreibung der zu dem Baue nothwendigen Materialien besonders mitgetheilte Formular, im Anhange Lit. A, zu halten *c*), von welchem außer den wichtigsten, zugleich namhaft zu machenden Ursachen nicht abgegangen werden darf.

Betreffend die Baupläne insbesondere, so ist bei deren Anfertigung nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu sehen, und Alles, was zur Eleganz und blosen Verzierung gehört, daher nicht nothwendig ist, wegzulassen, indem dadurch nur die Kosten der Anfertigung erhöht, aber keineswegs eine größere Brauchbarkeit erzielt wird *d*). Dagegen muß immer auch ein deutlicher die Lage des Gebäudes und seiner Umgebungen, dann alle auf den Bau Bezug nehmenden Gegenstände darstellender Situations-Plan nebst sämmtlichen dabei erforderlichen Aufklärungen mit abgefaßt werden *e*).

In den Uiberschlägen sind nach vorläufiger Untersuchung der Beschaffenheit des Grundes die Tiefe der Fundamente genau anzuzeigen, das Vorausmaß aller herzustellenden Arbeiten beizulegen, die Größe des jeden Ortes üblichen Kalkmaßes, der Sandfuhren, Ziegel, Holzstämme, Bretter, Dachlatten, Schindel u. s. w. anzugeben, kurz alle erforderlichen Materialien nach ihrer Länge, Breite, Dicke und Ausgiebigkeit mit dem Local-Preise und der Entfernung vom Bauplatze zur Bestimmung des Fuhrlohns, der Handlangerlohn und die Professionisten-Kosten verläßig, und zwar bei den öffentliche Fonde treffenden Baulichkeiten in Conventions-Münze *f*), anzuse-

b) Hofd. v. 14. Juli 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 619.

c) Ebend. S. 634—646.

d) Hofd. v. 2., Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1829 Prov. Ges. 9. Bd. S. 608.

e) Hofd. v. 17. Juli 1817 Jak. 7. Bd. S. 145.

f) Hofd. v. 12. Febr., Verord. in Böhm. v. 15. März 1821 Jak. 7. Bd. S. 154.

gen *g*), und die Richtigkeit der Material-Preise, dann des Taglohnes und der Professionisten-Kosten, von dem Wirthschaftsamte oder Magistrate zu bestätigen *h*). Hierbei ist sich nach dem Formulare zu richten, welches im Anhange Lit. B, vorkommt *i*). Nach einer frühern Verordnung für Böhmen mußten die Magistrate und Wirthschaftsämter alle Jahre mit Ende December eine Material-Beschreibung, wozu ebenfalls das Formular vorgeschrieben war, einbringen, um darnach in vorkommenden Fällen die Uiberschläge beurtheilen zu können *k*). Davon ist es mit Weisung abgekommen gewesen, daß in Zukunft das Verzeichniß der Local-Preise der Bau-Materialien lediglich bei jedem Bauantrage in duplo vorgelegt werden soll *l*). Dieses Verfahren wurde noch mit dem bestätiget, daß die Magistrate und Dominien sich nicht mit den meistens der Gewinnsucht der Handwerksleute zusagenden Angaben begnügen, sondern das ausgefertigte Preisverzeichniß nur nach vorläufiger Uiberzeugung unterfertigen sollen, indem sie hierfür verantwortlich bleiben *m*). Dermalen ist jedoch neuerlich geboten, daß die Kreisämter jährlich von allen Aemtern und Magistraten die Local-Preisverzeichnisse nach dem Formulare Lit. C, welchem das von der Hofstelle herabgelangte durch einige Rubriken näher detaillirte Formular Lit. B

g) Hofd. v. 26. Juni 1783, 9. Mai 1785, Kreisschrb. in Galiz. v. 9. Juni 1788 u. Verord. v. 28. Nov. 1789, für Böhm. v. 27. Aug. u. 3. Dec. 1789, 25. Juli 1791, 14. März 1794, 6. Febr. 1796, 6. Juli 1798, Hofd. v. 22. März 1794, 1. Mai 1795, 22. April 1803, 11. Febr. 1804, 6. Oct. 1805, 25. Juni 1807.

h) Hofd. v. 12. Mai u. 16. Juni 1788, 28. Nov. u. 3. Dec. 1789, v. 25. Juni 1807 Jak. 7. Bd. S. 149.

i) Hofd. v. 25. Juni 1807 Jak. 7. Bd. S. 150.

k) Verord. in Böhm. v. 22. April 1802 Jak. 7. Bd. S. 145.

l) Verord. in Böhm. v. 20. Jan. 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 61.

m) Verord. in Böhm. v. 13. Juli 1827 ebend. S. 345.

zu Grunde liegt, abzufordern, solche von den Kreis-Ingenieuren prüfen zu lassen, und bis Ende März der Staatsbuchhaltung zu übersenden haben. Für die Richtigkeit sind, wie schon früher verordnet war, die Amtsvorsteher persönlich verantwortlich *n*).

Die Bauüberschläge haben die Kreis-Ingenieure in duplo *o*) dem Kreisamte zu überreichen, welches sie wiederholten Weisungen zufolge nur dann annehmen und weiter befördern darf, wenn sie nach der gegebenen Instruction abgefaßt sind. Die Weiterbeförderung geschieht an die Landesstelle, von der sie in Absicht der Frage, ob bei dem projectirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja vielleicht mit mehr Vortheile gemacht werden kann, zur Beurtheilung und Berichtigung an die Landesbau-Direction und Staatsbuchhaltung gelangen *p*). Schreitet bei dem Baue das Aerar oder ein öffentlicher Fond ein: so müssen sie zur allerhöchsten Genehmigung in jenem Falle der Hofkammer, in diesem der Hofkanzlei vorgelegt werden *q*), da die Landesstelle nicht befugt ist, zu neuen Bauen aus dem Aerar oder öffentlichen Fonden eine Auslage, sie mag von was immer für einem Betrage sein, zu bewilligen *r*).

§. 19.

Ungesäumte Vornahme des bewilligten Baues.

Sind die Baupläne und Kostenüberschläge geprüft und gut geheißen worden: so ist ungesäumt zum Baue

n) Verord. in Böhm. v. 5. März 1831 ebend. 13. Bd. S. 88.

o) Verord. in Böhm. v. 22. April 1802, Hofd. v. 14. Aug. 1807 Jak. 7. Bd. S. 148 u. 153.

p) Hofd. v. 2. u. 5. Mai, dann 16. Juni 1788, v. 11. April 1794, v. 14. Juli, Verord. in Böhm. v. 3. Aug. 1820 Jak. 7. Bd. S. 125.

q) Hofd. v. 27. März, Verord. in Böhm. v. 13. April 1819 Jak. 7. Bd. S. 123.

r) Hofd. v. 30. Aug. 1821 Schwerdl. 9. Thl. S. 136.

zu schreiten, es mag solcher aus was immer für einem Fonde geführt werden wollen *a*). Dies wurde selbst bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden, bei welchen der Religionsfond als Obrigkeit oder als Patron beizutragen hat, noch zu einer Zeit befolgt, wo derselbe durch mehrere Bauführungen, Pensionen, Provisionen und Deficienten-Gehalte bereits entkräftet zu werden anfing, indem der Befehl erging, daß Gebäude, welche schon in Mauern angefangen und im wirklichen Betriebe wären, folglich ohne Nachtheil nicht eingestellt werden könnten, fortgeführt und zu Ende gebracht; daß in den Ortschaften, welche zwar eine Kirche, aber für den neu anzustellenden Seelsorger kein Wohngebäude hätten, diesem, bis die Kräfte des Religionsfondes einen schnellern Betrieb des Baues erlauben würden, ein anständiges Unterkommen, wie es nur immer die Umstände gestatteten, unentgeldlich, oder wenn sich solches durchaus nicht thun ließ, gegen einen mäßigen Zins aus dem Religionsfonde von den Gemeinden verschafft; und daß nur kein ganz neuer Kirchenbau angefangen werden sollte, bis die laufenden Auslagen des Religionsfondes sich mindern, oder aus den noch zu veräußernden keine Zinsen abwerfenden Gebäuden einige Gelder gelöset werden würden *b*). In den letzten Zeiten, und insbesondere nach der Erscheinung des neuen Finanz-Patentes wurde jedoch verordnet, daß außer den aus dem Kirchenvermögen zu bestreitenden, dann den auf Kosten eines öffentlichen Fondes zu führen bereits resolvirten Baulichkeiten, keine andern ohne den äußersten Vorbedacht auch nur in Verhandlung genommen *c*); und bald darauf wieder, daß während der Kriegsdauer für Rechnung des Religionsfondes kein neuer Bau außer dem Falle einer äußerst dringenden Nothwen-

a) Hofd. v. 12. Febr. 1809 Schwerdl. 6. Thl. S. 164.

b) Hofd. v. 15. Mai, 6. Juli u. 16. Sept. 1787, v. 3. März 1788 Krop. 15. Bd. S. 850, v. 12. Aug. 1790 Jak. 1. Bd. S. 186 f.

c) Verord. für N. Oester. v. 16. März 1811.

digkeit, welche bestimmt auszuweisen war, unternommen, und selbst dann ehevor um die Bewilligung der Hofkanzlei eingeschritten werden sollte *d*). Einige Jahre darauf erging noch der Auftrag, daß, um dem Religionsfonde die möglich größte Erleichterung zu verschaffen, alle Baulichkeiten, bei denen nicht Gefahr am Verzuge haftet, einzustellen, die unverschieblichen mit der größtmöglichsten Sparsamkeit zu vollführen, und die bei der sparsamsten Gebahrung sich dennoch ergebenden Abgänge in einem buchhalterisch adjustirten Präliminare auszuweisen seien, um in Absicht auf die Bedeckung des nach Möglichkeit herabzusetzenden Erfordernisses sich mit der Hofkammer in das Einvernehmen setzen zu können *e*).

Da es indessen nicht selten geschehen ist, daß die hohen Orts angeordneten Bauführungen insbesondere bei den unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen und Pfarrhöfen zwar angefangen, aber dann durch blose Eigenmächtigkeit der bauführenden Aemter nicht fortgesetzt, ja einige sogar 6 bis 10 Jahre hinaus geschoben, und die zu diesem Ende zahlbar angewiesenen Gelder oft zu andern ganz widerrechtlichen Zwecken verwendet, wohl selbst auf die unerlaubteste Art versplittert worden sind: so wurde, um einen solchen, vielfachen Nachtheil nach sich ziehenden, Unfug, und vorzüglich jede Beeinträchtigung der öffentlichen Fonds, zweckmäßig hintan zu halten, für Böhmen noch eine andere Controlle eingeführt. Diese besteht in einem besondern bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu führenden Baubuche, in welchem jeder bewilligte Bau vorgemerkt wird, mit dem Beifügen, wann beiläufig die Baurechnung hierüber zu erlegen komme. Aus diesem Baubuche kann nun leicht ersehen werden, mit welcher Baurechnung irgend ein Amt im Rückstande geblieben, und welcher Bau sofort in der gehörigen Zeit zu

d) Hofd. v. 24. Sept. u. 8. Oct. 1813 Jak. 7. Bd. S. 117.
e) Hofd. v. 14. Febr. 1817 Jak. 7. Bd. S. 119.

vollführen unterlassen worden ist. Ueber die rückständigen Baurechnungen werden am Ende jeden Jahres Ausweise verfaßt, und dem Kreisamte zu dem Ende zugestellt, daß es solche bei dem betreffenden Wirthschaftsamte betreibe, und der Landesstelle überreiche; im Falle aber ein Bau noch nicht vollendet, oder vielleicht gar noch nicht angefangen worden ist, die Rechtfertigung hierüber abfordere, und nöthigen Falls durch die Kreis-Ingenieurs auf Kosten der Schuldtragenden die Untersuchung vornehmen lasse *f*). In Mähren und Schlesien werden diese Bauführungen durch monatliche Berichte controllirt, welche über den Fortgang des Baues von den bauführenden Aemtern an die Provinzial-Bau-Direction unter Verantwortung eingesendet werden müssen *g*).

§. 20.

Ausführung des Baues nach dem bewilligten Plane und Kostenüberschlage.

Der Bau ist nach dem gut geheißenen Plane und mit den in dem adjustirten Ueberschlage ausgewiesenen Kosten herzustellen. Finden die Ingenieurs bei Fortsetzung des Baues in Rücksicht der Bauart einen Anstand, so haben sie ihn der vorgesetzten Bau-Direction vorzutragen *a*). Den bauführenden Aemtern und Magistraten aber ist wiederholt eingeschärft worden, daß sie einen von der Bau-Direction bereits adjustirten Baugegenstand, ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung, blos auf Anrathen und nach Gutdünken der Bauleute abzuändern, sich nicht beigehen lassen; widrigens die Amtsvorsteher für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben *b*).

f) Verord. für Böhm. v. 22. Juni 1820.

g) Verord. für Mähr. u. Schles. v. 11. Jan. 1803 u. 14. April 1806.

a) Hofd. v. 21. Mai 1788.

b) Verord. für Böhm. v. 10. Oct. 1797 Jak. 1. Bd. S. 211, für Mähr. u. Schles. v. 27. Febr. 1802, 11. Jan. u. 1.

Ueberbauungen dürfen um so weniger Statt finden, als alle Kostenüberschläge dergestalt adjustiret werden, daß bei einer uneigennützigen Gebahrung, bei einer ordentlichen Leitung und Aufsicht, mit dem entfallenden Kostenbetrage füglich ausgelangt werden kann *c*). Beamte, Kirchenvorsteher und sonstige Bauführer, welche von den adjustirten Ueberschlägen abweichen, und Verwendungsbeträge ausweisen, die mit keiner Passirung bedeckt sind, werden unnachsichtlich zum Ersatze verhalten, und nach Umständen selbst einer scharfen Ahndung unterzogen *d*). Am wenigsten dürfen solche Ueberbauungen Platz greifen, wo der durch mancherlei Zufälle geschwächte Religionsfond als Patron eintritt. Die Aufsicht hierüber ist den Kreis-Ingenieuren zur besondern Pflicht gemacht, welche, wenn sich bei der größtmöglichen Sparsamkeit dennoch Abgänge ergeben, solche vorläufig der Landesstelle vorzulegen und deren Bewilligung einzuholen *e*); wenn aber aus wichtigen Gründen die Verwendung bereits geschehen, und die Passirung nachträglich angesucht wird, die Ueberschreitung bei jeder einzelnen Post individuel auszuweisen haben *f*). Wird eine nachträgliche Geldanweisung wegen höher gestiegener Preise oder anderer nicht vorgesehenen Ursachen bei Baugegenständen erforderlich, an denen nach dem approbirten ersten Anschlage bereits früher Hand angelegt, und ein Theil bewerkstelligt, oder zu welchen auch nur Material-Vorräthe beigeschafft worden sind: so sind die Nachtragsüberschläge mit voller Berücksichtigung der er-

Febr. 1803, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805 n. 11 c, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 11 c, Hofd. v. 12. Febr. 1809.

c) Verord. für Böhm. v. 28. April 1816, Jak. 7 Bd. S. 118.

d) Hofd. v. 28. Jan. 1800, 31. Dec. 1807, 21. Oct. 1813.

e) Verord. für Böhm. v. 28. April 1816, Hofd. v. 25. Oct. 1825 Z. 42927, Verord. in N. Oester. v. 10. Nov. 1828.

f) Hofd. v. 21. Oct., Verord. in Böhm. v. 11. Nov. 1813 Jak. 7. Bd. S. 102.

sten adjustirten Anschläge nur nach dem wirklichen Bedarfe der noch herzustellenden Arbeiten, und der noch beizuschaffenden Materialien in den neuen höhern Preisen zu verfassen, und keineswegs die neuen Ueberschlagspreise auf den ganzen Bau auszudehnen, daher in solchen die schon hergestellten Arbeiten und Materialien, dann was dafür ausgelegt worden ist, genau und detaillirt auszuweisen, wie nicht minder die noch erforderlichen Herstellungen und Material-Erfordernisse nach den neuen höhern Preisen zu berechnen sind. Jeder auf andere Art abgefaßte Nachtragsüberschlag ist als bauvorschriftswidrig und zur Adjustirung nicht geeignet, von der Bau-Direction und der Staatsbuchhaltung sogleich zurückzuweisen *g*).

Um Bauüberschreitungen bei verlicitirten Baulichkeiten hintan zu halten, ist gleich bei den Bau-Licitationen bekannt zu machen, daß kein Bauunternehmer auf mehrere den ausbedungenen Licitations-Betrag übersteigende Vergütungen Anspruch machen könne, und ohne vorläufige schriftliche Genehmigung der competenten Behörden keine mehrere Arbeit vorgenommen werden dürfe, als welche in der Licitation bestanden ist *h*).

§. 21.

Bauführung im Wege der Verpachtung und in eigener Regie.

Ordentlicher Weise müssen alle Bauführungen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo das Aerar, der Religions- oder sonst ein öffentlicher Fond zu den Baukosten concurrirt, gleich allen andern ärarischen Bauen *a*), im Wege der öffentlichen Versteigerung bewerkstelligt

g) Hofd. v. 10. Oct. u. Verord. für Böhm. v. 29. Dec. 1812.

h) Hofd. v. 16. Dec. 1826 Pfleger von Wertenau 4. Bd. S. 109.

a) Hofd. v. 6. Juli 1820 in Wagners Zeitschrift für Oester. Rechtsgelehrsamkeit Jahrg. 1828 8. Heft S. 403.

werden *b*). Wo die Versteigerung unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegt, da ist zwar den Behörden die Befugniß eingeräumt, einen andern Weg einzuschlagen; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung abgegangen werden soll, jener höhern Behörde vorbehalten, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen hat; niemals also der ausführenden Unter- oder technischen Behörde *c*). Unübersteigliche Hindernisse sind diejenigen, welche entweder aus der Beschaffenheit des Baues selbst, oder aus den äußern Verhältnissen des Ortes und der Zeit hervorgehen, durch keine Maßregel entsprechend beseitiget werden können, und entweder das Beginnen oder das Vollenden oder das Gelingen des Baues verhindern. Findet eine landesfürstliche Ortschaft oder ein Kreis-Ingenieur, daß solche Hindernisse da sind: so haben sie dieselben bei Vorlegung der Pläne und Uiberschläge umständlich und vollständig auseinander zu setzen, und darüber die Entscheidung der Regierung abzuwarten *d*).

Bei der versteigerungsweisen Verpachtung von Bauführungen haben nachstehende Modalitäten Statt zu finden: 1) Jedes zu verpachtende Bau-Object soll, so viel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materials ausgeboten werden, also z. B. bei einem Gebäude das Ziegel-Materiale, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und eben so auch die Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaserarbeit

b) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 18. Febr. 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 127, Hofd. v. 6. Verord. für Mähr. v. 28. Juli 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 297, für Illyr. vom 10. Juni 1830 Prov. Ges. 12. Bd. S. 305.

c) Allerh. Entschl. v. 17. Hofd. v. 28. April 1820 ad I. Jak. 7. Bd. S. 132

d) Hofd. v. 6. Juli 1820 a. a. O.

u. s. w. eine jede für sich. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder auch alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen will: so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen macht, und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leistet. 2) Da nach dem vorstehenden Absatze bei Baulichkeiten die Lieferung des Materials abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, und in dem Falle, wo wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materials der Bau im Ganzen oder an irgend einem Theile schadhaft wird, die Frage entsteht, ob der das Material verbrauchende Arbeiter, oder der Lieferant dafür zu haften und den Schaden zu ersetzen habe: so ist zum Grundsatze zu nehmen, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materials für allen an dem von ihm ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch wegen der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden verantwortlich sei, da es ihm zusteht, die nicht in contractmäßig guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen. Es haben aber auch die in Folge des folgenden 9. Absatzes bei dem Baue zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen, damit nur gute Materialien contractmäßig geliefert und angenommen werden. 3) Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Caution abzufordern. Diese ist in der Regel auf nicht weniger als 5, und nicht mehr als 10 von Hundert des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrags festzusetzen. Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Caution, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Caution liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oeconomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein),

zu überlassen. Dem Pachtunternehmer ist in der Regel frei zu stellen, entweder die vorgeschriebene Caution vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine, oder nach Umständen auch mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung in so lang zur Sicherheit des Aerars zurück zu lassen, bis der Pachtvertrag in allen Puncten vollkommen erfüllet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letztern Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes (Vadium) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Unternehmens Ernst ist. Die Caution kann auch auf andere Art, als durch die Einlage von barem Gelde, z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotationen auf Häuser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen, oder auch fidejussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabei erreicht wird, wofür die Behörde, welche eine Caution annimmt, verantwortlich bleibt. 4) Um die Concurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen zu vermindern, so sind alle nicht unumgänglich nothwendigen, die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden, Bedingungen auszulassen, und insbesondere bei größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerung einige Monate vor dem Beginnen des Baues, und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstige Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist. 5) Uiber die zur Sprache gekommene Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht auf die im Orte der Bauführung befindlichen Unternehmer beschränkt zu sein, und mehreren entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen, oder die Bestellung von Bevollmächtigten zu ersparen, größere Unternehmungen an mehreren Orten zu versteigern, wurde beschlossen, daß die Versteigerung zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhal-

ten, jedoch bei ausgedehntern Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme nicht allein in der betreffenden Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen, so früh als möglich, kund zu machen sei, damit die Pachtlustigen bei derselben in Person oder durch Bestellte zu gehöriger Zeit erscheinen können. 6) Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und niemand, sobald er der Bestbietende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden. Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt sein muß: so handelt es sich hierbei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig ist, die Ausführung Leuten anvertraue, die dazu geeignet und berechtigt sind. Geschieht dies, so ist es gleichgültig, ob der Unternehmer zugleich der Ausführer ist, oder ob er den Bau für seine Rechnung durch einen andern führen läßt; denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Caution für die richtige Ausführung haftend. 7) Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bau-Projecte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden, wobei bis zur Feststellung einer besondern Norm die diesfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind. 8) Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höheren Bestätigung eines Licitations-Actes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken: wurde bestimmt, daß jede Licitation von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmigt und bestätigt zu betrachten sei, sobald sie mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen, und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiscal-Preis, nämlich die adjustirte Kostenüberschlags-Summe, nicht überschritten wurde. Die

Ratification der competenten höhern Behörde ist nur dann einzuholen, wenn eine solche Uiberschreitung Statt gefunden hat. 9) Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen, schwierigen oder umfassenden Bauführungen, auch mehrere Baubeamten bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben nach dem gezeichneten Hauptplane und den Detaill-Plänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uibertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die competente Behörde zu machen haben. 10) Da jede technische Behörde und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu controlliren. 11) Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen. Nach voller Uiberzeugung, daß wirklich alles in contractmäßig gutem Stande hergestellt sei, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist zur Auslösung der erlegten Caution unentbehrlich ist *e*).

Rücksichtlich des ersten Punctes dieser Pachtungs-Modalitäten wurde noch Folgendes verordnet: a) Will ein Pachtlustiger das Ganze des Baues übernehmen, ohne sich in ein Anbot für die einzelnen Theile des Bau-

e) Hofd. v. 28. April 1820 Jak. a. a. O.

Objectes einzulassen: so kann solches, vorausgesetzt, daß die Uibernahme im Ganzen nicht verboten wurde, allerdings geschehen, da der Zweck der Licitation nur in der Erzielung des möglichst geringen Kostenaufwandes, verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmäßigen Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist, besteht; und es ist gleichgültig, ob der Unternehmer bei dem Ausbote der einzelnen Bestandtheile mitlicitirt hat oder nicht. Es muß jedoch bei der öffentlichen Licitations-Kundmachung ausdrücklich bemerkt werden, daß nach erfolgter Ausbietung sämmtlicher einzelnen Bestandtheile des Bau-Objectes dasselbe auch im Ganzen ausgeboten, bei der Ratification des auf das Ganze gelegten Bestbotes aber auf den Total-Betrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Licitations-Preise Rücksicht genommen, und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauer Beobachtung und Sicherstellung sämmtlicher Licitations-Bedingnisse um einen mindern Preis auszuführen. Hierbei versteht sich, daß die Versteigerung des ganzen Objectes mit jener der einzelnen Bestandtheile bei einem und demselben Licitations-Acte vorgenommen werden müsse *f*).

b) Die Licitation ist immer so einzurichten, daß das, was jedem der drei Concurrenz-Parteien, nämlich an Professionisten, Materialien, dann Fuhren und Handlangern, durch Herabsetzung zu Guten kommen kann, besonders ersichtlich gemacht werde, da es unbillig wäre, wenn der Vortheil, welchen der Patron bei Professionisten-Arbeiten, oder eine der zwei andern Concurrenz-Parteien an dem Gegenstande ihrer Concurrenz-Schuldigkeit erhält, mit den zwei andern Parteien getheilt werden sollte. Nur wenn zur Bausumme gar kein Fond, worüber das Gubernium unmittelbar zu disponiren hat, einen Beitrag

f) Hofd. v. 6. Juli 1824 ebend. 7. Bd. S. 141.

leistet, fordert dieses Verhältniß, daß die Interessenten, welche die Concurrenz-Beiträge geben, über die Modalitäten der Ausführung des Baues, ob sie nämlich einen Separat-Accord annehmbar finden, und unter welchen Bedingungen, einvernommen werden; welche Erklärung füglich schon bei der Bau-Commission eingeholt werden kann *g*).

Einer neuern Vorschrift zufolge muß bei Versteigerungen, wo das Aerar oder ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond einschreitet, in das Licitations-Protokoll noch folgende Bedingung aufgenommen werden: „Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Aerar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle der Bestbieter den förmlichen Contract zu unterfertigen sich weigert: vertritt das ratificirte Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts und das höchste Aerar hat die Wahl, den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und den erlegten Cautions-Betrag im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beköstigung, im zweiten auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu behalten; im Falle aber der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen" *h*). Diese Bedingung ist auch den bei der Licitation erscheinenden Parteien jedesmal vor der Versteigerung in Erinnerung zu bringen, und daß es wirklich geschehen sei, in dem Versteigerungs-Protokolle noch insbesondere anzumerken *i*). In Böh-

g) Hofd. für Illyr. v. Juni 1830. Prov. Ges. 12. Bd. S. 305. Verord. für N. Oester. v. 16. April 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 252.

h) Hofd. v. 20. April 1821 Just. Ges. S. 17 N. 1756.

i) Hofd. v. 2. Oct. 1798 u. 3. Nov. 1812 Wertenau 4. Bdch. S. 110.

men muß unter die Licitations-Bedingnisse auch die dreijährige Haftung des Pächters für die solide und dauerhafte Herstellung aufgenommen *k*); bei Versteigerungen der Eindeckung von Ziegeldächern aber, wo ein öffentlicher Fond als Bauherr eintritt, wegen der so vielfältig wiederkehrenden Reparationen an denselben, die von den Ziegeldeckermeistern für die Solidität und Dauer der Ziegeldächer bisher auf drei Jahre geforderte Haftung künftig auf sechs Jahre ausgedehnt werden *l*).

Um die Bedenklichkeit, ob die Versteigerungs-Bedingnisse zum Vortheile der öffentlichen Fonde, woraus der Bauaufwand zu bestreiten ist, verfaßt sind, zu beheben: so muß gleich bei Uiberreichung der Kostenanschläge an das Kreisamt ein Entwurf der Versteigerungs-Bedingnisse mit vorgelegt werden, welcher der Prüfung des Kreis-Ingenieurs zu unterziehen ist, weil dieser mit den Orts- und andern Verhältnissen, die hier und da hinsichtlich der Bau-Materialien auf die Bedingnisse einen Einfluß nehmen, am besten bekannt, und bei der Erhebung des Bau-Objects die erforderliche Aufklärung sich zu verschaffen im Stande ist *m*).

Den Bauunternehmern dürfen bei Bau-Licitationen lediglich der Plan, das Vorausmaß, der detaillirte Bauanschlag oder die Bau-Devise und die Licitations-Bedingungen zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt, und keineswegs auch der ämtliche Kostenüberschlag mitgetheilt werden, da solcher nur zum Behufe der Bestimmung eines approximativen Fiscal-Preises für die Licitation, und zur Wür-

k) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 618.

l) Verord. in N. Oester. v. 18. Dec. 1818 Wertenau 4. Bdch. S. 107.

m) Verord. in N. Oester. v. 31. Mai 1827 u. 2. Juni 1828 Wagner a. a. O. S. 404.

digung des Bauaufwandes verfaßt wird, daher auch blos als ein ämtliches Actenstück anzusehen ist *n*).

Die Vornahme der Versteigerung von Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten, welche öffentliche Fonde betreffen, sind von dem Kreisamte durch einen Kreis-Commissär, den Kreis-Ingenieur oder Kreiszeichner zu veranstalten, wenn dieses gelegentlich, ohne vermehrten Zeit- und Kosten-aufwand geschehen kann, wenn die Patronats-Kosten des Bau-Objects nach Abzug der Robothleistung zufolge des adjustirten Kostenüberschlages über 500 fl. C. M. betragen, oder endlich wenn gegen die Ortsobrigkeit und die Kirchen-vorsteher gegründete Bedenken obwalten. In allen übrigen Fällen hat die Versteigerung die untere politische Behörde, das Dominium gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern, zu veranlassen *o*). Dieses ist wiederholt mit dem Auftrage vorgeschrieben worden, daß, da die Kreis-Ingenieure oder Kreiszeichner, und wohl beide zugleich, selbst zu wenig bedeutenden Licitationen abgeschickt werden, was den Nachtheil zur Folge hat, daß jene Individuen ihren andern Amtsgeschäften entzogen, und Kosten verursacht werden, die dem Kirchenvermögen oder den Fondskassen zur Last fallen, und mit den Diäten für die verschiedenen Reisen bei der Erhebung und Untersuchung solcher Bau-gegenstände, den Baukosten gleich kommen oder selbe sogar übersteigen, die Kreisämter keine nicht streng nothwendige Reise ihrer Beamten zuzulassen, und insbesondere den technischen Individuen zur Pflicht zu machen haben, bei Erhebung der Baugegenstände mit besonderer Umsicht vorzugehen, um die nöthigen Vorkehrungen gleich bei der ersten Un-

n) Hofd. v. 8. Jan. 1829 Z. 390, Verord. in N. Oester. v. 30. Jan. 1829 Z. 2287, Verord. in Böhm. v. 8. Febr. 1829 Prov. Ges. 11. Bd. S. 42.

o) Verord. in N. Oester. v. 12. Jan. 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 15, Vogtei-Instruct. für Böhm. v. 26. Juli 1827 n. 12 Prov. Ges. 9. Bd. S. 373.

tersuchung mit Bestimmtheit angeben zu können, ohne zu nachträglichen Befunden, deren Uiberschläge die Kosten der ursprünglichen Arbeit weit übersteigen, die Zuflucht nehmen zu müssen, widrigens die Particularien über solche Reisen gar nicht berücksichtigt, und keine Vergütungen geleistet werden würden *p*). Wird zur Abhaltung der Bauversteigerung von dem Kreisamte ein Dominium delegirt: so gebühren demselben zwar nicht die in der gerichtlichen Taxordnung bemessenen Bezüge, wohl aber die Vergütung jener Auslagen, welche es wirklich hatte und haben mußte, und sind ihm solche nach gehöriger Ausweisung von der Bau-Concurrenz zu vergüten *q*). In Mähren hat die Licitation bei Kirchenbaulichkeiten durch das betreffende Dominium mit Zuziehung des Bauführers, des Seelsorgers und des Ortsgerichtes, und zwar immer von Amtswegen, und ohne irgend eine Aufrechnung zu geschehen, und dabei kein Kreis-Ingenieur zu erscheinen. Nimmt daher derselbe dessen ungeachtet einen Licitations-Act vor: so hat er weder Vergütung der Reisekosten noch Diäten anzusprechen *r*). Muß wegen Nichtzuhaltung der Versteigerungs-Bedingungen auf Rechnung und Gefahr des saumseligen Contrahenten eine Relicitation eingeleitet werden: so sollte, da nicht das ursprüngliche Object, sondern der Vertrag des fahrlässigen Contrahenten ausgeboten wird, nicht der ursprüngliche Fiscal-, sondern der letzte Erstehungspreis zu Grunde gelegt werden *s*). Dieses ist jedoch mit folgender Verordnung abgeändert worden: Wenn mit dem Aerar, oder einem politischen Fonde oder

p) Verord. in N. Oester. v. 15. Dec. 1824 ebend. 6. Bd. S. 375.

q) Hofd. v. 13. Juli 1826 ebend. 8. Bd. S. 375.

r) Verord. in Mähr. v. 26. Mai 1820 Prov. Ges. 2. Bd. S. 260.

s) Hofd. v. 30. Sept. 1826 Z. 20113, Verord. in N. Oester. v. 8. Nov. 1826 Z. 53219.

Anstalt *t*) durch Versteigerung geschlossene Contracte von dem Bestbietenden nicht erfüllt werden, und die Behörden dem Vertragsinhalte gemäß eine neuerliche Versteigerung ausschreiben: so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist aber für die zweite Versteigerung der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der voraus gegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besondern Gründen die Bestimmung eines andern Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen: so ist dazu die Genehmigung der höhern Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuholen. Für keinen Fall können die durch den Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung Einwendungen herleiten. Findet sich bei der zweiten Licitation niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit ist: so können auch unter oder nach Umständen über den Fiscal-Preis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitern Ausbietung zu dienen. Zur Vervollständigung der Sache ist noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Licitationen, bei denen kein Fiscal-Preis zu Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bei Anschaffung von Materialien geschieht, wo lediglich den Anboten der Licitanten auf das ausgebotene Object entgegen gesehen wird, keiner besondern Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbietung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde. Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen: so ist, wie schon bestimmt war, der letzte Erstehungspreis

t) Hofd. v. 23. Aug. Z. 18679, Verord. in N. Oester. v. 5. Sept. 1832 Z. 49403 Wagner, Jahrg. 1832 9. Hft. S. 437.

als solcher anzunehmen, wenn nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Fiscal-Preis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß. Uibrigens sind beide, sowohl in Rücksicht auf die Licitationen, welchen ein Fiscal-Preis zu Grunde liegt, als auch hinsichtlich der Feilbietungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, hier angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung, und eben so auch in die kund zu machenden Licitations-Bedingungen aufzunehmen, damit dieselben als contractmäßig in die abzuschließenden Verträge übertragen werden können, um für jeden Fall möglichen Einwendungen von Seite des contractsbrüchigen Unternehmers vorzubeugen *u*).

Wird der Bau in eigener Regie geführt, so liegt die Aufsicht dem Kreisamte und dem Kreis-Ingenieure ob *w*). Da indeß diese nicht immer selbst zugegen sein, und von Allem, was bei dem Baue vorgeht, sogleich Kenntniß haben können: so müssen nebenbei noch andere Personen bestellt sein, welche die unmittelbare Aufsicht führen. Die Gesetze bezeichnen als solche die im Orte befindlichen Werkverständigen *x*), die Pfarrer *y*) und Vogtei-Commissäre *z*), welche beide sogar berechtiget sind, den von der Hof- und Landesstelle begnehmigten Bauplan und Kostenüberschlag einzusehen, und darüber allenfalls Erinnerungen zu machen, und, wenn sie auch als beson-

u) Allerh. Entschl. v. 30. Juni, Hofd. v. 24. Juli Z. 30833, Verord. in N. Oester. v. 12. Aug. 1832 Z. 44485, ebend. S. 434.

w) Hofd. v. 2., 5. Mai, 16. Juni, 15. Nov., 1. Dec. 1788 22. März, 11. April 1794, Verord. für Böhm. v. 3. Aug. 1795, Hofd. v. 28. April 1816, 22. Juni 1820.

x) Hofd. v. 5. Mai 1788.

y) Hofd. v. 12. Febr. 1809 Z. 2377.

z) Hofd. v. 11. April 1794, Vogtei-Instruct. für Böhm. v. 26. Juli 1827 n. 12 Prov. Ges. 9. Bd. S. 373.

dere Bauaufseher nicht bestellt worden sind, gleichwohl von der Mitaufsicht und Controlle niemals ausgeschlossen werden können; dann die Beamten *a*), und auch andere Personen.

Diesen bestellten Bauaufsehern wird, um der Bestellung entsprechen zu können, gleich bei Anfang des Baues ein Verzeichniß der zu übernehmenden Materialien zugestellt, und die Instruction, welche eigens für Personen, denen, ohne Werkverständige zu sein, eine Mitaufsicht bei einem Baue aufgetragen wird, abgefaßt und den Kreisämtern zur Belehrung mitgetheilt worden ist, bekannt gemacht *b*). Insbesondere hat diese Aufsicht bei Pfarrgebäuden dahin gerichtet zu sein, daß 1) zu den Fußböden, Thürfuttern und allen übrigen Bestandtheilen ein gesundes, wohl ausgetrocknetes Holz genommen, und unter die Fußböden ein trockener Schutt aufgeschüttet; 2) daß der innere Horizont des Hauses, wie es in den Bauplänen allgemein vorgeschrieben ist, gegen den äußern wenigstens um einen halben, nach Umständen auch um einen ganzen Schuh erhöhet werde, welches vorzüglich die Zimmer stets trocken zu erhalten dient, von den Maurermeistern aber, weil sie dabei etwas an Mauerwerk ersparen, nicht selten unterlassen wird; 3) daß die so genannten Wassersteine höchstens nur in die Fundamente verwendet, und wenn keine trockenen Steine zu haben sind, die Mauern außer dem Grunde ganz mit Ziegeln aufgeführt werden; 4) daß jedesmal ein trockener, und so viel möglich, etwas erhöhter Bauplatz gewählet werde; 5) endlich daß, worauf jedoch das Kreisamt zu sehen hat, das Gebäude, welches in der späten Jahreszeit vollendet wird, nicht vor dem darauf folgenden Frühjahre bewohnt werde, weil sonst, wenn Thüren und Fenster verschlossen gehalten, und die Zimmer geheizt werden, bevor die Mauern ganz ausgetrocknet sind,

a) Verord. für Böhm. v. 15. Nov., Hofd. v. 1. Dec. 1788.

b) Ebend. u. Hofd. v. 22. März 1794, Verord. in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 22 Schwerdl. 9. Bd. S. 87.

alle hölzernen Bestandtheile von der Feuchtigkeit angesteckt werden, und vor der Zeit in Fäulung übergehen c).

Neuere Verordnungen haben rücksichtlich der Bauaufsicht noch einige entscheidendere Bestimmungen gemacht. Für Böhmen wurde nämlich aus Anlaß, daß die auf Kosten der öffentlichen Fonde hergestellten Baulichkeiten nicht immer genug planmäßig und dauerhaft ausgeführt, sondern daß oft schon kurz nach Verlauf der Haftungszeit des Pächters nothwendig gewordene Reparaturen zum Nachtheile des Baufondes in Antrag gebracht werden, und hiervon der Grund darin liegt, daß eines Theils die Pächter zu dem Baue schlechte Materialien verwenden und schleuderhafte Arbeiten verrichten, andern Theils aber bei der Uebernahme der Baulichkeiten, welche nicht selten ohne Dazwischenkunft der Kreis-Ingenieure geschieht, nicht mit der schuldigen Strenge und Vorsicht vorgegangen wird, verordnet, daß bei allen Gebäuden, wo der Religions-, Studien-, oder ein anderer öffentlicher Fond in's Mitleiden gezogen wird, die Seelsorger die Mitaufsicht über den Bau führen sollen, weil ihnen als Nutznießern der Patronats-Gebäude nächst dem Patrone am meisten daran gelegen sein muß, daß die angetragenen Herstellungen planmäßig und dauerhaft hergestellt werden; dann daß ihnen die obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und landesfürstlichen Vogtei-Commissäre bei allen Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten einen Auszug aus dem Kostenüberschlage oder eine so genannte Bau-Devise zu ihrer Richtschnur mittheilen, sie der Uebernahme von diesen hergestellten Gebäuden beiziehen, und die seiner Zeit der Rechnung beizuschließenden Uebernahms-Protokolle von ihnen fertigen lassen; — welches Verfahren auch in Ansehung der Kostenüberschläge um so mehr zu beobachten ist, als der Geistlichkeit die Baufälligkelt der Gebäude am besten bekannt sein

c) Hofd. v. 20. Febr., Verord. in Mähr. v. 1. März 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 124.

muß *d*). In Tyrol wurde den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, den Kreis-Ingenieur zur Untersuchung und Leitung solcher Baue nur dann abzuordnen, wenn besondere Gründe dazu auffordern, und wenn das Landgericht nicht bestätigen kann, daß der Bauverständige, den sich die Gemeinde wählte, die Bauführung ohne Gefährde zu übernehmen im Stande sei, weil ein zweckmäßig zu billigerem Preise von Bauverständigen eingeleiteter Bau keiner alsogleichen Controlle des Kreis-Ingenieurs bedarf, und derselbe die Besichtigung, welche das Kreisamt zu veranlassen aus besondern Gründen nöthig findet, gelegenheitlich einer andern Geschäftsreise vornehmen kann. In Hinsicht der Diäten für die eigens angeordneten Reisen hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden *e*). Früher war noch vorgeschrieben gewesen, daß, damit der Religionsfond wegen der für einen Kirchen- oder Pfarrhofbau hinaus gegebenen Geldposten sicher gestellt werde, das Kreisamt die Verfügung treffen solle, damit die Besorgung des Baues von den Wirthschaftsämtern unter Haftung der Obrigkeit übernommen, und wenn diese Bedenken trägt, den Religionsfond sicher zu stellen, andere wohlhabende und rechtschaffene Leute zur Besorgung angeeifert werden, immer jedoch mit der Vorsicht, daß, im Falle einer nicht zweckmäßig geschehenen Verwendung der Gelder, der Religionsfond gedeckt sei; zu welchem Ende das Kreisamt unter einem, als es zu einem solchen Gebäude eine Geldpost abverlangt, diejenigen Personen namhaft zu machen habe, welche die Aufsicht über sich nehmen wollen *f*). Diese Vorschrift wurde später auch auf jene Privat-Patronats-Gebäude ausgedehnt, bei welchen ein Theil oder das Ganze der Kosten aus dem Kirchenvermögen hergenommen wird *g*). —

d) Verord. in Böhm. v. 10. Febr. 1831 Z. 3792.

e) Verord. in Tyrol v. 3. Juli 1820 Prov. Ges. 7. Bd. S. 531.

f) Verord. für Böhm. v. 28. Nov. 1787.

g) Hofd. v. 12. Febr. 1809.

Gegenwärtig werden die Bauvorschüsse in Nieder-Oesterreich immer nur an einen benachbarten Wirthschaftsbeamten, und nie an den Kreis-Ingenieur verabfolgt. Der Kreis-Ingenieur soll blos die Beglaubigung und Vidirung der Arbeit vorzunehmen haben *h*). Bei Bauverpachtungen werden Vorschußleistungen aus den öffentlichen Fonden nur dann bewilliget, wenn dieselben in den Licitations-Bedingnissen festgesetzt sind, und das Fortschreiten des Baues durch eine Abschrift des von dem Kreis-Ingenieur gemeinschaftlich mit dem Vogtei-Commissariate aufgenommenen Besichtigungs-, und bei Beendigung der Baulichkeit des Bauübernahms-Protokolls erprobt wird *i*). Zur Behebung der flüssig gemachten Beträge haben die Vogteien von den Percipienten classenmäßig gestempelte Quittungen beizubringen und dem Provinzial-Zahlamte zu übergeben, den Percipienten aber, welche ihre Quittungen vor der Befriedigung aus den Händen geben müssen, zur einstweiligen Sicherheit Empfangsscheine auszustellen, welche sie bei der Auszahlung ihrer Gebühr von ihnen zurück fordern *k*).

§. 22.

Uibernahme des aufgeführten Gebäudes und Rechnungslegung.

Ist der Bau vollendet, so hat der Kreis-Ingenieur das auf Kosten oder mit Beiträgen aus einem öffentlichen Fonde hergestellte Gebäude, wie es im §. 10 der Instruction für Kreis-Ingenieure vorgeschrieben ist, mit Zuziehung der betreffenden Theilnehmer und mit gehöriger Umsicht zu untersuchen und zu übernehmen. Unter diese

h) Verord. in N. Oester. v. 14. Juni 1805 Krop. 20. Bd. S. 444.

i) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 618.

k) Verord. in Steyerm. v. 6. Mai 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 136.

Theilnehmer gehört, wie aus dem vorgehenden Paragraphe erhellt, auch der Seelsorger *a*). Wo das Bau-Object jedoch kleiner ist, und der Fondsbetrag nicht 200 fl. ausmacht, ist es genug, daß der Kreis-Ingenieur oder Kreiszeichner die Untersuchung mache, wie sich dazu die Gelegenheit ergibt *b*). — Dieses ist auch so in Galizien, wo die Kreis-Ingenieure die Nachsicht bei minder beträchtlichen Baulichkeiten immer nur bei Gelegenheit von Dienstreisen besorgen sollen, indem ihnen für solche Reisen keine Kosten vergütet werden, wenn sie hierzu nicht eigens vom Kreisamte beauftragt worden sind, in welchem Falle dem Reise-Particulare das kreisämtliche Decret beigeschlossen werden muß *c*). Eben so wurde für Oesterreich ob der Ens die Frage, wer das Zeugniß über die contractmäßige Herstellung der Baulichkeiten an die Bauunternehmer auszustellen habe, dahin entschieden, daß die Untersuchung bei Baulichkeiten von größerer Bedeutenheit von dem Kreis-Ingenieure, bei minder wichtigen Bauen hingegen von der geistlichen und weltlichen Vogtei, und von der letztern zwar, wenn es nöthig ist, mit Zuziehung von Werkverständigen vorzunehmen, und das Zeugniß nach dem Befunde auszustellen sei *d*). In Illyrien müssen die hergestellten Baue größerer Art von einem technischen Baubeamten des Kreises, geringere Bau-Reparaturen aber wenigstens von der Vogteiherrschaft mit Zuziehung von zwei Werkverständigen, die, wie natürlich, an der Pachtung keinen Theil hatten, untersucht, und das Zeugniß, daß der Bau dem vorgeschriebenen Plane, Vorausmaße, und Kostenüberschlage gemäß, gut und dauerhaft befunden worden, der documentirten Baurechnung beige-

a) Verord. in Böhm. v. 10. Febr. 1831 Z. 3792.

b) Verord. in N. Oester. v. 31. Mai 1827 Z. 28257 u. 2. Juni 1828 Z. 28957.

c) Verord. in Galiz. v. 13. Aug. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 199.

d) Verord. in Oester. o. d. E. v. 27. Dec. 1822 ebend. S. 205.

legt werden. Ohne diese Vorsicht darf das Kreisamt keine Rechnung annehmen und zur Adjustirung an die Staatsbuchhaltung einbegleiten. Werden jenes Zeugnisses ungeachtet wegen nachlässiger Bauführung in Kurzem Reparaturen nothwendig: so werden diejenigen, welche die Untersuchung gepflogen, und die Herstellung zweckmäßig und dauerhaft befunden haben, zur Verantwortung und Ersatz gezogen *e*). Einer weitern Vorschrift zufolge muß von jeder solchen Untersuchung vorläufig die betreffende Bezirksobrigkeit in Kenntniß gesetzt, und von ihr nicht blos der technische Befund des Kreis-Ingenieurs in das Protokoll aufgenommen, sondern es müssen auch die Pfarr- und Kirchenvorsteher einvernommen werden, ob in der gehörigen Jahreszeit, mit guten Materialien, und sonst zweckmäßig gebaut worden, oder was gegen den Bau zu erinnern sei *f*).

Die Baurechnung muß nach hergestelltem Baue gelegt werden, sie mag ein landesfürstliches oder Privat-Patronats-Gebäude betreffen, wenn nur anders ein Theil der Kosten aus dem Kirchenvermögen genommen worden ist *g*). Bevor zur Legung der Baurechnung geschritten wird, müssen das Gerüstholz, die vorhandenen Bretter, und überhaupt alle Bau-Requisiten versteigerungsweise veräußert, und der gelöste Betrag bei der Baurechnung in Empfang genommen werden *h*).

Die Baurechnung ist immer sogleich nach Vollendung des Baues zu legen, da, wenn sie erst später eingeschickt wird, nicht nur die Evidenzhaltung und Verrechnung der aus den als Patron eintretenden Fonden angewiesenen

e) Verord. in Illyr. v. 5. Oct. 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 368.

f) Verord. in Illyr. v. 2. Jan. 1822 ebend. 4. Bd. S. 1.

g) Hofd. v. 12. Febr. 1809.

h) Verord. für Böhm. v. 3. Dec. 1789 Jak. 1. Bd. S. 224, in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 22 Schwerdl. 9. Bd. S. 87.

Beträge erschwert wird; sondern auch die bei der Adjustirung manchmal vorgefundenen Anstände, wegen der seit der Bauführung verstrichenen mehrjährigen Frist, nicht leicht behoben werden können *i*). Dieses ist näher dahin bestimmt worden, daß die Rechnungslegung innerhalb des festgesetzten Termins von zwei Monaten nach Vollendung des einzelnen Baues, und bei fortschreitenden Baulichkeiten nach Ablauf eines jeden Jahres Statt zu finden habe. Damit diese Termine um so sicherer zugehalten werden: so wird gegen saumselige Rechnungsleger, wenn dieselben öffentliche Beamte sind, mit angemessenen Gehaltsabzügen und nach Umständen mit der Gehaltssperre, gegen Bauleiter aber, welche nicht Beamte sind, mit der Androhung, und wenn solche durch 14 Tage erfolglos bleibt, mit der Verhängung von Geldstrafen vorgegangen. Um hierbei zu verhindern, daß sich kein Bauleiter bei Versäumung der zur Rechnungslegung festgesetzten Frist mit Unkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldige: so ist in allen Fällen, wo Vorschüße der erwähnten Art einzelnen Parteien, Privat-Beamten, Kirchenvorstehern u. s. w. anzuweisen kommen, in der Anweisung die Frist zur Rechnungslegung und die im Falle der Fristüberschreitung gegen den Rechnungsleger sich vorbehaltene Zwangsmaßregel, mit Bestimmtheit auszudrücken *k*).

Die Legung der Baurechnung hat nach einem eigenen Formulare zu geschehen, an das sich genau zu halten ist *l*). Nach diesem soll der bauführende Ingenieur über alle ausgefertigten Zahlungsanweisungen eine Vormerkung halten, aus solcher am Ende des Baues einen summarischen Ausweis zusammen setzen, die ganze Bausumme rubrikweise

i) Verord. in N. Oester. v. 22. Sept. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 847.

k) Hofd. v. 14. Nov. Verord. in N. Oester. v. 15. Dec. 1828, in Böhm. v. 19. Jan. 1829 Prov. Ges. 11. Bd. S. 13.

l) Hofd. v. 1. Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1788 u. 5. Febr. 1789 Jak. 1. Bd. S. 219.

aufführen und endlich darstellen, in wie weit die wirkliche Verwendung mit dem Uiberschlage zusammen stimme, oder ob und welche Uiberschreitung oder Ersparung, und aus welcher Ursache Statt gefunden habe *m*). Nach einer Verordnung für Nieder-Oesterreich soll in der Baurechnung die Bestätigung enthalten sein, daß alle in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Bau-Objecte wirklich solid hergestellt worden sind *n*). In Böhmen muß die Baurechnung zunächst der Vogtei-Commissär prüfen und mitfertigen *o*).

Die mit den nöthigen Documenten versehene Baurechnung ist mit dem adjustirten Kostenüberschlage, und, wenn eine Versteigerung vorgenommen wurde, dem Licitations-Protokolle *p*) an das Kreisamt einzuschicken, welches sie durch den Kreis-Ingenieur prüfen läßt, und sodann zur Revision von Seite der Staatsbuchhaltung der Landesstelle vorlegt *q*). Letztere ist berechtiget, die Baurechnung bei neuen Bauen bis zu einem Betrage von 6000 fl., bei Herstellungen bis zu 12000 fl. zu adjustiren *r*).

§. 23.

Wohnungen der Kirchendiener.

Da die gemeinen und untergeordneten Dienste in der Kirche, welche ehemals von den in den niederen Weihen

m) Hofd. v. 1. Aug. Verord. in Böhm. v. 15. Oct. 1805 ebend. 7. Bd. S. 142.

n) Verord. in N. Oester. v. 31. Mai 1827 u. 2. Juni 1828 Wagner Jahrg. 1828, 8. Hft. S. 404.

o) Vogtei-Instruct. für Böhm. v. 26. Juli 1827 a. a. O.

p) Verord. in N. Oester. v. 22. Sept. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 847.

q) Verord. in Böhm. v. 3. Dec. 1789, Hofd. v. 14. Juli, Verord. in Böhm. v. 3. Aug. 1820 Jak. 7. Bd. S. 125.

r) Hofd. v. 14. Jan. Verord. in Böhm. v. 1. Febr. 1809 ebend. S. 145.

stehenden Clerikern besorget wurden *a*), nach der heutigen Disciplin von den eigentlich so genannten Kirchendienern, Meßnern oder Glöcknern verrichtet werden, und diese Personen für den Kirchendienst nun unentbehrlich sind: so muß für ihre Wohnung eben so, wie für ihren Unterhalt, nothwendig Sorge getragen werden. Diese ist aber verschieden, je nachdem sie zugleich als Schulmeister dem Schuldienste vorstehen, wie solches auf dem Lande gewöhnlich der Fall ist, und nach der politischen Schulverfassung überall, wo es thunlich ist, sein soll *b*), oder nur allein zum Dienste der Kirche angestellt werden. In dem ersten Falle haben sie ihre Wohnung in dem Schulgebäude, über dessen Erbauung die politische Verfassung der deutschen Schulen, und mehrere nachher erfolgte Verordnungen die nähern Bestimmungen enthalten *c*). Im zweiten Falle werden ihre Wohnungen gleich den Pfarrhöfen als Accessorien der Kirchen betrachtet, und es wird, dafern sie nicht in dem Pfarrhause angebracht werden (§. 17), die Erbauung und Kostenbestreitung nach den bei den Pfarrhöfen geltenden Grundsätzen veranstaltet.

§. 24.

Capellen.

Zur Errichtung von Capellen und Haus-Oratorien ist in den Oesterreichischen Staaten bisher weder ein Befehl ergangen, noch eine Aufmunterung geschehen; es sind vielmehr die errichteten selbst öffentlichen Capellen, in so weit sie weder mit einer Pfarre noch mit einem Kloster verbunden waren, auf dem Lande in Orten, welche eine eigene Pfarr- oder Filial-Kirche haben, und an welchen sich zugleich mehrere befanden, von den dabei befind-

a) S. M. Abhandlg. V. den Rechten u. Pflichten der Pfarrer §. 260.

b) Pol. Verfass. d. deutsch. Schul. §§. 168, 220.

c) Ebend. XIX. Abschn.

lich gewesenen Stiftungen und Andachten losgesagt, und für den öffentlichen und feierlichen Gottesdienst ganz gesperrt worden. Nur die Schloß-Capellen in bewohnten Schlössern auf dem Lande, und die Haus-Oratorien in der Stadt, in welche man über eine Stiege hinauf gehen muß, sollten bei ihrer Bestimmung verbleiben können; es ist jedoch zur Lesung der heiligen Messe in denselben eine eigene persönliche Erlaubniß des Bischofs erforderlich *a*). Uiberdies wurde zur Einschränkung der Freiheit in Errichtung von Haus-Oratorien im Allgemeinen die canonische Vorschrift eingeschärft, zufolge welcher, wenn ein Haus-Oratorium zur Lesung der heiligen Messe oder Ausspendung anderer Sacramente gewidmet werden soll, von dem Bischofe die Erlaubniß ertheilt, das Locale aber anständig hergerichtet, von allem profanen Gebrauche frei gemacht, und mit einem altare portatile versehen werden muß. Den Bischöfen ist noch bedeutet worden, die Erlaubniß besonders in Städten nicht sehr häufig, und immer nur unter der Beschränkung zu ertheilen, daß an höheren Festtagen darin keine Messe gelesen werde, sondern die Besitzer des Haus-Oratorium zur Pfarrkirche zu kommen die Pflicht haben *b*). Vermöge der neuen Bestimmung des Wirkungskreises der Landesstellen ist die Gestattung der Haus-Capellen auf eine kürzere, auf persönliche Verhältnisse, wie Krankheiten und Altersschwäche beschränkte Zeit der Landesstelle eingeräumt *c*).

Die Errichtung von Land-Capellen ist in so fern frei gegeben, als darin nicht Messe gelesen werden soll. Land-Capellen können Dominien, Gemeinden und einzelne Gläubige an Straßen, Wegen, Plätzen und im Be-

a) Hofd. v. 26. April, 12. Juli u. 24. Oct. 1783 Kropatsch. 2. Bd. S. 387 u. 404, 24. Jan. 1784, 24. Sept. 1785 n. 5, 9. Dec. 1785 ebend. 8. Bd. S. 687—688.

b) Hofd. v. 17. März 1791.

c) Allerh. Entschl. v. 28. April, Hofd. v. 11. Mai 1832 Prov. Ges. Böhm. 14. Bd. S. 316 n. 3.

reiche ihrer Gründe errichten, ohne dazu eine höhere Ermächtigung von Seite der kirchlichen oder politischen Behörde zu bedürfen. Erstere soll, da die Art und Weise, in der solche Capellen hergestellt werden, ein vorzügliches Augenmerk verdient, blos mit Umsicht und Sorgfalt darauf einwirken, damit die Errichtung und Auszierung auf eine möglichst solide und geschmackvolle Weise zu Stande gebracht, und Alles beseitiget und hintan gehalten werde, was Gemüth, Auge und Geschmack unangenehm berühren kann; welches um so leichter möglich ist, da die betreffenden Parteien diesfalls gewiß jeden belehrenden Wink mit Dank willig annehmen werden *d*). Soll dagegen in der zu errichtenden Capelle Messe, wenn auch nur ein einziges Mal im Jahre gelesen werden: so wird dazu die Ordinariats-Bewilligung und der Consens der Landesstelle erfordert.

Die Kosten der Errichtung von Capellen und Haus-Oratorien müssen von denjenigen getragen werden, die sie errichten. Bei Land-Capellen, in denen allgemeine gottesdienstliche Versammlungen gehalten oder auch nur Messe gelesen werden soll, und darum die kirchliche und landesfürstliche Begnehmigung bedürfen, muß, bevor solche ertheilt wird, die Dotation zur Unterhaltung des Gebäudes im guten Baustande ausgewiesen und sicher gestellt werden.

§. 25.

Akatholische Bethäuser.

Den Augsburgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten, dann den nicht unirten Griechen ist in den Oesterreichischen Staaten an den Orten, wo sie nicht bereits früher im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitium waren, die Privat-Ausübung und damit auch das Recht zugestanden worden, für jeden Fall, als hundert

d) Präsid. Verord. in Böhm. v. 17. Dec. 1831 Z. 7577.

Familien oder fünfhundert Personen sich zu einer dieser drei tolerirten Religionen bekennen, obgleich sie nicht wirklich in demselben Orte, sondern einige Stunden davon entfernt wohnten, ein eigenes Bethaus zu erbauen, oder ein schon bestehendes einzurichten, und dabei einen Seelsorger von ihrer Religion anzustellen *a*). Die Bestreitung der erforderlichen Kosten haben einzig und allein die protestantischen Gemeinden, denen die Wohlthat des eigenen Bethauses zu Statten kommt, zu tragen, nur aber auf eine Art, welche weder dem Contributions- oder guten Nahrungsstande nachtheilig ist, noch die landesfürstlichen und sonstigen Schuldigkeiten ins Stocken bringt; worüber besonders die Kreisämter zu wachen haben. Diese sollen nämlich in jedem fraglichen Falle die Untersuchung pflegen, ob nicht die von einzelnen Gemeindegliedern anzugelobenden Beiträge ihre Kräfte übersteigen, somit über kurz oder lang den Verfall der eben vom Religionseifer oder vielleicht auch von einer ersten Aufwallung hingerissenen Unterthanen nach sich ziehen dürften *b*). Eine Repartirung der Kosten auf die einzelnen Akatholiken nach der Zahl der Familien oder Bauerngüter darf nie Statt finden *c*).

Zur Erleichterung der Kostenbestreitung wurde den Akatholiken gestattet, außer Landes Collecten zu machen *d*). Gegenwärtig sind ihnen aber solche auch im Inlande stillschweigend dadurch bewilliget, daß, wie die Verordnung lautet, zur Erleichterung der Gemeinden und zum ordentlichen Erfolge der Sammlung milder Beiträge, die in der Nähe befindlichen Steuerkassen *e*) angewiesen sind, das gesammelte Geld von den Pastoren und Kirchenvorstehern anzunehmen, dafür eine Bescheinigung auszustellen, und

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 1, 31. Jan. 1782.
b) Hofd. v. 6. März 1782 n. 2.
c) Hofd. v. 27. Oct. 1808.
d) Hofd. v. 6. März 1782 n. 3.
e) Hofd. v. 30. März 1815.

eine Verlagsquittung darüber unmittelbar an die Landesstelle einzusenden, von welcher der Total-Betrag mit der Verlagsquittung und einem Total-, dann dem Hauptausweise des Superintendenten, der solchen aus den Bescheinigungsabschriften zu verfassen und bei der Landesstelle einzureichen hat, an die Hofstelle eingesendet wird; so wie entgegen die gesammelten und empfangenen Beiträge von dem Superintendenten jeder Provinz dem Wiener Consistorium angezeigt werden *f*).

Außerdem wurde gestattet, daß den Akatholiken von alten zerfallenen Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche niemals verwendet wurden, oder vormals protestantische Kirchen gewesen sind, die Steine und Materialien unentgeldlich überlassen werden; doch hat von jedem Uiberlassungsfalle das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen *g*). Gesperrte katholische Kirchen jedoch können zu Bethäusern nicht verwendet werden *h*). Nur die akatholische Gemeinde zu Prag erhielt die besondere Bewilligung, eine katholische Kirche durch Meistbot unter der Bedingung an sich zu bringen, daß sie in der ganzen äußern Gestalt umgeändert werde, damit sie einem bürgerlichen Hause ähnlich würde *i*); welches letztere aber unterblieben ist. Auch können schon bestehende akatholische Privat-Häuser ganz oder zum Theile zur Erbauung von Bethäusern verwendet werden. Wo einer Gemeinde selbst dieses schwer fällt, da darf bis zur Errichtung eines ordentlichen Bethauses ein akatholisches Haus überhaupt zur Ausübung der geistlichen Handlungen eingerichtet werden; nur muß das dazu bestimmte Haus dem Magistrate oder

f) Hofd. v. 19. Jan. 1809 bei Kostetzky, Handbuch der Gesetze im geistl. Fache S. 509.

g) Hofd. v. 15. März 1782.

h) Hofd. v. 17. Nov. 1782 n. 2.

i) Verord. in Böhm. v. 29. Mai 1786.

der Ortsobrigkeit, und von dieser durch das Kreisamt der Landesstelle angezeigt werden, und dann stets dabei verbleiben *k*).

Wird ein akatholisches Bethaus von den beiderlei Confessions-Verwandten benützt: so versteht es sich von selbst, daß die diesfälligen Kosten gemeinschaftlich getragen werden müssen *l*).

k) Hofd. v. 25. Jan. 1782 n. 3, 4.

l) Hofd. v. 27. Oct. 1808.

Zweites Hauptstück.

Von der Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 26.

Begriff von Erhaltung kirchlicher Gebäude.

Ein anderes ist es, kirchliche Gebäude erhalten, ein anderes, sie herstellen. Erhalten werden sie, wenn sie in Dach und Fach, das ist, in jenem Zustande verbleiben, in welchem sie bei einem ordentlichen Hausvater zu jeder Zeit gefunden werden. Dazu wird eine wachsame Aufsicht und die ungesäumte Behebung aller wahrgenommenen Mängel erfordert. Die Erhaltung setzt demnach nur geringe Kosten voraus, und findet so lang Statt, als sich mit solchen das nämliche nur immer ausbessern und zurichten läßt. Sie macht die Herstellung unnöthig, oder hält sie doch fern. Worin diese bestehe, wird an seinem Orte (§. 33) vorkommen.

§. 27.

Aufsicht über die Erhaltung: 1) Nach dem gemeinen Rechte.

Vermöge der Einrichtung der christlichen Kirche muß der Gottesdienst immerfort gepflogen werden. Da solches ohne kirchliche Gebäude, welche die gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen aufzunehmen bestimmt sind, nicht geschehen kann: so leuchtet die Nothwendigkeit ihrer Erhaltung von selbst ein. In der alten Kirche wurde diese

Nothwendigkeit weder von den Concilien *a*), noch von den christlichen Kaisern *b*) oder den fränkischen Königen verkannt *c*). Die Sorge für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude wurde von ihnen vielmehr unter ihre vorzüglichsten Pflichten gerechnet, und theils den Magistraten, zumal jenen, welche überhaupt über die Erhaltung öffentlicher Gebäude und Werke zu wachen hatten *d*), theils den Bischöfen aufgetragen. Letztere sollten sich jedoch damit nicht unmittelbar selbst befassen; denn diese Sorge, als blos das Oeconomische angehend, wurde unter die niedrigen Beschäftigungen gezählt, und für die bischöfliche Würde entehrend gehalten *e*). Die Verbindlichkeit der Bischöfe war nur, Oeconomen mit der Verpflichtung zur unmittelbaren Aufsicht über die kirchlichen Gebäude zu bestellen, auf die Gebahrung derselben Acht zu haben, sie bei befundener Fahrlässigkeit an ihre Pflicht zu erinnern, nach Umständen des Amtes zu entsetzen, und an ihre Stelle tauglichere Personen zu ernennen. Die Obsorge der Bischöfe war daher eine höhere, eine leitende; und es lag ihnen blos noch ob, nach dem alten Herkommen selbst, oder wenn sie es aus wichtigen Gründen nicht vermochten, durch andere tüchtige Geistliche jährlich die ganze Diöcese zu visitiren, und wo sie ein kirchliches Gebäude im baufälligen Zustande trafen, die Reparatur desselben anzuordnen *f*).

a) Harduin. Tom. VI. concil. p. 1262 u. Tom. VII. p. 628. can. 3. caus. X. q. 3.

b) const. 14. pr. C. 1. 2. const. 42. §. 5. 7. C. 1. 3. const. 10. C. 1. 5.

c) Capit. I. de an. 804. Capit. de an. 823. Capit. Aquisgran. de an. 826. Cap. Wormat. de an. 829. et lib. 6. cap. 99.

d) fr. 7. §. 1. D. 1. 16.

e) const. 15. 18. Cod. Theod. de extraord. seu ord. muner. const. 12. C. 10. 47.

f) can. 10. 11. caus. X. q. 1. Conc. Trid. sess. 7. cap. 8. de ref. sess. 21. cap. 7. 8. de ref.

§. 28.

2) Nach den Oesterreichischen Verordnungen.

Vermöge der Oesterreichischen Gesetze sollen die kirchlichen Gebäude überhaupt, besonders aber an Orten, wo akatholische Bethäuser sich befinden, im besten Baustande erhalten werden, und ihrer innern Einrichtung nichts ermangeln *a*). Die Aufsicht hierüber ist den bischöflichen Consistorien sowohl als den politischen Behörden, und zwar auf eine weit bestimmtere und nachdrucksvollere Art übertragen, als dieses in den gemeinen Rechten geschieht.

Den bischöflichen Consistorien ist zur Pflicht gemacht, sich die nöthige Ueberzeugung von dem guten Zustande der kirchlichen Gebäude aus den Relationen, welche die Bezirks-Vikäre oder Land-Dechante theils über die abgehaltenen canonischen Visitationen, theils aus andern Veranlassungen zu erstatten haben, zu verschaffen, und den weitern Bericht an die Landesstelle zu machen *b*). Es muß nämlich 1) bei der alle Jahre abzuhaltenden canonischen Visitation, dann der Aufnahme der Kirchenrechnung, immer auch eine Beaugenscheinigung der Kirchen- und Pfarrgebäude vorgenommen werden, welcher nicht allein der Bezirks-Vikär, sondern auch die Vogteiherrschaft oder ihr abgeordneter Commissär, der Patron oder sein repräsentirender Beamter, d. i. der Wirthschaftsamtsvorsteher — nur bei unverschieblichen Geschäften kann auch ein anderer Wirthschaftsbeamter, nie aber ein Schreiber persönlich erscheinen — und endlich die Gemeinde durch ihre

a) Hofd. v. 8. März 1814.

b) Verord. für Oester. o. d. E. v. 24. Febr. 1797, v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 93, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3 a. a. O. Hofd. v. 24. April 1807, 18. Febr. Verord. in Böhm. v. 7. März 1820 Schwerdl. 9. Bd. S. 123. Hofd. v. 13. Juni 1821 Jak. 7. Bd. S. 126.

Deputirten beizuwohnen haben c). Befindet sich in der Nähe ein Werkverständiger, und kann derselbe ohne besondere Unkosten der Besichtigung beigezogen werden, so ist auch er ihr beizuziehen. Die Beaugenscheinigung hat darauf gerichtet zu sein, ob Alles im guten Stande erhalten, das Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparationen richtig vorgenommen werden. Bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte muß sodann angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogtei-Commissärs und der Kirchenväter bestätiget werden, daß die Besichtigung wirklich vorgenommen worden ist. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken, im Gegentheile aber beizusetzen, ob die Reparatur den Pfarrer betreffe, und er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen oder Patrone obliege, in welchem letztern Falle zur weitern gesetzmäßigen Vorkehrung sogleich dem Kreisamte eine besondere Anzeige zu erstatten ist d). Die Vornahme dieser Untersuchung ist um so dringender nothwendig, als sich bereits mehrmal nach dem Absterben von Be-

c) Pat. v. 11. Juni 1770 n. 7 u. 4. Aug. 1770 Krop. Theres. 6. Bd. S. 250, 260. Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797 pol. Ges. Franz 10. Bd. S. 22, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 9 u. 24. April 1807 Jak. 7. Bd. S. 114, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805 pol. Ges. Franz 24. Bd. S. 144 für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 12, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3 ebend. 37 Bd. S. 208, für Oester. o. d. E. v. 23. Nov. 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 175, v. 24. April 1807 Eingang u. 1. April 1814 Schwerdl. 7. Bd. S. 54, Verord. für Mähr. u. Schles. v. 23. Febr. 1816, Hofd. v. 12. Nov. 1829 Prov. Ges. für Böhm. 11. Bd. S. 683.

d) Hofd. v. 6. März u. 25. April 1817 pol. Ges. Franz 43. Bd. S. 66, v. 27. Juli, Verord. in Tyrol v. 2. Oct. 1819 Prov. Ges. 7. Bd. S. 725, im Küstenl. v. 19. Febr. 1820 lit. D §. 8 Prov. Ges. 2. Bd. S. 88, in Galiz

neficiaten große Gebäude-Reparaturen vorgefunden haben, welche aus Vernachlässigung entstanden sind, deren Ersatz jedoch aus der Verlassenschaft nicht hergeholt werden konnte, weil solchen Ersatzposten keine privilegirte Eigenschaft zukommt, und dieselben in Concurs-Fällen unter die gemeinen Forderungen versetzt werden. Es sind deshalb die Bezirks-Vikäre in Böhmen angewiesen worden, sich nicht mit einer blos oberflächlichen Besichtigung zu begnügen, sondern diese selbst mit Zuziehung beeideter Bau- und Zimmerleute auf Kosten der säumigen Beneficiaten vorzunehmen, damit auf solche Art durch Behebung kleinerer Gebrechen größeren und kostspieligeren Baulichkeiten vorgebeugt werde *e*). 2) Muß eine gleiche Untersuchung von Seite der angeführten Personen nach dem Tode eines Pfarrers oder Localisten vor sich gehen, wenn von der weltlichen Behörde die Nachlassenschaft in Sperr und Inventur, und von dem Bezirks-Vikäre die Pfarr-Matriken und die in die Seelsorge einschlagenden Schriften in Empfang genommen werden *f*). Endlich muß 3) dieselbe Untersuchung bei der Installirung des neuen Seelsorgers wenigstens von Seite der geistlichen Obrigkeit, des Bezirks-Vikärs, angestellt werden *g*). In Tyrol hat sie der landesfürstliche Commissär, welcher bei der Installation des Beneficiaten **in temporalibus** jederzeit zugegen sein muß, ohne Beisein des geist-

v. 27. März 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 57, in Böhm. v. 3. Juni 1824 Jak. 7. Bd. S. 129. Hofd. v. 24. Sept. 1828 Prov. Ges. für Illyr. 10. Bd. S. 335, Hofd. v. 12. Nov. 1829 Prov. Ges. für Böhm. 11. Bd. S. 683.

e) Verord. in Böhm. v. 3. Juni 1824 Jak. 7. Bd. S. 129.

f) Pat. v. 11. Juni 1770 u. 8, Verord. für Oester. o. d. E. v. 7. Jan. u. 11. Juli 1791, Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 10, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 u. 13. Hofd. v. 12. Nov. 1829. a. a. O.

g) Hofd. v. 23. Jan. 1812.

lichen Commissärs vorzunehmen, wobei dem neuen Seelsorger unbenommen bleibt, die nöthig befundenen Bemerkungen entweder sogleich zu machen, oder deren Anzeige an das Kreisamt sich vorzubehalten *h*). Welche Vorkehrungen zu treffen sind, wenn bei einer dieser Gelegenheiten Gebrechen entdeckt werden, und welche Vorsichten bei Beförderungen und Pensionirungen alter Seelsorger einzutreten haben, werden wir weiter unten hören (§§. 36, 54 und 55).

Unter den weltlichen Behörden haben zunächst 1) die Vogteien sich angelegen sein zu lassen, daß sich nach den wegen Aufsicht über die Erhaltung der kirchlichen Gebäude bestehenden Verordnungen pünctlichst benommen, und bei Gelegenheit der canonischen Visitation jährlich von den Bezirks-Vikären die Untersuchung gepflogen werde *i*). In Böhmen ist sogar geboten, daß die Wirthschaftsämter alle Jahre im Beisein der Magistrate oder der Richter und Geschwornen die geistlichen Wirthschaftsgebäude untersuchen, den Befund dem Inventar entgegen halten, und im Falle einer entdeckten Reparatur wegen Wiederherstellung derselben das Weitere mit dem Seelsorger verfügen sollen, dergestalt, daß im Unterlassungsfalle alle Schuld auf das Wirthschaftsamt zu fallen, und dieses zur Herstellung aus Eigenem verbunden zu sein habe *k*). Desgleichen ist für Ober-Oesterreich verordnet, daß die Wirthschaftsämter mit Zuziehung von Werkverständigen

h) Hofd. v. 26. Febr. 1818 lit. i Prov. Ges. für Tyrol 5. Bd. S. 211.

i) Hofd. v. 21. Nov., Verord. in Steyerm. v. 24. Dec. 1794 Schwerdl. 3. Bd. S. 123, in Oester. o. d. E. v. 10. Febr. 1798 u. 30. Aug. 1799 ebend. 4. Bd. S. 113, Hofd. v. 24. April 1807 n. 7 polit. Ges. Franz 28. Bd. S. 88.

k) Verord. in Böhm. v. 7. Mai 1803 Jak. 7. Bd. S. 106 n. 3, Vogtei-Instruct. für Böhm. v. 26. Juli 1827 Lit. B. n. 11 Prov. Ges. 9. Bd. S. 368.

die fraglichen Gebäude alle Frühjahre untersuchen, und die Herstellung entdeckter Gebrechen auf der Stelle anordnen sollen *l*). Die Vogteien daselbst können für diese Untersuchung sogar Reisekosten und Diäten in Aufrechnung bringen, und müssen ihnen dieselben aus dem Kirchenvermögen bezahlt, die diesfälligen Reise-Particularien aber den betreffenden Kirchenrechnungen beigeschlossen, und keineswegs abgesondert vorgelegt werden, da sie, wie es in der Verordnung heißt, gewisser Maßen wenigstens der Gebühr nach fixe Auslagen, welche wiederkehren, sind, und daher mit andern Diäten-Aufrechnungen nicht verwechselt werden dürfen *m*). Sodann ist 2) den Kreisämtern aufgetragen, dafür zu sorgen, und unter eigener Verantwortung das Erforderliche einzuleiten, daß diese Vorschriften befolgt, und nicht etwa durch Vernachlässigung Herstellungen veranlaßt werden, welche den Fonds, woraus sie bestritten werden, den Patronen und Kirchkindern ohne Noth zur Last fallen *n*). Sie sind zu wiederholten Malen angewiesen worden, die Verordnungen wegen gehöriger Untersuchung dieser Gebäude zu republiciren *o*). Sie haben sich von dem guten Zustande und der Fürsorge für die Erhaltung derselben sogar persönlich und durch die ört-

l) Verord. in Oester. o. d. E. v. 1. April 1814 Schwerdl. 7. Bd. S. 54.

m) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 93, v. 28. Aug. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 267.

n) Hofd. v. 21. Nov. 1794 Pol. Ges. Franz 5. Bd. S. 137, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3, Verord. für Böhm. v. 9. Dec. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 192, Hofd. v. 13. Juni 1821 Jak. 7. Bd. S. 126, Verord. für Oester. o. d. E. v. 3. Oct. 1801 Schwerdl. 5. Bd. S. 171.

o) Verord. für Böhm. v. 9. Juli 1803, 21. Oct. 1804, Hofd. v. 6. März 1817, v. 24. Sept. 1828 Prov. Ges. Illyr. 10. Bd. S. 335, Verord. in Galiz. v. 27. März 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 57.

liche Besichtigung zu überzeugen, und zwar sowohl bei der jährlich vorzunehmenden Kreisbereisung, als auch bei Gelegenheit anderer officiösen Reisen *p*), und was insbesondere die Gebäude auf den Pfründen betrifft, welche den Landesfürsten, den Religions-, Studien- oder sonst einen öffentlichen Fond zum Patrone haben, am Ende eines jeden Militär-Jahres in einem Hauptberichte auszuweisen, daß sie diese Pflicht genau erfüllt, und die Pfründner zur Erfüllung der ihrigen streng verhalten haben *q*). In Betreff der Letztern wurde 3) eine gleiche Sorgfalt der Staatsgüter-Administration zur Pflicht gemacht, und befohlen, durch die Patronats-Aemter auf die Erhaltung der Pfarrgebäude zu dringen, und von Zeit zu Zeit von dem guten Zustande sich zu überzeugen *r*). Da an die Stelle der Staatsgüter-Administration dermalen die vereinigte Gefällen-Administration getreten ist *s*): so hat jene Pflicht nunmehr diese Behörde zu erfüllen. Endlich ist auch 4) der Landesstelle befohlen worden, auf die genaue Befolgung aller dieser Verordnungen mit Ernst zu halten, jene Behörden, deren Pflicht es ist, zu wachen, daß sie befolgt werden, dafür verantwortlich zu machen,

p) Hofd. v. 11. März 1784 III. A. i, v. 21. Nov. 1794, Verord. für Oester. o. d. E. v. 24. Febr. 1797, Hofd. v. 18. Mai 1798, 5. Sept. 1805, 22. Sept. 1806 Pol. Ges. Franz 27. Bd. S. 93, 24. April 1807 ebend. 28. Bd. S. 88, für Galiz. Verord. v. 25. März 1796, Hofd. v. 19. Dec. 1811 n. 3, Verord. im Küstenl. v. 19. Febr. 1820 lit. D §. 13 Prov. Ges. 2. Bd. S. 92, für Böhm. v. 13. Juli 1796 Jak. 1. Bd. S. 210, v. 9. Dec. 1820 u. 3. Juni 1824 Jak. 7. Bd. S. 129.

q) Hofd. v. 11. Jan. 1804 Jak. 7. Bd. S. 107, Hofd. v. 6., Verord. in N. Oester. v. 27. Mai 1827 Prov. Ges. 6. Bd. S. 312 n. 3.

r) Verord. für Böhm. v. 9. Dec. 1820.

s) Allerh. Entschl. v. 23. Febr., Hofd. v. 28. Dec. 1830.

und wenn sie sich hierwegen etwas zu Schulden kommen lassen, mit aller Strenge zu strafen *t*).

§. 29.

Pfarrgebäude-Inventar.

Um insbesondere die Aufmerksamkeit auf die Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, die Beaugenscheinigung sicher und verläßig vornehmen, und den Befund ordentlich erheben und vorlegen zu können, wurde für Böhmen und Mähren das Formular **Lit. D**, für Oesterreich unter der Ens, für Steyermark und Kärnthen das im Wesentlichen nicht verschiedene Formulare **Lit. E** mitgetheilt und befohlen, daß hiernach bei allen Pfarreien, Localien und Beneficien über den Zustand der Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Inventar aufgenommen werde. Die Aufnahme mußte sogleich, und im Beisein des Patrons oder seines Abgeordneten und des Seelsorgers, auf den öffentlichen Fonds-Patronaten auch noch mit Zuziehung eines Bauverständigen *a*), vor sich gehen, und das aufgenommene Inventar von ihnen gefertiget und in der Kirchenlade hinterlegt werden. Nun wird dieses Inventar bei der jährlichen Kirchenrechnungsprüfung mit dem neuerdings befundenen Zustande verglichen, und besonders bei dem Todesfalle oder einer sonstigen Veränderung des Beneficiaten zur Grundlage der Untersuchung gebraucht, ob er während seiner Amtsjahre für die Erhaltung der Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht *b*).

t) Hofd. v. 9. Juli 1808 Pol. Ges. Franz 31. Bd. S. 13.

a) Verord. in Böhm. v. 7. Mai 1803 Jak. 7. Bd. S. 106.

b) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, Pol. Ges. 10. Bd. S. 19, für Böhm. v. 18. April 1806 u. 11 ebend. 26. Bd. S. 49, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805 ebend. 24. Bd. S. 145, für Oester. u. d. E. v. 24. April 1807 u. 9. ebend. 28. Bd. S. 89, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 u. 15 ebend. 28. Bd. S. 190, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 ebend. 37. Bd. S. 208.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift und die ordentliche Führung der Bauzustands-Inventare wurde wiederholt eingeschärft c). Aus Veranlassung jedoch, daß an den landesfürstlichen Patronats-Gebäuden wesentliche Bauführungen blos dadurch nothwendig geworden sind, daß geringe Gebrechen nicht zur rechten Zeit hergestellt und von den Beneficiaten die ihnen obliegenden kleinen Reparaturen nicht vorgenommen wurden, dann daß solche Baue gegen die gesetzliche Vorschrift oft schlecht ausgeführt werden, und dieses erst nach vielen Jahren den Behörden zur Kenntniß gelangt, wo deshalb schon wieder neue kostspielige Reparaturen nothwendig werden, und eine Ersatzeinbringung von dem Schuldtragenden gewöhnlich nicht mehr möglich ist, — welchem Allen durch eine genau controllirte jährliche Untersuchung und die sogleiche Vornahme der nach dem Resultate derselben einzuleitenden Amtshandlungen gesteuert werden kann — wurde in Nieder-Oesterreich noch folgendes verordnet: 1) Der Befund der vorgeschriebenen jährlichen Untersuchung der Patronats-Gebäude muß zur Zeit der Kirchenrechnungs-Aufnahme in eine Tabelle nach dem Formulare Lit. F aufgenommen, und eine Abschrift dieser Tabelle von den Kirchenvorstehern dem Bezirks-Vikäre mitgetheilt werden. 2) Der Bezirks-Vikär hat den Voruntersuchungsbefund bei der canonischen Visitation genau zu revidiren, und unter eigener Dafürhaftung zu bestätigen oder den abweichenden Befund genau anzugeben, und den in der Uibersichts-Tabelle eingetragenen Befund mit den Worten zu unterzeichnen: „Der Unterzeichnete bezeugt gewissenhaft, daß er die Patronats-Gebäude untersucht, und den gegenwärtigen Zustand derselben nach seiner Einsicht und Uiberzeugung angegeben habe". 3) Ist ein Bezirks-Vikär durch außerordentliche Umstände

c) Hofd. v. 24. Mai 1828 Prov. Ges. N. Oester. 10. Bd. S. 290, v. 12. Nov. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 683, Verord. in Oester. u. d. E. v. 28. Sept. 1830 Z. 50506.

verhindert, die Untersuchung zu pflegen: so hat er zu diesem Behufe einen andern Pfarrer als Stellvertreter zu delegiren. 4) Die Bezirks-Vikäre haben die ihnen zukommenden Uibersichts-Tabellen von den unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Gebäuden ihres Bezirks zusammen zu stellen, und bis 1. November jeden Jahres an das Kreisamt zu überreichen *d*). In Ober-Oesterreich wurde diese Uibersichts-Tabelle nach dem Formulare Lit. G schon früher eingeführt, mit derselben Vorschrift, wie solche für Nieder-Oesterreich besteht, nur daß es in solcher noch heißt, daß dem Voruntersuchungsbefunde die Uiberschläge, Vorausmaße und etwa nöthigen Pläne schriftlich und gefertigt von beiden Vogteien und Handwerksleuten dem Bezirks-Vikäre zu übergeben seien, dann daß das Kreisamt die Uibersichts-Tabelle mittelst eines Total-Ausweises längstens bis Ende December jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden habe, damit von Seite der Buchhaltung der Ausweis über die geführten Baulichkeiten verfaßt werden kann *e*). — Für Steyermark erging die Verordnung, daß, da die Vorlegung der Bauzustands-Inventare die Uiberzeugung zum Zwecke hat, wann die Gebrechen entstanden sind, und wer sie hätte herstellen sollen, nicht blos das Inventar über den Bauzustand, wie er bei dem Eintritte des Seelsorgers sich zeigt, sondern auch jenes vorgelegt werden müsse, welches zur Zeit seines Austritts aufgenommen wurde; wobei noch zu beachten kommt, daß a) der Bauzustand der Pfründengebäude abgesondert von jenem der Kirchengebäude in einem eigenen Inventare darzustellen, b) dabei die Bestandtheile, an denen sich Gebrechen zeigen, durch individuele Bestimmung der Lage und Dimension anzugeben, c) was zur Herstellung des Gebrechens veranlaßt wurde, ersichtlich zu machen, und d)

d) Verord. in Oester. u. d. E. v. 3. Mai 1832 Z. 10138.

e) Verord. in Oester. o. d. E. v. 22. Juni 1816 Schwerdl. 8. Bd. S. 77.

diese Inventare von allen Personen zu fertigen sind, welche die Uiberwachung zu tragen, und die Revision vorzunehmen haben *f*).

§. 30.

Kostenbestreitung für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude: 1) Nach dem gemeinen Rechte.

Die Conciliar-Väter waren nicht blos für die Erhaltung der Kirchengebäude besorgt; sie sorgten auch für die Anweisung eines Fondes, aus welchem die Erhaltungskosten zu tragen wären, und bestimmten hierzu die **bona fabricae**. Wie diese entstanden sind und wie viel sie betragen haben, dann auf welche Art ihre Widmung wieder aufgehört hat, wird weiter unten (§. 39) vorkommen. Nach der spätern und heutigen Disciplin werden die Erhaltungskosten bei Kirchengebäuden aus dem Kirchen-, d. i. jenem Vermögen bestritten, das zunächst zum Gebrauche und zur Bestreitung des Aufwandes für Kirchenerfordernisse überhaupt verwendet werden soll. Die Kosten zur Erhaltung der Pfarrgebäude bestreitet jeder Pfarrer selbst und allein *a*), weil er diese Gebäude als Nutznießer benützt *b*), unter die Pflichten des Nutznießers aber die vorzüglich gehört, daß er die Sache als ein ordentlicher Hausvater im vollkommen brauchbaren Zustande erhalte *c*).

§. 31.

2) Nach den Oesterreichischen Verordnungen.

Nach den Oesterreichischen Gesetzen wird die Erhaltung der eigentlichen Kirchengebäude, so wie nach

f) Verord. in Steyerm. v. 10. Juni 1829 Prov. Ges. 11. Bd. S. 313.

a) Conc. p. II. Cammerac. tit. 19. c. 14. Mechlin. tit. 22. c. 7.

b) cap. 5. de offic. ordin. in 6°. (1. 16.)

c) fr. 1. fr. 7. §. 2. fr. 65. D. 7. 1.

dem gemeinen Rechte, blos aus dem Kirchenvermögen getragen *a*).

Desgleichen wird in Oesterreich der Pfarrer als zeitlicher Nutznießer der Wohn- und Wirthschaftsgebäude angesehen, und in dieser Eigenschaft zur Erhaltung derselben nicht nur im Allgemeinen verpflichtet *b*); sondern es sind auch die einzelnen Obliegenheiten, welche er in Bezug auf diese Erhaltung ohne Rücksicht, ob er einen oder keinen Congrua-Ueberschuß hat, ganz allein, und ohne daß ihm aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone und den übrigen Concurrenten ein Beitrag geleistet wird, bestreiten muß, namentlich angegeben. Diese sind: die gewöhnlichen Dachausbesserungen (sarta tecta), die Einsetzung einiger Fensterscheiben oder Kacheln in den Oefen, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, die Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, und alle Ausbesserungen, welche sonst jeder Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen hat *c*). In Galizien sind alle Auslagen bis zu dem Betrage von 25 fl. für kleine erklärt, welche jeder Beneficiat aus Eigenem und sogleich bestreiten muß *d*).

Dieses gilt in Nieder-Oesterreich, in Steyermark und Kärnthen auch von dem Schornsteinfegerlohne. In Böhmen dagegen hat die Auslage für das Fegen der Kamine der Beneficiat nur bei den alten Pfarren und Localien aus Eigenem zu bestreiten; bei den neuen muß sie der

a) Verord. für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, Hofd. für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 a. a. O.

b) Hofd. v. 11. Jan. 1804, Verord. in Böhm. v. 13. Oct. 1807 Jak. 7. Bd. S. 100.

c) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 Jak. 1. Bd. S. 194. Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 2, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 3.

d) Hofd. v. 19. Dec. 1811 n. 3 a. a. O.

Patron, es mag dieser der Religionsfond oder ein Privater sein, bezahlen *e*).

Um die Uiberzeugung zu erlangen, daß die Beneficiaten ihre Pflicht in Bestreitung der kleinern Auslagen zur Erhaltung der Pfarrgebäude von Jahr zu Jahr wirklich erfüllen: so müssen sie in Mähren und Schlesien bei der canonischen Visitation specifisch ausweisen, was sie aus Eigenem auf diese Auslagen verwendet haben *f*). Eben so müssen die Beneficiaten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz, wo den meisten von ihnen zur leichtern Bestreitung der erwähnten Auslagen nach den eingelegten Fassionen und den ältern Installations-Instrumenten eine bestimmte jährliche Summe angewiesen ist, deren Verwendung in die Pfarrgebäude nachweisen, zu dem Ende die gemachten Auslagen ordentlich aufschreiben, und die von den Arbeitsleuten ausgestellten Conto sorgfältig aufbewahren *g*), die weltlichen Vogteien aber sie hierin überwachen *h*). Eine spätere Hofentschließung, welche in Betreff der landesfürstlichen Patronats-Gebäude anders verfügte, und das jährliche Erhaltungs- und Reparations-Quantum abgeschafft hatte *i*), wurde aufgehoben *k*). Ergeben sich in einem Jahre Auslagen, die nach dem vorhin Gesagten von dem Beneficiaten aus Eigenem zu tragen sind, zu einem höhern Betrage, als das dazu bestimmte jährliche Quantum ausmacht: so kann

e) M. Abhandlung. V. dem Kirchenvermögen I. Thl. §. 93.

f) Verord. für Mähr. u. Schles. v. 27. April 1799 Schwerdl. 4. Bd. S. 114.

g) Hofd. v. 10. März 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 176.

h) Hofd. v. 10. Febr. 1798.

i) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770.

k) Verord. für Oester. o. d. E. v. 10. Febr. 1798, für Oester. u. d. E. v. 22. März 1802, 10. März 1804, 22. Mai 1805 u. 4 u. 12, für Steyerm. Kärnth. Krain und Görz v. 20. Dec. 1804 u. 18. Juni 1807 n. 12.

der höhere Kostenbetrag an dem für das künftige Jahr bestimmten Quantum abgerechnet werden *l*). Unterlassen dürfen diese Auslagen nie werden, selbst nicht in dem Falle, wenn der Beneficiat wirklich zeigen könnte, daß jenes in frühern Zeiten bemessene Quantum nun, da alle Materialien und Arbeitslöhnungen im Preise gestiegen sind, nicht mehr zureicht; sondern sie müssen so, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben, bestritten werden. Nur wenn bei irgend einer Pfründe für einen Fond zur Bestreitung größerer Baulichkeiten mit einer höhern Summe gesorgt wäre, als jener, welche zur Bestreitung der jährlich vorfallenden kleinen Auslagen nöthig ist: so ist dem Pfründner gestattet, die mehreren Auslagen davon abzuziehen. Den an dieser höhern Summe nach Abzug der auf kleinere Reparaturen verwendeten und ausgewiesenen Kosten verbleibenden Rest hat aber ein solcher Beneficiat immer sicher zu stellen, und bei einem wie immer erfolgten Austritte von der Pfründe, zu seiner Bestimmung, nämlich zur Bedeckung künftig vorfallender Baulichkeiten, zurück zu lassen *m*).

§. 32.

Verwahrung der kirchlichen Gebäude gegen Feuer und anderweitige Beschädigungen.

Um die kirchlichen Gebäude so viel möglich vor jedem Unglücksfalle durch Feuer und anderweitigen Beschädigungen zu bewahren, so sollen 1) sowohl bei der Erbauung neuer Kirchenthürme jedesmal Blitzableiter angebracht, und die Thurmkreuze dazu benützt, als auch bei Reparationen der alten Thürme auf Anbringung von Blitzableitern der möglichste Bedacht genommen werden *a*). 2) Bei größern Feierlichkeiten soll in Kirchen des Nachts Wache und

l) Ebend. Wertenau 4. Bdch. S. 106.

m) Hofd. für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 4.

a) Verord. für Oester. u. d. E. v. 26. Juni 1806 Schwerdl. 6. Thl. S. 159.

Wasser bereit gehalten werden *b*). 3) Sollen auf den Kirchenböden immerfort Bottiche vorhanden sein, welche von den Pfarrern, Meßnern, den so genannten Kirchenvätern oder demjenigen, der sonst über die Kirche gesetzt ist, zu füllen und im Wasser zu erhalten sind, und eben so auch solche auf den Böden der Pfarrwohnungen sich stets gefüllt vorfinden; für die Wirthschaftsgebäude aber, für welche sie auf den Böden nicht unterbracht werden können, neben den Thüren oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden. Außer diesem sollen 4) alle Pfarrhöfe mit ordentlichen Feuerlöschgeräthen, nämlich mit Dachleitern, mit Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden, ledernen oder gepichten Stroheimern, Brecheisen, eisernen Schaufeln u. s. w. versehen sein. Wie viel von diesen Stücken jeder Pfarrhof beizuschaffen habe, hat das Kreisamt nach Maß der Größe desselben zu bestimmen *c*). Die Kostenbestreitung dafür hat nach denjenigen Bestimmungen zu geschehen, welche hinsichtlich der Bauführungen bei diesen Gebäuden bestehen. In Steyermark hat der Patron hierzu zwei, und die Gemeinde ein Drittel beizutragen, und kann der Patron sowohl das entbehrliche Kirchenvermögen, als auch die von dem Congrua-Ulberschuße einer Pfründe zu leistenden Beitrags-Quote mit ansprechen *d*).

Uiber die Frage, ob die Kirchen- und Pfarrgebäude unter dem Patronate der öffentlichen Fonde der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden sollen, und wie es mit der Brandversicherung solcher Kirchen und Pfarrhöfe zu halten sei, welche sich unter einem Privat-Patronate befinden, hat die Regierung in Ober-Oesterreich entschieden, daß

b) Hofd. v. 14. Sept. 1781 Trat. 1. Bd. S. 262.

c) Pat. v. 7. Sept. 1782 für Oester., v. 25. Juli 1785 für Böhm. Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte §. 47, für das offene Land §§. 35, 37, 39, 40 Trat. 2. Bd. S. 270, 5. Bd. S. 241.

d) Hofd. v. 27. Nov., Verord. in Steyerm. v. 7. Dec. 1827 Prov. Ges. 10. Bd. S. 419.

die Einverleibung der unter einem Privat-Patronate stehenden Gebäude sehr wünschenswerth sei, jedoch hierin keine Zwangsmaßregel angewendet werden dürfe *e*). Auf gleiche Weise ungefähr hat sich auch die Hofstelle ausgesprochen, indem sie verordnete, daß es lediglich den Verwaltungsbehörden und Gemeindevorständen als Eigenthums-Repräsentanten zu überlassen sei, in Absicht der Local-Stiftungs- und Communal-Gebäude die Nützlichkeit des Beitrittes zur Feuerversicherung zu beurtheilen, und hierüber mittelst des obrigkeitlichen Amtes und des Kreisamtes an die Landesstelle geeignete Anträge zu machen, worüber die Regierung als Tutelar-Behörde das Amt zu handeln hat *f*). Dagegen wurde rücksichtlich der Aerarial- und öffentlichen Fonds-Gebäude erklärt, daß bei dem Umstande, wo die allgemeine Assecuranz dieser Gebäude einen jährlich wiederkehrenden höchst bedeutenden Aufwand erfordern würde, welcher bei ihrer meistens feuersichern Bauart und ihren zweckmäßigen Löschanstalten außer allem Verhältnisse zu dem möglichen Feuerschaden stände, dann in dem Anbetrachte, daß das Aerar bei der großen Anzahl der öffentlichen Gebäude die Assecuranz derselben in sich selbst findet, und nicht berufen sein kann, den Brandversicherungs-Gesellschaften zum eigenen Nachtheile den aus der Assecurirung der öffentlichen Gebäude gehofften Gewinn zuzuwenden, die Einverleibung der öffentlichen Fonds-Gebäude in diese Gesellschaften der Regel nach nicht Statt zu finden, da aber, wo ein besonderer Zweck vorwaltet, oder eigenthümliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, die Verwaltungs-

e) Verord. in Oester. o. d. E. v. 23. Oct. 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 208.

f) Hofd. v. 5., Verord. in N. Oester. v. 17. Mai 1825, Prov. Ges. 7. Bd. S. 179, v. 19. Juni, Verord. in Oester. o. d. E. v. 5., in Galiz. v. 6., in N. Oester. v. 9. Juli 1828 Prov. Ges. O. Oester. 10. Bd. S. 166.

behörde, die es betrifft, im Wege einer besondern Verhandlung die Bewilligung der Ausnahme nachzusuchen habe *g*).

Für Illyrien wurde über den Antrag zur Assecurirung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude bedeutet, daß solche bei Privat-Patronaten, wenn sie die Interessenten, ohne daß ihnen irgend ein Zwang angethan wird, wünschen, keinem Anstande unterliege, und nur in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Grundsätzen die Verhandlung zu pflegen sei. Diese Grundsätze sind: 1) Die Kirchen müssen, in so fern sie eigenes Vermögen haben, sich selbst erhalten. Vermöglichere Kirchen haben sonach, so weit ihr Vermögensüberschuß reicht, und die Kirchenvorsteher die Assecuranz nöthig oder zuträglich finden, den jährlichen Beitrag aus ihren Current-Einkünften mit der unten vorkommenden Beschränkung zu bestreiten. 2) Der Beneficiat lebt in der Regel von der Kirche, bei welcher er angestellt ist. Sie hat ihm auch die Wohnung zu geben, folglich haben vermögliche Kirchen auch bei den pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden einen entsprechenden Beitrag zu leisten, so lang ihre eigenen Bedürfnisse diese Auslage erlauben. 3) Der besser dotirte Pfründner hat in dem Maße einen Assecuranz-Beitrag zu leisten, in welchem er gesetzlich bei pfarrlichen Bauen concurrirt. 4) Der Gemeinde liegt auch bei vermöglicheren Kirchen und Pfarren die unentgeldliche Hand- und Zugrobot ob. Es steht daher bei ihr, ob sie dieselbe, und zwar mit einem Drittel des ganzen Betrages, weil die Intestina der Kirche offenbar nur von der Gemeinde zu bestreiten sind, assecuriren, oder deren Leistung im eintretenden Falle in Natur sich vorbehalten wolle. Im letzteren Falle ist bei der zum Behufe der Assecuranz vorzunehmenden Schätzung zur Erleichterung der übrigen Concurrenten der Robotsbetrag auszuscheiden. 5) Will ein Patron den Weg einschlagen, daß der von ihm zu ernennende Pfründner sich in einem Re-

g) Hofd. v. 27. Oct. 1828 Prov. Ges. N. Oester. 10. Bd. S. 571.

verse verbindlich mache, der Feuer=Assecuranz beizutreten: so ist sich bei dieser Verhandlung, so wie bei Ausstellung von Baubriefen auf die Pfründe, zu benehmen, also dem Patrone kein ausschließliches Recht, die Pfründe zu oneriren, zuzugestehen. 6) Wenn die kostbaren technischen Erhebungen und Ausscheidungen, was nöthig ist, beseitiget, und das wechselseitige Einverständniß der betreffenden Interessenten befördert werden will: so muß ein leicht zu berechnender billiger Divident ausgemittelt werden. Bei Schulbaulichkeiten werden die Pauschal=Auslagen wie bei dem Brennholze in drei gleiche Theile getheilt, wovon ein Drittel der Patron, das zweite die Dominien, und das dritte die Gemeinden zu bestreiten haben. Diese Abtheilung ist bei Concurrenzen die billigste, und in Krain auch bei Kirchen und Pfarrbauen, wenn kein anderer Baupflichtiger eintritt, anwendbar. In Kärnthen, wo die Dominien bei Kirchen und Pfarrhöfen keine Zwangsbeiträge leisten, findet der einzige Unterschied Statt, daß bei diesen zwei Baugattungen die Patrone zwei Drittel beizutragen haben *h*). Die Beurtheilung und Genehmigung der diesfälligen Verhandlung ist der Landesstelle blos in dem unter num. 5) bezeichneten Falle vorbehalten, wenn es nämlich darauf ankommt, daß sich ein zu ernennender Pfründner mittelst Reverses verbindlich machen soll, der Feuer=Assecuranz für die Pfarrgebäude beizutreten *i*).

Zur Verhütung des Schadens, der durch Grabung nach S a l n i t e r verursacht werden könnte, sind Kirchengebäude und Pfarrwohnungen, nicht aber auch die zu letztern gehörigen Wirthschaftsgebäude, als Maierhöfe, Scheuern, Schupfen und Viehstallungen, von dieser Grabung gänzlich ausgenommen *k*).

h) Hofd. v. 14. Febr., Verord. in Illyr. v. 14. März 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 67.

i) Verord. in Illyr. v. 1. Juli 1830 ebend. 12. Bd. S. 301.

k) Hofd. v. 8. März 1790 Schwerdl. Leop. Ges. S. 69. Pat. v. 1. Sept. 1801 u. erneu. mit Pat. v. 21. Dec. 1807 §. 7. Pol. Ges. 16. Bd. S. 145, 29. Bd. S. 173.

Von der Militär-Einquartirung sind geistliche Wohngebäude in Folge des Militär-Regulaments für die gesammte in die k. k. deutschen Staaten verlegte Miliz sowohl bei Garnisonirungen als auf dem Marsche für immer befreit *l*).

l) Pat. v. 13. Juli 1748 n. 8, Ges. Theres. 1. Bd. S. 52.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausbesserung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 33.

Begriff von Ausbesserung und Herstellung.

Ausbesserung heißt im Gesetze dasjenige, was in dem nämlichen Stande, wie es war, wenn es sich verdorben hat, erhalten oder hergestellt werden muß *a*). Diese Erklärung hat die Bestimmung zum Zwecke, in welchen Fällen die Landesstelle ohne vorläufige Anfrage bei der Hofstelle Herstellungen vornehmen zu lassen die Befugniß hat. Sie ist aber viel zu beengt, als daß sie als Definition gebraucht werden könnte, da bei schadhaft gewordenen kirchlichen Gebäuden nicht selten Adaptirungen nach den dermaligen oder neuen Verhältnissen, und nach der nun erst erlangten bessern Einsicht vorgenommen werden.

Wir verstehen daher unter Ausbesserung und Herstellung (reparatio, refectio), ohne uns auf der einen Seite an eine ängstliche, allen logischen Forderungen genügende Definition zu halten, oder auf der andern Seite durch die Subtilitäten des Römischen Rechtes *b*) binden zu lassen, Alles, wodurch ein dem Ganzen oder einem größeren Theile nach in schlechten Zustand gerathenes oder zu Grunde gegangenes Gebäude in einen guten Zustand

a) Hofd. v. 16. März, Verord. in Böhm. v. 1. April 1784 Jak. 1. Bd. S. 195.

b) fr. 3. §. 15. D. 43. 19. fr. 1. D. 43. 21.

zurück versetzt oder aufgerichtet wird, ohne Unterschied, ob hierbei die alte Form beibehalten und der frühere Zustand wieder hergestellt, oder ob das eine oder andere den gegenwärtigen Verhältnissen angeeignet werde. Sie hat Statt, wenn entweder die Erhaltung, durch welche sie verhütet werden soll (§. 26), vernachlässigt worden ist, oder wenn Zeit und Unglücksfälle ein Gebäude schadhaft machen oder zu Grunde richten.

§. 34.

Nothwendigkeit der Ausbesserung baufälliger, und der Herstellung zu Grunde gegangener kirchlichen Gebäude.

Die Gründe, welche für die Nothwendigkeit der Erhaltung der kirchlichen Gebäude sprechen, führen mit erhöhtem Gewichte für die Nothwendigkeit ihrer Herstellung das Wort. Auch haben alle Kirchensatzungen und alle Verordnungen des gemeinen Rechtes, welche über die Erhaltung dieser Gebäude verfügen, zugleich von ihrer Herstellung Meldung gemacht, auf eine Art, daß beide Gegenstände von ihnen als einer behandelt zu sein scheinen. Es hat daher hier Alles zu gelten, was oben (§. 27) in Betreff der Erhaltung gesagt worden ist.

Nur drei Fälle kommen im gemeinen Rechte vor, in denen die Verbindlichkeit zur Ausbesserung und Herstellung kirchlicher Gebäude wegfällt, und zwar:

1) Bei den kirchlichen Gebäuden der Ketzer. Den Ketzern ist nämlich nicht erlaubt, Kirchen aufzubauen und zu besitzen; ja selbst die Privat-Häuser, wo sie mit Wissen und Willen des Eigenthümers zu gottesdienstlichen Werken zusammen kommen, sollen der katholischen Kirche zugesprochen werden. Es kann daher bei Kirchen, welche für ihre religiösen Versammlungen dennoch bestehen, keine Freiheit, am wenigsten eine Verbindlichkeit zu einer Her-

stellung geben *a*). — Allein in Oesterreich kann von dieser Ausnahme bei den geduldeten akatholischen Confessionen keine Rede sein. Die Bekenner derselben dürfen nicht einmal mit dem Namen Ketzer belegt werden *b*), und durch die verstattete freie Religionsübung ist ihnen mit dem Rechte, Bethäuser zu erbauen (§. 25), zugleich das Recht, die erbauten, wenn sie schadhaft werden, unter den oben angeführten Bedingungen wieder herzustellen, verliehen worden. Es gehört vielmehr zu den Amtspflichten so wie der Kirchenvorsteher der einzelnen Gemeinden, bei der jährlichen Kirchenrechnungslegung das Bet- und Pastorats-Haus zu untersuchen, so auch der Superintendenten, bei der Kirchen-Visitation diese Gebäude in Augenschein zu nehmen und ihren Baustand zu erheben *c*); woraus sich die Pflicht, zur Herstellung vorgefundener Gebrechen Anstalt zu treffen, von selbst ergibt.

2) Bei überflüssigen Kirchen. Als überflüssig werden Kirchen erklärt, wenn an einem Orte mehrere sind, als der Bedarf daselbst fordert. Ueberflüssige Kirchen sollen nicht nur nicht hergestellt, sondern vielmehr gänzlich eingerissen werden. Ihre Niederreissung wird befohlen, weil, ob sie schon Religionsübungen zum Gegenstande, und Gottesdienst zum Endzwecke haben, und diese beiden die höchsten Begünstigungen genießen müssen, weshalb eigentlich gar nicht gesagt werden sollte, Kirchen seien überflüssig, der Geist unserer Religion gleichwohl weder fordert noch erlaubt, alles Verdienst in der Vermehrung der Kirchen auf Kosten der thätigen Nächstenliebe und des Staatswohles zu suchen *d*). — Diese canonische Satzung ist auch in Oesterreich zur Anwendung gekommen. Denn unter einem, als so viele Kirchen an den Or-

a) const. 2. pr. C. 1. 1. const. 5. et 6. C. 1. 5.
b) M. Abhandlg. Von den Rechten der Akatholik. §. 81.
c) Ebend. §. 22 n. 9. n. VI 2), §. 57 u. 8 lit. g.
d) Harduin. Tom. IV. concil. p. 1262, 954; Capitul. lib. IV. cap. 28.

ten, wo es die Nothwendigkeit erheischte, errichtet wurden, sind an andern Orten die zur Seelsorge nicht verwendeten Kirchen als Nebenkirchen erklärt, und mit Uebertragung der dabei befindlich gewesenen Stiftungen und gestifteten Andachten auf den Religionsfond oder die im Orte befindlichen Pfarrkirchen *e*), gleich den Capellen (§. 24), gesperrt worden *f*); es kann von einer Nothwendigkeit zu deren Herstellung daher nie die Rede sein.

3) Bei wirklichem Unvermögen zur Herstellung. Da nämlich die Noth kein Gesetz kennt: so fällt alle Verbindlichkeit zur Herstellung weg, wenn weder die Kirche selbst, noch diejenigen, welche sonst Beiträge zu machen haben, ein Vermögen besitzen, um die Herstellungskosten zu bestreiten. In diesem Falle muß dem Verfalle der Kirche wehmüthig zugesehen werden, die Kirchkinder müssen die eigene Kirche einbüßen, und das etwa noch vorhandene Kirchenvermögen wird zu andern frommen Zwecken verwendet *g*). — In Oesterreich jedoch darf keine für die Seelsorge nothwendige Kirche wegen ihrer oder der Armuth der Kirchkinder eingehen. Die Oesterreichischen Gesetze haben vielmehr den ärmsten Gegenden und ohne den mindesten Beitrag eines Kirchenvermögens neue nothwendige Kirchen verschafft, und verfügen über die Erhaltung und den Beitrag zur Herstellung der alten so zweckmäßig, daß diese selbst bei großer Armuth noch möglich werde. Tritt gänzliches Unvermögen ein: so steht zu erwarten, daß der wohlthätige Religionsfond eben so aushelfen werde, wie er bereits gegenwärtig zur Unterhaltung von Capellänen auf den alten Pfarren aushilft, wo die

e) Hofd. v. 9. Dec. 1785 Tratt. 5. Bd. S. 416, M. Abhandlg. Von dem Kirchenvermögen I. Thl. §. 32 n. 3.

f) Hofd. v. 26. April 1783, 24. Sept. 1785 n. 5.

g) Nov. 120. cap. 1. et 2. Auth. *Si quas ruinas* C. de SS. eccles. (1. 2.) can. 49. caus. XVI. q. 1. cap. 2. de relig. domibus (3. 36.) Harduin. Tom. X. concil. p. 1250. in fin.

Seelsorge deren Anstellung fordert, das kirchliche und pfarrliche Einkommen aber sie nicht erlaubt *h*).

§. 35.

Kostenbestreitung:

Wie die Gläubigen der ersten Jahrhunderte in Erbauung, oder doch in Beiträgen zur Erbauung neuer Kirchen wetteiferten: so thaten sie solches auch bei nothwendig gewordenen Ausbesserungen und Herstellungen. Am meisten nahm sich K. Constantin G. der in Folge der Verordnungen der heidnischen Kaiser und bei den Christenverfolgungen zerstörten oder sonst verfallenen Kirchen an (§. 15). Seine Nachfolger in der Regierung waren auch Nachfolger in dieser Wohlthätigkeit, und man war wegen der Kosten zur Bestreitung einer nothwendigen Herstellung nie in Verlegenheit. Indessen, was ehemal aus Freigebigkeit geschah, das konnte für die Folgezeit zu keiner Rechtspflicht erwachsen. Das ist aber hier die Frage, wer nach dem strengen Rechte die Ausbesserung und Herstellung zu machen, wer dazu beizutragen die Pflicht habe; worüber sich folgende Regeln aufstellen lassen.

§. 36.

1) Bei einem Verschulden.

Wer eine Herstellung verschuldet, d. i. durch ein Verschulden einen Schaden an einem kirchlichen Gebäude herbei führt: der hat solchen zu ersetzen. Ob das Verschulden sich in einem positiven oder negativen Handeln gründe, ist gleichgültig *a*). Als besondere Fälle solchen Verschuldens sind anzusehen:

1) Wenn ein Beneficiat, er sei Pfarrer oder Local-

h) Hofd. v. 17. März 1791.

a) fr. 27. §. 9. D. 9. 2. can. 3. caus. XII. q. 2. B. G. B. 30. Hauptst.

Capellan, die ihm obliegende Pflicht, das Pfarrgebäude in brauchbarem Stande zu erhalten, vernachlässiget, und aus dieser Vernachlässigung ein größerer Schade entsteht, der eine Herstellung herbei führt. Daher erklärt die Oesterreichische Gesetzgebung, daß alle jenen Reparaturen, wozu des Pfarrers oder Local-Capellans Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein, ohne anderweitigen Beitrag, bestritten werden sollen *b*). Ja er hat, da nach rechtlichen Grundsätzen der Dienstherr das Verschulden seiner Dienstleute verantwortet, selbst für die Schuld und Nachlässigkeit seiner Capelläne und Dienstpersonen zu haften, und mit Vorbehaltung des Regresses gegen den Schuldigen, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen *c*). Zur wirklichen Vornahme der verschuldeten Herstellungen oder Leistung der diesfälligen Kosten kann er mit Sperrung der Temporalien, und zwar ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe, verhalten werden *d*). Wird die durch das Verschulden des Beneficiaten oder der Seinigen herbeigeführte Nothwendigkeit einer Herstellung erst nach seinem Absterben offenbar: so muß der Ersatz aus dem Nachlasse geleistet werden *e*), und die Abhandlungsbehörde hierauf den nöthigen Bedacht nehmen *f*). Auf wel-

b) Pat. v. 11. Juni 1770 n. 1, Hofd. für Mähr. und Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 1., für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 3, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 2, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3.

c) Ebend. u. B. G. B. §. 1313—1315.

d) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3.

e) Pat. v. 11. Juni 1770, Verord. für Galiz. v. 25. März 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 123, Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 10, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 21. Nov. 1791 Schwerdl. a. a. O., v. 18. Juni 1807 n. 13.

f) Verord. für Oester. o. d. E. v. 11. Juli 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 68.

che Art nach dem Tode oder der Abtretung des Beneficiaten von dem Beneficium die Erhebung zu geschehen habe, wird später (§. 55) folgen. Den Kreisämtern und Vogteien ist empfohlen, zu wachen, daß solche Herstellungen auf jeden Fall nur aus dem Vermögen oder dem Nachlasse der Schuldtragenden geleistet werden, und in keinem Falle dem Kirchenvermögen, dem Patrone oder der Gemeinde zur Last fallen *g*). Als Maßstab der Vernachlässigung der Pfarrgebäude durch ihre Besitzer, und der darnach zu bemessenden Beitragsleistung zu den Herstellungskosten können die von ihnen zu fertigenden detaillirtn Uibernahms-Inventare benützt werden *h*).

2) Wenn ein neu angestellter Beneficiat gleich bei dem Antritte seines Postens die Anzeige der von ihm wahrgenommenen Nothwendigkeit einer größeren Reparatur zu machen versäumt. Diese unterlassene Anzeige wird seinem Verschulden ebenfalls dergestalt beigemessen, daß er die Herstellung allein und aus Eigenem tragen muß *i*).

§. 37.

2) Bei bestehenden Fundationen, Gewohnheiten und Particular-Conventionen.

Ist wegen der Herstellungskosten in der **Stiftungsurkunde** oder dem Erections-Instrumente eine Bestimmung enthalten; bestehen an einigen Orten darüber **Gewohnheiten**, Verträge oder **Particular-Conventionen**, oder werden solche in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der gesetzlichen Behörden

g) Hofd. v. 21. Nov. 1794.

h) Hofd. v. 24. Mai 1828, Verord. in N. Oester. v. 12. Juni 1828 Z. 30912.

i) Hofd. für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 8, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 14.

eingegangen: so wird außer dem Falle eines Verschuldens die Herstellung zunächst nach diesen geleistet *a*).

Daß die einen sowohl als die andern rechtlich entstehen können, und bei vielen Kirchen wirklich bestehen, unterliegt keinem Zweifel *b*); es erklärt sich auch das gemeine *c*) und das Oesterreichische Kirchenrecht dafür *d*).

Stiftungen zur Bestreitung der Ausbesserungs- und Herstellungskosten sind nicht blos bei mehreren Cathedral-, sondern auch bei manchen Pfarrkirchen anzutreffen.

In manchen Kirchen dagegen ist durch Gewohnheit eingeführt, daß der geistliche Vorsteher der Kirche die Kosten für die Wiederherstellung des Chores, d. i. des obern für die Geistlichkeit bestimmten Theiles der Kirche, die Pfarrkinder aber jene für die Herstellung des Schiffes, d. i. des mittlern und untern Theiles derselben zu tragen haben *e*).

Wieder in andern Kirchen bestehen Particular-Conventionen zwischen dem Patrone oder der Vogtei und dem Pfarrvolke, welche die Last der Herstellung dem einen oder dem andern ganz oder nach einer bestimmten Quote, oder die Herstellung des einen oder andern Theiles der Kirchengebäude, z. B. der Sacristei, Kanzel, Glocken, des Thurmes u. s. w. ausschließend zuwenden. Ihr Entstehen haben sie zum Theile daher, daß das pfarrliche Einkommen oft zu gering war, als daß aus demselben die Herstellungskosten hätten bestritten werden können, zum Theile aber auch

a) Hofd. v. 24. April 1807 n. 1 für Oester. o. d. E.

b) Capitul. reg. Franc. cap. 20. de an. 793. apud. Baluz. Tom. I. capit. p. 546.

c) cap. 42. de simonia (5. 3.) argum. et in fin.

d) Pat. v. 11. Juni 1770 n. 6, Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 7, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 10.

e) Harduin. Tom. VII. concil. p. 430. et seq. et 1647.

daher, damit über das Beitrags-Quantum der einzelnen Beitragspflichtigen, da dasselbe im gemeinen Rechte nicht bestimmt ist, in vorkommenden Fällen nicht erst Streitigkeiten entständen. Solche besondere Verhältnisse bestehen in Wien bei der Carls-, bei der Augustiner-Hof- und bei der Hofburgkirche. Für erstere liegt in Folge besonderer Stipulationen und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzorden; bei der Augustiner-Hofkirche aber theils dem Aerar, theils dem Allerhöchsten Hofe schon vor der Zeit, als sie Hofkirchen wurden, die Kostenbestreitung zu tragen ob. Die zugegebenen Pfarrrechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinden, so lang diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen *f*). Vermuthet werden Conventionen eben so wenig, als Stiftungen und Gewohnheiten; wer ihr Dasein behauptet, muß es beweisen *g*). Daher würde z. B. wenn der Patron die Concurrenz der Gemeinde anspricht, diese jedoch sich auf ihre, in einem besondern hierüber eingegangenen Vertrage gegründete Befreiung beruft, nicht der Patron die Beitragspflichtigkeit der Gemeinde, sondern die Gemeinde den besondern Vertrag und die von dem Patrone übernommene Verbindlichkeit zu erweisen haben. Uiber die Frage, ob die von der Gemeinde über das Vorhandensein der angegebenen besondern Convention beigebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, entscheidet sodann die bürgerliche, nicht die politische Gerichtsbehörde, und zwar nach dem Gesetzbuche. Es ist das Einwirken der politischen Behörde, selbst wenn der Besitz des Rechtes streitig wird, nur dann nothwendig, wenn es die Dringlichkeit durchaus erfordert, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angesprochenen

f) Hofd. v. 18., Verord. in N. Oester. v. 31. Oct. 1827 n. 2 Prov. Ges. 9. Bd. S. 611.

g) cap. 1. de consuetud. in 6°. (1. 4.)

Befreiung sich befinde, ist immer nur dem ordentlichen Richter zu überlassen *h*). Diesem gleichförmig wurde auch für Illyrien verordnet. Die politischen Behörden erkennen über die Concurrenz-Pflichtigkeit zu Curat-Gebäuden nur ex lege. Sollen andere als die durch das Gesetz Berufenen, wenn sie ihre Verpflichtung widersprechen, aus einem privatrechtlichen Titel, einem Contracte, der Verjährung oder gesetzlichen Gewohnheit gegen ihren Willen dazu verhalten werden: so muß ihre Verbindlichkeit vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden, und haben die über die Beiträge der Patrone, Dominien und Gemeinden zu seelsorgerlichen Gebäuden erlassenen Bestimmungen in der Regel, nämlich mit Vorbehalt der erwähnten privatrechtlichen Ausnahme, auf alle für die Bewohnung der erforderlichen Seelsorger nothwendigen Localitäten, also auch auf die Bewohnung der für die Ausübung der Seelsorge im ganzen Pfarrbezirke unentbehrlichen Cooperatoren die Anwendung zu erleiden *i*).

§. 38.

3) Bei erweislichem Eigenthume.

Kirchen im weitesten Sinne des Wortes sind entweder private oder öffentliche. Jene sind von frommen Personen oder Familien auf ihrem Grund und Boden, in ihren Schlössern oder Häusern zum Privat-Gebrauche oder zur Hausandacht errichtet worden, und stehen für sie und ihre Erben, ob sie gleich als heilige und dem Verkehre entzogene Sachen nicht mit wahren Eigenthumsrechten besessen werden können, wenigstens in einem uneigentlichen Eigenthumsverbande, welchen schon K. Anastas anerkannte, da er im Jahre 511 Grundstücke, auf

h) Hofd. an die N. Oester. Reg. v. 5. Febr. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 125.

i) Hofd. v. 15., Verord. in Illyr. v. 28. Juni 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 209.

denen sich katholische Kirchen befänden, an Ketzer, welche für ihre Erhaltung nicht sorgen, sondern sie eingehen lassen würden, unter Lebenden und auf den Todesfall zu veräußern verboten hat *a*). Tritt nun bei einer Herstellung an einem kirchlichen Gebäude keiner der bisher (§§. 36 u. 37) angezeigten Fälle ein: so ist sie von dem Eigenthümer desselben eben so zu veranlassen, wie solches bei Herstellungen an andern eigenthümlichen Gebäuden geschieht. Insbesondere hat dieses Statt:

1) Bei Capellen, welche, wenn sie wegen Unvermögenheit des Eigenthümers nicht hergestellt werden können, einzugehen haben, jedoch so, daß ihre Stiftungen nach dem Ermessen des Bischofs auf die Pfarr- oder eine andere Kirche übertragen werden (§. 24) *b*).

2) Bei Klosterkirchen, welche ursprünglich nur zum Gebrauche der geistlichen Gemeinden bestimmt waren, sich in ihrem Eigenthume noch jetzt befinden, und von ihnen allein hergestellt werden müssen, selbst wenn sie Klosterpfarrkirchen alter oder neuer Art sind, da sie die Einkünfte von den durch ihre Ordensgeistlichen versehenen Pfarren auch nur allein beziehen, und zu solchen Pfarrkirchen noch nie ein anderweitiger Beitrag geleistet worden ist *c*). In einem Hofdecrete für Wien wurde dieses dahin näher bestimmt, daß für die Klöster dadurch, daß ihre Kirchen Pfarrkirchen wurden, keine Veränderung der Kostenbestreitung zu den Baulichkeiten entstanden sei, und daher die Klöster diese Kosten, wie zuvor, so lang zu bestreiten haben, als dieselben Verhältnisse fortdauern, das heißt: a) so lang das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf, eine Klosterkirche zu sein, so tritt

a) const. 10. C. 1. 5.

b) Conc. Trid. sess. 21. cap. 7. de reform.

c) Hofd. v. 23. Mai 1767 Jak. 1. Bd. S. 184, für Böhm. v. 23. Oct., für Oester. v. 4. Nov. 1784 ebend. 6. Bd. S. 255, 9. Sept. 1786 Krop. 10. Bd. S. 733, für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 2.

sie in die Classe der Secular-Kirchen, und ist nach den für diese letztern bestehenden Normen zu behandeln; **b)** wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird; denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestände in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit, sie zu unterhalten; diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor, und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden (§. 53) *d*).

Früher wurden auch die Wirthschaftsgebäude auf den neu errichteten Seelsorge-Stationen als ein Eigenthum der Beneficiaten angesehen, und mußten dieselben von ihnen als Eigenthümern hergestellt werden, wogegen sie von ihren Nachfolgern eine billige Ablösung ansprechen konnten (§. 16). Allein dieses ist gegenwärtig behoben, wie umständlicher weiter unten (§§. 44 u. 49) gesagt werden wird.

§. 39.

Kostenbestreitung bei den öffentlichen Kirchen:
A) Nach den ältern Vorschriften;

Die öffentlichen Kirchen gehören als ein **patrimonium universitatis** den eingepfarrten christlichen Gemeinden. Es sollte daher ihre Herstellung nur diesen obliegen, zumal als im alten Testamente dem Volke ausdrücklich auferlegt war, daß es zu dem Baue des Allerheiligsten die nothwendigen Kosten beitrage *a*), und dasselbe, nach dem Zeugnisse der Bücher der Machabäer, zur Wiederherstellung des zerstörten und geplünderten Tempels den erforderlichen Aufwand mit besonderem Eifer und ausgezeichneter Bereitwilligkeit gemacht hat *b*). Da indessen

d) Hofd. v. 18., Verord. in N. Oester. v. 31. Oct. 1827 n. 2 Prov. Ges. 9. Bd. S. 611.

a) Exod. XXV. 3. 8. XXXV. 5. et seqq. XXXVI. 2. et seqq.

b) 1. Machab. IV. 36—52. 2. X. 1—3.

den Gemeindegliedern zur Bestreitung der Herstellungskosten nicht selten das Vermögen, noch öfter aber der Wille fehlte, und dieselben, weit entfernt, sich mit der ihren Vorfahren eigenen Frömmigkeit zur Erhaltung und Herstellung eines Werkes, das die Verherrlichung Gottes und ihr eigenes Seelenheil zum Gegenstande hat, zu vereinigen, sogar der wirklich auferlegten Pflicht sich zu entschlagen kein Bedenken trugen: so mußte man gar bald darauf bedacht sein, für die Zukunft Vorkehrungen zu treffen, welche jeder Verlegenheit um die Kostenbestreitung bei Herstellungen begegneten; für das Vergangene aber einen besondern Fond oder ein besonderes Einkommen, wie bei andern das Gemeindebeste bezweckenden Instituten, auszusetzen *c*). Ersteres bezweckte die Verordnung, daß künftig keine Kirche mehr erbaut werden solle, wenn sie nicht zugleich dotirt, d. i. ein Fond angewiesen würde, aus dem nebst der Bestreitung aller Kirchenbedürfnisse das schadhafte Gebäude erhalten, das baufällige hergestellt werden könnte *d*). Letzteres wurde durch die **portio pro fabrica ecclesiae** erreicht.

Mit der **fabrica ecclesiae** hatte es folgenden Hergang. Schon von den frühesten Zeiten her pflegten in der Kirche Opferungen zu geschehen, als Almosenspenden für die Armen, als fromme Beiträge zur Verpflegung der Geistlichen, und zu verschiedenen andern kirchlichen Zwecken. Das Geopferte machte mit dem, was die Kirche noch sonst an Vermögen besaß, eine gemeinschaftliche Masse aus, von der alle Bedürfnisse gedeckt wurden. Wie viel zu dem einen oder andern Zwecke verabfolgt werden sollte, war dem Ermessen des Bischofs vorbehalten. Weil aber die Vertheilung, wie es der heilige Hieronymus bitter beklagt *e*), nur zu oft mit Außerachtlassung des allgemeinen Interesse

c) can. 5. conc. Aurel. I. de an. 511. const. 42. §. 7. C. 1. 3.

d) Nov. 67. cap. 2.

e) can. 23. D. XCIII.

sehr eigennützig geschah: so wurde sie durch Satzungen der Kirche bestimmt, denen zufolge insbesondere zu den Erhaltungs- und Herstellungskosten bei kirchlichen Gebäuden, und zwar nach einem Antwortschreiben des heiligen Gregor an den englischen Bischof Augustin der vierte *f*), nach einer Satzung des Kirchenrathes von Tarragona vom Jahre 516 aber für die spanische Kirche der dritte Theil *g*) des gesammten kirchlichen Einkommens ausschließend verwendet werden sollte. Dieser Betrag hieß bald **portio pro reparandis ecclesiis**, bald **pro fabrica**; beide Ausdrücke bedeuten mithin dasselbe. Seine Verwaltung war den Bischöfen überlassen, welchen jedoch wiederholt eingeschärft wurde, ihn unter keinem Vorwande für sich zu behalten *h*). Allein der zweite Kirchenrath von Braga vom Jahre 572 änderte solches, und übertrug die Verwaltung für jede einzelne Kirche dem Pfarrer derselben. Die Pfarrer hatten dem Bischofe das Versprechen der ordnungsmäßigen Verwaltung und gesetzlichen Verwendung zu leisten, und über ihre Pflichterfüllung mittelst jährlicher Rechnungslegung sich auszuweisen; die hierin saumseligen wurden von dem Bischofe betrieben *i*). Da indessen die Pfarrer sich beschwert fühlten und vorstellten, daß sie mit dem auf sie ausfallenden Antheile an dem kirchlichen Einkommen den Unterhalt sich zu verschaffen, und bei Unzulänglichkeit der **portio pro fabrica** die Reparatur-Kosten für die kirchlichen Gebäude zu tragen außer Stande seien, die Bischöfe dagegen, abgesehen von dem ihnen zukommenden Theile des kirchlichen Einkommens, reichliche Einkünfte ge-

f) can. 27—30. caus. XII. q. 2. conc. Tribur. de an. 895. can. 13. in fin. apud Harduin. Tom. VI. part. I. p. 443.

g) can. 10. caus. X. q. 1. conc. Bracar. I. de an. 561. can. 7. apud Harduin. Tom. III. conc. p. 351.

h) can. 2. caus. X. q. 3.

i) can. 1. caus. X. q. 3. conc. Emerit. de an. 666. can 10. apud Harduin. Tom. III. conc. p. 1004.

nug hätten: so verordnete der sechzehnte Kirchenrath von Toledo vom Jahre 693, daß die Bischöfe von dem ihnen bisher als eigen zugefallenen Antheile des Kircheneinkommens die baufälligen Kirchengebäude herzustellen, und wenn sie sich dieser Last nicht unterziehen wollten, die unmittelbaren Kirchenvorsteher, die Pfarrer, gegen Bezug des bisherigen Antheiles des Bischofs sie zu tragen hätten; die Bischöfe aber fortan ihr volles Recht auf den ehemaligen Antheil nur noch da behalten sollten, wo die Kirchengebäude sich im guten Stande befänden, oder schon wieder hergestellt wären *k*). Wahrscheinlich hat erst diese Anordnung die Bischöfe dahin gebracht, daß sie, um sich von jeder Last bei Kirchen-Reparaturen frei zu machen, das ganze kirchliche Einkommen den Pfarrern überließen. Die Pfarrer erhielten nun die in ihrem Pfarrbezirke gelegenen Güter der Kirche lehenartig, d. i. als Beneficien in das nutzbare Eigenthum; alle Einkünfte, sie mochten in Nutzungen der Dotation, in Opfern oder Zehenten bestehen, gehörten ihnen; die frühere Vertheilung veraltete, und kam gänzlich außer Gebrauch.

Dieses ist der einzige Grund, daß die Last der Kostenbestreitung bei auszubessernden Kirchengebäuden in der Folge den Pfründnern aufgebürdet worden ist *l*). Sie erhielten den Theil, der für die **fabrica ecclesiae** bestimmt, und ihnen früher blos zur Administration mit der Verbindlichkeit zur Rechnungslegung anvertraut war, in das Eigenthum, und nahmen damit die Verpflichtung auf sich, ihn seiner Bestimmung gemäß zu verwenden.

Hieraus läßt sich erklären, wie die Verbindlichkeit zur Herstellung der kirchlichen Gebäude selbst Weltlichen auferlegt werden konnte. Noch vor Chlodoväus nämlich pfleg-

k) can. 3. caus. X. q. 3.

l) Capitul. reg. Franc. Tom. V. cap. 229. 323. conc. London. de an. 1268. can. 18. apud Harduin. Tom. VII. conc. p. 628. synod. Oxoniens. de an. 1287. can. 16. apud eund. l. c. p. 1091.

ten die fränkischen Könige, wenn sie wegen Belehnungs-Gegenständen in Verlegenheit kamen, ihren Soldaten kirchliche Grundstücke und Zehenten, Klöster und Altäre mit den dazu gestifteten Einkünften zu Lehen zu geben. Carl Martel, in beständige Fehde verwickelt, machte zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und zur Aufbringung der ihm nöthigen Leute jenes außerordentliche Mittel zu einem ordentlichen, und es artete vollends in den größten Mißbrauch aus, als die nachfolgenden Könige sich desselben zu bedienen fortfuhren. Die meisten geistlichen und kirchlichen Güter kamen auf diese Art an Weltliche. Da sie aber nicht anders als mit den ihnen anklebenden Lasten übergehen konnten: so war es natürlich, daß außer dem geistlichen Pfründner auch Weltliche, jene nämlich, die solche Güter zu Lehen trugen, zur Ausbesserung der Kirchengebäude verpflichtet wurden *m*). Der Beitrag mußte von beiden nach Verhältniß des Betrages der Einkünfte, den jeder von der Kirche bezog, geleistet werden *n*).

§. 40.

B) Nach den neuern Grundsätzen des gemeinen Rechtes.

Aus dieser Veränderung des alten Rechtes entstanden mehrere nicht geringe Schwierigkeiten. Einmal ging es schon nie ohne Streit ab, wie viel der geistliche Pfründner, wie viel der kirchliche Vasall beizutragen habe, zumal da fast immer der weit größere Theil des kirchlichen Einkommens jenem entzogen, und diesem zugewendet worden, von diesem daher auch ein verhältnißmäßig größerer Beitrag begehrt wurde. Bei andern Kirchen, aus deren

m) cap. 1. de eccles. aedific. (3. 48.) conc. Francoford. de an. 794. can. 26. apud Harduin. Tom. IV. conc. p. 907. conc. Arelat. VI. de an. 813. can. 25. Baluz. Tom. I. capitul. p. 504.

n) Baluz. l. c. p. 611. et seqq. c. 5.

Gütern keine Lehen bestellet waren, hatten Incorporationen an Klöster und geistliche Gemeinden Statt gefunden, wobei der Prälat als erster Kirchenvorsteher den größten Theil oder alle kirchliche Einkünfte bezog, und dem Vikäre nur den anständigen Lebensunterhalt anwies; und obgleich es diesemnach keinem Zweifel hätte unterliegen sollen, daß bei Herstellungen jener alle, dieser gar keine Kosten zu tragen habe: so unterblieb dieses doch aus Abgang einer bestimmten Vorschrift. Bei noch andern Kirchen endlich, wo weder das eine noch das andere Verhältniß Statt fand, blieb es wenigstens dann ungewiß, ob und wie viel der Beneficiat beizutragen habe, wenn die Ausbesserung so groß war, daß sie, hätte er sie bestreiten sollen, sein ganzes Einkommen erschöpft, und für seinen Unterhalt gar nichts übrig gelassen hätte; die Kirche aber seit der Zuweisung des kirchlichen Einkommens an den Beneficiaten durch Schenkungen, Legate, Fundationen und andere Titel ein von dem nun pfarrlichen Einkommen verschiedenes Vermögen acquirirt hatte.

Dieser letztern Schwierigkeit half zwar die von P. Alexander III. im Jahre 1180 erlassene Verordnung, wornach die Last der Kostenbestreitung den Beneficiaten nur dann und nur so weit obliegen sollte, als nach Bestreitung ihrer Bedürfnisse an ihrem Einkommen etwas übrig bliebe *a*), zum Theile ab. Allein für die zwei ersten Fälle war noch immer keine Fürsehung getroffen, und allgemein ausreichende Rechtsbestimmungen blieben fortan ein frommer Wunsch, bis solchen das neueste Kirchenrecht befriedigte. Der Trienter Kirchenrath verordnete nämlich, daß die für die Seelsorge bestehenden Kirchen ohne nähern Unterschied zunächst aus dem kirchlichen Einkommen, es mag dieses worin immer bestehen und auf was immer für eine Art der Kirche zufallen, hergestellt werden sollen. Im Falle dasselbe nicht zureicht, so sollen der Patron und alle jene,

a) cap. 4. de eccles. aedific. (3. 48.)

welche von der Kirche leben oder von ihr ein Einkommen beziehen, beitragen. Was über einen solchen Beitrag noch abgeht, sollen die Pfarrkinder zu leisten verpflichtet sein *b*).

§. 41.

Nähere Bestimmung derselben.

Zu dem kirchlichen Einkommen, aus welchem nun zunächst die Herstellungen an Kirchengebäuden bestritten werden müssen, gehören die Früchte und Nutzungen aus der kirchlichen Dotation oder dem Vermögen, dessen Erträgnisse nach dem Fundations-Instrumente zu andern kirchlichen Zwecken als zum Unterhalte der angestellten Geistlichen gewidmet sind, die Kirchenzehenten, Opfer, Almosen und Stolgebühren. Daß die Dotation der Substanz nach selbst nicht verwendet werden dürfe, ergibt sich eben so deutlich aus der Absicht ihrer Bestellung, als den Worten des Trienter Decretes. Die Verwaltung des kirchlichen Einkommens ist den Kirchenvögten überlassen; diese haben es seiner Bestimmung gemäß, nie aber zu ihrem Privat-Gebrauche zu verwenden, die Verwendung in ein kirchliches Gebäude selbst vorläufig zur Wissenschaft des Kirchenvorstehers zu bringen, und jährlich Rechnung zu legen *a*). Die Aufsicht hierüber steht denjenigen zu, welche in Ermangelung des kirchlichen Einkommens Beiträge zu leisten haben, und diese können, wenn von ihnen ein Beitrag verlangt wird, begehren, daß ihnen die Rechnung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde, ob nicht die Kircheneinkünfte allein zureichen, und diese gut administrirt und nicht verschleudert worden sind. Dieses sind: der Pa-

b) Conc. Trid. sess. 21. cap. 7. 8. de reform.

a) const. de cleri reform. edita per Campegium an. 1524., conc. Mogunt. de an. 1549. can. 90., conc. Narbon. an 1551. can. 64. apud Harduin. Tom. IX. conc. p. 1915. 2135. Tom. X. p. 463. conc. Trid. sess. 22. cap. 9. de reform.

tron, die kirchlichen Pensionäre, die Beneficiaten und Zehentherren, letztere mögen Weltliche oder Geistliche, Klöster, Capitel oder andere Communitäten sein.

Die Patrone müssen beitragen, weil die Patronats-Kirchen sich früher in einem gewissen Eigenthumsverbande zu ihnen befanden, sie daher solche als eigenthümliche Sachen herzustellen verpflichtet waren; nun aber, wenn sie gleich von der Kirche keine besondern Einkünfte beziehen, die mit dem Patronats-Rechte verbundenen Vortheile, namentlich der Verpflegung aus den kirchlichen Einkünften im Falle des Verarmens, genießen. Dieses ist auch die Ursache, weshalb die kirchlichen Pensionäre eine Verbindlichkeit zum Beitrage haben *b*).

Die Beneficiaten und Zehentherren müssen beitragen, weil sie den ursprünglich für die Kirchen-Reparaturen bestimmten Theil des kirchlichen Einkommens beziehen, was nicht ohne die demselben immerfort adhärirende Bestimmung, worin nie eine Veränderung vor sich gegangen ist, geschehen kann. Ob die Zehentherren dieses Einkommen zu einem wahren kirchlichen Lehen besitzen oder nicht, darauf kommt nichts an, und eben so wenig entscheidet der Umstand etwas, wo sie sich aufhalten.

Zur Aushülfe endlich, wenn alle frühern Beitragspflichtigen die Herstellungskosten zu tragen außer Stande sind, tragen die Pfarrkinder bei, weil die Pfarrkirchen als öffentliche Kirchen ein Gemeindegut sind, und zum Besten der Pfarrkinder bestehen, als welche in denselben die Wohlthat des eigenen Gottesdienstes, des christlichen Unterrichtes und der heiligen Sacramente genießen.

Die Frage, wie viel von den einzelnen Beitragspflichtigen beizutragen sei, scheint in Ansehung der Beneficiaten und der Zehentherren dahin beantwortet werden zu müssen, daß sie den vierten Theil zu leisten haben, weil sie von dem, was sie von der Kirche beziehen, jederzeit eben so viel

b) Petr. Bech, de eccl. repar. cap. 21.

für jene Bestimmung bei Seite legen sollten. Nur darf von dem Beneficiaten nie ein so großer Beitrag angesprochen werden, daß dabei seine Congrua angegriffen würde (vorg. §.). Der Patron muß den Beitrag in dem Maße leisten, als ihn Gewohnheit oder besondere Conventionen bestimmen; in deren Abgang dürfte dem Patrone und den Kirchkindern eine Concurrenz zu gleichen Theilen zuzuerkennen sein, weil die Kirchkinder, ob sie schon der Trienter Kirchenrath am Letzten beitragen heißt, allen Vortheil für ihr Seelenheil aus den Kirchen ziehen, seitdem dieselben nicht mehr Privat-Oratorien ihrer Stifter, sondern öffentliche Gotteshäuser der Gemeinden sind.

Die Art und Weise betreffend, wie diese Beiträge von wem immer beizuschaffen sind, so versteht es sich von selbst, daß immer dafür zu sorgen sei, damit sie lieber im Wege der Güte als durch Zwang erhalten werden *c*).

§. 42.

Umfang der Beitragspflichtigkeit.

Die Pflicht zur Concurrenz bei Herstellungen an kirchlichen Gebäuden tritt nur dann ein, wenn diese Gebäude der Pfarrkirchen selbst sind, und geht nur so weit, als es das Bedürfniß erheischt. Sie kann daher nicht zur Ausschmückung und zu Verzierungen der Kirche, welche entbehrt werden können, geltend gemacht werden. Diese sind allein aus dem Kirchenvermögen und den milden Beiträgen von Gutthätern zu machen, und wenn sich keine solche finden, und das Kirchenvermögen ihre Vornahme auch nicht erlaubt, auf bessere Zeiten zu verschieben. Bei Herstellungen von Gegenständen aber, welche als nothwendige Bestandtheile der Kirche anzusehen kommen, wie Altäre, Kanzel, Taufsteine, Orgel, Glocken u. s. w., hat die gesetzliche Verbindlichkeit wieder Platz; denn da die Gesetze von der

c) Pittoni Tract. de constit. pontif. ad parochos. n. 203.

Ausbesserung der Kirchengebäude im Allgemeinen sprechen, so können die Ausbesserungen der einzelnen Theile, welche das Ganze in sich faßt, nicht ausgenommen werden.

Für die Pfarrgebäude bestehen zwar keine besondern Bestimmungen; da sie indessen als Accessorien der Kirche erscheinen, und nothwendige Theile der Pfarre sind: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zu ihrer Herstellung auf gleiche Art, wie bei den Gebäuden der Kirche selbst, zu concurriren sei. Aber auch hier sind die Beiträge nur so weit obligatorisch, als sie der Anstand fordert, und zur Seelsorge erforderliche Capelläne zu unterbringen sind; worüber das vernünftige Ermessen des Bischofs mit Rücksicht auf Orts-, Zeit- und andere Verhältnisse einzutreten hat. Pracht und Aufwand müssen jederzeit fern bleiben, wenn ärgerliches Beispiel hintan gehalten, und das Volk nicht zu der Meinung verleitet werden soll, als suche der Diener der Kirche mehr die Welt mit ihrer Eitelkeit, als Christum in seiner Armuth *a*).

§. 43.

C) Nach den Oesterreichischen Verordnungen, und zwar: 1) Für die neu errichteten Pfarren.

So weit das gemeine Recht. Es fällt von selbst auf, daß in diesen Gegenstand noch sehr viele Fragen einschlagen, welche in demselben weder berührt, geschweige denn gelöset sind. Desto wichtiger sind daher die Verordnungen des Oesterreichischen Rechtes.

Nach diesen gelten insbesondere bei den neu errichteten Pfarren, wenn es sich um eine Reparatur, es sei des Kirchen- oder des Pfarrgebäudes, handelt, dieselben Grundsätze, welche über ihre erste Errichtung (§. 16) aufgestellt wurden. Wer die Kosten der ersten Erbauung zu

a) Van Espen. jus eccles. univ. Part. II. sect. IV. tit 3. de portio. congrua paroch. §. fin

tragen hatte, hat auch die Kosten der Ausbesserung und Herstellung auf sich zu nehmen; und in wie weit dort eine Concurrenz Statt fand, tritt sie auch hier ein.

Diesemnach hat der Patron die Auslagen für die Handwerksleute zu bestreiten; die Dominien, welche der Kirche eingepfarrt sind, werden zur unentgeldlichen oder doch verhältnißmäßigen Beischaffung der Materialien aufgemuntert; die Pfarrkinder endlich zur unentgeldlichen Leistung der Hand- und Zugarbeiten angehalten. Nur können die Patrone, wenn sie auch Private sind, welche sich in Folge der zur Zeit der neuen Pfarreinrichtung an sie gemachten Aufforderung zur Uebernahme des Patronats-Rechtes einer neuen Pfarre oder Localie entschlossen haben, zu den Herstellungen den Ueberschuß des Kirchenvermögens verhältnißmäßig eben so verwenden, wie solches dem Religionsfonde, dem ein mehreres Recht als andern Privat-Kirchenpatronen zuzuwenden nie die Absicht war, immer zugestanden worden ist *a*). Welches Verhältniß hierbei gemeint sei, ist jedoch nicht abzusehen, da ohne dies nur von der Verwendung des Ueberschußes die Rede ist; als Ueberschuß aber blos das betrachtet wird, was sich von dem reinen Einkommen nach Bedeckung der laufenden Ausgaben und täglichen Kirchenbedürfnisse auf ein ganzes Jahr, als eine wahre Ersparung zeigt, in die Kirchenkasse hinterlegt oder auf Zinsen ausgeliehen wird *b*). Es scheint daher die Tendenz des Gesetzes vielmehr die zu sein, daß bei den neuen Pfarren das Kirchenvermögen zu Herstellungen nach vorläufigem Einverständnisse der Vogteiherren, welche bei ihren Rechten zu belassen sind *c*), eben so zu verwenden sei, wie solches bei den alten geschieht. Da aber bei diesen selbst nach dem canonischen Rechte das

a) Hofentschl. für Inn. Oester. v. 14., Verord. v. 22. Febr. 1787 Krop. 13. Bd. S. 620 u. 656.

b) Verord. für Böhm. v. 19. Aug. 1798.

c) Ebend.

Kirchenvermögen zunächst, und nicht zum Theile, sondern ganz verwendet wird, und Patrone und Beneficiaten nur dann etwas beitragen, wenn das Kirchenvermögen nicht zureicht: so dürfte dasselbe auch von den Herstellungen bei den neuen Beneficien zu gelten haben. Für Oesterreich unter der Ens, Steyermark und Kärnthen ist dieses durch besondere Verordnungen ausdrücklich bestimmt worden *d*). Die Verordnung für Oesterreich ob der Ens, wornach der Landesfürst als Patron aus Mangel eines hinreichenden entbehrlichen Kirchenvermögens die gesetzmäßigen Patronats-Lasten aus dem Cameral-Aerar zu tragen hat *e*), bestimmt lediglich die Patronats-Verpflichtung, schließt aber die Concurrenz der Dominien und Gemeinden nicht aus.

§. 44.

2) Für die alten.

Bei den alten Pfarren hielt man sich immerfort an die Vorschriften des gemeinen Rechtes, bis für die landesfürstlichen Kirchen- und Pfarrgebäude eine über einen Particular-Fall ergangene Entscheidung *a*) zur allgemeinen Richtschnur angenommen wurde. Vermöge derselben wurde von dem Kirchenvermögen so viel, als mit Rücksicht auf andere Kirchenerfordernisse entbehrlich war, zu den Baukosten bestimmt, von dem Landesfürsten als Patrone aus den Cameral-Waldungen das nöthige Bauholz bewilliget, und die Pfarrgemeinde die Arbeiten, so viel es sich thun ließ, unentgeldlich zu bestreiten verhalten; das noch Abgängige sollte durch eine freiwillige Sammlung oder durch ein Darleihen mit Stipulirung annehmbarer Zahlungsfristen aufgebracht werden. Nachdem aber später

d) Hofd. v. 22. Mai 1805 Pol. Ges. Frz. 24. Bd. S. 137, v. 18. Juni 1807 n. 9.

e) Verord. v. 20. Febr. 1802 Schwerdl. 5. Bd. S. 172.

a) Hofentsch. v. 10. Aug. 1733.

fast alle landesfürstlichen Patronats=Pfarren in sehr baufälligem Zustande befunden worden waren *b*): so erging eine höchste Entschließung dahin, daß in Absicht auf die gegenwärtige Herstellung die Kosten von dem höchsten Aerar, jedoch dergestalt bestritten werden sollten, daß dazu die betreffenden Eingepfarrten, nämlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbst einen billigen Beitrag zu leisten hätten, und zwar die Unterthanen zur Leistung der Hand= und Zugrobothen, die Herrschaften und Grundobrigkeiten aber zur Herbeischaffung einiger Materialien nachdrücklichst zu ermahnen, nach Umständen auch ernstlich zu verhalten wären. Die Pfarrer hätten die Hälfte des nach Abschlag der Congrua erübrigenden jährlichen Pfarrerträgnisses in dreijährigen Fristen beizutragen, und um diesen Beitrag nach dem wahren Vermögensstande beurtheilen zu können, ein getreues Bekenntniß aller ihrer Pfarreinkünfte bei priesterlicher Redlichkeit, und unter der bei widrigem Befunde bevorstehenden strengen Ahndung und Bezahlung des Vierfachen des verschwiegenen Betrages einzureichen. Für die Zukunft sollten von dem Aerar unter der angeführten Concurrenz nur die Haupt=Reparationen getragen werden *c*). Doch nun hat der Unterschied zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Pfarreien aufgehört. Das Aerar, dem ohnedies genug neue Lasten zugewachsen sind, bestreitet als solches keine Kosten für Herstellungen bei kirchlichen Gebäuden mehr; nicht einmal der Religionsfond nimmt sie auf sich, sondern sie werden bei landesfürstlichen Pfarren in gleicher Art, wie bei nicht landesfürstlichen bestritten.

Nach den neuesten Verordnungen wird bei den alten Beneficien blos zwischen den Reparaturen bei Kirchen, und jenen bei Pfarrhöfen ein Unterschied gemacht.

b) Hofd. für N. Oest. v. 21. Jan. 1769.

c) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770.

In Betreff der Kirchengebäude ist der allgemeine auf dem canonischen Rechte (§. 40 u. folg.) und auf älteren Vorschriften *d)* beruhende Grundsatz zu beobachten, daß der überschüßige Kirchenschatz, und in dessen Ermangelung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien, welche Bau-Materialien in ihrem Bezirke besitzen, sind besonders in dem Falle, daß das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht, zu ermuntern, daß sie diese Materialien der Kirche, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeldlich, wenigstens um den Erzeugungspreis verabfolgen. Die Pfarrgemeinde endlich soll nach den bisher bestandenen Verordnungen und der steten Beobachtung, mit den unentgeldlichen Hand- und Zugrobothen zugezogen werden *e)*.

Bei den Pfarrgebäuden sind die Baulichkeiten, welche wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches, feuchter Lage oder unvorhergesehener Zufälle nothwendig werden, ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe *f)*, zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, da dieses, so weit es zureicht, die Wohnung des bei der Kirche angestellten Geistlichen eben so, als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist. In wie weit es aber nicht zureicht, sollen die Pfarrer und Local-Capelläne, welche von ihrem Beneficium mehr beziehen, als die canonische Portion beträgt, nach dem im §. 49 bestimmten Maße; und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Congrua zulangt, auch die Kirchen-Patronen mit den nöthigen Beiträgen, die Pfarrgemeinden aber, welche die Kräfte hierzu haben, mit den unentgeldlichen Hand- und Zugrobothen zugezogen werden *g)*.

d) Hofd. v. 27. Febr. 1786.
e) Hofd. für Oester. u. d. E. v. 5. Febr. 1818.
f) Hofd. für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 9.
g) Pat. v. 11. Juni 1770, Hofd. v. 23. Aug. 1784 Jak. 1.

Hiervon findet eine Ausnahme in Tyrol Statt. In Tyrol gibt es keine eigentlichen Dominien und Grundherren, sondern blose Gerichtsinhaber, und der Bauernstand ist ebenfalls Landstand; es können daher daselbst die in andern Provinzen geltenden Vorschriften keine Anwendung finden. Tyrol hat andere Vorschriften nöthig, und die für dieses Land erlassenen Gesetze in Absicht auf Concurrenz-Auslagen gelten nicht blos für die neu errichteten, sondern auch für die alten Pfarren *h*). Nach diesen Gesetzen sind, um bei Widumsgebäuden den Concurrenz-Tangenten des Patrons zu bestimmen, die Auslagen auf Zug- und Handrobothen abzuziehen, von dem bleibenden Reste dem Patrone das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, und sonach, nach dem Abzuge dieses einen Drittels, der ganze Betrag, einschließig der blos zur Bestimmung des Patronats-Drittels einmal abgezogenen Hand- und Zugrobothen, unter sämmtliche Realitäten-Besitzer der Gemeinde, es mögen diese Realitäten aus Grund und Boden oder aus Grundzinsen bestehen, ohne Unterschied, nach dem Steuerfuße zu repartiren. — Dieser nämliche Concurrenz-Fuß hat auch bei den Kirchengebäuden Anwendung; nur daß bei denselben dem Patrone und den übrigen Concurrenten das entbehrliche Peculium der Mutter- und Filial-Kirchen zu Statten kommt *i*). Eine neue Verordnung setzt noch fest, daß, wo die Kirche aus ihren Rentüberschüssen die diesfälligen Baukosten und die bei denselben sich ergebenden Zug- und Handrobothen selbst tragen kann, die Gemeinde von jedem

Bd. S. 185, Hofd. für Mähr. u. Schlef. v. 7. Jan. 1797, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, o. d. E. v. 24. April 1807 n. 4, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 3, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 4, für Galiz. v. 19. Dec. 1811.

h) Hofd. v. 28. Mai, Verord. in Tyrol v. 20. Juni 1816 Prov. Ges. 3. Bd. 2. Thl. S. 137.

i) Hofd. v. 15. Sept. 1800 ebend.

Beitrage frei zu erhalten ist *k*). Für das Pfarrwidum darf das Kirchenvermögen nie in das Mitleiden gezogen werden *l*).

Mit Ausnahme von Tyrol concurriren also bei den alten Beneficien fünf Concurrenten, deren Obliegenheiten in den folgenden Paragraphen näher entwickelt werden sollen.

§. 45.

a) Beitrag aus dem Kirchenvermögen.

Der erste und vorzüglichste Concurrent bei Herstellungen an kirchlichen Gebäuden aller Art ist das Kirchenvermögen. Dieses ist zunächst selbst dann zu verwenden, wenn das Patronat zwischen der Kirche und der Pfarre oder Localie getheilt sein sollte, folglich in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Patronates, aus seiner eigenthümlichen Bestimmung in das Mitleiden zu ziehen, und erst bei seiner Unzulänglichkeit nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes zu verfahren, und von dem Patronate oder Beneficiaten ein Beitrag zu fordern *a*). Um so mehr muß solches geschehen, wenn einer Kirche ein Vermögen gerade zu diesem Gebrauche gegeben wird *b*). Dasselbe ist der Fall bei Herstellungen an den Pfarrwohngebäuden, wie sich solches nicht blos aus dem Vorhergehenden ergibt, sondern auch ausdrücklich verordnet ist *c*).

Das Kirchenvermögen ist jedoch nur dann zu Herstellungen zu verwenden, wenn es zulänglich ist, das ist, wenn es eine hinlängliche Barschaft hat. Dieses kann dann gesagt werden, wenn weder das Stammvermögen, die Stif-

k) Hofd. v. 13. April 1826 ebend. 13. Bd. S. 171.

l) Hofd. v. 3., Verord. in Tyrol v. 25. Aug. 1820 ebend. 7. Bd. S. 669.

a) Verord. in Böhm. v. 11. Oct. 1823 Jak. 7. Bd. S. 129.

b) Hofd. v. 14. März 1822 ebend. S. 128.

c) Hofd. v. 10. Febr. 1787 ebend. 2. Bd. S. 443.

tungs-Capitalien, angegriffen werden, noch den laufenden Bedürfnissen ein Abbruch gethan zu werden braucht; sondern über eine ganzjährige Bedeckung aller Current-Ausgaben noch etwas erübriget *d*). Nur in außerordentlichen Fällen findet eine Ausnahme Statt, so daß entweder ein entbehrlicher Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräußerung von Obligationen oder minder einträglichen Realitäten verwendet, oder der nöthige Betrag durch Aufnahme von Passiv-Capitalien, insbesondere von andern vermöglichen Kirchen auf die zur Hypothek dienenden Realitäten, welche der Pfarrer und sein Nachfolger in angemessenen fest zu setzenden Raten zurück zu zahlen haben *e*), herbei geschafft werden kann; worüber jedoch allemal vorläufig der Landesstelle die Anzeige zu machen, und deren Bewilligung einzuholen ist *f*). Daß das eigenthümliche Kirchenvermögen, also auch die eigenthümlichen, mit keinen Stiftungsobliegenheiten belasteten, Kirchen-Capitalien von dem Patrone unter der obigen Voraussetzung, daß sie die Kirche ohne Abbruch ihrer currenten Erfordernisse entbehren kann, verwendet werden dürfen, ist im Gesetze selbst enthalten *g*).

§. 46.

b) Beitrag des Patrons.

Kosten, welche aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, müssen nach der Natur des Patronats von dem Patrone, es sei dieser das Camerale, der Studienfond oder ein Privater *a*), und zwar

d) Hofbesch. v. 27. Febr. 1786 Trat. 6. Bd. S. 78, Verord. in Böhm. v. 18. Mai 1798 Jak. 1. Bd. S. 211.

e) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 5.

f) Hofd. für Inn. Oester. v. 14. Febr. 1787, Verord. für Böhm. v. 19. Aug. 1798, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 2.

g) Hofbesch. v. 27. Febr. 1786 a. a. O.

a) Hofd. v. 24. Dec. 1782 Jak. 1. Bd. S. 194.

bei den Kirchengebäuden sofort, bei den Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäuden aber dann getragen werden, wenn auch die von dem Beneficiaten (§. 49) zu leistenden Beiträge nicht zulangen, oder dem Pfarrer über seinen und seiner Capelläne Unterhalt nichts erübriget *b*).

Indessen rechnen die Oesterreichischen Gesetze dem Patrone doch nur die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und die sonst ausfallenden baren Geldauslagen zu *c*). Selbst diese trägt in Galizien der Patron blos damals ganz, wenn er zugleich Grundherr ist oder das Dominium hat. Befindet sich das Dominium und das Patronats-Recht in verschiedenen Händen, so hat bei einem Kirchenbaue der Patron die eine, und das Dominium die andere Hälfte der baren Geldauslagen zu bestreiten; bei einem Baue an der Pfarrwohnung und den Wirthschaftsgebäuden aber wird das Dominium von dieser Hälfte befreit, sobald bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer nach der weiter unten (§. 49) vorkommenden Untertheilung zu den baren Geldauslagen concurriren muß *d*). Steht der Patron nur im Advitalitäts-Besitze des Gutes, dem das Patronats-Recht anklebt: so hat er als Advitalitäts-Besitzer den Beitrag ohne Concurrenz des Aerars allein zu leisten, weil er in jener Eigenschaft den Pfarrer auch allein zu präsentiren hat *e*).

Mehrere Patronen haben die Herstellungskosten insgesammt zu tragen. Einem frühern Gesetze zufolge sollte die Vertheilung unter mehrere Patronen in Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maß der Contributions-Zahlung; wo sie aber zu verschiedenen Ritus gehören, nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus

b) Hofd. v. 23. Aug. 1784 ebend. S. 185.

c) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 u. 1.

d) Ebend.

e) Hofd. für Galiz. v. 20. Juli 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 169.

geschehen *f*). Nun ist aber der letztere Maßstab durchgängig angenommen, und es wird nach der Seelenzahl conferirt, wenigstens bis zu dem Zeitpuncte, wo die Dominical-Steuer für jeden Theilhaber an einem Gute insbesondere ausgemittelt und vorgeschrieben sein wird *g*). Die Subrepartition der Beiträge steht dem Kreisamte zu *h*). Ist das Gut, mit dessen Besitze das Patronats-Recht verbunden ist, einem oder mehreren Gläubigern wegen der darauf haftenden Forderungen oder als cridarisch zum Genuße eingeräumt: so tragen sie ebenfalls, gleich dem eigentlichen Besitzer, in dessen Recht sie getreten sind, die Patronats-Lasten, und es wird ihnen von den Einkünften eines solchen Gutes nur so viel zu Theil, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt *i*). Bei Herstellungen von Pfarr- und Kirchengebäuden auf den Religionsfonds-Herrschaften endlich sind die Patronats-Lasten aus dem Religionsfonde, und nicht aus den Renten der Herrschaft anzuweisen, weil für den Fall, als diese Herrschaften verkauft werden, das Patronat bei dem Religionsfonde zurück bleibt, dieser sie also auch nach dem Verkaufe zu tragen hat *k*). Von dem letztern, dem Vorbehalte des Patronats-Rechtes bei dem Verkaufe der öffentlichen Fondsgüter, ist es zwar abgekommen *l*); allein die Vorschrift wegen Bestreitung der Patronats-Lasten aus dem Religionsfonde und nicht aus den herrschaftlichen Renten ist darum nicht als behoben zu betrachten.

Der von dem Patrone zu leistende Beitrag ist eine Last, deren er sich nicht entschlagen kann *m*). Eben daher

f) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 1.

g) Hofd. für Galiz. v. 14. April 1814 Pol. Ges. 41. Bd. S. 53.

h) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 6.

i) Ebend. n. 5, Hofd. v. 24. Juli 1787 Jak. 1. Bd. S. 187.

k) Hofd. v. 18. Juni 1818 Jak. 7. Bd. S. 122.

l) M. Abhandlg. Von dem Kirchenvermögen I. Thl. §. 130 n. 5.

m) Hofd. v. 3. Juni 1788 Jak. 1. Bd. S. 204.

würde jener, der sich zur Vermeidung dieser Last seines Patronats-Rechtes begeben, und solches insbesondere an das Aerar übertragen wollte, nichts desto weniger zur Erfüllung seiner Patronats-Obliegenheiten verhalten werden *n*). Die Vorschrift, daß die Patrone die ihnen nach der Natur des Patronats und den ältesten Verordnungen obliegenden Lasten so gewiß aus Eigenem bestreiten sollen, als sie sonst das Patronats-Recht verlieren würden *o*), kann, wenn sie nicht ohne allen Erfolg sein soll, nur dahin verstanden werden, daß die Strafe die Einziehung oder der Verlust des Rechtes, nicht aber auch die Erlöschung der diesem Rechte anhängenden Obliegenheit sein soll. Nur bei jenen Pfarren und Local-Capellaneien, welche erst in Folge der neuen Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichen Gründen errichtet worden sind, wurde es den Obrigkeiten frei gestellt, das Patronats-Recht sammt den damit verbundenen Lasten zu übernehmen, oder sich dessen zu entschlagen und es auf den Religionsfond übergehen zu lassen *p*); bei den übrigen trägt der Religionsfond keine Patronats-Lasten (§. 34 n. 3) *q*). Durch die Uibertragung an einen Privaten aber, welche, wenn sie nur unentgeldlich geschieht, nach dem canonischen Rechte mit Einwilligung des Bischofs immerhin geschehen kann *r*), wird sich der Patronats-Lasten nicht entschlagen; sie hat nur die Wirkung, daß das Recht mit den Lasten von dem Einen auf den Andern übergeht.

n) Hofd. v. 3. Sept. 1784 Jak. 4. Bd. S. 320, v. 8. Nov. 1784 ebend. 1. Bd. S. 196, Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 4.

o) Hofd. v. 19. Aug. 1783 Jak. 1. Bd. S. 185.

p) Hofd. v. 3. Sept. 1784.

q) Hofd. v. 24. Dec. 1782, v. 29. Jan. 1783 Jak. 3. Bd. S. 194.

r) cap. 8. 17. de jure patronatus (3. 38.) cap. un. eod. in 6°. (3. 19.)

Ist der Patron, wie es sich gewöhnlich trifft, zugleich die Grundobrigkeit: so trägt er auch nach Art anderer beitragspflichtigen Dominien bei s); wovon ein Mehreres im folgenden Paragraphe.

§. 47.

c) Der Dominien.

Zur Schonung des Kirchenvermögens und Erleichterung der Patronen und der übrigen Beitragspflichtigen sollen oder müssen auch die den herzustellenden Kirchen eingepfarrten Dominien beitragen. Ersteres ist Regel in den meisten Oesterreichischen Provinzen; letzteres in Oesterreich ob der Ens, in Galizien, Görz und Krain.

Für jene Provinzen heißt es: Die Staatsverwaltung versieht sich zu ihren guten Gesinnungen und erprobtem Religionseifer, daß sie bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu befördern, und in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes, sich herbeilassen werden, jene Materialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeldlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis oder sonst billige Preise zu verabfolgen *a*). Mit diesen Worten war auch die frühere über die Concurrenz bei Kirchenbaulichkeiten erlassene Hofentschließung abgefaßt, nur daß es in derselben noch heißt, daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten zur Herbeischaffung einiger Materialien nachdrucksamst zu ermahnen, auch allenfalls hierzu maßgebig zu verhalten seien *b*). In den na-

s) Hofd. v. 31. Juli 1787.

a) Hofd. für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 8, v. 9. Juli 1812 Pol. Ges. 39. Bd. S. 5.

b) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 n. 1 Theres. 6. Bd. S. 261.

mentlich für Böhmen ergangenen Verordnungen wird ausdrücklich gesagt, daß die Ueberlassung der Materialien, welche Gutserzeugnisse sind, um den Erzeugungs- oder sonst billige Preise von Seite der Grundobrigkeiten erwartet werde, um den Patronen, die nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, die Herbeischaffung derselben in einem Zeitpuncte, in welchem sie zu ungeheuern Preisen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern *c*); und wieder, daß die Grundobrigkeiten nnr durch Vorstellungen, ohne daß ein Zwang eintreten darf, aufzufordern sind *d*).

Dagegen heißt es für Oesterreich ob der Ens: Es muß als Norm angenommen werden, daß die Dominien in Ermangelung von Kirchenvermögen und besonderen Verträgen bei den nicht einem Stifte incorporirten Kirchen zwangsweise concurriren; denn diese Norm bestand fast allgemein seit dem Jahre 1783. In Nieder-Oesterreich wurde sie im Jahre 1805 aufgehoben, und es wurden die Dominien bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten zu Beiträgen blos aufgefordert. Allein in Oesterreich ob der Ens ist diese Aufhebung nie erlassen worden; vielmehr wurden dagegen rücksichtlich der Pfarrhöfe Vorstellungen gemacht, und im Jahre 1807 von Sr. Majestät befohlen, daß es bei der frühern Prax bleiben soll. Dieses muß von Kirchen um so mehr gelten, als die Pfarrgebäude nur für Theile der Kirchengebäude angesehen werden, und auf jeden Fall blos um des Dienstes, wozu die Kirche bestimmt ist, da sind *e*). In so fern die Vertheilung der Concurrenz-Auslagen nach den bestehenden Vorschriften unter die für irgend einen bestimmten Zweig berufenen Concurrenzpflichtigen geschieht, und hierbei nach dem einzig wahren Maßstabe des Steuergulden vorgegangen wird, können selbst die Pfarrer nicht anders, als wie alle übrigen Con-

c) Hofd. v. 9. Juli 1812 Jak. 7. Bd. S. 117.

d) Hofd. v. 19. Dec. 1816 ebend. S. 119.

e) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 12. Oct. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 201.

currenzpflichtigen behandelt werden; sie werden zur Entrichtung des sie treffenden verhältnißmäßigen Beitrags verhalten, und können lediglich, wenn sie hierdurch ihre Congrua geschmälert finden, den Ersatz in andern Wegen besonders ansprechen *f*). Nicht minder wird in dem Kirchenbau-Patente für Galizien bestimmt, daß die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt sind, dieselben sämmtlich verhältnißmäßig die Materialien eben so herbei zu schaffen haben, als wie die Patronen die Geldauslagen, und die Kirchkinder die Hand- und Zugarbeiten bestreiten *g*). Nun ist es aber gewiß, daß Patronen und Gemeinden zwangsweise zur Concurrenz verhalten werden; es muß dieses also bei den Grundobrigkeiten ebenfalls der Fall sein. Es geht solches auch aus den mehreren Verordnungen hervor, welche über die Theilung des Materialien-Beitrags unter mehreren eingepfarrten Dominien bestehen. Rücksichtlich der Pfarrer, die zugleich Dominien sind, ist noch bestimmt, daß dieselben von den zur Pfarre gehörigen Dorfantheilen, ungeachtet sie über diese Antheile keine Dominical-Gerichtsbarkeit ausüben, bei den vorfallenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten zur Bestreitung der baren Geldauslagen nach Maß ihres Einkommens mit der Grundobrigkeit zu concurriren haben, weil überhaupt die Grundobrigkeit als beitragspflichtig erklärt, und nach der Eigenschaft der Person keine Ausnahme gemacht wird; daher bei der Ausmittelung und Umlegung der Dominical-Beiträge der Umstand, ob einem Dorfantheile die Dominical-Gerichtsbarkeit anklebt, nichts entscheidet, und jeder Besitzer eines Gutsantheils, mithin auch der über die Congrua dotirte Pfarrer, wenn er zugleich Antheilsbesitzer ist, den Dominical-Beitrag nach Verhältniß der Seelenanzahl zu

f) Hofd. v. 20. Oct., Verord. in Oester. o. d. E. v. 9. Nov. 1826 Prov. Ges. 8. Bd. S. 164.

g) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811.

leisten hat *h*). Für Görz wurde ungefähr dasselbe verordnet, indem daselbst die drei Concurrenten: Patron, Dominium und Gemeinde sich gleich gestellt sind *i*). Für Krain endlich ist vorgeschrieben, daß die daselbst schon ehedem bestandenen, seit der Reoccupirung wieder in Wirksamkeit getretenen, Vorschriften die Dominien nicht blos bei neuen, sondern auch bei den alten Pfarren zu Zwangsarbeiten für Baulichkeiten verpflichten, und diese Verordnungen bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes gehandhabt werden müssen. Doch kann ein Dominium nur rücksichtlich der Unterthanen, welche es in der Pfarre, bei der die Baulichkeiten vorfallen, und nicht auch rücksichtlich der Unterthanen, die es in excindirten Localien hat, so lang die Localien nicht definitiv aufgehoben und ihrer Mutterpfarre wieder incorporirt worden sind, zu den Pfarrbaulichkeiten verhalten werden, weil es rücksichtlich dieser Unterthanen nicht nur nicht mehr zur Pfarre gehört, sondern auch zu den Baulichkeiten an der Localie zu concurriren verpflichtet ist, und deshalb nicht noch zu jenen an der Pfarre, also doppelt, zu concurriren verpflichtet werden kann *k*).

Der Beitrag, den die Dominien freiwillig oder zwangsweise leisten, hat nur in Grunderzeugnissen zu bestehen, welche bei dem Baue oder den Herstellungen für die Maurer, Stucatorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger Materialien zu Arbeiten oder Gerüsten abgeben können, als: Steine, Ziegel, Kalk, Bauholz; nicht aber auch in solchen rohen Stoffen, welche von den Professionisten, nämlich dem Schmiede, Schlosser, Tischler, Anstreicher, Glaser und Hafner, in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude, verarbeitet, und dadurch erst zu einem Theile des Gebäudes gemacht werden. Für diese Materialien,

h) Hofd. v. 8., Verord. in Galiz. v. 31. März 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 146.

i) Hofd. für Görz v. 16. Mai 1802 Pol. Ges. 17. Bd. S. 128.

k) Hofd. für Krain v. 15. April 1819 Prov. Ges. 1. Bd. S. 9.

so wie für die Werkzeuge zu deren Verarbeitung hat die Auslagen jener zu bestreiten, welcher die Arbeitskosten selbst zu tragen hat (§§. 44—46) *l*). Noch weniger können die Obrigkeiten zu andern Auslagen verhalten werden; ja weder dahin gibt es für sie eine Verbindlichkeit, daß sie die Concurrenz statt in natura, auf eine andere oder kostspieligere Art, als erforderlich ist, leisten *m*); sie sollen vielmehr über die Frage, ob und wie gebaut werden soll, und ob sie den Beitrag in natura oder im Gelde leisten wollen, allemal erst einvernommen werden *n*). Nur in Galizien kann es der Fall sein, daß, wenn sich das Dominium und das Patronat in verschiedenen Händen befindet, die Obrigkeit zu den baren Geldauslagen mit der Hälfte concurriren muß, wie im vorgehenden §. gesagt wurde.

Den Beitrag an Materialien haben die zu der Pfarre gehörigen Dominien, welche behauste, und nicht blos unbehauste Grundholden haben, zu leisten *o*). Liegt die herzustellende Kirche in einer Ortschaft, welche keine eigentliche Grundobrigkeit hat, sondern mit der Jurisdiction einem andern Dominium zugewiesen ist: so tragen doch die Grundobrigkeiten, welche in dem Pfarrbezirke einige Grundholden oder unterthänige Häuser, oder auch nur ein dergleichen Haus besitzen, bei *p*). Mehrere derselben Kirche eingepfarrte Dominien leisten den Beitrag verhältnißmäßig *q*); und zwar in Galizien, so wie die mehreren Patronen die baren Auslagen bestreiten (vorg. §.), dermalen nach

l) Hofd. v. 14. Juni 1790.

m) Allerh. Entschl. v. 29. Sept., Hofd. v. 10. Oct. 1820 Jak. 7. Bd. S. 143.

n) Ebend. u. Hofd. v. 15. April 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 122, 10. Bd. S. 206, 207.

o) Hofbeschl. v. 9. Juli 1788.

p) Hofd. an die Görzer Landesstelle v. 16. Mai 1802 Schwerdl. 5. Bd. S. 169.

q) Verord. für Oester. u. d. E. v. 2. Febr. 1787.

der Seelenzahl *r*); in Oesterreich und Görz aber, in wie weit unter den Dominien nicht eine besondere Ueberein= kunft besteht, nach der Zahl der unterthänigen Häuser, ohne Rücksicht auf die Cathegorie derselben *s*). Eingepfarrte Städte dagegen, welche zwar einen eigenen Magistrat ha= ben und die Jurisdiction ausüben, aber nicht zugleich Do= minien sind, d. i. sich nicht in dem Besitze aller nutzbringenden Dominical=Gerechtsamen und Einkünfte befinden, haben zu den repartirt werdenden Dominical=Beiträgen nichts zu leisten, und sind nur dann in das Mitleiden zu ziehen, wenn ihnen das Haupt=Dominium einen Antheil an allen Dominical=Gefällen überläßt *t*). Bei den königlichen Gü= tern endlich, welche im Advitalitäts=Besitze stehen, trägt das Aerar als Obereigenthümer (dominus directus) in jenem Verhältnisse bei, in welchem es von diesen Gütern Dimidien, Terzen und Quarten bezieht; nur muß der Advitalitäts=Besitzer die Materialien, die aus dem Gute selbst hergegeben werden, in den eigenen Erzeugungskosten, ohne Zuschlagung eines Gewinnes, in Anrechnung brin= gen *u*).

§. 48.

d) Der Pfarrgemeinden und Kirchkinder.

Zu zwangsweisen Beiträgen bei herzustellenden Kir= chen= und Pfarrgebäuden sind ferner die Pfarrgemein= den und Kirchkinder, d. i. die der Pfarre, bei wel= cher die Herstellung zu geschehen hat, für die Seelsorge besonders zugewiesenen Personen verpflichtet. Ob sich die= selben in der Stadt oder auf dem Lande befinden; ob sie

r) Hofd. für Galiz. v. 14. April 1814.

s) Verord. für Oester. u. d. E. v. 13. Mai u. 16. Sept. 1796, für Görz v. 16. Mai 1802.

t) Hofd. v. 20. Nov. 1817 Schwerdl. 9. Bd. S. 125.

u) Hofd. für Galiz. v. 20. Juli 1804 Polit. Ges. 22. Bd. S. 3.

im letzteren Falle Dominicalisten oder Emphyteuten, Bauern, Gärtler, Chalupner u. s. w. seien; ob sie in dem Orte des herzustellenden Gebäudes selbst ihren ordentlichen Aufenthaltsort haben, oder vielleicht in bürgerlichen und politischen Verhältnissen einem ganz andern Gerichte unterstehen, macht, wenn sie nur anders derselben Kirche eingepfarrt sind, keinen Unterschied. Selbst der Adel begründet keine Ausnahme; nur wenn Adelige zugleich Patronen oder Grundobrigkeiten sind: so haben sie blos in dieser Eigenschaft zu concurriren (§§. 46, 47).

Der Zweifel, ob auch Gewerbsleute mit in das Mitleiden zu ziehen sind, ist dahin gelöset worden, daß dieses um so minder einem Anstande unterliege, als von dem Bestande der Kirche die ganze Pfarrgemeinde Vortheil zieht, somit auch nach Billigkeitsgründen zu den Kosten beitragen muß. Dieser Ansicht steht die Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1821 nicht im Wege; dieselbe handelt nur von den ständischen und Communal-Bedürfnissen, die auf die Grundsteuer-Objecte repartirt werden müssen, und darf nicht dahin ausgelegt werden, daß alle ständischen und Communal-Auslagen auf die Grundsteuer-Objecte zu repartiren seien *a*).

Personen, welche wegen eines doppelten Wohnsitzes zweien Kirchen eingepfarrt sind, tragen doppelt bei. Ob dasselbe auch von denen gesagt werden kann, welche in dem einen Pfarrbezirke ihren Wohnsitz, und in dem andern ein Haus oder liegendes Grundstück haben, scheint einer größern Schwierigkeit ausgesetzt zu sein. Es liegt solche einerseits darin, daß kirchliche Gebäude öffentliche Gebäude sind, deren Ausbesserung und Herstellung auch Fremden obliegt, welche innerhalb des Staatsgebietes ein liegendes Gut besitzen, da sie in Ansehung desselben als

a) Verord. in Oester. o. d. E. v. 20. Juni 1825 Schwerdl. 10. Bd. S. 202.

zeitliche Unterthanen erscheinen *b*); andererseits in dem, daß die Beiträge der Kirchkinder nach dem Vermögensstande oder der Ansässigkeit geleistet werden, folglich die Beitragspflichtigkeit als eine dingliche Last zu betrachten kommt. Der Theorie nach dürfte die Frage wohl nur zu verneinen, und solche Personen von der Beitragsleistung bei Herstellungen an kirchlichen Gebäuden in dem Pfarrbezirke, wo sie nicht seßhaft sind, sondern nur eine Realität im Besitze haben, loszuzählen sein, weil Personen, welche einer Kirche nicht eingepfarrt sind, von ihr zunächst keine, oder doch keine mehreren Vortheile genießen, als Durchreisende, welche zufällig, und Wallfahrter, welche in frommer Meinung dem Gottesdienste daselbst beiwohnen. Es kann ihnen daher auch keine Belastung auferlegt werden, welche ein Verhältniß der Unterwürfigkeit, hier gegen die pfarrliche Gerichtsbarkeit voraussetzt. Daß Fremde, welche innerhalb des Staatsgebietes begütert sind, als zeitliche Unterthanen erscheinen, steht nicht im Wege. Ihre Beiträge sind auf jene beschränkt, welche den Grundstücken selbst zu deren Schutze und Vertheidigung auferlegt sind; in Rücksicht dieser Grundstücke genießen Fremde mit den Staatsbürgern gleiche Rechte, sie müssen daher ihnen gleich besteuert werden. Was aber die Leistung der Beiträge nach dem Vermögensstande betrifft: so hat wohl die Bemessung des Beitrags das Vermögen zum Gegenstande; allein die Beitragspflicht ist immer nur höchst persönlich. — In der Prax jedoch findet das Gegentheil Statt; es wird die Concurrenz wirklich auch von solchen Personen gefordert, welche in dem fraglichen Kirchspiele den Wohnsitz nicht haben, sondern nur eine Realität besitzen; und die Gesetzgebung kennt dieses Verfahren als rechtlich an, wie sich aus dem ergibt, was wegen der Vertheilung der Beiträge unter den einzelnen Gemeindegliedern sogleich gesagt werden wird.

b) fr. 239. §. 8. D. 50. 16.

Der Beitrag der Pfarrgemeinden und Kirchkinder ist ein zwangsweiser *c*), von welchem sie nur dann als befreit anerkannt werden können, wenn sie zu erweisen vermögen, daß ihn der Patron in Folge eines besondern Uebereinkommens übernommen hat (§. 37). Indessen sind sie ihn gleichwohl blos so weit zu leisten schuldig, als sie Kräfte dazu haben *d*), und es ihnen ohne Hemmung des Wirthschaftsbetriebes und ohne Beeinträchtigung der Herrschaft möglich wird *e*). Wo bei Erhebung von Baugebrechen an pfarrlichen Gebäuden bei Lebzeiten oder nach dem Tode der Pfründenbesitzer es sich zeigt, daß die Herstellung nach dem Gesetze dem Pfarrer oder dessen Verlassenschaft zur Last fällt (§. 36): da können die auf die Handlanger und Fuhrlöhnungen entfallenden Beiträge den Gemeinden gar nicht zugewiesen werden, weil bei solchen Baugebrechen, die dem Pfarrer zur Last gelegt werden, alle Kosten ohne Unterschied von ihm allein getragen werden müssen *f*).

Nach den Worten des Gesetzes soll der von den Kirchkindern zu leistende Beitrag in unentgeldlichen Hand- oder Zugrobothen bestehen *g*). Indessen muß zwischen den Städtern und den Landbewohnern unterschieden werden. Jene haben weder Fuhrwerk, noch leisten sie Handroboth oder sind Handlangerdienste zu leisten gewohnt; sie kommen daher ihrer Verbindlichkeit ganz nach, wenn sie die von ihnen geforderten Dienste im Gelde reluiren, wofür

c) Hofd. v. 29. Jan. u. 4. April 1783 Trat. 3. Bd. S. 39, für Oester. u. d. E. v. 5. Febr. 1818 Schwerdl. 9. Bd. S. 125.

d) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 3.

e) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770.

f) Hofd. v. 25. Febr. Z. 6885, Verord. in N. Oester. v. 10. März 1831 Z. 12949.

g) Hofd. v. 10. Juni, 19. Aug. 1783, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 1 u. 8, für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 1.

dieselben füglich durch gedungene Personen oder gedungenes Fuhrwerk bestritten werden können. Bei diesen aber bleibt es bei der gesetzlichen Vorschrift, um so mehr, als sie ordentlicher Weise des Geldes entbehren, Dienste und Fuhren aber gewöhnlich leisten. Zwang kann, was die Art der Concurrenz der einzelnen Pfarrkinder betrifft, nie geübt werden. Vielmehr ist ausdrücklich geboten, daß von den Gemeinden und Pfarrkindern jedesmal die Erklärung, ob sie die Hand- oder Zugrobothen in natura oder im Gelde leisten wollen, abgeheischt, das mit ihnen aufgenommene Protokoll dem Gesuche wegen des Consenses zum Baue unausbleiblich beigeschlossen *h*), und sonach erst das Gehörige mit Berücksichtigung aller Umstände verfügt werde *i*).

Was den Maßstab betrifft, nach welchem die Beiträge unter die Gemeinden zu vertheilen sind: so kann, da bereits mit Einwilligung der Gemeinden beinahe in jedem Bezirke eine andere Uebung besteht, und die Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1821 ausdrücklich die Wahl des Maßstabes den Gemeinden überlassen wissen will, keine definitive Bestimmung getroffen werden. Es bleibt sonach der Repartitions-Maßstab, die fraglichen Hand- und Zugrobothen mögen in Natur geleistet oder in Geld reluirt werden, lediglich den Gemeinden überlassen, worüber in Streitfällen die ersten Instanzen salvo recursu zu entscheiden haben. Dabei ist natürlich die Analogie der landesfürstlichen Grundsteuer zur Grundlage zu nehmen *k*). Diesem nach richtet sich, wo bei einer Gemeinde nichts anders bestimmt ist, die Größe des Beitrages der Kirchkinder unter einander in der Stadt, wie bei allen übrigen Abgaben nach dem Erwerbe oder dem

h) Verord. in Oester. o. d. E. v. 14. Oct. 1808 u. 2 Schwerdl. 6. Bd. S. 161.

i) Hofd. v. 10. Oct. 1820 a. a. O.

k) Verord. in Oester. o. d. E. v. 20. Juni 1825 Schwerdl. 10. Bd. S. 202.

Einkommen der Einzelnen *l*), ohne daß sich dagegen einwenden läßt, daß, weil der Vortheil aus dem Beitrage für die Beitragenden gleich groß ist, auch alle in gleichem Maße beizutragen haben. Allerdings müssen alle in gleichem Maße beitragen; nur ist der Maßstab zu dieser Gleichheit nicht nach den Köpfen, sondern nach den Vermögensumständen zu bestimmen, weil solche Abgaben als der Einnahme auferlegt betrachtet werden *m*). Bei den Kirchkindern auf dem Lande, deren Vermögensstand ganz oder größten Theils in Grundstücken besteht, wornach sie auch besteuert werden, wird der Beitrag nach dem Besitzstande bemessen, ohne daß in eine nähere Untersuchung des Vermögens der Einzelnen eingegangen wird. Für Illyrien ist dieses sogar gesetzlich ausgesprochen, indem daselbst verordnet wurde, daß bei einem öffentlichen Baue der Concurrenz-Beitrag jenen Besitzer einer Realität treffen soll, welcher dieselbe zur Zeit des Baues selbst inne hat *n*). In Nieder-Oesterreich muß, wenn sich über die Vertheilung der Gemeindearbeiten ein Streit ergibt, der durch gütliche Uebereinkunft nicht geschlichtet werden kann, der Steuergulden zum Maßstabe angenommen werden *o*). Für Wien wurden in Absicht der Anwendbarkeit des Bau-Normals vom Jahre 1805 auf die Gemeinden inner den Linien folgende Grundsätze festgesetzt: 1) Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Wien, zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren, ist bereits im Allgemeinen selbst durch Se. Majestät ausgesprochen worden. Von Kirchen, die keine Pfarrkirchen sind, ist in dem Hofdecrete vom 20. Februar 1820 keine Rede. Es

l) const. 7. 8. 12. C. 8. 12. const. 1. C. 10. 41. const. 4. C. 10. 42. const. 1. 4. C. 11. 57. fr. 6. §. 15. D. 50. 4. fr. 4. 5. D. 50. 15.

m) const. 13. C. 4. 49. const. 2. C. 10. 16.

n) Hofd. v. 21. April 1825 für Illyr. Prov. Ges. 7. Bd. S. 111.

o) Hofd. v. 30. Mai, Verord. in N. Oester. v. 11. Juni 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 348.

ist demnach 2) nur die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen, dann in wie fern die Gemeinden von der Concurrenzpflichtigkeit befreit seien; und hierbei hat der Grundsatz zu gelten, daß sie nur dann frei sind, wenn jemanden aus einem besondern Rechtstitel die Verbindlichkeit obliegt, alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen. Bei welchen Pfarr-, dann Klosterpfarrkirchen solches der Fall sei, wurde oben (§§. 37, 38) angegeben. 3) Für die Repartition der Hand- und Zugkosten unter die Pfarrgemeinden spricht das Gesetz, und daß es in Wien sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, ist außer Zweifel. In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten; sie hat daher für die Pfarrgemeinden in der Stadt, in so fern ex lege gesprochen werden soll, nicht minder zu gelten. Nur wird es dem Privat-Uebereinkommen überlassen, ob sich die Pfarrgemeinden der Stadt, um allfälligen Unzukommlichkeiten auszuweichen, in Absicht auf die Gemeindekosten zu den Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten nicht lieber als in Eine Gemeinde vereinigt betrachten, und die, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden und der Pfarrgemeinde obliegenden, Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen. Die Allerhöchste Anordnung wegen der Kirche zum heiligen Stephan kann dagegen nicht angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erklärt worden ist, und darum in die Normen, die für die Gebäude der Pfarrkirchen, welche ihren genau begränzten Bezirk haben, ergingen, nicht einbezogen werden darf. Was endlich 4) die Pfarrkirche Sct. Barbara betrifft: so waltet bei ihr das besondere Verhältniß ob, daß sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also zu den Pfarrgemeindelasten als pflichtig ansehen muß *p*).

p) Hofd. v. 18., Verord. in N. Oester. v. 31. Oct. 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 611.

In Galizien sollen die den Gemeinden anrepartirten Beiträge, in so fern unter der Seelenzahl der Gemeinden landesfürstliche, Salinen- und Privat-Beamte oder deren Dienerschaft begriffen sind, den Dominical-Beiträgen, und zwar nicht nach den Inventarial-, sondern nach den Local-Preisen zugeschlagen, und zu dem Ende von den Seelsorgern bei Ausfertigung der Ausweise über die eingepfarrten Ortschaften und darin bestehende Seelenzahl, die in diesen Ortschaften vorhandenen landesfürstlichen und Privat-Beamten, dann deren Familien und Dienerschaft namentlich mit der Angabe der sie betreffenden Seelenzahl am Schluße des Ausweises aufgeführt, und von der Totalsumme der Seelenzahl abgeschlagen werden *q*).

Fuhren, mittelst welcher Kirchkinder zu Herstellungen von Kirchen- und Pfarrgebäuden aus gesetzlicher Schuldigkeit unentgeldlich Bau-Materialien herbei schaffen, sind, wenn sie eine Mauth-Station betreten, keiner Mauthentrichtung unterworfen *r*), und findet hierbei kein Unterschied Statt, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten die Fuhren selbst leisten, oder durch Andere gegen Bezahlung leisten lassen *s*).

§. 49.

e) Der Beneficiaten.

Die Beneficiaten, Pfarrer und Local-Capelläne, haben bei Herstellungen an kirchlichen Gebäuden gleich den Patronen mit Geldbeiträgen zu concurriren, jedoch mit Unterschied.

q) Verord. in Galiz. v. 11. Juli 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 145.

r) Hofd. v. 26. Juli 1794, Verord. für Böhm. v. 26. Sept. 1795, Hofd. v. 22. Jan. 1811, allh. Entschl. v. 16. Apr., Hofd. v. 25. Mai 1821 Pol. Ges. 49. Bd. S. 151.

s) Verord. in N. Oester. v. 16. Sept. 1829 §. 1 lit. 1 Wagner Jahrg. 1829 10. Hft. S. 390.

Bei Herstellungen an Kirchengebäuden haben Beneficiaten nichts beizutragen. Die Verordnung, in Folge welcher sie bei Pfarr- und andern Kirchen, welche eine Reparation bedürfen, die Hälfte des nach Abschlag der Congrua erübrigenden jährlichen Pfarrerträgnisses in drei jährlichen Fristen beizutragen hatten *a*), ist durch die spätern Bau-Patente, welche eines solchen Baubeitrages nicht erwähnen, außer Wirksamkeit gesetzt worden. Nur wenn die Pfarrer Grundobrigkeiten sind, so tragen sie bei Kirchen-Reparaturen mit bei, aber nicht als Beneficiaten, sondern als Dominien, wie bereits oben (§§. 46, 47) gesagt wurde.

Bei Herstellungen an den Pfarrwohngebäuden concurriren die Pfarrer, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, und zwar vor dem Patrone, indem der Patron erst dann beizutragen hat, wenn der Beitrag des Pfarrers nicht ausreicht *b*), was folgender Maßen bestimmt wird:

1) Vor Allem sind die Einkünfte des Beneficiaten mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise zu erheben, davon die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft, als auf Landesanlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit der Pfarre, theils wegen Onerirung mit mehreren geistlichen Obliegenheiten, wegen Leibesschwäche oder Gebrechlichkeit nothwendigen Capelläne zu verwenden sind, abzuziehen, und hieraus der Ueberschuß über die canonische Portion, welche in reinen 300 fl. C. M. *c*) zu bestehen hat, zu bemessen. Dieses ist neuerlich mit dem bestätiget worden, daß bei Berechnung der Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte immer nur jener

a) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 u. 1. Theres. 6. Bd. S. 262.
b) Pat. v. 11. Juni 1770 u. 5, Hofd. v. 23. Aug. 1784 Jak. 1. Bd. S. 185.
c) Hofd. v. 2. Sept. 1819.

Betrag angenommen werden darf, welcher nach Abzug der Congrua des Pfarrers, der Besoldung des Pfarrverwesers, und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübriget *d*). Die Congrua ist jedoch bei dieser Uiberschußes-Berechnung bloß mit 300, und nicht mit 400 fl. anzunehmen *e*), und hierzu eine Fassion von dem Decennium 1780 bis 1790, wo noch kein Unterschied zwischen Papiergelde und Conventions-Münze bestand, zu Grunde zu legen. Ist solche wegen einzelner im Ertrage der Pfründe eingetretenen Veränderungen nicht anwendbar: so ist eine neue Fassion und Adjustirung vorzunehmen *f*).

2) Diejenigen Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Uiberschuß über die canonische Portion haben, oder bei welchen der Uiberschuß die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, sind von allem Beitrage frei; letzteres, um ihre Congrua auch auf unvorhergesehene Fälle sicher zu stellen.

3) Jene, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congrua-Uiberschuß haben, tragen zu den Kosten für Bau-Materialien sowohl, als für Professionisten-Arbeiten in dem Verhältnisse bei, daß ihnen von dem Congrua-Uiberschuße noch ein Drittel ganz frei gelassen, von den andern zwei Dritteln aber, wenn der Uiberschuß 100 bis 200 (soll wohl heißen 300) fl. beträgt, der zehnte; von 300 bis 400 (500?) fl. der fünfte; von 500 bis 600 (700?) fl. der vierte; von 700 bis 800 (900?) fl. der dritte; von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten zuerkannt werde. Es wird hierbei ein gewisses Quantum des Con-

d) Hofd. v. 15., Verord. in Böhm. v. 27. Juni 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 315.

e) Verord. in Illyr. v. 12. Sept. 1823 Prov. Ges. 5. Bd. S. 286.

f) Hofd. v. 1. Aug. 1822 Prov. Ges. in Mähr. 4. Bd. S. 653.

grua-Uiberschußes zu Grunde genommen, und nach dem Maße, als dieses steigt, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patrone ausgemessen, um den beitragenden Beneficiaten, so wie jenen, die einen Uiberschuß unter 100 fl. haben, die canonische Portion auf jeden Fall zu sichern *g*). In Galizien ist der Beitrag so bestimmt, daß die Beneficiaten bei einem jährlichen reinen Einkommen von 300 bis 500 fl. mit einem Viertel, von 500 bis 1000 fl. mit einem Drittel, von 1000 als 1500 fl. und darüber mit der Hälfte zu concurriren haben *h*).

4) Der bestimmte Beitrag kann auf mehrere Jahre erstreckt, und von dem Beneficiaten und seinen Nachfolgern durch die festgesetzte Zeit jährlich gefordert werden *i*). Es ist lediglich verordnet, daß der Pfarrer niemals über die Hälfte der Auslagen in das Mitleiden gezogen werden darf *k*). Nach einer ältern Verordnung sollen die Beneficiaten durch drei Jahre beitragen *l*), zu welchem Ende in Oesterreich unter und ob der Ens, dann in Steyermark, und Kärnthen eigene Baubriefe zu errichten sind *m*), wie das Formular dazu im Anhange Lit. H. an die Hand gibt.

g) Pat. v. 11. Juni 1770 n. 3, 5, 8. Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Krain u. Görz v. 20. Dec. 1804 Pol. Ges. 23. Bd. S. 167, für Böhm. v. 18. April 1806, n. 4—6, 12, für Oester. u. d. E. v. 2. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 17. Dez. 1804 u. 18. Juni 1807 n. 6.

h) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 3.

i) Pat. v. 11. Juni 1770 zu Ende, Hofd. für Böhm. v. 18. April 1806 n. 12.

k) Pat. v. 11. Juni 1770 zu Ende, Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 n. 1, Hofd. v. 23. Aug. 1784 Jak. 1. S. 185.

l) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 n. 1.

m) Verord. v. 21. Jan. 1769, v. 10. Nov. 1775, Hofd. v. 20. Dec. 1804.

Betreffend endlich die pfarrlichen Wirthschaftsgebäude: so mußten solche die Beneficiaten früher ganz allein und auf eigene Kosten herstellen; es blieb ihnen lediglich das Recht vorbehalten, von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung zu fordern *n*). — Doch davon ist es abgekommen, und es ist nur mehr zwischen den Wirthschaftsgebäuden auf dem landesfürstlichen und auf dem Privat-Patronate, bei jenem aber zwischen den besser und den minder gut dotirten Beneficien zu unterscheiden. Die Seelsorger auf den bessern Beneficien sollen die Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude aus Eigenem bestreiten *o*), und deshalb zur Vermeidung fernerer Geschäftsumtriebe von den Dominien gar nicht erst Anträge zu einem Beitrage aus dem Kirchenvermögen oder dem Religionsfonde eingebracht *p*), als besser dotirte Beneficien aber alle von 600 fl. jährlicher Einkünfte angesehen werden *q*). — Was bei Beneficien von minderem Erträgnisse, dann bei Privat-Patronats-Beneficien, auf die diese Vorschrift nicht angewendet werden soll *r*), rücksichtlich solcher Reparaturen zu gelten habe, ist nicht bestimmt. Eine Verordnung für Böhmen sagt, daß das Hauptgesetz über Reparaturen an pfarrlichen Gebäuden, das Patent von 11. Juni 1770, die Weisung blos über die Reparaturen der Pfarrwohnungen, nicht auch der Wirthschaftsgebäude, ertheile *s*). Da indessen alle über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze auf jenes Patent hinweisen, und selbst bei landesfürstlichen Patronats-Pfründen darnach sich zu benehmen geboten

n) Hofd. v. 9. März 1789 u. 11. Jan. 1804.

o) Hofd. v. 30. März 1797 Jak. 1. Bd. S. 188, v. 11. Jan. 1804, Verord. in Böhm. v. 7. Mai 1803 ebend. 7. Bd. S. 106, 107.

p) Verord. in Böhm. v. 21. Oct. 1804 ebend. S. 108.

q) Verord. in Böhm. v. 30. April 1798 ebend. 1. Bd. S. 188.

r) Verord. in Böhm. v. 26. Sept. 1799 ebend. S. 189.

s) Verord. in Böhm. v. 30. April 1798 ebend. S. 188.

ist *t*), zudem im Eingange desselben es heißt, daß die in diesem Patente enthaltenen Maßregeln für die Reparaturen der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude festgesetzt werden, die dazu gehörigen Gebäude aber keine andern als die Wirthschafts- und Stallgebäude sein können: so dürfte es wohl außer Zweifel sein, daß die Herstellungen bei den pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden des landesfürstlichen und Privat-Patronats nach den über die Herstellung bei pfarrlichen Wohngebäuden bestehenden Grundsätzen beurtheilt werden müssen, in so fern keine besondern Weisungen Ausnahmen machen. Als dergleichen kommen blos vor: a) Die oben angeführte Verordnung für Böhmen, hinsichtlich der landesfürstlichen Patronats-Beneficien besserer Art; b) eine Verordnung für Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz, welcher zufolge die Beiträge der Pfarrer zu Reparaturen an den Wirthschaftsgebäuden auf drei Jahresfristen erstreckt werden können, während dieselben bei den Wohngebäuden auf ein Jahr beschränkt sind *u*); endlich c) eine Verordnung für Galizien, welche Folgendes bestimmt hat: Reparaturen und neue Baulichkeiten, welche bei reichlich dotirten Pfründen auf den zu denselben gehörigen Dörfern, Dorfsantheilen oder abgesonderten ganzen Maierhöfen vorfallen, haben die Pfarrer nach der bisherigen Observanz ganz allein zu tragen. Wenn aber öconomische Gebäude auf solchen Pfarrgütern durch eine ohne Verschulden des Pfründners ausgebrochene Feuersbrunst, oder durch den Zahn der Zeit zu Grunde gehen, und die ganz neue Herstellung derselben aus Eigenem die Kräfte des Pfründners übersteigt, oder ein solcher Zufall während der Intercalar-Zeit sich ereignet, und die Frage entsteht, ob dem Pfründner die Aufnahme eines hierzu erforderlichen, auf dem Pfarrgute zu versichernden und in längstens 20jäh-

t) Hofd. v. 24. Dec. 1795.

u) Hofd. v. 20. Dec. 1804 Pol. Ges. 23. Bd. S. 167.

rigen Raten abzutragenden, bis dahin aber mit 5 Procent zu verzinsenden Capitals bewilliget, oder gegen die Rückzahlung und Verzinsung aus dem Religionsfonde vorgeschossen werden soll: so ist zwar als Regel nicht zuzulassen, daß der Religionsfond einen solchen Vorschuß als Darleihen leiste; als Ausnahme jedoch kann es nach hohen Orts angesuchter Genehmigung Statt finden, wenn der Religionsfond als Patron für die Aufrechthaltung der Ertragsfähigkeit des Vermögens der Pfründe zu sorgen hat, oder wenn sonst dem Religionsfonde bei längerer Erledigung der Pfründe ein größerer Intercalar-Ertrag entgeht, und derselbe dadurch einen stärkern Nachtheil als durch das Darleihen erleidet. Wie außer diesem Falle für einzelne Pfründen das erforderliche Capital aufgebracht werden soll, muß der Sorge der Local-Behörden mit Rücksicht auf die Eigenheiten jedes Falles überlassen werden *w*).

Glaubt sich der Beneficiat durch den ihm auferlegten Concurrenz-Beitrag nach Maß des adjustirten Congrua-Uiberschußes beschwert: so hat er seine Vorstellung dagegen bei der Landesstelle, jedoch niemals unmittelbar, sondern mittelst seines vorgesetzten Consistorium anzubringen. Dem Consistorium liegt ob, die Wahrheit und Richtigkeit der in der Vorstellung vorkommenden Gründe, so wie der in der überreichten Fassion angegebenen Empfangs- und Ausgabsposten vorläufig zu prüfen, sonach unstatthafte Gesuche ohne weiters zurück zu weisen; Vorstellungen aber, welche gegründet befunden werden, mittelst gutächtlichen Berichtes vorzulegen *x*).

§. 50.

Ob auch Filialisten beitragen.

Wenn zwei oder mehrere Kirchen dergestalt vereinigt sind, daß ihnen allen ein und derselbe Seelsorger vorsteht:

w) Hofd. v. 8., Verord. in Galiz. v. 27. März 1821 Prov. Ges. 3. Bd. S. 56.

x) Verord. für Böhm. v. 1. Aug. 1821 Jak. 7. Bd. S. 128.

so heißt in Ermangelung besonderer Verträge und Vereinigungs-Instrumente jene, bei welcher der Seelsorger die Investitur erhalten, und seinen ordentlichen Aufenthalt hat, Mutter-, jede andere Tochter- oder Filial-Kirche (§. 52) *a*).

Nach den Oesterreichischen Verordnungen müssen die Filial-Kirchen, in so weit sie ein entbehrliches Vermögen besitzen *b*), der Mutterkirche eben so aushelfen, wie es die Schuldigkeit fordert, daß eine Tochter, die vermögend ist, ihrer Mutter beisteht *c*). Es soll sogar, wenn die Mutterkirche durch Feuer oder andere Unglücksfälle eine Unterstützung bedarf, welche sie sonst von einer Filiale erhalten hat, deren Vermögen zum Religionsfonde eingezogen worden ist, diese Unterstützung dermalen von dem Religionsfonde in so weit geleistet werden, als die Filiale vorhin dazu verbunden war, und das eingezogene Vermögen hinreicht *d*). Dieses soll auch bei Pfarrgebäuden Statt haben, jedoch unter der Modification, daß ihre Capitalien nicht gänzlich erschöpft werden, sondern daß ihnen davon noch immer eine einträgliche Dos zur Bestreitung ihrer Ausgaben übrig bleibt, und die Pfarrkirche den erborgten Betrag nach ihren Kräften mit der Zeit wieder zu ersetzen trachtet *e*).

Ob aber bei dem Baue an der Mutterpfarre auch die Filialisten, das ist, die Gemeinden und Gläubigen, in deren Ortschaften sich die Filial-Kirchen befinden, und in wie weit zu concurriren haben: ist weder in dem ge-

a) Finckelhut de jur. patron. cap. 5. n. 62. Ant. Fab. de relig. regend. in reb. publ. lib. 3. cap. 17. n. 26. Jos. Mascard. de probat. conclus. 114, n. 16. 17.

b) Hofd. v. 29. Jan., 1. April u. 19. Aug. 1783 Trat. 3. Bd. S. 39 u. 271, v. 20. Nov. 1786 Jak. 2. Bd. S. 443.

c) Verord. für Böhm. v. 30. Jan. 1772 Jak. 1. Bd. S. 184.

d) Hofd. v. 28. Oct. 1791 Jak. 3. Bd. S. 332.

e) Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1772 a. a. O.

meinen noch in dem Oesterreichischen Rechte bestimmt ausgedrückt. Nur nach allgemeinen Principien läßt sich sagen, daß, da die Filial-Kirche von den Rechten der Kirche participirt, mit der sie vereinigt ist *f*), die Filialisten an den Lasten derselben so weit mit tragen sollen, als der bezogene Vortheil beträgt *g*). Diesem Grundsatze zufolge können sie zwar zu den Herstellungen bei den Pfarrgebäuden, nicht aber auch zu jenen bei dem Gebäude der Mutterkirche verhalten werden. Jenes darf behauptet werden, weil sie in Bezug auf den Seelsorger, von dem sie gemeinschaftlich mit den Pfarrkindern der Mutterkirche die Sacramente ausgespendet, und alle Religionsübungen administrirt erhalten, ebenfalls Pfarrkinder sind; dieses, weil sie von der Mutterkirche keinen Vortheil genießen, indem sie ihre eigene Kirche haben, in welcher der Gottesdienst gehalten wird, und die Mutterkirche die Filial-Kirche auch nicht herstellen hilft (§. 52). Die Größe des von den Filialisten in jenem Falle zu leistenden Beitrages wird nach gleichem Maßstabe bemessen, nach welchem er von den Kirchkindern der Mutterkirche geleistet wird; er wird der Seelsorge wegen verlangt, diese aber kommt allen gleich zu Statten. — Haben die Filialisten weder einen eigenen Seelsorger, noch eine eigene Kirche mehr, sondern diese auf was immer für eine Weise eingebüßt: so führen sie den Namen Filialisten nur uneigentlich; sie sind in jedem Betrachte Pfarrkinder der Mutterkirche geworden, und nach den oben (§. 48) angegebenen Vorschriften zu behandeln. — Stehen endlich zwei Kirchen in dem Verhältnisse zu einander, daß sie zwar den Namen Mutter- und Tochterkirche führen, auch sonst die letztere gegen die erstere in einer gewissen Unterwürfigkeit in Absicht auf die Anstellung des Seelsorgers oder die Versehung der Seelsorge, den Bezug der Einkünfte oder die Ausübung anderer

f) arg. cap. 3. de statu monach. (3. 35.)
g) fr. 10. D. 50 17.

Rechte sich befindet, eine jede aber nicht nur ihre eigene Kirche, sondern auch einen eigenen, bleibend bei derselben angestellten, Geistlichen hat: so haben die Kirchkinder der Filial-Kirche in keiner Rücksicht eine Verbindlichkeit zu einem Beitrage, folglich nicht einmal bei einer Herstellung der Pfarrgebäude an der Mutterkirche, indem jede Gemeinde für ihre kirchlichen Gebäude sorgen muß, und kein Grund einzusehen ist, warum diejenigen, die schon eine Last tragen, mit einer doppelten bebürdet werden sollen *h*).

§. 51.

Ob auch Akatholiken beitragen.

Obgleich die katholischen Seelsorger den in ihrem Pfarrbezirke lebenden Akatholiken, wenn dieselben mit keinem eigenen akatholischen Seelsorger versehen sind, den geistlichen Beistand anzubieten nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet sind *a*); insbesondere bei Trauungen über die persönliche Fähigkeit der Brautleute zur Eingehung eines Ehe-Contractes, dann die gesetzlichen Erfordernisse und Hindernisse die nöthige Untersuchung anzustellen *b*), das Aufgebot in der katholischen Kirche zu machen *c*), und selbst den Trauungs-Act zu verrichten, so wie ihre Kinder zu taufen, ihre Todten zu begraben *d*), und für sie in jedem Falle die Pfarr-Matriken in der vorgeschriebenen Ordnung zu führen haben *e*): so ist den Akatholiken dennoch keine Verbindlichkeit auferlegt, zur Herstellung katholischer Kirchen- und Pfarrgebäude mit Geld oder Handarbeiten

h) fr. 4. §. *Quid ergo* D. 14. 2.

a) Hofd. v. 31. Jan. 1782.

b) Verord. für Oester. o. d. E. v. 16. Jan. 1796, 28. Mai 1798.

c) Hofd. v. 19. Mai 1784, B. G. B. §. 71.

d) Hofd. v. 16. März 1782.

e) Hofd. v. 13. Jan., 22. Febr. 1782, 19. Juli 1784.

und Fuhren zu concurriren *f*). Sie können zu einer solchen Leistung gegenwärtig selbst dann nicht mehr verhalten werden, wenn sie gleich vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Religion bekannten, hierzu ausdrücklich oder auch nur nach der Gewohnheit verbunden gewesen waren *g*).

§. 52.

Kostenbestreitung bei Herstellungen an Filial-Kirchen.

Die Kosten der Herstellungen bei Filial-Kirchen müssen auf dieselbe Art bestritten werden, auf welche sie bei Kirchen, die sich außer Vereinigung mit andern befinden, zu bestreiten sind. Gewöhnlich haben Filial-Kirchen ihr eigenes Vermögen, welches zunächst hierzu zu verwenden ist. Reicht dieses nicht zu, so tragen jene bei, denen an der Erhaltung solcher Kirchen besonders liegt *a*).

Daß die Mutterkirche zur Herstellung der Filial-Kirche, dann der Wohn- und Wirthschaftsgebäude des etwa bei derselben befindlichen Seelsorgers nach dem gemeinen Rechte nicht beitrage, ist aus dem (§. 50) Gesagten ersichtlich. Die Filial-Kirche muß, ob sie gleich in mehreren andern Beziehungen als untergeordnet erscheint, in Bausachen, bei ermangelnden nähern Bestimmungen als selbstständig angesehen werden. Die Oesterreichischen Gesetze erlauben jedoch, daß unter den (§§. 45, 50) angeführten Bedingungen das Vermögen der Mutterkirche mit verwendet werde *b*).

f) Hofd. v. 2. April Z. 7406, Verord. in N. Oester. v. 21. April 1831 Z. 19998.

g) Hofd. für Mähr. v. 8. Jan. u. 12. Febr. 1784, v. 9. März 1809 Polit. Ges. 30. Bd. S. 148, v. 2. April Z. 7406, Verord. in N. Oester. v. 21. April 1831 Z. 19998.

a) Hofd. v. 20. o. 25. Mai 1820 Jak. 7. Bd. S. 124.

b) Hofd. v. 29. Jan., 1. April u. 19. Aug. 1783.

Uiber die Frage, wer bei den Filial-Kirchen Patron sei und als solcher zu concurriren habe, wurde folgende Erklärung gegeben: Das Wort Filial-Kirche hat einen Doppelsinn. Einmal versteht man darunter eine Nebenkirche, die von der Pfarrkirche aus dergestalt versehen wird, daß daselbst kein eigener, besonders investirter und selbstständiger Seelsorger besteht, sondern ein von der Pfarre durchaus abhängiger, veränderlicher und bezahlter Capellan oder Vikär dahin seine Excursion oder daselbst seine Station hat. Eine solche Filiale hat in der Regel den Patron, welchen die Mutterkirche hat; doch kann bei ihr auch jemanden andern ein Patronats-Recht, zwar nicht zur Präsentation, weil hier keine Präsentation eines selbstständigen Seelsorgers Statt hat, wohl aber in Bezug auf die übrigen Patronats-Ehren und Emolumente, so wie in Bezug auf die Lasten zustehen, welches sich immer aus dem Inhalte der Documente zeigt. — In einem andern Verstande wird jede Kirche eine Filiale genannt, wohin die Präsentation dem Seelsorger einer andern Kirche dergestalt gebührt, daß der Präsentirte ein von seinem Präsentanten in der Seelsorge nicht weiter mehr abhängiger, sondern ein selbstständiger, unabänderlicher und eigene pfarrliche Einkünfte beziehender, auch hierauf investirter, ordentlicher Seelsorger wird. Bei einer solchen Filiale ist der Patron der Mutterkirche nicht zugleich Patron der Filial-Kirche; es ist dieses der Pfarrer der Mutterkirche, und dieser muß auch die sich auf die Filial-Kirche beziehenden Patronats-Lasten bestreiten, weil er sonst einerseits das Präsentations-Recht, und alle dem Patrone gebührenden Ehren und Emolumente hätte, andererseits aber keine Last trüge. *c*). Wenn dagegen eine spätere Verordnung sagt, Filialen haben und brauchen keinen Patron *d*): so will damit, ohne jene Vorschrift und Unterscheidung aufzuheben, nur gemeint sein, daß, da

c) Hofd. v. 14. Aug. 1793.

d) Hofd. v. 25. Mai 1820.

die Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens schon unter einer Vogtei steht, ein Patron nicht weiter von Nöthen sei. Dieses ist auch wirklich der unmittelbare Folgesatz von jenem Vordersatze, und mit ihm so verbunden, daß füglich eine solche Erklärung gemacht werden kann.

§. 53.

Kostenbestreitung bei Herstellungen an incorporirten Kloster- und Stiftspfarren.

Die den Klöstern und Stiften einverleibten Pfarren, welche mit eigenen Kloster- und Stiftsgeistlichen besetzt werden, oder die so genannten Ordenspfarren, machen von den allgemeinen Vorschriften in Absicht auf die Beitragsleistung zu Herstellungen keine Ausnahme. Alle Verordnungen, welche die Herstellungen bei solchen Pfarren schlechterdings den Stiften oder Klöstern auflegen, gehen sie nur als Patronen an, und schärfen ihnen jene Verbindlichkeit insbesondere ein, welche den Patronen im Allgemeinen durch die Satzungen der Kirche und die Gesetze des Staates auferlegt sind *a*). Die in einer Verordnung über den Nachlaß der in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen vorkommende Erklärung, daß der Nachlaß von den auf den Ordenspfarren ausgesetzten Geistlichen den Klöstern und Stiften anheim falle, daß sie aber dagegen das Pfarrhaus und die Kirche zu unterhalten verbunden seien *b*), ist nicht so zu verstehen, als ob den Klöstern und Stiften ein Erbrecht in den Nachlaß solcher Geistlichen eingeräumt, und daran gleichsam die besondere Verpflichtung zur ausschließlichen Herstellung der Kirchengebäude gebunden werden wolle; sondern es ist in jener Verordnung blos das, was die Ordensverfassung und die Profeß des Verstorbenen mit sich bringt, bestätigt und gesichert worden.

a) Hofentschl. v. 9. Sept. 1786.

b) Hofd. v. 23. Oct. Circul. v. 4. Nov. 1784 Trat. 4. Bd. S. 615.

Es kann von ihnen der Uiberschuß des Kirchenvermögens verwendet, und die Concurrenz der eingepfarrten Obrigkeiten und Gemeinden in dem Maße und auf die Art in Anspruch genommen werden, wie dieses bei den Kirchen anderer Art der Fall ist *c*). Es heißt auch in der erwähnten Verordnung, so wie in dem Bau-Normale für Oesterreich ob der Ens, daß die Klöster die Gebäude der ihnen incorporirten alten und neuen Pfarren, wie vorhin oder wie bisher, zu erhalten und herzustellen haben *d*). Nun aber haben vorhin und bisher bei solchen Herstellungen nach dem Zeugnisse der Prax die Obrigkeiten und Gemeinden immer concurrirt. Es muß daher diese Concurrenz in Zukunft gleichfalls eintreten (38 n. 2).

Daß die einem geistlichen Orden einverleibten Pfarren, wozu der Orden einen Weltgeistlichen präsentiren muß, durchaus den allgemeinen Vorschriften unterliegen, kann um so weniger bezweifelt werden, als eine Einverleibung blos in Absicht auf das Patronats-Recht nach dem Sprachgebrauche sich gar nicht denken läßt *e*).

§. 54.

Anzeige der Nothwendigkeit einer Herstellung: 1) Bei besetztem Beneficium.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte sind zur Anzeige wahrgenommener Gebrechen und nothwendiger Herstellungen an kirchlichen Gebäuden diejenigen Personen verbunden, denen die Aufsicht über die Erhaltung im guten Stande obliegt (§. 27). Dem Patrone und den Kirchkindern ist sie frei gestellt, nicht nur weil diese Gebäude als heilige, und daher als öffentliche Sachen anzusehen sind, an deren Erhaltung jedem Einzelnen gelegen ist *a*);

c) Hofd. v. 24. Sep. 1785.

d) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 2.

e) Dolliner B. Errichtg. u. Umänderung der Beneficien §. 11.

a) const. 46. §. 6. C. 1. 3. fr. 1. D. 43. 7. fr. 38. §. fin. D. 45. 1.

sondern auch weil sie es sind, welche die christliche Gemeinde ausmachen, um deren Vortheil es sich bei solchen Gebäuden zunächst handelt *b*); sodann weil der Patron die Kirche, die sich in seinem Schutze befindet, vor dem Verfalle verwahren muß *c*); und weil endlich Patron und Kirchkinder bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Abgängige beizutragen haben (§. 40 u. folg.). Um zu dieser Anzeige aufzumuntern, haben die Römischen Kaiser die Verschweigung des Namens des Denuncianten verheißen *d*).

Nach dem Oesterreichischen Rechte liegt die Pflicht der Anzeige von Baugebrechen ebenfalls denjenigen Personen ob, welche die Aufsicht über die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, und somit über die Hintanhaltung der Herstellungen an denselben zu tragen haben. Die Oesterreichischen Gesetze bestimmen jedoch auch Zeit und Ort der Anzeige, und unterscheiden hierbei zwischen besetzten und erledigten Beneficien.

Für den Fall, daß das Beneficium b e s e t z t ist, schreiben sie Folgendes vor:

1) Die erste Anzeige sollen die Pfarrer zu der Zeit machen, als die Kirchenrechnungen gelegt werden. Finden sie bei dem Amte kein Gehör, so haben sie ihre Anzeige durch den Bezirks-Vikär und das Consistorium an das Kreisamt gelangen zu lassen *e*). Dieses ist selbst bei Gebäuden, bei welchen ein Staats- oder Fondsgut als Patron eintritt, zu beobachten, und sich daher immer zuerst an die Patro-

b) Carpzov. jurispr. eccles. lib. 2. def. 336. n. 8.

c) can. 31. 32. caus. XVI. q. 7.

d) const. 28. §. 5. C. 1. 3.

e) Hofd. v. 9. Juli 1808, v. 23. Juni 1821 Jak. 7. Bd. S. 114, 126, Verord. in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 92, für Tyrol v. 13. Sept. 1821 III. Abschn. §. 4 Gout. 20. Bd. S. 672, für Galiz. v. 15. Febr. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 56.

nats-Herrschaft zu verwenden *f*). Unmittelbar werden weder bei dem Kreisamte noch bei der Landesstelle, weder von den Beneficiaten noch von den Kirchkindern Anzeigen angenommen. Der Landesstelle ist nachdrücklichst aufgetragen, auf diese Anzeigen durch rücksichtslose Ahndung ihrer pflichtwidrigen Unterlassung zu dringen *g*).

2) Der Bezirks-Vikär hat die selbst wahrgenommenen oder von dem Pfarrer ihm entdeckten Gebrechen bei der Revision der Kirchenrechnung nachdrücklich zu rügen, nach beendeter canonischen Visitation der Behörde anzuzeigen, — daß dieses geschehen sei, dem Consistorium in dem über die canonische Visitation zu erstattenden Berichte zur Kenntniß zu bringen, und wenn keine Abhülfe erfolgt, die Intervenirung des Consistorium bei dem Kreisamte und der Landesstelle in Anspruch zu nehmen *h*).

3) Weltlicherseits hat das den Patron repräsentirende Wirthschaftsamt, und in Tyrol das Landgericht die bei der Kirchenrechnung und canonischen Visitation zur Sprache gebrachten Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen, oder eigentlich bei demselben die Herstellungen nach dem allgemeinen Bau-Normale einzuleiten (§. 56) *i*), das Kreisamt aber nach Umständen selbst Amt zu handeln (§. 57), oder an die Landesstelle zu berichten. Beide Anzeigen müssen längstens binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde erstattet werden, widrigens, wenn durch längere Verzögerung dem Gebäude ein größerer Schade zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben *k*). Wie sich bei der Abfassung solcher Anzeigen ins-

f) Verord. in N. Oester. v. 16. Aug. 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 130.

g) Hofd. v. 13. Juni 1821.

h) Ebend.

i) Hofd. für Tyr. v. 13. Sept. 1821 III. Abschn. §. 4 Gout. 20. Bd. S. 672, Vogtei-Instruct. für Böhm. v. 26. Juli 1827 Lit. B u. 11 Prov. Ges. 9. Bd. S. 368.

k) Pat. v. 11. Juni 1770, Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7.

besondere in Ober= und Nieder=Oesterreich zu benehmen sei, ist (§. 29) vorgekommen.

4) Endlich ist es noch die Pflicht aller Amtsvorsteher, die Kreis=Commissäre bei deren Bereisungen auf die an Kirchengebäuden vorzunehmenden Reparaturen aufmerksam zu machen, damit dieselben ebenfalls das Nöthige einleiten können *l*).

§. 55.

2) Erhebung bei erledigtem Beneficium.

Damit die Nothwendigkeit der Herstellungen an Pfründengebäuden bei der Pfründenerledigung so schnell als möglich erhoben, und alle Streitigkeiten mit den Erben, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was durch des verstorbenen Beneficiaten oder der Seinigen Verschulden, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung erweislicher Maßen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, vermieden werden: so muß gleich nach eingetretenem Todesfalle zur Untersuchung geschritten werden.

Für die öffentlichen Fonds = Patronats= Pfründen wurden in dieser Absicht folgende Vorschriften ertheilt: a) Der Magistrat oder die Herrschaft hat von dem Tode eines Beneficiaten ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dieses aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreis = Ingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus einem

Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 9, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 12, Hofd. v. 24. April 1807, 9. Juli 1808, für Galiz. v. 19. Dec. 1811.

l) Hofd. für Steyerm. v. 21. Nov. 1791, Verord. in Galiz. v. 26. März 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 123, Hofd. v. 13. Juli 1796.

Verschulden, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Beneficiaten ergeben, ordentlich bezeichnen zulassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte oder der Herrschaft bekannt: so sind sie zu der Untersuchungs-Commission vorzuladen, und ihre Erklärungen dem Protokolle einzuschalten. **b)** Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung, und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung des Gebäudes sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz ungesäumt die Mittheilung zu machen. Das Landrecht hat weiter die Forderung den Erben oder dem Verlassenschafts-Curator zu eröffnen, und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen Termins, und ohne Gestattung einer unnöthigen Erstreckung von ihnen die Aeußerung abzuheischen, ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrags bereit erklären, oder die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines verlangen. c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt: so ist er jedesmal mit Zuziehung der Kammer-Procuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse hängt dann ab, wer die Kosten der Augenscheins-Commission zu bestreiten hat. d) Werden diese Kosten den Erben zuerkannt: so ist sowohl der diesfällige Betrag, als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude angesprochen wird, sogleich aus der Verlassenschaftsmasse der Landesstelle zur Verwendung auf die als nothwendig erkannten Reparaturen zu erfolgen, indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen hierüber ein minderer Ersatzbetrag auferlegt würde, der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag ihnen von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurück ersetzt werden kann, sie daher keinen Schaden leiden; wogegen durch die längere Verzögerung der Bau-Repara-

turen für die Baupflichtigen allerdings ein Nachtheil entstehen müßte *a*).

Neuestens wurde dieses dahin bestimmt, daß es nicht nöthig sei, bei der commissionellen Verhandlung die Erben zu Protokoll zu vernehmen, sondern genüge, wenn der Kreis-Ingenieur den Befund der Gebäude in der Art aufnimmt, daß er, was den Erben als Folge der Schuld des verstorbenen Pfarrers zur Last fällt, ausweise und scheide, und den Erben, wenn sie selbst oder durch ihre Vertreter zugegen sind, das Resultat bekannt mache, worauf sie ihre Erklärung darüber abzugeben haben, welche sie ohne Protokolls-Vernehmung auf dem Befunde oder einem besondern Blatte beisetzen können. Sind sie mit dem Ingenieure einverstanden: so ist die Sache abgethan. Sind sie es nicht, so sind sie entweder zu einem Vergleiche bereit, und dann ist solcher jedoch nicht durch den Ingenieur, sondern den Vogtei-Commissär oder das Kreisamt zu verhandeln; oder sie sind zu einem Vergleiche nicht bereit, und dann ist die Sache durch einen richterlichen Spruch zu beendigen. Hat sich das Kreisamt auf was immer für einem Wege die Uiberzeugung verschafft, daß die Gebäude im guten Stande sind, und daß den Erben keine Herstellungskosten aufgebürdet werden können: so ist es zweckwidrig, sich diese Uiberzeugung erst durch die Absendung des Kreis-Ingenieurs verschaffen zu wollen. Allein das Erkenntniß über das Vorhandensein jener Ueberzeugung bleibt dem Kreisamte überlassen, und dieses ist auch für den Erfolg verantwortlich *b*). Für Illyrien ist besonders verordnet worden, daß die Untersuchung der Gebäude nach einem verstorbenen Pfründner landesfürstlichen Patronats jederzeit unverzüglich und unter Intervenirung der betreffenden Bezirks-,

a) Hofd. v. 6. März u. 25. April 1817, 10. Sept. 1818 Jak. 7. Bd. S. 119.

b) Hofd. v. 6., Verord. in Oester. v. 27. Mai 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 312.

und nach Umständen der Patronats- oder Vogtei-Obrigkeit, dann mit Zuziehung eines Bauverständigen oder technischen Beamten vorgenommen, und von der Obrigkeit hierzu vorläufig die Erben des verstorbenen Pfründenbesitzers vorgeladen, und ein Protokoll aufgenommen werden soll, wobei wesentlich ist, daß der erscheinende Beamte ein Mann sei, dem die Gesetze und die Verhältnisse bekannt sind, um zu wissen, welche Gebäudebestandtheile von jedem Pfründenbesitzer aus Eigenem unterhalten und hergestellt werden müssen, wie viel dem Verstorbenen, nach seiner Fassion, auf die sarta tecta zu Guten gelassen sind, ob und wie viel er dazu jährlich wirklich verwendet hat, und in welchem Zustande und Beschaffenheit von ihm diese Gebäude übernommen worden sind; welches Alles von dem Baubeamten, der das zu untersuchende Gebäude vielleicht das erstemal sieht, nicht gefordert werden kann, da derselbe sich überhaupt nur auf das Kunstfach und die Ziffer der Baukosten zu beschränken hat *c*). Diese Vorschrift, welche noch die Aufnahme eines Protokolls voraussetzt, kommt, was diesen Punct betrifft, nach dem später ergangenen, eben angeführten Hofdecrete zu berichtigen. In Steyermark und Ober-Oesterreich ist die genaue Beobachtung der Vorschrift über die Erhebung des Zustandes der Beneficial-Gebäude nach dem Absterben der Pfründner neuerlich empfohlen *d*), und eben so in Böhmen insbesondere die Befolgung des ersten Punctes eingeschärft worden, mit dem Auftrage, daß das Kreisamt gleich bei der von dem Tode eines Pfründners erfolgten Anzeige den Kreis-Ingenieur zu verhalten habe, sich zur Erhebung des Befundes ohne Verzug an Ort und Stelle zu begeben *e*).

c) Verord. in Illyr. v. 9. Mai 1823 Prov. Ges. 5. Bd. S. 172.

d) Verord. in Steyerm. v. 8. Oct. 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 195, in Oester. o. d. E. v. 22. März 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 63.

e) Verord. in Böhm. v. 10. Nov. 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 711.

Bei Todesfällen von Privat = Patronats=Pfründnern hat eben diese Untersuchung bei Gelegenheit der Sperre und Inventur nach dem verstorbenen Beneficiaten vor sich zu gehen, und es sind ihr diejenigen Personen beizuziehen, welche der bei Gelegenheit der canonischen Visitation vorzunehmenden Gebäudebesichtigung beizuwohnen haben. Anstatt des verstorbenen Beneficiaten können dessen bekannte oder muthmaßliche Erben zugezogen werden. Die Erhebung ist mit Anhandnehmung des Inventars vorzunehmen, und im Falle eine Baulichkeit vorhanden ist, die Reparatur auf Kosten der Verlassenschaft einzuleiten *f*). Der Kreis=Ingenier hat bei der Untersuchung von Privat= Patronats=Gebäuden nicht von Amtswegen, sondern blos dann, wenn das Kreisamt von den Interessenten darum angesprochen wird, zu erscheinen, da einerseits die Ausgleichung, wie viel der Austretende oder die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers zur Bestreitung der Baukosten beizutragen hat, eine blose Privat=Sache ist, und den Interessenten nicht wohl zugemuthet werden kann, daß sie selbst in dem Falle einer gütlichen Ausgleichung die Commissions=Kosten des Kreis=Ingenieurs tragen sollen, andererseits aber die Bezirks=Vikäre bei der canonischen Visitation, und die Kreisämter bei der vorgeschriebenen Kreisbereisung von dem Zustande der Pfarrgebäude sich zu überzeugen verpflichtet sind *g*).

Die pünctliche Befolgung dieser Verordnungen ist den Ortsgerichten und Wirthschaftsämtern wiederholt einge=

f) Pat. v. 11. Juni 1770 n. 8, Verord. in Oester. o. d. E. v. 11. Juli 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 68, v. 3. Oct. 1801 n. 2 u. Hofd. v. 24. April 1807 n. 8 ebend. 5. Bd. S. 171 u. 204, Verord. in Böhm. v. 7. Mai 1803 n. 2 Jak. 7. Bd. S. 106, in Oester. o. d. E. v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 93.

g) Verord. in Oester. o. d. E. v. 6. Oct. 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 124, in Galiz. v. 15. Febr. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 56.

schärft, die neuerliche Kundmachung der ältern hierauf sich beziehenden Gesetze aber den Kreisämtern aufgetragen *h*), und den Länderstellen deren Uiberwachung mit der Weisung zur Pflicht gemacht worden, daß sie darauf sehen, daß die fragliche Untersuchung unverzüglich, gehörig und mit aller möglichen Genauigkeit geschehe, und die Entschädigungsansprüche baldigst geltend gemacht werden, damit, weil dieselben aus der Verlassenschaft des verstorbenen Pfründners zu nehmen sind, und diese den Erben nicht eher eingeantwortet werden darf, als bis die Gebäudeuntersuchung Statt gehabt, und das Erkenntniß, in wie weit die Verlassenschaft einen Ersatz zu leisten schuldig ist, gefällt worden *i*), die Möglichkeit, die Verlassenschaft unverzüglich einzuantworten, herbei geführt, und deren Einantwortung bevor die Entschädigung abgezogen ist, vorgebeugt werde *k*).

Dieses versteht sich auch von den Todesfällen geistlicher Pfründner, die mit Gütern dotirt sind, und haben die Länderstellen gleichfalls die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den ihnen zur Dotation angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Baue ganz eingegangener, dann über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Uiberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Baulichkeiten von der Verlassenschaft vor deren Einantwortung an die Erben zurückbehalten, oder bestmöglich sicher stellen zu lassen *l*).

Für den durch die Vernachlässigung jener Untersuchung und Anzeige, oder durch die längere Verzögerung derselben den Gebäuden zugehenden größern Schaden ha-

h) Verord. in Böhm. v. 21. Oct. 1804 Jak. 7. Bd. S. 107.

i) Verord. in Oester. o. d. E. v. 3. Oct. 1801 u. 2 Schwerdl. 5. Bd. S. 171.

k) Hofd. v. 8. Juli 1824 Jak. 7. Bd. S. 130.

l) Allerh. Entschl. v. 27. Juni, Hofd. v. 30. Juli u. 19. Oct. 1824 ebend.

ben die Schuldtragenden zu haften *m*). In Illyrien muß, damit die Verlassenschafts-Abhandlung nicht ohne Noth verzögert werde, in dem Falle, wo dem verstorbenen Beneficiaten keine Deteriorationen zur Last fallen, und somit an die Verlassenschaft aus diesem Grunde keine Ansprüche gemacht werden, von dem Patrone oder der Vogtei eine negative Anzeige an das Kreisamt zur weitern Verfügung an die Landesstelle erstattet werden *n*). Für den Nachfolger in der Pfründe tritt bei unterbleibender Untersuchung jener Nachtheil ein, von dem oben (§. 36. n. 2) die Rede gewesen ist.

Das aufgenommene Gebäudebesichtigungs-Protokoll ist von dem Magistrate oder dem Wirthschaftsamte in Duplo auszufertigen, und in Duplo dem Landrechte zu überreichen *o*). Stückweise darf das Gebäudebesichtigungs-Protokoll nicht eingebracht, und eben so wenig die Erhebung zwar in ein einziges Protokoll einbezogen, dieses jedoch zweimal und auf verschiedenen Wegen, nämlich einmal durch das Kreisamt an die Landesstelle eingesendet werden, sondern es ist immer nur dem Landrechte zu übermitteln *p*). Auch muß in demselben der Patron *q*) mit der Angabe der Herrschaft und des Kreises angesetzt *r*), und ihm jedesmal der Kostenüberschlag beigelegt, dann der Kirchenrechnungs-Extract angeschlossen werden *s*).

m) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 9 Schwerdl. 5. Bd. S. 206.

n) Verord. in Illyr. v. 11. Aug. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 237.

o) Verord. für Böhm. v. 23. Oct. 1815, 18. April u. 28. Aug. 1816, 15. April 1817 Jak. 10. Bd. S. 488 f.

p) Verord. in Böhm. v. 15. Nov. 1821 ebend. S. 491.

q) Verord. in Böhm. v. 12. Nov. 1815 ebend. S. 488.

r) Verord. in Böhm. v. 6. Mai 1820 ebend. S. 490.

s) Verord. in Böhm. v. 17. Juli 1818 ebend. S. 490, 1. Juli 1818 ebend. 7. Bd. S. 154.

Um endlich bei Pfründen, welche durch Beförderung oder Pensionirung eines alten Seelsorgers erledigt werden, Streitigkeiten und Reibungen zwischen diesem und dem Nachfolger im Beneficium zu vermeiden, indem gewöhnlich ersterer die Gebäude im guten Stande verlassen, letzterer sie aber schon als sehr baufällig bezogen haben will: so ist es die Pflicht des Consistorium, darauf zu sehen, daß gleich bei dem Austritte des beförderten oder in Ruhestand versetzten Beneficiaten eine ordentliche Gebäudebesichtigung gepflogen werde. Das weitere Regulativ hat dann das aufgenommene Inventar abzugeben *t*).

In Mähren muß diese Untersuchung ebenfalls von dem Kreisamte durch den Kreis-Ingenieur vorgenommen, und darüber an die Landesstelle berichtet werden *u*); was nach dem Vorhergehenden jedoch blos bei öffentlichen Fonds-Patronats-Beneficien zu gelten haben kann.

§. 56.

Weitere Vorkehrungen: a) Von Seite des Patronats-Amtes.

Wie aus den vorgehenden zwei Paragraphen erhellt, ist es die Pflicht der Patronats-Aemter, über jede vorgekommene Anzeige von Baugebrechen an kirchlichen Gebäuden die Untersuchung zu pflegen, und das hiernach nöthig Befundene vorzukehren *a*).

In wie weit die Untersuchung nicht durch Kreis-Ingenieure zu geschehen hat, wie dieses bei den Fonds-

t) Verord. für Böhm. v. 1. Aug. 1821 Jak. 7. Bd. S. 127, Hofd. v. 12. Nov. 1829 Prov. Ges. für Böhm. 11. Bd. S. 683.

u) Verord. für Mähr. u. Schles. v. 28. Nov. 1823 Prov. Ges. 5. Bd. S. 301.

a) Verord. für Böhm. v. 7. Dec. 1798, für Oester. u. d. E. v. 16. Aug. 1819.

Patronats-Pfründen (vorg. §.) *b*), und in Galizien bei allen wichtigeren Bau-Operaten vorgeschrieben ist *c*): so muß sie durch die im Orte befindlichen Werkverständigen vorgenommen, und hierzu der betreffende Patron, so wie die Grundobrigkeiten, welche mit einem Kostenbeitrage zu concurriren haben, schriftlich gegen Empfangsschein zu dem Ende vorgeladen werden, damit ihre Einwendungen und Aeußerungen zu Protokoll genommen, und unter einem die normalmäßigen Beiträge eines jeden ausgemittelt werden können *d*). Die Concurrenten entscheiden mit ihren Einwendungen zwar nicht; allein sie können doch fordern, daß sie gehört, und ihre Bemerkungen gewürdiget werden *e*). Bei den Vogtei-Commissären tritt die Nothwendigkeit, daß sie gehört werden, aus der Rücksicht ein, weil es ihnen zur Pflicht gemacht und unter Verantwortung aufgebunden ist, daß bei Beneficien landesfürstlichen Patronats nur wirklich nothwendige Herstellungen in Antrag kommen *f*), bei Privat-Patronats-Beneficien aber der Patron in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens am meisten in das Mitleiden gezogen wird (§. 46). Von den Dominien wieder ist die Aeußerung einzuholen, ob sie das Materiale nach den Localitäts-Verhältnissen selbst liefern, oder im Gelde bezahlen wollen *g*). Erscheinen bei der bestimmten Zusammentretung weder Patron noch Dominium: so ist ohne Aufenthalt des Geschäftes, das darun-

b) Hofd. v. 16. Febr. 1810.

c) Hofd. v. 19. Dec. 1811 n. 6, Verord. in Galiz. v. 15. Febr. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 56.

d) Verord. für Oester. o. d. E. v. 14. Oct. 1808 Schwerdl. 6. Bd. S. 160, für Galiz. v. 23. Juni 1815 Z. 24077 u. 15. Febr. 1815 a. a. O.

e) Hofd. v. 5. Mai 1825 Jak. 7. Bd. S. 131.

f) Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 618.

g) Verord. in Oester. o. d. E. v. 14. Oct. 1808, für Galiz. v. 23. Juli 1815.

ter leiden würde, ihre Einstimmung so anzunehmen, wie die übrigen Glieder der Commission als nöthig und räthlich erkennen *h*).

Beträgt der Bau nicht über 10 fl. C. M., bis zu welchem Betrage die Wirthschaftsämter die Verausgebung ohne höhere Bewilligung machen können (§. 59 n. 2): so besteht die weitere Vorkehrung in der Abfassung des Verausmaßes, der Entwerfung des Bauplanes, der Zusammenstellung des Kostenüberschlages und der Vorlegung dieser Actenstücke an das Kreisamt. Hierbei kommen alle jenen Weisungen zu beachten, welche oben (§. 18) über die neuen Bauführungen auseinander gesetzt worden sind. Nur folgende, blos für Reparaturen an kirchlichen Gebäuden erlassenen Bestimmungen kommen noch hinzu.

Die Risse und Ueberschläge zu Herstellungen bei Gebäuden, welche mit der Bau-Direction in eben dem Orte gelegen sind, sind ausschließend von der Bau-Direction; bei Gebäuden auf dem Lande aber von den dort befindlichen Werkverständigen, Maurer- oder Zimmermeistern, zu verfassen, vorausgesetzt, daß diese ordentlich gelernt haben, und geprüft sind *i*), indem die Bau-Direction, welche durch Verbesserung schlecht entworfener Risse in ihren Dienstobliegenheiten nicht aufgehalten werden darf, die einlangenden unrichtigen Baupläne auf Kosten des schuldtragenden Amtsvorstehers durch andere Bauverständige bearbeiten zu lassen angewiesen ist *k*). Nach Umständen kann jedoch die Aufnahme der Risse und Zeichnungen selbst zu Gebäuden auf dem Lande von der Landesstelle der Bau-Direction, oder von dem Kreisamte dem Kreis-Ingenieure aufgetragen werden *l*). In Galizien ist diese Auf-

h) Ebend.

i) Verord. für Böhm. v. 26. Sept. 1798.

k) Verord. für Böhm. v. 25. Dec. 1804 Jak. 7. Bd. S. 149.

l) Hofd. v. 5. Mai 1788, Verord. für Oester. u. d. E. v. 16. Aug. 1819, o. d. E. v. 10. Oct. 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 86.

nahme an die Kreis-Ingenieure ein für allemal, und bei allen Kirchen- und Pfarrgebäuden übertragen *m*). Die Verordnung, in Folge welcher nur von den aus öffentlichen Fonden bestrittenen Kirchen- und Pfarrgebäuden, nicht aber von Pfarrgebäuden der Privat-Patrone die Risse und Uiberschläge einzusenden waren *n*), ist durch eine neuere Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die den Kreis-Ingenieuren aufgetragene Abfassung der Risse gehört so, wie die ihnen besonders aufgetragene Beaugenscheinigung und Untersuchung der Privat-Patronats-Kirchen und Pfarrgebäude unter die Officiosa derselben, indem das Vermögen dieser, so wie der landesfürstlichen Kirchen unter der Oberleitung der Landesregierung steht, und die Veranlassungen, welche höhere Behörden rücksichtlich ihrer zu treffen haben, ämtlich sind. Reisen in der einen und der andern Absicht dürfen daher nicht als Reisen in Privat-Geschäften betrachtet, und weder mit gedungenen Fuhren, geschweige denn mit der Post, sondern lediglich mit Vorspann verrichtet werden; wobei noch die Kreisämter Sorge tragen müssen, daß sie nicht ohne Noth, und so viel möglich, immer nur gelegenheitlich mit andern officiösen Reisen vorgenommen werden *o*). Zwar sagt das Diäten-Normale im §. 21, daß in der Regel alle Commissions-Reisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen haben. Allein es füget bei, daß diese Vorschrift auf solche Reisen keine Anwendung habe, für welche schon vor Einführung des neuen Diäten-Normals die Subministrirung der Vorspann Statt hatte; daher alle jenen Reisen, für welche vorhin die Vorspann gesetzmäßig oder üblich war, oder dieselbe noch in Zukunft angeordnet wird, auch ferner

m) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 6 Schwerdl. 7. Bd. S. 52.

n) Hofbesch. v. 27. Febr. 1786 Trat. 6. Bd. S. 78.

o) Verord. für Oester. u. d. E. v. 21. Nov. 1811 Schwerdl. 7. Bd. S. 46.

mit Vorspann geschehen müssen, und insbesondere zu den ämtlichen Reisen der Kreisbeamten die Landesvorspann zu verwenden ist *p*). Es darf deshalb nicht einmal den Kreis-Commissären bei deren ämtlichen Reisen, außerordentliche Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge eine besondere Beschleunigung der Reise erwiesener Maßen nothwendig macht, ausgenommen, die Aufrechnung von Postspesen passirt werden *q*). Für Galizien wurde noch in der Betrachtung, daß die ohnehin lästigen Kosten der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten durch leicht vermeidliche und wohl selbst ganz unnöthige Commissions-Kosten zum Nachtheile des Patrons bedeutend vermehrt werden, wenn zu den Vorerhebungen über die Nothwendigkeit des Baues und die Art der Herstellung desselben nebst dem Kreis-Ingenieure noch eine Kreis-Commission abgesendet wird, oder Kreis-Ingenieure aus Rücksicht der von den eingepfarrten Dominien einzuholenden Erklärung über die in natura zu leistenden Baustoffe, Anlaß nehmen, das ganze Bau-Operat im Commissions-Orte zu verfassen, verordnet: 1) daß die Aeußerung der concurrenzpflichtigen Parteien sowohl über die Nothwendigkeit der erhobenen Reparaturen, als über die Herbeischaffung der Materialien in natura oder deren Reluirung im Gelde, dann das Verzeichniß über den Seelenstand ohne Dazwischenkunft eines Kreis-Commissärs von dem Kreis-Ingenieur in jenes Protokoll aufgenommen werden soll, welches derselbe zur Erhebung und Darstellung der nothwendigen Reparaturen aufnimmt, was nach gehöriger Vorausbestimmung der Tagsatzung durch das Kreisamt sehr leicht in einem Tage abgethan werden kann; und erst dann, wenn sich die Meinungen der concurrenzpflichtigen Parteien mit jener des Kreis-Ingenieurs nicht vereinigen, die Sache des Kreisamtes zu sein hat, zu bestimmen, ob eine nähere Erörte-

p) Hofd. v. 4. Mai 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 205.
q) Verord. in Oester. o. d. E. v. 17. Mai 1822 ebend. S. 206.

rung durch einen Kreis-Commissär auf Kosten der Schuldtragenden nothwendig sei, oder ob auch ohne diese über die vorgekommenen Widersprüche abgesprochen werden könne; 2) daß es, da der Kreis-Ingenieur nach gemachter Erhebung der Baulichkeiten sogleich zu bestimmen wissen muß, welche Baustoffe zu deren Herstellung erforderlich seien, nicht nothwendig ist, Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag im Commissions-Orte zu verfassen, und eben so die Dominien die Gattung und Menge der Baustoffe, die sie in natura beitragen wollen, angeben können, ohne daß solche gleich bei der Vorerhebung bestimmt mit der Ziffer ausgesprochen zu werden brauchen; wenn sich aber mehrere Dominien zu einer Gattung vereinigen, das nach der Hand ausgemittelte Erforderniß unter alle nach dem Verhältnisse ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und von dem auf sie entfallenden Beitrage in Abfall gebracht werden kann *r*). Können in einem besondern Falle die Kreis-Ingenieure eine Kostenvergütung ansprechen: so müssen die Reise-Particularien vor der Anweisung der in das Verdienen gebrachten Beträge zur Adjustirung dem Gubernium vorgelegt werden *s*). — Haben Werkverständige die Pläne und Kostenüberschläge abgefaßt: so können dieselben für ihre technischen Ausarbeitungen zufolge einer Verordnung für Oesterreich ob der Ens nur dann auf eine Remuneration oder Vergeltung Anspruch machen, wenn sie die Ausführung des Baues oder die Herstellung der Reparatur im öffentlichen Versteigerungswege nicht erhalten haben. Die von ihnen angesprochene Remuneration darf aber niemals in dem Kostenüberschlage selbst angesetzt werden, sondern es sind die Ausweise über ihren geforderten Verdienst, von der geistlichen und weltlichen Vogtei gemein-

r) Verord. in Galiz. v. 13. Aug. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 198.

s) Verord. im Küstenl. v. 19. Febr. 1820 Lit. D §. 13 Prov. Ges. 2. Bd. S. 93.

schaftlich bestätiget, dem Kreisamte zur Beförderung an die Landesstelle vorzulegen. Die Bezahlung ist ihnen von demjenigen zu leisten, welchen die Bestreitung der Baulichkeit obliegt *t*).

Die Abfassung der Pläne hat in der Art zu geschehen, daß dieselben statt der unnützen Façaden, mit einem genauen Durchschnitte des alten Gebäudes (Profil) versehen werden, weil nur aus diesem die bauführenden Werkleute sich die allenfalls angebrachten Correctionen versinnlichen, und die Baubehörden die Höhe des aufzuführenden Gebäudes, die Gestalt und Construction der Bedachung, und die übrigen damit verbundenen Abänderungen bestimmen können *u*). Zur größern Deutlichkeit in dem Risse eines blos auszubessernden Gebäudes muß das Alte von dem neu Angetragenen durch eine unterscheidende Farbe angedeutet werden *w*). Wird eine größere Adaptirung angetragen: so muß auch ein deutlicher Situations-Plan, der die Lage des Gebäudes und seine Umgebungen, dann alle auf den Bau Bezug nehmenden Gegenstände darstellt, nebst sämmtlichen erforderlichen Aufklärungen verfaßt werden *x*). Handelt es sich aber um die Alternative einer Reparatur oder neuen Herstellung von einem Gebäude, zu dessen Erhaltung der Religions- oder sonst ein öffentlicher Fond concurriren soll: so muß jederzeit und abgesehen, ob eine Reparatur räthlich oder zuläßig ist, eine Beschreibung des alten Gebäudes, dann der Plan zu den erforderlichen Reparaturen sammt dem Kostenüberschlage entworfen werden *y*). Wie die Risse äußerlich auszustatten sind, ist oben (§. 18) gesagt worden.

t) Verord. in Oester. o. d. E. v. 13. Dec. 1822 Schwerdl. 10. Bd. S. 203.

u) Verord. für Böhm. v. 25. Juli 1791, Hofd. für Oester. o. d. E. u. Salzburg v. 17. Aug. 1819.

w) Verord. für Böhm. v. 1. Mai 1795.

x) Hofd. v. 17. Juli 1817 Jak. 7. Bd. S. 145.

y) Hofd. v. 17. Jan. 1828 Prov. Ges. für Illyr. 10. Bd. S. 38.

Die Kostenüberschläge haben die Wirthschaftsämter umständlich mit allen vorgeschriebenen Angaben (§. 18) und gleichförmig mit den Bauplänen *y*) abfassen zu lassen, und zu dem Ende den sie verfassenden Werkverständigen immer besonders zu unterrichten *z*). Im Eingange muß genau enthalten sein, wem die Ausübung des Patronats-Rechtes gebühre, welche Dominien eingepfarrt sind, und wem der Besitz dieser Dominien gehöre *a*). Alles, was die Herstellung selbst betrifft, muß genau beschrieben und zergliedert, und dabei bemerkt werden, was und wie viel von den abgebrochenen Materialien noch verwendet werden kann *b*). Bei den Fonds-Patronats-Beneficien haben sie die Erklärung der betreffenden Obrigkeiten beizuschließen, welche Materialien dieselben zur Erleichterung der Fonde unentgeldlich oder in wohlfeilerem Preise beitragen wollen *c*). Sind Dacheindeckungen nothwendig, so ist auch die Länge, Breite und Höhe des Daches zu bestimmen, und zu bemerken, ob Stroh, Schilf, Schindel oder Ziegel, einfach oder doppelt eingedeckt werden sollen *d*). Summarische Kostenüberschläge ohne die erforderlichen Risse und Vorausmaße werden nicht angenommen, sondern sogleich zur Abänderung und Verbesserung zurück geschickt *e*). Die

y) Verord. in Böhm. v. 25. Dec. 1804 Jak. 7. Bd. S. 149.

z) Hofd. v. 22. März 1794, für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 12, für Oester. o. d. E. v. 24. April 1807 n. 6.

a) Verord. für Böhm. v. 11. Aug. 1815 Jak. 7. Bd. S. 118, Hofd. für Oester. u. d. E. v. 19. Juli 1816 Schwerdl. 8. Bd. S. 76.

b) Verord. für Böhm. v. 25. Juli 1791, 25. Sept. 1795, für O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §§. 22, 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 86, 93.

c) Verord. für Böhm. v. 9. März 1813.

d) Verord. für Böhm. v. 1. Mai 1795.

e) Verord. für Böhm. v. 6. Juli 1798.

Geldbeträge können bei Privat-Patronats-Gebäuden in Wiener Währung oder in Conventions-Münze, bei Gebäuden aber, welche den Cameralfond zum Patrone haben, müssen sie allemal in Conventions-Münze ausgewiesen werden *f*). Endlich ist jeder Kostenüberschlag zweifach zu überreichen, weil eine Copie für die Bau-Direction nothwendig ist, deren Personale die für den höchsten Dienst erforderliche Zeit nicht zur Copirung der aus dem ganzen Lande zur Amtshandlung einlangenden Risse und Uiberschläge, als zu Arbeiten, die das Privat-Interesse betreffen, verwenden darf *g*).

Zur gehörig instruirten **Vorlegung eines Bauantrages** gehören demnach in Zusammenhaltung aller hierwegen einzeln erflossenen Verordnungen folgende Stücke: 1) Die Angabe der Ursachen des Baugebrechens, indem, weil diese meistens in dem Mangel an guter Erhaltung und schleuniger Ausbesserung der kleineren Gebrechen bestehen, kein Bauvorschlag über die alleinige Anzeige des Baugebrechens angenommen werden darf, um die, welche es betrifft, zum Kostenersatze zu verhalten, und die öffentlichen Fonde vor beträchtlichen Auslagen zu bewahren *h*); 2) das Bauzustands-Inventar von dem letzten Jahre, um aus solchem zur Uiberzeugung zu gelangen, daß die jährliche Gebäudebesichtigung vorgenommen worden, und welcher Ursache die entdeckte Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuschreiben ist *i*); 3) die von dem Beneficiaten zu führenden Aufschreibungen über die von ihm bestrittenen Auslagen auf die Unterhaltung der Pfründengebäude sammt den dazu gehörigen Documenten

f) Hofd. v. 12. Febr. 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 130.

g) Verord. für Böhm. v. 22. April 1802 u. 14. Aug. 1807 Jak. 7. Bd. S. 148, 153.

h) Hofd. v. 27. Juli 1811 Pol. Ges. 37. Bd. S. [illegible]13.

i) Hofd. v. 8. Febr. Z. 2181, Verord. in N. Oester. v. 4. März Z. 7817, in O. Oester. v. 28. Sept. 1830 Z. 50506, in Tyrol v. 14. Oct. 1818.

und Conten *k*); 4) die Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, letztere in zwei Parien; 5) das von der Untersuchungs-Commission aufgenommene Original-Protokoll über die Erklärung der Pfarrkinder, welchen Beitrag sie leisten wollen *l*); 6) die Aeußerung der Dominien über die von ihnen zu leistenden Materialien-Beiträge; 7) das Materialien-Preisverzeichniß, wenn Materialien um Geld beigeschafft werden müssen *m*); 8) die Aeußerung des Patrons, da derselbe über das Kirchenvermögen die Aufsicht zu führen, und dessen Abgang zu den Bauherstellungen wie zu den Kirchenerfordernissen überhaupt aus dem Eigenen zu decken hat *n*); 9) endlich wenn der Bau ganz oder zum Theile aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten ist, der Kirchenrechnungs-Extract von den letzten drei Jahren, und zwar sowohl von derjenigen Kirche, auf deren Beihülfe angetragen wird, als auch von den dazu gehörigen Filialen, oder Falls der vorgeschlagene Beitrag eine Filial-Kirche zum Gegenstande hat, von der dazu gehörigen Mutter- und den übrigen Filial-Kirchen *o*). Zwar hat eine spätere Verordnung verfügt, daß diese Rechnungs-Extracte nicht mehr beigeschlossen werden sollen, weil sie ohnedies alle Jahre der Staatsbuchhaltung eingeschickt, und von derselben zu dem Ende aufbehalten werden müssen, damit bei sich ereignenden dringenden Baugegenständen jeder unnöthige Verzug, der sonst durch deren vorläufige Abverlangung entstanden war, für die Zukunft ab-

k) Verord. in N. Oester. v. 4. März 1830 Z. 7817.

l) Verord. in Oester. o. d. E. v. 14. Oct. 1808 Schwerdl. 6. Bd. S. 160.

m) Verord. in Böhm. v. 3. Dec. 1789 Trat. 9. Bd. S. 614, 22. April 1803 Jak. 7. Bd. S. 148, in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 22 Schwerdl. 9. Bd. S. 86.

n) Verord. in Böhm. v. 7. Dec. 1789 Jak. 1. Bd. S. 207.

o) Verord. in Böhm. v. 27. Febr. u. 16. Juni 1786 Trat. 6. Bd. S. 78, 265, v. 7. Dec. 1789 u. 13. Juli 1794 Jak. 1. Bd. S. 207, 209.

gewendet werde *p*). Allein die Beischließung der Kirchenrechnungs-Extracte stellt sich zur Einsichtnahme des Kreisamtes und des Consistorium, denen dieselben nicht immer alle Jahre ordentlich zugeschickt werden, und wohl selbst der Landesstelle, um die eingeschickten Extracte nicht erst aufsuchen lassen zu müssen, als nothwendig dar, daher sie auch in der Prax fortan jedem Bau-Operate angeschlossen werden. In Oesterreich ob der Ens braucht der Rechnungs-Extract blos von dem letzten Jahre beigeschlossen zu werden, und auch dieses nur bei Uiberschlägen von einem größeren Betrage, nicht aber, wenn die Reparation nur wenige Gulden kostet *q*).

Wo es sich um die Herstellung mehrerer Objecte bei Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäuden handelt, da müssen die Bau-Acten in besondern Berichten vorgelegt, also auch die Vorausmaße und Uiberschläge für jeden Gegenstand abgesondert verfaßt, und die Materialien von den hierzu erforderlichen Fuhrlöhnungen getrennt angesetzt werden *r*). Es ist dieses auch schon aus der Ursache nothwendig, weil bei solchen verschiedenen Bauherstellungen eine verschiedene Concurrenz eintritt, und daher die Kosten, wenn sie nicht schon bei der Verfassung der Uiberschläge für jedes Object einzeln ausgewiesen sind, erst mit vieler Mühe und Zeitverlust ausgezogen werden müssen *s*).

Die Wirthschaftsämter auf den böhmischen Staatsgütern hatten noch die besondere Weisung erhalten: 1) daß das schon vormals *t*) angeordnete Bau-Präliminare

p) Verord. in Böhm. v. 10. Aug. 1818.

q) Verord. in Oester. o. d. E. v. 6. Aug. 1816 Schwerdl. 8. Bd. S. 81, 4. Mai 1821 ebend. 9. Bd. S. 132.

r) Verord. in Oester. o. d. E. v. 4. Mai 1821 ebend. 9. Bd. S. 132, in N. Oester. v. 31. Dec. 1824 Prov. Ges. 6. Bd. S. 1008.

s) Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1822 Prov. Ges. 4. Bd. S. 462.

t) Circul. der böhm. Staatsgüter-Administr. v. 26. Sept. 1795.

über die kleinern Reparaturen, welche in dem bevorstehenden Jahre unumgänglich geschehen müssen, jeden Jahres längstens bis Ende October an die Staatsgüter-Administration in duplo einzubringen sei; 2) daß in diesem Präliminare jene Reparaturen, deren einzelne Gegenstände 10 fl. nicht übersteigen, und zu denen die Vorausmaße nicht angegeben werden können, blos summarisch zu präliminiren, jedoch weil dem Entwurfe der Präliminare die Gebäudeuntersuchung vorgehen muß, die Reparatur-Gegenstände im Präliminare zu beschreiben seien; 3) daß in dem Bau-Präliminare auch jene Baulichkeiten und Reparaturen aufzunehmen seien, zu denen ein Plan nicht nothwendig ist, die aber in jedem Betrachte unaufschieblich geschehen müssen, weil entweder der Baugegenstand in nothwendiger Benützung steht, oder wenn die Reparatur nicht geschähe, Schade am Gebäude entstehen würde; daß jedoch, so bald die Reparatur mit Einschluß der Materialien mehr als 10 fl. beträgt, oder zur Beurtheilung der nothwendigen Auslagen das Vorausmaß unentbehrlich ist, das Vorausmaß im Präliminare anzusetzen, und sonst Alles zu beobachten sei, was zur ordentlichen Instruirung eines jeden Kostenüberschlages bisher gefordert worden ist; 4) daß der neue Bau, er koste viel oder wenig, so wie jede Haupt-Reparatur, deren Kostenüberschlag mit Inbegriff der Materialien 700 fl. W. W. übersteigt, oder wenn auch die Summe geringer ist, der Ueberschlag aber mit einem Plane oder Profile begründet werden muß, kein Gegenstand des Bau-Präliminars mehr sei, sondern mit einem motivirten Berichte einbegleitet, in dem Präliminare jedoch, wenn ein solches Bau-Object im laufenden Jahre unausweichlich auszuführen ist, zur Evidenzhaltung, welche Baue jeden Jahres bevorstehen, und welche Summen darauf verwendet werden sollen, mit dem projectirten oder schon bewilligten Baubetrage nach der gezogenen Summe der kleinen Reparaturs-

Anträge gleichfalls angeführt werden müsse *u*). — Da dermalen an die Stelle der Staatsgüter-Administration die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung getreten ist *w*), so muß das fragliche Präliminare gegenwärtig an die letztere Behörde überreicht werden.

§. 57.

b) Des Kreisamtes.

Das Kreisamt hat die von den Patronats-Aemtern einlangenden Bau-Operate vor Allem in der Beziehung zu untersuchen, ob sie gehörig instruirt sind. Findet es dieses nicht: so muß es sie zur ordnungsmäßigen und vollständigen Ergänzung zurückstellen, um jede Verzögerung des Baues durch erneuerte Erhebungen zu beseitigen *a*). Sind sie befriedigend und vollständig belegt: so hat es sie dem Kreis-Ingenieure zu übergeben, der sie genau und streng zu prüfen, und die Bau-Objecte, welche nicht unumgänglich nothwendig, sondern verschieblich sind, auszuscheiden hat *b*). Findet dieser die Herstellung nothwendig und dringend, so kann es, wenn nach dem Kostenüberschlage die Auslagen 100 fl. C. M. nicht übersteigen, die Bewilligung zum Baue selbst ertheilen *c*). Von der Verordnung, in Folge welcher das Kreisamt alle 10 fl. über-

u) Circul. der böhm. Staatsgüter-Administr. v. 7. April 1812.

w) Allerh. Entschl. v. 23. Febr., Hofd. v. 28. Dec. 1830 Z. 14727.

a) Hofd. v. 1. Dec. 1814 u. 12. Juli 1820 Jak. 7. Bd. S. 118, 125.

b) Verord. in Böhm. v. 8. März 1812, 21. Nov. 1827 u. 5. Nov. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 470, 489, v. 22. Oct. 1831 ebend. 13. Bd. S. 617.

c) Verord. in Böhm. v. 18. Mai 1798 Jak. 1. Bd. S. 211, in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 94.

steigenden Auslagen auf Bau-Reparaturen der Landesstelle anzeigen mußte *d*), ist es abgekommen. Der Wirkungskreis zur Bewilligung von Baulichkeiten bis zu dem Betrage von 100 fl. ist dem Kreisamte wiederholt zugesichert und bestätiget worden *e*). Im Falle, als Gefahr am Verzuge haftet, wurde es sogar ermächtigt, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Ordinariate selbst größere Beträge aus dem Kirchenvermögen anzuweisen; es muß aber hiervon die schleunigste Anzeige an die Landesstelle erstattet, und von derselben die nachträgliche Genehmigung erbeten werden *f*).

Außer diesem besondern Nothfalle ist es dem Kreisamte unter scharfer Ahndung untersagt, ohne vorläufige Anfrage bei der Landesstelle zu einer Herstellung, zu welcher nach dem Ueberschlage ein größerer Betrag aus dem Kirchenvermögen verwendet werden soll, die Bewilligung zu ertheilen; es muß allemal das Baugesuch der Landesstelle mittelst Berichtes vorlegen *g*). Ist die Pfründe landesfürstlichen Patronats: so hat es in solchem noch umständlich anzuzeigen, ob das Patronats-Recht unmittelbar landesfürstlich, oder der Landesfürst allein Patron sei und das Dominium dem einem oder andern öffentlichen Fonde gehöre, oder ob das Patronats-Recht von dem betreffenden Dominium zugleich ausgeübt werde, wie es auf den meisten Staatsgütern der Fall ist *h*). Gehört das Gebäude dem Religionsfonde: so muß es, um diesem Fonde

d) Verord. in Böhm. v. 4. Aug. 1791 ebend. S. 187.

e) Hofd. v. 29. Jan. 1800 ebend. 6. Bd. S. 455, Hofd. v. 7. Juli 1808 ebend. 7. Bd. S. 101.

f) Hofd. v. 7. Juli 1808 ebend. Verord. in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §. 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 94.

g) Hofd. für Galiz. v. 19. Dec. 1811 n. 6, Verord. in Böhm. v. 4. Aug. 1791 Jak. 1. Bd. S. 187, Hofd. v. 1. Dec. 1814 ebend. 7. Bd. S. 118.

h) Hofd. für Oester. u. d. E. v. 19. Juli 1816 Schwerdl. 8. Bd. S. 76.

die größtmögliche Erleichterung zu verschaffen, bei dem Einrathen auf die Bewilligung des Baues die Bestätigung beisetzen, daß auf dem Verzuge Gefahr hafte, und die sogleiche Herstellung unausweichlich sei *i*). Handelt es sich endlich um den Bau einer Pfarre, die unter dem Patronate einer Staatsherrschaft steht: so hat es noch vorläufig mit der Staatsgüter-Administration — jetzt der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung — Rücksprache zu nehmen, da diese als staatsherrschaftliche Verwaltungsbehörde der Provinz zunächst das Interesse des Patronats der ihr unterstehenden Herrschaften zu vertreten hat, und bei genauer Kenntniß der Local-Verhältnisse rücksichtlich der Bauführung selbst, oder ihrer etwa möglichen Ersparung durch Ueberlassung disponibler herrschaftlichen Gebäude, mit zweckmäßigen Vorschlägen an die Hand gehen kann *k*).

Nach den bestehenden Verordnungen soll das Kreisamt vor der Vorlegung eines Bau-Operats an die Landesstelle die Meinung des Consistorium einholen *l*), sobald es sich um einen Beitrag aus dem Concretal-Kirchenvermögen handelt, und die Aeußerung desselben schriftlich beilegen *m*). Allein, da solches, wie es in diesen Verordnungen selbst heißt, nur darum geschehen soll, damit verzögernden Umtrieben gesteuert, und die Herstellung zur entsprechenden Zeit unternommen werden könne: so wird in der Prax das Bau-Operat von dem Kreisamte mit seiner Wohlmeinung dem Consistorium zugemittelt, und von diesem die Weiterbeförderung an die Landesstelle veranlaßt; was natürlich, da hierbei ein Umweg vermieden wird, noch eher

i) Hofd. v. 14. Febr., Verord. in Böhm. v. 26. Juli 1817 Jak. 7. Bd. S. 119, 121.

k) Hofd. v. 23. Mai 1820 ebend. S. 125.

l) Verord. in Böhm. v. 7. Dec. 1789 Jak. 1. Bd. S. 207, 23. Febr. 1793 ebend. 3. Bd. S. 399.

m) Verord. in Böhm. v. 10. Aug. 1818 ebend. 7. Bd. S. 122.

zum Zwecke führt, und deshalb nicht gefehlt sein kann. Bei den dem Prager Magistrate unterstehenden Patronats-Gebäuden schreitet kein Kreisamt ein, sondern der Prager Magistrat hat gleich dem Kreisamte das Recht, Verwendungen auf Baulichkeiten aus dem Kirchenvermögen ohne Gubernial-Bewilligung bis zu dem Betrage von 100 fl. C. M. zu ertheilen, und dazu lediglich die Zustimmung des Bezirks-Vikärs oder eigentlich des Consistorium einzuholen *n*). Die Prager Kirchen-Inspection dagegen kann ohne Anfrage bei dem Magistrate Reparatur-Bewilligungen aus dem Kirchenvermögen nur gleich einem Wirthschaftsamte bis zu dem Betrage von 10 fl. C. M. geben *o*).

Denselben Wirkungskreis mit den Kreisämtern gleich haben auch die untern montanistischen Behörden, welche ebenfalls Bau-Reparaturen, die dringend sind, bis auf 100 fl. gegen nachherige Beibringung der Baurechnung bewilligen können *p*).

§. 58.

c) Der Landesstelle.

Die an die Landesstelle einlangenden Bau-Elaborate sind wie bei neuen Bauführungen (§. 18), der Provinzial-Bau-Direction und der Buchhalterei zur Beurtheilung und Censurirung zu übergeben, und zwar ohne Unterschied, unter wessen Patronate das baufällige Gebäude steht *a*). Eine frühere Verordnung, der zufolge sich in die Herstellung der unter einem Privat-Patronate stehenden kirchlichen Gebäude nicht gemischt, und nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden Risse und Ueberschläge an die Provinzial-Bau-Direction geschickt werden sollten, die aus

n) Verord. in Böhm. v. 29. Oct. 1824 Jak. 7. Bd. S. 105.
o) Verord. in Böhm. v. 4. Aug. 1786 Jak. 3. Bd. S. 332.
p) Hofd. v. 28. März 1800 ebend. 6. Bd. S. 455.
a) Hofd. v. 5. Mai 1788, 18. April 1816 Jak. 7. Bd. S. 101.

einem öffentlichen Fonde bestritten werden *b*), ist, wie sich aus dem Angeführten ergibt, aufgehoben worden.

Die Bau=Direction und die Provinzial=Staatsbuchhaltung haben sich bei der Adjustirung der Pläne und Uiberschläge zum Grundsatze zu machen, daß die Reparaturen mit Hinweglassung Alles desjenigen, was nicht unumgänglich nothwendig ist, und mit Vermeidung aller überflüssigen Erweiterungen und äußerlichen Zierathen mit der genauesten Wirthschaft auszuführen seien (§. 17) *c*). Die Adjustirung muß in der kürzesten Frist geschehen; sie dürfen daher die ihnen zugestellten Pläne und Ueberschläge nie unbearbeitet liegen lassen oder zurückhalten; widrigens sie zu dem Ersatze des, aus dieser Verzögerung durch den inzwischen beträchtlich gestiegenen Preis der Materialien oder des Arbeitslohnes dem Fonde oder dem Kirchenvermögen verursachten, Schadens unnachsichtlich verhalten werden *d*). Wenn die Herstellung dringend ist, und der Aufschub größere Kosten verursachen könnte: so müssen sie die Adjustirung sogar alsogleich vornehmen *e*). Der Landesstelle ist deshalb aufgetragen, sowohl sich selbst eine möglichst schnelle Bearbeitung angelegen sein zu lassen, als auch über die ihr unterstehenden Aemter die genaueste Controlle einzuleiten und zu halten *f*).

Der Wirkungskreis der Landesstelle in Bewilligung der Kostenverwendung auf Reparaturen bei bereits bestehenden Gebäuden ist bei dem Schwanken des Geldwerthes und der Preise der Handwerkslöhnungen und Materialien zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt worden *g*).

b) Hofbeschl. v. 27. Febr. 1786.

c) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770.

d) Hofd. v. 28. Aug. 1811 Polit. Ges. 37. Bd. S. 30, v. 28. Oct. 1811 Jak. 7. Bd. S. 116.

e) Hofd. v. 2. Oct. 1805 ebend. S. 149.

f) Hofd. v. 6. Juni 1795, 12. Febr. u. 20. April 1809, 28. Aug. 1811.

g) nach Hofd. v. 9. April 1785 Trat. 5. Bd. S. 100, 100 fl;

Mit dem Erscheinen des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 wurde die Landesstelle mit der Ertheilung jener Bewilligung wieder auf die im Jahre 1800 festgesetzte Summe von 1500 fl. beschränkt *h*), welche in Folge der letzten Finanz-Bestimmungen vom Jahre 1816 in Conventions-Münze zu verstehen war, in der Art, daß, wenn der in Wiener Währung abgefaßte Kostenüberschlag den Aufwand von 3750 fl. nicht überstieg, die Ausgabsbewilligung noch immer der Landesstelle zuzukommen hätte *i*), wenn es Baulichkeiten wären, welche die politischen Fonde und Anstalten oder Communitäten betreffen. Rücksichtlich der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten sollte die Landesstelle, da die gewöhnlichen Bauführungen und Reparatur-Auslagen in der Regel in dem Jahresvoranschlage enthalten sind, und ihre Bedeckung durch die ordentlichen Dotations-Beträge erhalten, worin zugleich die Bewilligung zur Verwendung der präliminirten Summen ausgesprochen ist, die Bewilligung zu Bauführungen bis auf die gedachte Summe nur in so fern zu ertheilen die Macht haben, als dadurch die ordentliche Dotation nicht überschritten würde *k*). Auch sollte der Betrag von 1500 fl. so verstanden werden, daß, wo zu einer Herstellung mehrere Interessenten concurriren, die Bewilligung von der Landesstelle ertheilt werden könnte, wenn nur der Beitrags-Tangent eines öffentlichen Fondes selbst den Betrag von 1500 fl. nicht überstiege *l*). Allein bei der jüngsten Regulirung des Wirkungskreises der Lan-

v. 5. Mai 1788 ebend. 8. Bd. S. 492, 3000 fl; v. 10. März 1797 Jak. 1. Bd. S. 211, 500 fl; allerh. Cabin. Schrb. v. 24. Jan. 1800 Schwerdl 4. Bd. S. 118, 1500 fl; v. 16. Mai 1807 Gout. für Böhm. 6. Bd. S. 84, 6000 fl.

h) Hofd. v. 11. Juli 1811.

i) Hofd. v. 4. Juli 1821 Jak. 7. Bd. S. 103.

k) Hofd. v. 30. Aug. 1821 u. 17. Juni 1824 ebend. S. 104.

l) Hofd. v. 6. März 1829 u. 2 Prov. Ges. für Böhm. 11. Bd. S. 141.

desstelle wurde dieselbe ermächtiget, innerhalb der Gränzen des genehmigten Voranschlages die Bewilligung zu ertheilen: a) zur Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben, b) zur Vornahme von Reparaturen, mit welchen eine Umstaltung oder Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist, c) zur Wiederherstellung von Aerarial-Gebäuden, welche durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind; wenn in diesen drei Fällen der Gesammtbetrag der Kosten 3000 fl. nicht übersteigt *m*). Bei vorfallenden größeren Reparaturen, wo offenbare und erweisliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Landesstelle durch ein früheres Gesetz die Macht eingeräumt worden, dieselben nach den von der Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschlägen unverzüglich vornehmen zu lassen, und zu diesem Behufe selbst verhältnißmäßige Vorschüße zu leisten; jedoch sollten die Uiberschläge unverweilt zur höhern Genehmigung vorgelegt werden *n*). Nach einer andern frühern Weisung, welche noch auf ein mittlerweiliges, bis zur erfolgenden Hofbestätigung eintretendes Steigen der Material-Preise Rücksicht nahm, sollten sogar zur Vermeidung kostspieligerer Auslagen zwei Drittel der nothwendigen Bau-Materialien sogleich und ohne Genehmigung des ganzen Bauüberschlages beizuschaffen sein *o*). — In Fällen, wo Pläne und Uiberschläge von dem Hofbaurathe bereits censurirt sind, und nur wegen der unter besondern Umständen oft schnell wechselnden Preisen der Materialien und Löhnungen von der Landesstelle der Staatsbuchhaltung zur Readjustirung zugestellt werden, kann es mit dieser Readjustirung abgethan sein, ohne daß darüber das Urtheil des Hofbaurathes und der Hofbuchhaltung neuerlich eingeholt zu werden braucht, da es

m) Allerh. Entschl. v. 1., Hofd. v. 15. Mai 1832 Prov. Ges. Böhm. 14. Bd. S. 222.

n) Hofd. v. 28. Aug. 1816 Jak. 7. Bd. S. 102.

o) Hofd. v. 13. März 1806 ebend. S. 108.

sich hier nur um eine buchhalterische Amtshandlung, und keineswegs um eine scientifische Beurtheilung des Antrages handelt *p*). Desgleichen ist die Landesstelle ermächtiget, bei Baulichkeiten, welche nicht aus öffentlichen Fonds, sondern von Privat-Patronen und Obrigkeiten durch Concurrenz bestritten werden, die Voranschläge, wenn sie auch von größerem Belange sind, unmittelbar von der Staatsbuchhaltung adjustiren, und ungesäumt in Ausführung bringen zu lassen, weil die Censurirung von dem Hofbaurathe längere Zeit erheischt, wodurch der Bauaufwand bei einem Steigen der Material- und Arbeitspreise vermehrt wird *q*).

In allen übrigen Fällen können Baugegenstände, welche einen größeren Beitrag aus einem der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde nöthig machen, oder wo, wenn mehrere Interessenten zu einer Herstellung concurriren, nicht blos die Bausumme, sondern der einzelne Beitrags-Tangent eines öffentlichen Fonds den Betrag von 1500 fl. übersteigt *r*), von der Landesstelle nicht bewilligt; sondern sie müssen unter Darthuung ihrer Nothwendigkeit mit den Anträgen der Unterbehörden, und Beischließung der Risse und Ueberschläge, dann des eigenen Gutachtens der Landesstelle höchsten Orts, d. i. bei der politischen Hofstelle, und wenn der Cameralfond die Patronats-Pflichten auf sich hat, bei der Hofkammer *s*) angesucht werden *t*). Zu den Anträgen der Unterbehörden gehört auch die Adjustirung der Staatsbuchhaltung; denn Kostenüberschläge, die einen der Staatsverwaltung unterstehenden Fond betreffen, und die Summe, bis zu welcher die Landesstelle die Bewilligung ertheilen kann, überstei-

p) Hofd. v. 14. Mai 1811 ebend. S. 153.
q) Hofd. v. 27. Juni 1811 ebend.
r) Hofd. v. 6. März 1829 n. 2 a. a. O.
s) Hofd. v. 23. Jan. 1792, 14. Febr. 1817.
t) Hofd. v. 4. Juni u. 8. Oct. 1818, dann 17. Juni 1824 Jak. 7. Bd. S. 121 f.

gen, müssen, bevor sie zur höhern Begnehmigung vorgelegt werden, allemal von der Staatsbuchhaltung geprüft und berichtiget sein *t*). Soll das Geld, welches zu einem Bau-Objecte präliminirt wurde, während des Militär-Jahres, wovon das Präliminare genehmiget worden, zu einem andern Bau-Objecte verwendet werden: so muß ebenfalls die Allerhöchste Genehmigung erwirket werden *u*).

§. 59.

Verbot eigenmächtiger Bauführungen.

Nach dem gemeinen Rechte ist die besondere Einwilligung des Bischofs nur zu einem neuen Kirchenbaue einzuholen (§. 7). Daß dieselbe auch zur Vornahme einer Reparatur nothwendig sei, ist nirgends vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei nicht um die Beeinträchtigung der Rechte Anderer, und es kann der Fall nicht eintreten, daß eine zwecklos erbaute Kirche eingerissen werden müßte. Zwar muß der Bischof über die Kirchengebäude die Aufsicht führen: allein diese Aufsicht erstreckt sich nicht so weit, daß ihretwegen eine nothwendige und von freien Stücken unternommene Herstellung zu unterbleiben hätte. Die Herstellung könnte nur dann gehindert werden, wenn dabei die alte Gestalt verändert, oder mit zu viel Aufwande oder in einem zu beschränkten Umfange gebaut werden wollte, so daß zu den nachmaligen Herstellungen das Vermögen fehlen, oder die Kirche das Pfarrvolk nicht fassen dürfte, oder wenn ein Streit sich ergäbe, wer zu den Herstellungen ein Vorrecht habe, wie wenn sich ein Fremder vor dem Patrone hierzu anböte *a*).

Die Oesterreichischen Gesetze jedoch haben, um aller Willkührlichkeit zum Nachtheile des Kirchenvermögens, des

u) Hofd. v. 25. Jan. 1804 ebend. S. 148.

w) Hofd. v. 17. Juni 1824 ebend. S. 105.

a) Petr. Beck de eccles. reparand. cap. 33.

Patrons und der übrigen Beitragspflichtigen zu steuern, den kirchlichen Bauherstellungen mehrere Schranken gesetzt, und diesfalls folgendes verordnet:

1) Es darf nicht nur kein landesfürstlicher *b*), sondern überhaupt und im Allgemeinen kein Beneficiat sich unterfangen, ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der betreffenden höhern Behörde (§. 57, 58), eine größere ihm nicht zugewiesene (§. 31) Reparatur oder Baulichkeit vorzunehmen, und das Kirchenvermögen dazu zu verwenden; widrigens sie ihm allein, der sie eigenmächtig, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat, zur Last fallen soll.

2) Dasselbe hat Statt, wenn ein Privat-Patron oder ein repräsentirendes Wirthschaftsamt Reparaturen aus dem Stammvermögen der unterstehenden Patronats-Kirche eigenmächtig vornimmt. Jedem Wirthschaftsamte liegt ob, die Bewilligung gehörigen Ortes anzusuchen, so bald zu einer Reparatur eine größere und außerordentliche Auslage aus dem Kirchenvermögen gemacht werden soll *c*). Eine solche Auslage ist jene, welche mit mehr als zehn Gulden C. M. wirklich aus der Kirchenkasse gemacht wird *d*), da den Rechnungsführern bei Patronats- und Kirchengebäuden, zur Vermeidung bedeutenderer Auslagen durch die unverzögerte Vornahme minderer Reparaturen, die Verausgabung auf Bauherstellungen blos bis zu dem Betrage von 10 fl. C. M. bewilliget ist *e*).

b) Verord. für Oester. u. d. E. v. 14. Jan. 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 175.

c) Verord. für Böhm. v. 3. Aug. 1795 n. 1, in O. Oester. v. 10. Oct. 1821 §§. 22, 25 Schwerdl. 9. Bd. S. 85, 92, 96.

d) Pat. v. 11. Dec. 1772 Theres. 6. Bd. S. 550, Verord. für Böhm. v. 4. Aug. 1791, republ. v. 9. Jan. 1804 u. 28. Jan. 1808 Jak. 7. Bd. S. 100, Hofd. v. 13. Dec. 1807.

e) Verord. in Böhm. v. 17. Juli 1827 Prov. Ges. 9. Bd. S. 350.

3) Kein Bauführer darf ohne höhere Erlaubniß von dem bereits genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen, und jeder Aerarial-Bauführer bleibt für alle Uiberschreitungen der ursprünglich bewilligten Bausumme verantwortlich *f*).

4) Da endlich die Reparatur der Pfarrgebäude immer zunächst dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn gleich die Erbauung ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patrone geschehen wäre: so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie schon ganz auf Kosten des Beneficiaten oder Patrons hergestellt würde, ohne hochortige Genehmigung vorgenommen werden *g*).

Um die landesfürstlichen und öffentlichen Fondsgebäude in Nieder-Oesterreich vor solchen Ausdehnungen zu sichern, ist den Kreisämtern daselbst aufgetragen worden, über alle diese kirchlichen Gebäude durch den Kreis-Ingenieur von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit einer ohnehin vorzunehmenden Bauaufnahme getreue Auf- und Grundrisse, Quer-Profile und die Situationen abfassen zu lassen und an die Regierung einzusenden, von den schon vorhandenen Plänen aber Copien vorzulegen und den gegenwärtigen Stand zu berichtigen *h*).

Neuere Gesetze haben als Strafe für eigenmächtige Bauführungen oder Uiberbauungen über die bewilligte Summe noch bestimmt, daß die Untersuchung von der Landesbau-Direction auf Kosten der Kirchenvorsteher und

f) Hofd. v. 21. Oct. 1813 Pol. Ges. 41. Bd. S. 104, Hofd. v. 2. Oct. 1828 I. Beilage n. 11 Prov. Ges. für Böhm. 10. Bd. S. 464, 468.

g) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 7. Jan. 1797, für Böhm. v. 18. April 1806 n. 8, für Oester. u. d. E. v. 22. Mai 1805, o. d. E. v. 24. April 1807 n. 6, für Steyerm. u. Kärnth. v. 18. Juni 1807 n. 11.

h) Verord. in N. Oester. v. 8. Sept. 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 519.

Rechnungsführer vorgenommen *i*), und jeder Magistrat oder Amt in Böhmen da, wo eine Baubewilligung erst nach vollführtem Baue angesucht, und dieser Schritt nicht vollkommen gerechtfertiget wird, selbst dann, wenn das Veranlaßte sich zweckmäßig darstellt, mit einer Geldstrafe von 10 bis 25, ja nach Verhältniß und Größe des Bau-Objectes auch mehr Gulden belegt werden soll *k*). In Tyrol sollten diejenigen, welche ohne die erforderliche Bewilligung einen Kirchen- oder Pfarrbau veranlassen oder führen, wenn der Bau nach der Hand für nothwendig und zweckmäßig erkannt würde, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nach dem Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage der Baukosten den zehnten Theil und nach Umständen auch noch mehr zu betragen, und dem Armen-Institute des Ortes, wo der Bau geführt wurde, zuzufallen hätte *l*). Dieses ist aber dahin abgeändert worden, daß der Gesammtbetrag der Baukosten, wovon in dem bezeichneten Falle der zehnte Theil zu entrichten ist, in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht von dem ganzen Bau-Objecte, sondern nur von jenem Mehrerforderniße berechnet werden soll, welches sich durch den illegalen Vorgang gegen den Aufwand ergibt, den die in der gesetzlichen Ordnung bewirkte Herstellung veranlaßt haben würde *m*). Wurde eine eigenmächtige nicht plötzliche und unverschiebliche Bauführung auf den Staats- und öffentlichen Fondsgütern vorgenommen: so soll der betreffende Beamte, er sei Approbant, Kassier oder Rechnungsführer, mit einer Strafe von 10 bis 50 fl. C. M. zu Handen des Armenfondes belegt, und

i) Hofd. v. 31. Dec. 1807, Verord. in Böhm. v. 30. Jan. 1808 Jak. 7. Bd. S. 114.

k) Verord. in Böhm. v. 3. Mai 1821 Cout. 20 u. 45. Bd. S. 280.

l) Verord. in Tyrol v. 4. Nov. 1825 Prov. Ges. 12. Bd. S. 773.

m) Hofd. v. 4. 3. 11277, Verord. in Tyrol v. 18. Juni 1830 Wagner Jahrg. 1830 7. Hft. S. 336 u. 160.

von dem Landes-Präsidium dazu verfällt werden. Die dabei Schuldtragenden und alle, welche zu der eigenmächtigen Bauvornahme gestimmt haben, sollen, wenn der Bau nicht nothwendig war und eine geringere Reparatur genügt hätte, oder wenn der Bau fehlerhaft, über das Bedürfniß oder mit Gebrechen geführt wurde, der Obrigkeit jeden Schaden und alle wie immer Namen habenden Kosten sammt Zinsen durch Abzug vom Gehalte oder sonstigem Vermögen ersetzen. Ist aus den Renten ein Bauvorschuß erhoben worden, bevor die Baubewilligung und Anweisung der Bausumme erfolgt ist: so hat, wenn gleich der Bau noch nicht begonnen hat oder aus was immer für einer Ursache unterblieben ist, dieselbe Strafe einzutreten *n*).

§. 60.

Vornahme der bewilligten Herstellungen, Aufsicht dabei, und Rechnungslegung darüber.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Kirchenvermögen oder einem öffentlichen Fonde durch Verzögerungen zugehen können, müssen alle Baulichkeiten, wozu die Pläne und Kostenüberschläge höchsten Orts bewilligt und adjustirt worden sind, von den Wirthschaftsämtern ohne Aufschub vorgenommen werden (§. 19). Werden bereits begnehmigte Baulichkeiten durch Saumsal der Bau-Direction und Kirchenvogteien verzögert: so sind die Schuldtragenden zum Ersatze jedes aus der Verzögerung dem Fonde oder der Kirchenkasse zugehenden Schadens unnachsichtlich zu verhalten *a*). Weigern sich die Arbeitsleute um den in dem Kostenüberschlage angesetzten Preis zu arbeiten: so ist sich deshalb in der Ausführung nicht beirren zu lassen, sondern es sind die gesammten Maurer- und Zimmer-

n) Hofd. v. 2. Oct. 1828 I. Beil. n. 2 Prov. Ges. für Böhm. 10. Bd. S. 463 ff.

a) Hofd. v. 22. Febr. 1818 Schwerdl. 8. Bd. S. 81.

mannsarbeiten durch Regie unter strenger Aufsicht und unmittelbarer Leitung der Bau = Direction herzustellen, und sogleich um das mehrere Gelderforderniß einzuschreiten, die befugten Maurer = und Zimmermeister aber zu verhalten, daß sie gegen Bezug ihrer Meistergebühr die Gesellen für einen billigen Tagelohn in hinreichender Zahl stellen *b*). Hierüber ist die Obsorge dem Kreisamte aufgetragen *c*). Da indessen neuerlich festgesetzt worden ist, daß die aus einem öffentlichen, mithin auch aus dem Religionsfonde zu veranlassenden Reparaturen, so wie neue Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung zu accordiren seien *d*): so kann von einem Schaden aus einer Verzögerung und einem Ersatze desselben nur in so weit mehr die Rede sein, als bei Vornahme der Versteigerung der Herstellungen ein Saumsal unterläuft, oder aus dem Kirchenvermögen in eigener Regie gebaut wird.

In Betreff der bei der Reparatur=Vornahme zu führenden Aufsicht gelten die oben (§. 21) angeführten Vorschriften.

Ist die Herstellung vollendet, so müssen über die angewiesenen und verwendeten Gelder in gleicher Art, wie in Rücksicht der neuen Bauführungen angeordnet ist (§. 22), die Rechnungen gelegt, und von dem Kreisamte der Staatsbuchhaltung mit der möglichsten Beschleunigung zugemittelt werden *e*). Nur jene Gelder, welche ein Beneficiat zur Bestreitung der durch die Nachlässigkeit seines Vorfah=

b) Hofentschl. v. 4. Aug. 1770, 5. Mai 1788, 12. Febr. 1809 Jak. 7. Bd. S. 115, 20. April 1809, 5. Dec. 1818, Verord. in Böhm. v. 22. Oct. 1831 Prov. Ges. 13. Bd. S. 618.

c) Hofd. für Inn. Oester. v. 14. Febr. 1787.

d) Hofd. v. 28. April 1820.

e) Verord. in Böhm. v. 3. Dec. 1789 Trat. 9. Bd. S. 614, 18. Mai 1798 Jak. 1. Bd. S. 211, 22. März 1827 u. 3 Prov. Ges. 9. Bd. S. 153, 22. Oct. 1831 ebend. 13. Bd. S. 618.

ren an den Pfarrgebäuden nothwendig gewordenen Herstellungen aus der Verlassenschaftsmasse desselben erhalten hat, müssen von diesem besonders verrechnet werden *f*).

Die Adjustirung der Baurechnung kann von der Staatsbuchhaltung bis zu jenem Betrage geschehen, bis zu welchem die Herstellung mit landesstelliger Bewilligung geführt werden kann. Die Verordnung, welche sie ihr bis zu dem Betrage von 12000 fl. eingeräumt hat *g*), ist von der Zeit zu verstehen, wo die Landesstelle eine eben so hohe Summe zu bewilligen ermächtiget war. Hat ein Kirchenvorstand, eine Gemeinde oder der Ortsseelsorger einen Kirchen- oder Pfarrbau im Accord-Wege um ein Pauschale übernommen: so ist nebst dem Baubefunds-Protokolle zwar kein documentirter Verwendungsausweis nothwendig; allein es ist doch jederzeit von dem Bauübernehmer eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er durch die von der betreffenden Kirche, Patrone, Dominien u. s. w. erhaltenen Geld- oder Bau-Material-Beiträge, welche mit der Ziffer zu bezeichnen sind, vollkommen befriediget sei, und somit keine Nachtragsforderung zu stellen habe; welche Erklärung das Kreisamt nach vollendetem Baue unter Anschluß der adjustirten Bau-Acten und des Baubefunds-Protokolls an die Landesstelle einzusenden hat *h*).

Die der Rechnungslegung vorhergehende Versteigerung des Gerüstholzes und vorhandenen Bau-Requisiten (§. 22) hat bei Reparaturen wie bei neuen Baulichkeiten Statt zu finden. Sie steht auch den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechtes nicht im Wege, nachdem dasselbe nur dasjenige zu veräußern oder zu einem andern profanen Gebrauche zu verwenden verbietet und lieber zu verbrennen befiehlt, was durch Consecration eine geistliche Be-

f) Verord. für Oester. o. d. E. v. 14. Jan. 1804 Schwerdl. 5. Bd. S. 175.

g) Hofd. v. 14. Jan. 1809 Jak. 7. Bd. S. 145.

h) Verord. in Illyr. v. 9. März 1826 Prov. Ges. 8. Bd. S. 61.

stimmung erhalten hat *i*); welches von dem Gerüstholze und den Bau-Requisiten nicht gesagt werden kann. Es ist dieses um so gewisser, als selbst der Trienter Kirchenrath verordnet hat, daß die aufgehobenen Kirchen zu profanem, nur nicht ganz gemeinen und schlechten Gebrauche verwendet werden können *k*).

§. 61.

Herstellung der innern Kircheneinrichtung.

Die Herstellung der nothwendigen innern Kircheneinrichtung haben die alten Pfarrkirchen aus dem eigenen Vermögen zu besorgen, und können dazu weder von einem öffentlichen Fonde, noch von einem Privaten einen Beitrag ansprechen *a*). Dieses ist namentlich der Fall bei den Orgeln, Beicht- und Betstühlen, Kanzeln, Altären, Glocken und dergleichen Kircheneinrichtungen, welche sämmtlich unter die Kirchenbaulichkeiten zu rechnen, und mit denselben der gleichen Concurrenz-Pflicht zu unterziehen sind *b*).

Bei den neu errichteten Kirchen muß der Bedarf für die innere Kircheneinrichtung aus dem Kirchenvermögen so weit bestritten werden, als es dieses zuläßt. In wie weit es nicht zureicht, bestreitet die Kosten weder der Patron noch die Grundobrigkeit, sondern sie werden schlechterdings aus dem Religionsfonde geleistet *c*).

i) can. 38. 39. Dist. I. de consecr.

k) Conc. Trid. sess. 21. cap. 7. de reform.

a) M. Abhandlg. Von d. Kirchenvermögen I. Thl. §. 88.

b) Allerh. Entschl. v. 21. Nov., Hofd. v. 20. Dec. 1821 Gout. 20. Bd. S. 925.

c) Hofd. v. 9. Jan. 1789.

§. 62.

Sorge für die mittlerweilige Wohnung des Seelsorgers während der Herstellung des Pfarrgebäudes.

Wenn das Wohngebäude des Seelsorgers vom Grunde aus zerstört wird oder abbrennt: so muß bis zu dessen Herstellung für eine andere anständige Wohnung Sorge getragen werden. Doch die Frage ist, auf wessen Kosten?

Weder das gemeine, noch das Oesterreichische Kirchenrecht berührt diese Frage. Wohl liegt der nächste Grund jener Fürsorge in dem Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Verrichtung der Religionsübungen unter der Leitung des Seelsorgers; und somit scheint es, daß die erforderliche Kostenbestreitung den Kirchkindern obliege. Da indessen derselbe Grund auch bei den Herstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden eintritt, und doch in dem gemeinen sowohl, als in dem Oesterreichischen Rechte anders verfügt wird: so scheint die Meinung, daß jene Kosten auf dieselbe Art und in gleichem Maße wie diese getragen werden müssen, der Rechts-Analogie mehr zuzusagen. Dafür spricht auch die Analogie von der Schulbau-Concurrenz; denn wenn ein Schulzimmer gemiethet werden muß: so liegt die Bezahlung des Miethzinses der Concurrenz der sämmtlichen Baupflichtigen ob *a*). Endlich sind bei den neu errichteten Pfarren da, wo schon Kirchen, aber noch keine Pfarrwohnungen vorhanden waren, für die alsogleich angestellten Pfarrer die mittlerweiligen Wohnungen auf Kosten des Religionsfondes, und nicht der Kirchkinder oder anderer Personen, aufgenommen worden (§. 19).

In der Prax wird der Zins für die der Seelsorgegeistlichkeit gemietheten Wohnungen aus dem Kirchenver-

a) Hofd. v. 25. Oct. 1816 polit. Schulverfass. §. 389.

mögen, und bei dessen Abgang als eine bare Geldauslage von dem Patrone bezahlt.

§. 63.

Herstellung der Wohnung für Kirchendiener.

Die Ausbesserung und Herstellung der Wohnung für Kirchendiener, welche nicht zugleich den Schuldienst auf sich haben, richtet sich nach denselben Vorschriften, welche für die Kirchengebäude ertheilt sind. Diesen nach bestreitet zunächst das Kirchenvermögen die nöthigen Kosten. Es kann solches um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die Kirchendiener ohnedies den größern Theil ihres Unterhaltes aus dem Kirchenvermögen beziehen, und selbst für die aufgehobenen Stolgebühren aus demselben entschädigt werden *a*); so wie entgegen ihre Einkünfte da, wo sie wegen des bei einer Kirche aufgehobenen öffentlichen Gottesdienstes unnütz befunden und entlassen worden waren, auf das Kirchenvermögen übertragen worden sind *b*). Ist kein Kirchenvermögen vorhanden oder das vorhandene unzureichend: so tragen der Patron, die eingepfarrten Dominien und Gemeinden nach der §. 46—48 angegebenen Cynosur bei.

Ist der Lehrer zugleich Meßner: so ist die Lehrerswohnung zugleich Meßnerswohnung, und die Herstellung liegt denjenigen ob, welche nach der politischen Schulverfassung die Schule und die Lehrerswohnung herzustellen schuldig sind *c*). Denn da durch die Zuwendung der mit dem Meßnerdienste verbundenen Emolumente für die karg dotirten Lehrer lediglich eine Ausbesserung des Unterhaltes beabsichtigt wird *d*), und die Schule bestehen muß, wenn auch der Lehrer jenen Nebendienst nicht hat: so gewinnt

a) Hofd. v. 6. Juli 1786.

b) Hofd. v. 12. Aug. 1788 Krop. 15. Bd. S. 955.

c) Polit. Schulverfass. §. 397.

d) Ebend. §§. 168, 220.

nicht die Kirche, wenn der Lehrer zugleich Meßner ist; sondern diejenigen, welche den Lehrer unterhalten müssen, und es kann für die Kirche keine Verpflichtung, zum Baue einer solchen Wohnung zu concurriren, angenommen werden. Auch lehrt die tägliche Erfahrung, daß bei Bauherstellungen an den Wohnungen der Lehrer, die zugleich Meßner sind, der Aufwand nur durch die Schulbau-Concurrenz bestritten, und auf die Eigenschaft des Meßners keine Rücksicht getragen wird; was gewiß nicht der Fall sein würde, wenn Patron und Obrigkeit das Kirchenvermögen in das Mitleiden zu ziehen die Befugniß hätten. Selbst die Wohnung desjenigen, den der Lehrer zur Versehung des Meßnerdienstes während der Schulstunden, dann an Sonn- und Feiertagen, wo er auf dem Chore den Orgeldienst versieht, bestellt, hat nie die Kirche herzustellen. Diese Person ist ein Gemeindeglied, das gegen oder ohne alles Entgelt jene Dienste zu verrichten sich herbeiläßt, und sein eigenes Haus, oder als Inmann ein fremdes bewohnt.

Wo bei Einführung des deutschen Schulwesens das Meßnerhaus zur Schule und Lehrerswohnung gewidmet worden ist *e*): da hat das Gebäude ohnedies seine frühere Bestimmung verloren, und ist in die Cathegorien derjenigen getreten, für welche die Kirche keinen Beitrag leistet. Es wurde deshalb selbst verordnet, daß, wo die Schul-Localität in dem Meßnergebäude sich befindet, wie dieses in Salzburg häufig angetroffen wird, die Schulbau-Concurrenz, um dem Kirchenvermögen keine weitere Last aufzubürden, sich zu erklären habe, ob sie sich zur Entrichtung eines billigen Miethzinses für das eigentliche Schul-Locale oder zur jedesmaligen verhältnißmäßigen Bestreitung der an demselben nothwendigen Bau-Reparaturen herbei lassen wolle. Für den ersten Fall sollen die Miethzins-Erklärungen der Concurrenten bei dem Kreisamte gesam-

e) Hofd. v. 16. Oct. 1783 u. 1 Jak. 5. Bd. S. 325.

melt, und in einem Verzeichnisse unter Angabe der Größe und Zahl der auf den Schulunterricht Bezug habenden Localitäten der Landesstelle zur Kenntniß gebracht werden. Für den letzten Fall aber müssen künftig jedesmal noch vor der Ueberreichung von Bauanträgen die Erhebungen gepflogen werden, auf welche Art die Concurrenten ihrer Beitragspflicht nachzukommen gedenken *f*).

f) Hofd. v. 24. Febr., Verord. in Oester. o. d. E. v. 8. März 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 57.

Zweite Abtheilung.

Von den Freidhöfen.

§. 64.

Ursprung unserer heutigen Freidhöfe.

Nach dem Zeugnisse der Menschengeschichte ist die ursprüngliche Art, den Verstorbenen die letzte Pflicht der Menschlichkeit zu erweisen, die Beerdigung gewesen. Sie war bei den gebildetsten Völkern der Erde, den Griechen und Römern, die erste; sie war bei den Juden vor und nach Moyses die einzige. Der Ort der Beerdigung war verschieden. Die Griechen und Römer beerdigten ihre Todten aus Achtung in *a*), die Juden außer dem Hause. Die Thebaner hatten sogar ein Gesetz, daß niemand ein Haus bauen soll, ohne dabei zugleich einen Beerdigungsplatz anzulegen. Das Begraben an gemeinschaftlichen Orten in der Stadt kam erst später auf. Der strenge Gesetzgeber Lycurg erlaubte seinen Spartanern, die Todten nicht blos in der Stadt, sondern selbst um die Tempel herum zu begraben. Einzelne Beispiele bewähren, daß sogar in den Tempeln begraben worden ist.

Vorurtheile, besondere Religionsbegriffe und Aberglauben hatten hierin mannigfaltig geändert. Die Griechen nahmen an die Stelle der Beerdigung das Verbrennen auf, und die Römer folgten ihnen hierin in so weit nach, daß sie Begraben und Verbrennen gemein-

a) Virgil. Aen. V. 64. VI. 152. Taciti Annal. II. 7.

schaftlich zuließen *b)*, bis letzteres die Oberhand erhielt, im vierten christlichen Jahrhunderte aber wieder ganz aufhörte *c)*. Beides geschah seit dem Gesetze der XII Tafeln nicht mehr innerhalb *d)*, sondern außerhalb der Stadt auf Bergen, bei Flüssen, und am gewöhnlichsten an öffentlichen Straßen und Wegen, damit einerseits die Vorübergehenden an ihre Schwäche und Hinfälligkeit erinnert, andererseits die Gesundheit der Lebenden durch die Ausdünstung der Verwesenden nicht gefährdet würde *e)*. Hiervon machten nur einzelne verdienstvolle Männer eine Ausnahme, welche ferner in der Stadt begraben wurden. Denn K. Hadrian hatte im zweiten Jahrhunderte das Verbot des Begrabens in der Stadt erneuert, und die KK. Antonius Pius und Diocletian solches bestätiget *f)*. Bei den Juden kam das Verbrennen der Verstorbenen nur ausnahmsweise, zur Strafe wegen verübter Verbrechen, zur Anwendung.

Die Christen verbrannten ihre Todten nie. Sie betrachteten ihre Leiber als Wohnstätten der Seele, als Tempel des heiligen Geistes, und wollten sie deswegen nur unter frommen Gebräuchen und gemeinschaftlichen Gebeten zur Erde bestatten *g)*, welches sie auf freiem Felde thaten, da die wüthenden Verfolgungen die Aussteckung eines besondern und gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes ihnen unmöglich machten. Vielmehr zwangen sie diese nur zu oft,

b) Kirchmann L. I. de funer. Roman. Casalius de ritib. Roman. Nicol. le Naurry diss. ad Minutii Fel. Octav. cap. 15.

c) Macrobii Lib. VII. Saturnal. cap. 7.

d) XII Tab. Lib. 1. de relig. et sumpt. funer. fr. 3. §. 5. D. 47. 12. const. 12. C. 3. 44.

e) const. 6. Cod. Theod. de sepulcris viol. (9. 17.) an. 381.

f) C. H. Hübneri hist. leg. Roman. ad sepultur. pertinent. Lips. 1795.

g) Origen. L. VIII. contr. Cels. August. L. I. de civit. Dei cap. 13. L. de cura pro mortuis.

die Leiber der Gläubigen in Erdhöhlen und Klüften, in verborgenen unterirdischen Gängen und Sandgruben zu begraben, woher sich die verschiedenen Benennungen für ihre Begräbnißstätten schreiben. Sie wurden nämlich **areae** von dem freien Felde, **cryptae** von Klüften und Höhlen, **tumbae** und **catacumbae** von unterirdischen Gängen, **arenariae** von Sandgruben genannt. Erst als zu Anfang des dritten Jahrhunderts der gemäßigte und gerechte Alexander Sever den kaiserlichen Thron bestieg, und die Kirche einige Ruhe zu genießen anfing: wurde es dem Papste Callist vergönnt, auf der Appianischen Straße jenen berühmten Beerdigungsplatz zu errichten, in welchem mehr als 74000 Marterer begraben liegen *h*).

Nach und nach wurde gestattet, die Blutzeugen in der Stadt zu begraben, und die Ueberreste der Apostel und Heiligen, welche während der Verfolgungen da und dort begraben waren, in diese zu übertragen; und über und neben diesen heiligen Leichen und Reliquien wurden Capellen und Kirchen, **martyria** genannt, errichtet *i*). Dieses war die Zeit, wo die Begräbnißstätten Kirchen wurden; eine Zeit, welche die blutige Verfolgung schuf. Ihr folgte bald die Zeit, wo die Kirchen Begräbnißstätten wurden; eine Zeit, die der christliche Frommsinn hervor rief. K. Constantin G. ließ in der frommen Meinung, daß der Leichnam in der Kirche sanfter und heiliger ruhe, in der von ihm erbauten Kirche der heiligen Marterer zu Constantinopel zwölf Begräbniß-Behältnisse gleich heiligen Denksäulen zur Ehre und zum Andenken des Apostelchores errichten, und seine eigene Leiche in die Mitte derselben setzen, seiner Seele, wie er hoffte, zum Heile, den Fürsten

h) Geschichte der Päpste von Heyne S. 18.

i) Thomasin. vet. et nov. discipl. eccl. T. III. Lib. I. cap. 65. Fuhrmann histor. Untersuchg. über die Begräbnißplätze der Alt. Halle 1808, Crellmanns hist. Kleinigkeit. Götting. 1794 S. 189 ff.

und Bischöfen der folgenden Zeiten aber zum Beispiele *k*). Von nun an war die Kirche der heiligen Marterer zu Constantinopel die Begräbnißstätte der orientalischen Kaiser, und Theodos G., Arcadius, Theodos II. und andere wurden dahin begraben. Nach K. Constantin ließen sowohl der Präfect Olympiodor in der von ihm erbauten Kirche, als auch die Päpste bei ihren Kirchen in Rom verschiedene unterirdische Gemächer anlegen; und dieses gab zu dem Glauben Anlaß, als seien solche Oerter von dem allgemeinen Verbote des Begrabens in der Stadt ausgenommen. Zwar widersprach K. Theodos demselben geradezu *l*); allein der Wunsch, neben den Marterern in heiliger und geweihter Erde begraben zu liegen, war einmal rege geworden, und wurde es immer mehr, bei Vielen aus der dem Menschen eigenthümlichen Vorliebe für seinen Körper und jener reinen Menschlichkeit, welche sich selbst im Geiste nicht von dem Körper geschieden zu denken vermag, bei den Meisten aber aus Frömmigkeit und heiligem Eifer, um durch die Vereinigung ihrer Leiber mit jenen der Heiligen gewisser Maßen gleichfalls geheiliget, oder doch durch deren Fürbitte bei Gott unterstützt zu werden, nachdem der heilige Augustin darüber befragt, dieses Anruhen gleichfalls für ersprießlich erkläret hat *m*). So wurde nun das Begraben in der Stadt, so sehr auch Concilien, Päpste und Kaiser dagegen eiferten, immer mehr zur allgemeinen Gewohnheit, bis K. Leo der Philosoph endlich einem jeden volle Freiheit gab, inner oder außer der Stadt begraben zu werden *n*).

Indessen gestattete man in Folge jener Gewohnheit und dieses Gesetzes das Begraben in der Kirche selbst, wo

k) Euseb. in vita Const. M. Lib. IV. cap. 60. 71.

l) const. 6. Cod. Theod. de sepulcr. violat.

m) Lib. II. de Retract. cap. 64; de cura gerenda pro mortuis cap. 1—5.

n) Imper. Leon. constit. 53.

die Uiberreste der Heiligen ruhten, doch nicht durchgängig; es war dieses ein Vorrecht der Geistlichen, und eine Auszeichnung für Laien, welche sich um die Kirche besondere Verdienste gesammelt hatten. Für die Uebrigen waren blos das atrium oder der leere Platz vor der Kirche zunächst der Kirchthüre, der porticus oder die Kirchen- und bei Klöstern die Klostergänge *o*), und die exedrae, d. i. die Theile der Kirchenmauer, in welchen Plätze zum Sitzen angebracht waren, angewiesen *p*). In Letztere, die exedras, machte man Zellen und Wölbungen, worein man die Todten legte *q*). Als diese Stellen nicht mehr zureichten, so nahm man die nächst anstossenden Plätze zu Hilfe; und so geschah es, daß der ganze Umfang um die Kirche Begräbnißplatz wurde, und daß man später alle Begräbnißplätze um die Kirche herum errichtete. Diese Orte waren mit der Kirche heilig, ohne eine besondere Einweihung oder Einsegnung zu bedürfen *r*), und erhielten verschiedene Namen. Gewöhnlich hieß man sie von dem griechischen *κοιμαω* coemeteria oder dormitoria, Schlafstätten, darum, weil nach der christlichen Glaubenslehre die Leiber der Verstorbenen nicht todt sind, sondern in der Erwartung einer glorreichen Auferstehung nur schlafen; wie denn auch ihre Grabschriften nur die Thatsache, daß der oder die hier liege und schlafe, und die Seele bei Gott sei, andeuten. Als äußere Bestandtheile der Kirche und wegen ihrer Lage an der Kirche nannte man sie in der Folge auch Kirchhöfe. Der Name Gottesacker wurde ihnen beigelegt, weil auf ihnen die Leiber der Frommen wie Samen zur künftigen Aernte ausgesäet werden *s*). Der Name Friedhof bezeichnet einen Ort,

o) Baluz. in notis ad Regin. p. 557.

p) Concil. Bracar. an. 561. cap. 18.

q) can. 15. caus. XIII. q. 2. can. 21. conc. Arelat. VI. Lib. I. Capitul. reg. Franc. cap. 158. lib. 2. cap. 48.

r) cap. 7. de consecrat. eccles. (3. 40.)

s) I. Corinth. XV. 35. et seqq.

wo die Leiber der Verstorbenen in Frieden ruhen. Der Name Freidhof, oder wie Andere schreiben, Freithof, wird von gefreidt, feriatus, feria, abgeleitet, als ob es heißen sollte: feriata aula oder villa, i. e. immunis et libera; wie gewisse herrschaftliche Höfe solche Gefreidt- oder Freidhöfe wären, so seien auch die Begräbnißorte gesicherte und befreite Orte *t*).

Die dermalige Trennung der Begräbnißstätten von den Kirchen und das Begraben außerhalb denselben ist ein Institut der neuern Zeit, und eine Folge der Uiberzeugung, daß die Kirche für sich nicht selig, und der Freidhof, wo die Gebeine so vieler Entschlafenen ruhen, nicht unglücklich mache. Als die Freidhöfe um die Kirchen und die Grüfte in den Kirchen im Laufe der Zeit zu sehr überfüllt wurden: war man, theils um nicht in Verwesung übergegangene Personen zu früh wieder aufgraben zu müssen, theils um die Lebenden vor den der Gesundheit gefährlichen Ausdünstungen zu sichern, seit den letzten Jahrzehenten des verflossenen Säculum her in den meisten Europäischen Staaten, in den einen früher, in den andern später, darauf bedacht, die Begräbnißplätze sowohl aus den Kirchen, als auch von den Kirchhöfen zu entfernen, und außerhalb bewohnter Gebäude anzulegen. Damit sie jedoch auch da und von der Kirche abgesondert das ursprüngliche äußere Ansehen von Kirchhöfen behielten: so hat man sie nicht blos meistentheils in der Mitte mit einer Kirche oder Capelle versehen, sondern auch noch durch eine besondere Einsegnung von andern Plätzen geschieden, und eben dadurch wenigstens zu religiösen Orten gemacht.

§. 65.

Abstellung der Kirchengrüfte und Errichtung neuer Freidhöfe in Oesterreich.

Auch in Oesterreich, wo vor allen deutschen Staaten immer alles Gute herrlich gedieh, erhob sich zuerst um die

t) Allemannisches Landrecht cap. 64. n. 2.

achtziger Jahre so manche Stimme sowohl von Aerzten als von andern Männern, denen das Wohl der Menschheit am Herzen lag, daß endlich die fromme Gewohnheit, in und bei der Kirche begraben zu werden, nach ihrem langen Bestehen einen Stoß erhielt, und die erleuchtete Vernunft über das Vorurtheil siegte. Man sah ein, daß die Todten nicht unter die Lebenden gehören; man wurde auf die vielfältigen Nachtheile, unter andern und vor allen andern für den allgemeinen Gesundheitszustand aufmerksam; man begriff, daß jede Stätte heilig sei, sobald sie ausschließlich zum Begräbnisse bestimmt und geweiht wurde; und die landesfürstlichen Verordnungen, welche directe Befehle aussprachen, fanden Eingang. Es kam allmählich dahin, daß es nun wohl nur Wenige gibt, die nicht lieber in der schönen freien Natur, als in einer dumpfen Kirchengruft begraben zu werden sich sehnen. Zu wünschen ist blos noch, daß für die Verschönerung unserer Kirchhöfe die nöthige Sorgfalt getragen werde. Denn wenn schon ein schöner Garten unser Gemüth erfreut; um wie viel mehr muß es nicht unserm Gefühle, das auf dem Kirchhofe auf so mannigfaltige Weise in Bewegung gesetzt wird, wohl thun, wenn auf den Gräbern und um die Gräber her ein schönes, und als Symbol der Unsterblichkeit mit jeder Frühlingssonne wiederkehrendes, Leben erblüht. In Böhmen ist, um die äußere Form und selbst das Innere der Freidhöfe im Einklange mit dem religiösen Sinne einem bessern Geschmacke näher zu rücken, befohlen worden, daß die Umfangsmauern mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt, bei Anträgen zur Errichtung neuer Freidhöfe aber das Augenmerk vorzugsweise auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung und auf die dem Haupteingange gegenüber stehende Hauptseite gerichtet werde *a*).

a) Verord. in Böhm. v. 18. Mai 1832 Prov. Ges. 14. Bd. S. 195.

Die Oesterreichischen Gesetze haben hinsichtlich des Begrabens in der Kirche und den Kirchhöfen, dann der Errichtung von Freidhöfen folgendes angeordnet:

1) Alle Grüfte, Kirchhöfe und Gottesäcker, welche sich in dem Umfange von Ortschaften befinden, sie mögen weltlichen oder Klostergemeinden und Spitälern zugehörig gewesen sein, folglich auch jene der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, sind zu schließen, und an ihrer Statt neue der Volksmenge angemessene Begräbnißplätze außerhalb der Ortschaften in einer schicklichen Entfernung, an einem abseitigen Orte *b*), und in einem Erdreiche zu errichten, das weder einer Ueberschwemmung ausgesetzt, noch sonst von einer Erdart ist, welche die Fäulung hindert oder aufhält. Vorzüglich sind hierzu die auf dem Lande ohnehin vorfindigen öden Gründe und Hutweiden, oder andere in der mindesten Versteuerung stehenden Plätze zu wählen, welche durch die alten Grabstätten hinlänglich vergütet werden können.

2) Die Verlegung der Kirchhöfe hat für alle bestehenden und noch neu zu errichtenden Pfarr- und Localie-Kirchen, nicht aber auch für andere, wenn gleich noch sonst zu belassenden Kirchen *c*), daher auch nicht für Klöster und Spitäler zu geschehen. Personen, welche in Klöstern oder Spitälern sterben, werden ohne Unterschied auf dem Freidhofe der Pfarre, wohin das Kloster oder Spital gehört, begraben.

3) Wo eine außerhalb des Orts gelegene Kirche mit einem Kirchhofe versehen ist, da kann solche ohne Anstand zum künftigen Begräbnißplatze verwendet werden *d*). In den neu zu errichtenden Freidhöfen aber darf keine Kirche, nicht einmal eine Capelle erbaut, sondern blos ein Kreuz aufgestellt werden *e*).

b) Hofentschl. v. 1. Dec. 1783 Krop. 6. Bd. S. 543, 559.
c) Verord. in Böhm. v. 10. Dec. 1784 Jak. 1. Bd. S. 240.
d) Verord. in Böhm. v. 7. Oct. 1784 ebend. S. 239.
e) Hofd. v. 23. Aug. 1782, 9. Oct. 1783 Krop. 6. Bd. S.

4) Die Privat-Familiengrüfte, sie mögen sich in der Stadt oder auf herrschaftlichen Gütern auf dem Lande befinden, werden abgestellt, und müssen auf den allgemeinen Kirchhöfen angebracht werden *f*). Es können daher selbst die in einer geschlossenen Kirche oder Capelle bestehenden Grüfte nicht mehr beibehalten, noch weniger können neue errichtet, oder gar neue Capellen zu dem Ende aufgeführt werden. Einzelne Familien können sich blos an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anbauen, worin sie ihre Todten abgesondert einsenken lassen können *g*); oder sie können sich andere abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle zur Grabstätte wählen, wenn anders dieses mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht *h*). Nur den böhmischen Ständen wurde auf dringendes Bitten die Wiedereinführung der Familiengrüfte gestattet, jedoch so, daß sie in freier Luft, mithin außer den Städten und mit Mauern umfangenen Orten und abgesondert von den Wohnungen, errichtet werden, folglich dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht zum Nachtheile gereichen, dann, daß sie nicht zu sehr vermehrt werden *i*).

In den neuern Zeiten sind diese Vorschriften in mehreren Provinzen da, wo sie noch nicht zur Ausführung gekommen waren, wiederholt eingeschärft, und die für die

544, 560; v. 20 u. 23. Aug. dann 13. Sept. 1784 ebend. S. 564, 569, 9. Bd. S. 574, Verord. in Böhm. v. 7. Oct. u. 10. Dec. 1784 Jak. 1. Bd. S. 239 f., v. 23. Juli 1785 ebend. 2. Bd. S. 366, Hofd. v. 12. Aug. u. 6. Oct. 1788 Krop. 16. Bd. S. 1206, v. 28. Oct. 1791 §. 21 Polit. Ges. K. Leop. 4. Bd. S. 147.

f) Hofd. v. 12. Aug. 1788.

g) Hofd. v. 6. Sept. 1787 bei Gustermann, Oester. Kirchenrecht 2. Bd. §. 344, Hofd. v. 14. Febr., Verord. in Böhm. v. 28. Febr. u. 11. Juli 1788 Jak. 2. Bd. S. 515.

h) Hofd. v. 15. Sept. 1788 Jak. 2. Bd. S. 527.

i) Hofd. v. 28. Oct. 1791 §. 21 ebend. S. 528.

Gesundheit der Menschen so nachtheilige Inconvenienz, daß noch an mehreren Orten die Freidhöfe in den Städten selbst, oder nahe an denselben sich befinden, mit eingreifendem Ernste abzustellen befohlen worden *k*). In Galizien wurde die Errichtung neuer Freidhöfe außerhalb der Ortschaften binnen 6 Wochen den Dominien unter einer Strafe von 30 Dukaten aufgetragen *l*). Da indessen dieser Auftrag nicht überall zum Vollzuge gelangte: so wurde jüngsthin noch einmal den Kreisämtern bedeutet, darüber zu wachen, daß die Leichen auf den außer dem Orte befindlichen Gottesäckern begraben, und wo diese etwa noch nicht bestehen, schleunigst ausgemittelt werden; und daß sie hiernach die Dominien und Ortspfarrer zu verständigen, und unter Bedrohung einer entsprechenden Ahndung zur genauen Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen, zugleich aber auch den Kreis-Commissären und dem im Kreise befindlichen Sanitäts-Personale zur Pflicht zu machen haben, sich von dem richtigen Erfolge bei Gelegenheit ihrer Bereisungen die Uiberzeugung zu verschaffen, und die Uibertretungsfälle zur Amtshandlung dem Kreisamte anzuzeigen *m*).

§. 66.

Einschließung der Freidhöfe.

Weil den Freidhöfen als Zugehör der Kirche und daher als heiligen, oder als besonders eingesegneten und daher als religiösen Orten, eine besondere Ehrerbietung gebührt: so müssen sie mit Mauern oder Planken einge-

k) Verord. in Böhm. v. 6. Aug. 1812 ebend. 8. Bd. S. 76, in Oester. o. d. E. für Salzb. v. 21. März 1821 Schwerdl. 9. Bd. S. 382.

l) Verord. in Galiz. v. 12. Sept. 1806 Schwerdl. 6. Bd. S. 573.

m) Verord. in Galiz. v. 31. Dec. 1823 Prov. Ges. 5. Bd. S. 239.

schlossen, oder wenigstens eingezäunt werden, damit sie gegen den Anlauf des Viehes geschützt seien, und dieses daselbst nicht weiden, oder gar Leichname ausgraben und aufzehren, um so weniger Menschen Bosheiten oder Muthwillen auslassen können. Diese Einschließung verfügen nicht blos einzelne Conciliar-Schlüsse *a*); es verordnen sie auch unsere Oesterreichischen Gesetze mit der nähern Bestimmung, daß sie da, wo es ohne großen Aufwand durch Mauern nicht möglich ist, von Steinen mit Lehm, oder selbst blos von geflochtenen Zäunen *b*) oder auch hölzernen Planken, und nur wenigstens so hoch herzustellen seien, daß dem Viehe der Zutritt zur Weide abgesperrt werde *c*).

§. 67.

Kostenbestreitung derselben.

In Betreff der Kosten, welche die Errichtung, Erhaltung und Ausbesserung eines Freidhofes fordern, gehen die Canonisten von dem Grundsatze aus, daß, da der Freidhof ein Zugehör der Kirche ist, wegen der erforderlichen Kosten dieselben Directiv-Regeln zu gelten haben, welche rücksichtlich der Kirchengebäude selbst aufgestellt sind. In Anwendung dieses Grundsatzes sei nun vor Allem der Ortsgebrauch zu berücksichtigen, und von dem, was dieser bestimmt, nicht abzuweichen. Besteht kein solcher, so seien die Kosten aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten. Reicht dieses nicht hin, so müssen die Kirchkinder in das Mitleiden gezogen werden, da es sich zunächst um ihren Vortheil handelt, jenen nämlich, die letzten Uiberreste der theuern Angehörigen an einem eigenen, sichern und geweih-

a) Synod. P. II. Mechlin. tit. 11. cap 16—18. Cammerac. tit. 13. cap. 6. Prag. tit. de eccles. cultu §. fin.

b) Hofd. v. 9. Oct. 1783, 7. Oct. 1784, 11. Oct. 1785 Krop. 10. Bd. S. 835, Verord. für Böhm. v. 6. Aug. 1812 a. a. O.

c) Verord. in Inn. Oester. v. 25. Juli 1785 Krop. 8. Bd. S.678.

ten Orte beerdigen zu können. Trifft es sich, daß die Errichtung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Freidhofes den Ankauf eines fremden Grundstückes nothwendig macht, so könne der Eigenthümer des gemeinschaftlichen Besten wegen selbst wider Willen zum Verkaufe verhalten werden. Das dazu nöthige Geld sei aus der Gemeindekasse zu nehmen, oder durch Sammlungen aufzubringen *a*).

Die Oesterreichischen Gesetze behalten den Grundsatz, daß der Freidhof ein Zugehör der Kirche ist, zwar auch im Auge; aber die Folgerungen hieraus für den Bauaufwand sind in den einzelnen Provinzen nicht dieselben. Es hat darum in jeder Provinz lediglich das zu gelten, was für sie vorgeschrieben ist.

In Wien, wo für mehrere Pfarren zusammen gemeinschaftliche Freidhöfe errichtet wurden, ist der erforderliche Betrag für ihre erste Errichtung, dann die Erbauung einer Todtengräberwohnung, — als welche nothwendig erachtet wurde, um die außer den Linien gelegenen Freidhöfe nicht ohne alle Bewachung zu lassen, — einstweilen ganz aus dem Religionsfonde vorgeschossen worden, damit der Bau sogleich angefangen werden konnte. Die alten Freidhöfe wurden käuflich hintan gegeben, und mit dem gelöseten Gelde die gemachten Vorschüsse getilgt. Was zu den ersten Errichtungskosten noch fehlte, das mußten die alten Pfarrer auf sich nehmen, dergestalt, daß sie den Abgang nach Verhältniß der Volksmenge, von der sie die Stolgebühren beziehen, unter sich zu vertheilen hatten. Die Stolgebühren durften wegen dieser den Pfarrern neu aufgelegten Last um nichts erhöht werden. Jene Pfarrer, welche genug bei Mitteln waren, um den auf sie ausfallenden Antheil sogleich abzuführen, mußten ihn

a) Carpzov. Lib. 2. jurispr. eccles. def. 387. 388. Barbosa Lib. 2. jur. eccles. cap. 13. n. 21. Zach. in polit. munic. Lib. 2. cap. 29. n. 47.

auch sogleich bezahlen; jenen hingegen, welche den Religionsfond gleich damals nicht befriedigen konnten, wurden leidentliche Zahlungsfristen gegen Entrichtung von Zinsen zugestanden. Eben diesen alten Pfarrern, welche die Stolgebühren beziehen, ist auch die Erhaltung und Herstellung der neuen Freidhöfe schlechterdings und zwar nach der Anzahl der Seelen, von denen sie jene Gebühren einheben, auferlegt *b*).

Ungefähr eben so wurde für Inner-Oesterreich verordnet. Hier hat nämlich gleichfalls zunächst der Pfarrer, der die Stolgebühren bezieht, die Auslagen für die Freidhofbaulichkeiten auf sich zu nehmen, jedoch nur so weit, als keine Verkürzung seiner Congrua eintritt. Wo dieses der Fall ist, da sollen die Kosten mit vorläufiger Wissenschaft und Genehmigung des vorgesetzten Kreishauptmannes aus den vorhandenen Kirchengeldern genommen, und die eingehenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung der angegriffenen Kirchen-Capitalien verwendet werden *c*).

In Böhmen bestanden über die Bau-Concurrenz bei Freidhöfen zwei Verordnungen von demselben Jahre nicht ganz gleichen Inhalts. In der einen wurde befohlen, daß die Herstellung und Einschränkung der Freidhöfe aus dem Kirchenvermögen so weit zu geschehen habe, als solches entbehrlich ist, und ohne das Capital anzugreifen diese Last zu tragen vermag; dabei sollten zugleich das Dominium und die Gemeinden mit den Materialien concurriren, und wenn kein entbehrliches Kirchenvermögen vorhanden wäre, das Dominium und die Gemeinde die sämmtlichen Auslagen allein bestreiten *d*). In der andern heißt es, daß, wenn das Kirchenvermögen, ohne die vorhandenen Kirchen-Capitalien anzugreifen, nicht zureichen

b) Hofentschl. für Wien v. 9. Oct. u. 1. Dec. 1783.

c) Hofd. für Inn. Oester. v. 25. Juli 1785 Trat. 5. Bd. S. 244.

d) Verord. für Böhm. v. 7. Oct. 1784.

sollte, die Kosten von dem Patrone und den Kirchkindern getragen; die Materialien aber von den alten Freidhöfen genommen werden sollen *e*). Da aber beide Verordnungen zu wenig bestimmt und deutlich waren, als daß man sich bei vorfallenden Baulichkeiten in Bezug auf die Concurrenz-Ausmittelung ordentlich und sicher hätte benehmen können, und von Seite der Grundobrigkeiten häufige, nicht ungegründete Beschwerden und Gegenvorstellungen hervor kamen, welche einen für das Allgemeine nachtheiligen Geschäftsumtrieb veranlaßten, ein ein Jahr später erschienenes Hofdecret aber, welches befiehlt, daß die Unterthanen zur Zeit, wo sie von der Feldarbeit abkommen können, um die Freidhöfe eine trockene Mauer von Steinen oder Lehm nach und nach aufführen, und eben so auch die erforderlichen Ausbesserungen nach der in andern Orten bestehenden Gewohnheit vornehmen sollen *f*), ganz in Vergessenheit gerieth oder übersehen wurde: so sind folgende nähern Bestimmungen gemacht worden: 1) Die Dominien haben die Materialien, die Gemeinden aber die Hand- und Zugrobothen in natura und unentgeldlich zu leisten. Die Professionisten-Kosten sollen aus dem Kirchenvermögen so weit bestritten werden, als die Kirchen-Capitalien nicht angegriffen werden. Hierdurch behebe sich der Anstand, als hätten nach obigen zwei Verordnungen die Gemeinden in der Lieferung der Materialien mit den Dominien, die Dominien aber in der Verrichtung der Hand- und Zugrobothen mit den Gemeinden zu concurriren. 2) Die Dominien haben die Materialien, und die Gemeinden die Hand- und Zugroboth unbedingt und allemal, folglich auch in dem Falle zu leisten, wo wirklich so viel entbehrliches Kirchenvermögen vorhanden ist, daß davon nebst den Kosten für die Professionisten die Materialien und alle Auslagen für Handarbeiten und Fuhren bestritten werden kön-

e) Verord. für Böhm. v. 10. Dec. 1784.

f) Hofd. v. 9. Juni 1785 Jak. 2. Bd. S. 366.

nen. 3) Wenn zur Bezahlung der Professionisten-Kosten außer den Kirchen-Capitalien gar kein, oder kein hinlängliches Kirchenvermögen vorhanden ist, so habe den ganzen oder den abgängigen Betrag der Auslagen für die Professionisten-Arbeiten der Patron der Kirche zu tragen *g*). Diese Verordnung ist jedoch schon wieder behoben durch ein neues Hofdecret, welches rücksichtlich der Concurrenz bei Freidhofbaulichkeiten als dermalen allein zu befolgende Richtschnur nachstehendes festgesetzt hat: Die beiden Stol-Patente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen, weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stole für Grüfte und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu. Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Freidhöfe zu tragen. Die Freidhöfe sind dadurch als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden, und es muß sich deshalb bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in der Regel nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude um so mehr benommen werden, als sich im Jahre 1784, wo die Uibertragung der Freidhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie aus Sanitäts-Rücksichten verordnet wurde, dagegen nicht beschwert, und keine Abänderung der Stol-Patente in diesem Puncte angesucht oder erwirkt worden ist. Eine Abänderung erleidet es auch nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder geringerer Stolbetrag, als der patentmäßige, an die Pfarrkirche entrichtet wird; wohl aber a) wo jemand anderer diese Gebühren bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Freidhofskosten zu bezahlen, auf sich hat; b) wo gar keine solchen Gebühren entrichtet werden; in welchem Falle durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten bestimmt sein muß, wer diese Kosten zu tragen hat, woran sich auch ferner zu halten ist; wenn aber eine solche Bestimmung noch nicht besteht, eine eigene Verhandlung

g) Verord. für Böhm. v. 18. Juni 1819 ebend. 8. Bd. S. 76.

mit den Interessenten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkeit, die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden muß *h*).

Für Ober-Oesterreich wurde wörtlich dieselbe Vorschrift erlassen, welche die neueste für Böhmen ist, und wird sich da gleichfalls an den Grundsatz gehalten, daß, wer die Grabstolgebühren bezieht, die Freidhofsbaulichkeiten zu bestreiten habe *i*).

In Galizien sollen die Freidhöfe zufolge einer von der dortigen Landesregierung erflossenen Verordnung von den Dominien errichtet werden *k*).

Die zu Freidhofsbaulichkeiten unentgeldlich zu leistenden Fuhren sind gleich den bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten unentgeldlich zu stellenden Fuhren von der Weg- und Brückenmauth befreit, ohne Unterschied, ob die zur ihrer Leistung Verpflichteten sie unmittelbar selbst oder durch Andere gegen Bezahlung leisten *l*).

§. 63.

Ob auch die Filialisten beitragen.

Für die Residenzstadt Wien kann die Frage, ob zur Erhaltung und Herstellung der Freidhöfe auch die Filial-Kirchen mit ihrem Vermögen, dann die bei denselben befindlichen Geistlichen und Kirchkinder zu concurriren haben, nicht erst aufgeworfen werden. In den für sie erlassenen

h) Hofd. für Böhm. v. 20. Oct., Verord. v. 8. Nov. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 393.

i) Hofd. v. 1., Verord. in Oester. o. d. E. v. 18. Oct. 1829 Wagner Jahrg. 1829 11. Hft. S. 449.

k) Verord. in Galiz. v. 12. Sept. 1806 Schwerdl. 6. Bd. S. 573.

l) Hofd. v. 30. Jan. 1828 Wagner Jahrg. 1828 3. Hft. S. 150 n. 84, Verord. in N. Oester. v. 16. Sept. 1829 §. 1 lit. l ebend. Jahrg. 1829 10. Hft. S. 392.

Directiv-Regeln heißt es bestimmt, daß die alten Pfarrer, die Pfarrer, welche die Stolgebühren beziehen, die ersten Errichtungs- und Erhaltungskosten auf sich nehmen müssen (vorg. §. u. 1). Hierdurch sind die neuen und Filial-Pfarrer, welche die einzuhebenden Stolgebühren den alten Pfarren abzuführen schuldig sind *a*), von der Verbindlichkeit zur Concurrenz bei Freidhofsbaulichkeiten ganz deutlich ausgeschlossen.

Für die Provinzen ist zum Gesetze gemacht worden, daß bei jeder Pfarr-, d. i. jeder Seelsorgekirche ohne Unterschied, ob sie Mutter- oder Filial-Kirche ist, ein eigener Freidhof errichtet *b*); und wo bei einer Filiale ein Freidhof schon besteht, die Leichen daselbst begraben, und nicht zur Mutterkirche gebracht werden sollen *c*). Dem zufolge haben die Beitragspflichtigen zur Erhaltung und Herstellung des bei der Filiale befindlichen Freidhofes wohl immer, zur Erhaltung und Herstellung des Freidhofes bei der Mutterkirche aber nur damals zu concurriren, wenn sich bei der Filiale kein eigener Freidhof befindet, sondern die daselbst Verstorbenen auf den Freidhof der Mutterkirche überführet werden.

§. 69.

Ob auch Akatholiken.

Den Akatholiken ist zwar an allen Orten, wo sie ein Bethaus haben, die Errichtung eines eigenen Freidhofes unter der Bedingung gestattet, daß sie solchen selbst, d. i. auf eigene Kosten herstellen und umzäunen *a*); und

a) Hofd. v. 24. Oct. 1783, 24. Sept. 1785, 12. Juli 1805.

b) Hofd. v. 23. Aug. 1784, Verord. für Böhm. v. 7. Oct. u. 10. Dec. 1784.

c) Hofd. v. 28. Nov. 1785 Krop. 8. Bd. S. 833, 10. Bd. S. 833.

a) Hofd. v. 17. Nov. 1783.

wo dieses der Fall ist, sind sie von aller Concurrenz zur Erhaltung und Herstellung katholischer Freidhöfe frei (§. 51) *b*). Da ihnen aber an Orten, wo keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind, mit Behebung der diesfalls entgegen stehenden Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes *c*), seit der eingeführten Toleranz ihre verstorbenen Glaubensverwandten auf katholischen Freidhöfen zu begraben gestattet ist *d*): so sind sie da, wo sie keine eigenen Freidhöfe haben, sondern zur Beerdigung ihrer Verstorbenen die katholischen Freidhöfe in Anspruch nehmen, in dem Maße zu den Freidhofsbaulichkeiten zu concurriren verbunden, in welchem die Katholiken selbst concurriren müssen *e*).

§. 70.

Gerichtsbarkeit über die Freidhöfe.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte stehen die Freidhöfe, sie mögen der Kirche anstoßend, und daher als wahre Kirchhöfe wirklich ein Theil und Zugehör der Kirche, oder von der Kirche getrennt für sich bestehend sein, unter der kirchlichen Jurisdiction, weil sie im ersten Falle zu den geweihten und heiligen Sachen gehören; im letzten aber besonders eingesegnet, und dadurch zu religiösen Orten gemacht werden *a*).

Die Oesterreichische Staatsverwaltung hat jedoch bei Freidhöfen das, was rein kirchlich ist, von dem, was rein polizeilich und was kirchlich politisch ist, gesondert.

b) Hofd. v. 2., Verord. in N. Oester. v. 21. April 1831 Wagner Jahrg. 1831 5. Hft. S. 198.

c) cap. 8. 13. de haeret. (5. 7.) cap. 2. ibid. in 6°.

d) Hofd. v. 16. März 1782, 8. Jan., 30. Juni, 14. Juli 1783, Verord. für Böhm. v. 7. Sept. 1783, Hofd. v. 31. Dec. 1783, 28. April 1785, 12. Aug. 1788.

e) Hofd. v. 2., Verord. in N. Oester. v. 21. April 1831 a. a. O.

a) cap. 4. de relig. dom. (3. 36.) cap. 5. de immunit. eccles. et coemet. (3. 49.)

Das rein **kirchliche** bleibt der bischöflichen Jurisdiction überlassen. Dahin gehört die Einsegnung der Freidhöfe, ihre Befleckung und Reconciliation.

Der rein **polizeiliche** Theil gehört zum Ressort der politischen Behörden. Von dieser Art ist die Uebertragung der Begräbnißplätze aus den Ortschaften, die Auswahl neuer Beerdigungsplätze und die Anlegung von Familiengrüften. Die Sorge für die Uebertragung der Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften und die Verschließung der Kirchengrüfte ist den Kreisämtern übertragen *b*); sie macht mit einen besondern Gegenstand der Kreisbereisung aus *c*). Die Anlegung neuer Freidhöfe war zwar Anfangs den Länderstellen überlassen, mit der Weisung, daß kein neuer Gottesacker geistlicher- oder weltlicherseits angelegt werden soll, wo nicht zuvor die Erlaubniß hierzu von der Landesstelle angesucht worden ist *d*). Allein bei der später erfolgten Regulirung des Wirkungskreises der Kreisämter wurde die Errichtung der Freidhöfe nach Vernehmung des Kreis-Physicus mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften den Kreisämtern eingeräumt *e*). Dieses ist auch der Fall mit der Errichtung der Familiengrüfte, wobei die Kreisämter am Orte selbst mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei die Untersuchung zu pflegen, und zugleich mit der Landesstelle darauf zu sehen haben, damit dieselben nicht zu sehr vermehrt werden *f*).

Die **kirchlich politische** Aufsicht endlich, welche die Erhaltung und Herstellung der Freidhöfe und ihrer

b) Verord. in Böhm. v. 23. Juli 1785 Trat. 5. Bd. S. 241.

c) Ebend. dann Hofd. v. 11. März 1784 n. III lit. D dd) Roth 6. Bd. S. 291.

d) Hofd. v. 14. Aug. 1772 Theres. 6. Bd. S. 518.

e) Hofd. v. 24. o. 29. Jan. 1800 §. 12 Polit. Ges. 15. Bd. S. 8.

f) Hofd. v. 28. Oct. 1791 Polit. Ges. K. Leop. 4. Bd. S. 147.

Einfassung zum Gegenstande hat, ist zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden getheilt, und haben die Kreisämter nach vorläufigem Einverständnisse mit dem Ordinariate alle diesfalls vorkommenden Mißbräuche sogleich mit dem erforderlichen Ernste abzustellen, bei den Geschäfts- und Bezirksbereisungen so viel nur möglich von dem Erfolge ihrer Verfügungen sich zu überzeugen g), und bei Herstellungen an Freidhöfen die Bau-Acten dem Ordinariate mitzutheilen (§. 57).

g) Hofd. v. 6. Aug. 1812.

Dritte Abtheilung.

Von den Leichenkammern.

§. 71.

Entstehung der Leichenkammern.

Das gemeine Recht enthält keine Spur von der Bestimmung einer Frist, vor deren Ablauf zur höchst möglichen Beseitigung der Gefahr, Scheintodte zu begraben, keine Beerdigung vor sich gehen soll. Es kennt eben so wenig ein Institut, welches zum Zwecke hat, einer nur scheinbar todten Person Mittel an die Hand zu geben, bei rückkehrenden Lebensgeistern die nöthige Hülfe zu erhalten. Nur so viel läßt sich entnehmen, daß man zu allen Zeiten bei dem Tode und Begräbnisse der Verstorbenen verschiedene fromme Gebräuche angewendet habe, von denen mehrere, wenn auch nur indirect, Scheintodte zum Leben zurück bringen und im Leben erhalten konnten, wie das viele und mit großer Vorsicht angewandte Waschen *a*), und das sorgfältige, oft kostbare Ankleiden der Verstorbenen sind *b*). Auch hat man die Verstorbenen nie sogleich in Särge verschlossen, sondern frei und offen zu jedermanns Anschauung ausgesetzt, und sogar auch offen zu Grabe getragen, bis solches aus Rücksicht des durch den freien An-

a) Acta Apostol. cap. 9. Euseb. hist. eccles. L. 7. cap. 22.

b) Hugo Menardus in notis ad Sacramentarium sancti Gregor. p. 266. Binterims Denkwürdigkeiten der christl. Kirche 5. Bd. 3. Thl. S. 480—498.

blick oft entstellter Leichen bei Mehreren erregten Grausens und Entsetzens, dann der durch die verpestete Ausdünstung für die Gesundheit herbeigeführten Gefahr untersagt wurde *c*). Endlich wurden die Leichen, so sehr man auch Anfangs mit ihrer Beerdigung sich beeilte *d*), nie sogleich zu Grabe getragen, sondern zur Abend- und Nachtzeit in die Kirche gebracht, daselbst über die Nacht, während welcher Vigilien begangen und Psalmen und Hymnen gesungen wurden, ausgestellt, und erst den folgenden Tag zur Erde bestattet; ja manche Leichen blieben selbst mehrere Tage in der Kirche ausgesetzt, und genoßen da das dankbare Andenken, daß eben so lang vor ihnen mit Beten und Singen zugebracht wurde *e*).

In dem Oesterreichischen Staate war schon längst vorgeschrieben, daß kein Todter vor Verlauf von zweimal 24 Stunden nach seinem Absterben begraben werden soll *f*), den Fall ausgenommen, daß eine hitzige oder andere ansteckende Krankheit vorher gegangen ist, die Gewißheit des Todes durch den übeln Geruch, als das sichere Merkmal der vorhandenen Fäulniß, angezeigt, und zugleich von dem Arzte ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er des Todes der Person gewiß sei; wo dann jedoch immer noch zur frühern Beerdigung ehevor die Obrigkeit die Erlaubniß zu ertheilen hat *g*). Da aber die ärmere Volksklasse nicht selten keinen angemessenen Raum hat, um die Leichname der Verstorbenen durch die zur Beerdigung vorgeschriebene Frist von 48 Stunden in der Wohnung aufzubehalten, ohne daß die Lebendigen den Todtengeruch einhauchen, oder

c) Binterim a. a. O. 6. Bd. 3. Thl. S. 420—453.

d) Ebend. S. 448—450.

e) Greg. Turon. in vitis Patrum cap. 30. de Scto. Gallo. Auctor Romae subterr. Lib. 1. cap. 20.

f) Hofentschl. v. 13. Dec. 1753, 31. Jan. 1756.

g) Hofd. v. 13. Dec. 1755, 2. Juli 1757, 7. März 1771, 10. April 1787. M. Abhandlg. Von den heil. Handlungen §. 115 n. 2.

wohl gar bei bösartigen Krankheiten der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sein müßten: so fordert die mögliche Vorsicht, soll nicht durch eine frühere Beerdigung der schreckbaren Besorgniß Raum gegeben werden, eine nur scheinbar todte Person begraben, und ihr die Mittel benommen zu haben, bei dem Wiedererwachen des nöthigen Beistandes theilhaftig zu werden, eine besondere Anstalt, welche solches im vollen Umfange zu leisten vermag. Diese sind die Todten- oder Leichenkammern, Todten-Depositorien, Todten-Capellen. Sie sind eine vaterländische Anstalt, die der mütterlichen, für das Wohl ihrer Unterthanen unermüdeten Sorgfalt der Großen Theresia ihren Ursprung verdankt.

§. 72.

Vorschrift zu ihrer Errichtung.

K. Maria Theresia befahl unter einem, als sie das Begraben vor zweimal 24 Stunden strengstens verbot, daß zum Behufe der Armen, welche etwa nur ein Zimmer, mithin jene Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht thunlich wäre, ein anderer Ort ausfindig gemacht würde, wo sie bis zu ihrer Beerdigung beigesetzt werden könnten *a*). Dieselbe Vorschrift wurde wiederholt ertheilt *b*), und dabei vorzüglich auf jene Ortschaften Rücksicht zu nehmen verordnet, wo die schädliche Gewohnheit herrscht, die Leichen bis zu ihrer Beerdigung unter den Lebendigen zu belassen, oder wo die eingeschränkten Wohnungen die Absonderung der Leichen

a) Hofentschl. v. 13. Dec. 1753, 31. Jan. 1756 Theres. 3. Bd. S. 312, v. 30. März 1770, 7. März 1771 ebend. 6. Bd. S. 183, 336.

b) Hofd. v. 25. Febr. 1797 Pol. Ges. 10. Bd. S. 81, v. 30. Dec. 1801, Verord. für Böhm. v. 20. Jan. 1802 Jak. 9. Bd. S. 78.

von den Lebenden nicht wohl gestatten *c*). In den Landstädten, wo wegen der zusammen gedrängten Wohnungen der Menschen die Gefahr der Ansteckung am meisten zu fürchten ist, sollen nach Möglichkeit sogar mehrere oder wenigstens eine Todtenkammer nach den bestehenden Vorschriften errichtet werden *d*).

Nun müssen Todtenkammern bei allen Spitälern und Krankenanstalten vorhanden sein, und ist für die Militär-Spitäler gleichfalls die Verordnung ergangen, daß in jedem derselben eine eigene Todtenkammer nach der unten (§. 75) vorkommenden Weisung hergerichtet bestehe *e*).

§. 73.
Errichtung ohne Zwang.

Die Ausführung und Vollziehung der Anordnung wegen Errichtung von Leichenkammern ist unmittelbar den Wirthschaftsämtern und Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht *a*), den Kreisämtern aber aufgetragen worden, sich diese Errichtung bestens angelegen sein zu lassen. Ueber den weitern Fortgang und die Hindernisse, die der Ausführung entgegen stehen, sollten letztere, in so weit sie solche durch zweckmäßige Einleitung nicht selbst zu heben vermöchten, der Landesstelle Bericht erstatten, und von daher die weitere Verfügung erwarten *b*). Da sich aber aus örtlichen Erfahrungen gezeigt hat, daß der übeln Gewohnheit, die Leichen bis zur Beerdigung lieber unter den Lebenden zu lassen, als Leichenkammern zu errichten und sie daselbst beizusetzen, meistentheils eine übel verstandene Fröm-

c) Hofd. v. 13. März, 9. April 1807 ebend. S. 79.
d) Hof. v. 28. März 1799, 17. Juni 1813 ebend. S. 81.
e) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Nov. 1817 ebend.
a) Hofd. v. 9. April 1807.
b) Hofd. v. 22. Dec. 1796, 25. Febr. 1797, 28. März 1799, Verord. für Böhm. v. 20. Jan. 1802, Hofd. v. 9. April 1807, 17. Juni 1813.

migkeit, und das Vorurtheil zu Grunde liegt, durch die Beisetzung der Leichen in die Todtenkammern die den verstorbenen Angehörigen schuldige Achtung zu verletzen: so wurde befohlen, daß, da Zwangsverbindlichkeit zur Herstellung einer Anstalt, welcher ein vorzüglich in den untern Volksclassen noch allgemein reges Vorurtheil im Wege steht, nur Gehässigkeit gegen dieselbe erzeugen würde, auf die Errichtung der Leichenkammern keineswegs mit Strenge gedrungen, sondern daß vorerst jenes Vorurtheil gehoben, und zu dem Ende folgende Mittel angewendet werden sollen:

1) Sollen die Consistorien den Seelsorgern auftragen, daß sie die Obrigkeiten und Gemeindevorsteher zur Errichtung von Leichenkammern aufmuntern, das Landvolk aber über ihre Heilsamkeit, so wie über die Pflichten, die es gegen seine verstorbenen Angehörigen sowohl, als gegen sich selbst zu beobachten hat, und über die bösen Folgen, die für die Selbsterhaltung entstehen können, wenn es die Leichen bis zur Beerdigung in den Wohnstuben behält, belehren, und diese Belehrung bei Catechisationen, bei Kanzelreden und andern schicklichen Gelegenheiten sich zum vorzüglichen Geschäfte machen.

2) Sollen die Bezirks = Vikäre bei den jährlichen Kirchen = und Schul = Visitationen ihre Aufmerksamkeit auf die Todtenkammern verwenden.

3) Sollen die Kreis=Commissäre bei der Bereisung ihrer Bezirke wegen Errichtung von Leichenkammern mit Berücksichtigung der Local=Umstände die nöthigen Erhebungen pflegen und zweckdienliche Anträge an das Kreisamt einbringen *c*).

4) Endlich sollen selbst die Schullehrer sowohl in den Lehrstuben, als auch bei sonst schicklichen Veranlassungen die Aufklärung über jenes Vorurtheil sich angelegen sein lassen, und auf die Ueberzeugung derer hinarbeiten, welche sich diesen Anordnungen zu fügen haben *d*).

c) Hofd. v. 17. Juni 1813 Jak. 9. Bd. S. 80.
d) Hofd. v. 15. Juli 1818 ebend. S. 83.

Dieses gemeinschaftliche und allseitige Zusammenwirken durch Ermunterung und Belehrung, ohne Anwendung irgend einer Strenge oder Zwangs, ist in Betrachtung der Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der Anstalt der Leichenkammern, dann des wohlthätigen Zweckes derselben den Consistorien, Kreisämtern, Bezirks-Vikären und Seelsorgern zu wiederholten Malen an das Herz gelegt worden *e*). Nur in Galizien erging die besondere Verordnung, daß, wo nicht wirkliche und erweisliche Hindernisse eintreten, auf die Errichtung der Todtenkammern mit Nachdruck gedrungen; wo aber Unvermögenheit der Beitragspflichtigen eine billige Schonung nothwendig macht, mit Rücksicht auf diese, die Errichtung auf einen kürzern oder längern Zeitpunct hinaus geschoben werden soll *f*).

Uiber den Fortgang dieser Anstalt haben die Kreisämter jährlich zu Ende des Monats November einen Bericht an die Landesstelle, und diese an die Hofstelle zu erstatten *g*).

§. 74.

Wo die Todtenkammern zu errichten sind.

Bei der Wahl des Ortes zur Errichtung der Todtenkammern ist sich nach den Local-Umständen zu richten. Nach den frühern Gesetzen sollen sie für die Städte auf den Gottesäckern *a*), und auf dem Lande, wo die Entfernung der Gottesäcker der Ausführung entgegen steht, bei den Kirchen, oder vielmehr bei den Pfarren, weil blos diesen

e) Hofd. v. 28. März 1799, 30. Dec. 1801, 9. April 1807, 15. Juli 1818, Verord. in Böhm. v. 9. April 1812, 31. März 1819, 8. Aug. 1821, 27. Aug. 1823 Jak. 9. Bd. S. 79, 84, 85, v. 14. Oct. 1830 Z. 30724.

f) Verord. in Galiz. v. 4. Nov. 1819.

g) Hofd. v. 17. Juni 1813.

a) Hofentschl. v. 31. Jan. 1756.

das Begräbnißrecht zusteht, errichtet werden *b*). Indessen kann nun ihre Errichtung auch bei den Wohnungen der Todtengräber, der Schullehrer oder sonst irgend eines Insassen, welcher die Aufsicht unentgeldlich oder gegen eine mäßige Belohnung übernimmt, immer jedoch nur an einem der Gesundheit der Stadt- und Dorfbewohner unschädlichen Orte Statt haben. Auch wurde bewilligt, daß, anstatt ein neues Gebäude aufzuführen, nach vorläufiger Untersuchung von Seite des Kreisamtes die schon bestehenden so genannten Bein-, Hirten- oder sonstigen Gemeindehäuser hierzu verwendet und zugerichtet werden *c*). Für Dörfer, welche weder mit einer eigenen Kirche, noch mit einem eigenen Freidhofe versehen sind, und wo auch kein Gemeindehaus vorhanden ist, soll eine solche Kammer wenigstens in einem am meisten dazu geeigneten Hause hergestellt werden, damit nicht eines Theils die Ueberführung des todten Körpers in eine ferne Todtenkammer der Gemeinde zu kostspielig falle, andern Theils der scheinbar todte Körper, zumal bei einer meilenweiten Ueberführung zur Winterszeit, der Gefahr des gänzlichen Erfrierens ausgesetzt, und hierdurch die Absicht der Beisetzung gänzlich verfehlet werde *d*).

§. 75.

Wie sie zu errichten und einzurichten sind.

Nach der ersten wegen Errichtung der Todtenkammern ergangenen Anordnung genügte eine leichte Aufführung derselben von Holz *a*). Nach spätern Vorschriften aber sollen sie lieber von Stein als von Holz hergestellt

b) Hofd. v. 7. März 1771, 25. Febr. 1797, 30. Dec. 1801.

c) Hofd. für Mähr. v. 28. März 1799 Schwerdl. 4. Bd. S. 225, Hofd. v. 9. April 1807, 17. Juni 1813.

d) Hofd. v. 28. März 1799.

a) Hofd. v. 7. März 1771.

werden, ohne daß jedoch die Art des Materials zur Nothwendigkeit gemacht ist *b*).

Die innere Einrichtung betreffend, sollen die Fenster mit Drahtgittern, und die Kammern mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren der Scheintodten zu verhüten. Auf dem Boden soll eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage angebracht werden, um die Särge darauf stellen zu können. Ferner ist die Vorrichtung zu einer Schnur zu treffen, welche in der Hand der im offenen Sarge beizusetzenden Leichen zu befestigen ist, und zu einer Glocke führt, die sich in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindet. Die Kammer muß, wenn eine Leiche in derselben deponirt ist, zur Nachtzeit beleuchtet sein. Die Thüre des Einganges, welcher von Außen zu verschließen ist, muß von Innen leicht geöffnet werden können *c*). Zur Bewachung endlich sollen in der anstoßenden Wohnung bei männlichen Leichen Männer, bei weiblichen Weiber aufgestellt werden *d*), welche im Falle eines von dem Scheintodten gegebenen Zeichens zu jeder Stunde des Tags und der Nacht zu Hülfe zu eilen, und den Umstand, daß der in der Leichenkammer befindliche Scheintodte lebe, dem Pfarrer oder der Ortsobrigkeit ungesäumt anzuzeigen haben *e*).

Für die Errichtung der Todtenkammern in den Militär-Spitälern ist folgende Weisung ergangen: 1) In einem jeden Militär-Spitale soll ein heitzbares, dem Lichte und der Luft gehörig zugängiges, mit Brettern gedieltes Zimmer zur Unterbringung der Todten bestimmt werden. 2) In diesem Zimmer ist eine hölzerne Britsche

b) Hofd. v. 25. Febr. 1797 Pol. Ges. 10. Bd. S. 81, Verord. für Böhm. v. 20. Jan. 1802, Hofd. v. 9. April 1807.

c) Hofd. v. 25. Febr. 1797.

d) Hofd. v. 8. Febr. 1772 Theres. 6. Bd. S. 435.

e) Hofd. v. 22. Dec. 1796, 25. Febr. 1797, für Mähr. v. 28. März 1799 Schwerdl. 4. Bd. S. 225.

anzubringen, auf welche die Todten mit ihrem Hemde bedeckt, wie es in den verbesserten Sanitäts-Reglement vom Jahre 1815 §. 244 bereits vorgeschrieben ist, zu legen sind. 3) Ist das Zimmer belegt, so hat zur Nachtzeit stets eine Lampe zu brennen, wofür, so wie für winterliche Beheitzung und Aufsicht sowohl bei Tag als Nacht, ein eigener verläßiger Krankenwärter zu bestellen ist, über dessen Pflichterfüllung die inspectionirten Offiziere und Aerzte eben so sorgfältig, als streng zu wachen haben. 4) Jeder Verstorbene soll durch vollkommen 36 Stunden auf der Britsche belassen, nach deren Verlaufe aber vorerst auf die Erde gelegt werden, zum Zeichen, daß er nun begraben werden könne. Eine frühere Beerdigung und Herablegung von der Britsche findet nur in besondern Fällen, z. B. wegen eingetretener zu starken Fäulniß nach ausdrücklicher ärztlichen Erkenntniß Statt; nie soll jedoch ein Todter unmittelbar von der Britsche hinweg getragen werden dürfen. 5) Das Schloß an der Thüre muß sowohl von außen, als von innen leicht zu öffnen sein. 6) Die im Sanitäts-Reglement §. 244 vorgezeichnete Anordnung, wornach kein Todter aus dem Krankenzimmer gebracht werden soll, bevor ihn nicht ein Arzt besichtiget und zu seiner Hinwegschaffung die Weisung gegeben hat, ist genau zu halten, und dabei als Norm anzunehmen, daß jeder Verblichene noch durch zwei Stunden nach dem Ableben in dem Krankenzimmer in seinem Bette, mit der Bettdecke bis an den Hals leicht zugedeckt, gelassen, und erst dann in die Todtenkammer auf die Britsche getragen werde. 7) Endlich soll in jedem Militär-Spitale eine eigene bedeckte Bahre vorhanden sein, auf welcher die Verstorbenen in die Todtenkammer zu tragen sind *f*).

f) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Nov. 1817 Jak. 9. Bd. S. 81.

§. 76.

Welche Leichen darin beizusetzen sind.

Der ersten Bestimmung zufolge sollten in den Leichenkammern nur solche Leichen beigesetzt werden, welche man in ihren eingeschränkten Wohnungen durch zweimal 24 Stunden bis zur Beerdigung nicht aufbehalten kann (§. 71). Dieses ist auch durch die nachfolgenden Verordnungen da, wo die Häuser so geräumig sind, daß eine bequeme Absonderung der Leichen von den Lebenden möglich ist und wirklich Statt findet, nicht geändert worden. Wo aber wegen des engen Raumes eine solche Absonderung nicht thunlich ist, oder wo sie aus Gewohnheit oder übeln Vorurtheile nicht Statt finden will: da sind die Seelsorger und Aerzte, denen die Todtenbeschau obliegt, wenn sie sich im Orte selbst befinden; sonst die Ortsvorsteher verpflichtet, auf die Beisetzung der Leichen in die Todtenkammern zu bringen *a*). Bei voraus gegangenen bösartigen oder ansteckenden Krankheiten, wo laut des vom Arzte vorschriftmäßig zurück zu lassenden Zettels, oder nach der von der Todtenbeschau gemachten Bemerkung, Gefahr der Ansteckung und Ausbreitung des Krankheitsstoffes ist, oder der Körper schon in Fäulung überzugehen droht, müssen die Leichen ohne Ausnahme und Widerrede beigesetzt werden *b*).

§. 77.

Kostenbestreitung für die Errichtung und Unterhaltung der Leichenkammern.

Die Frage, wer die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Todtenkammern zu tragen habe, wurde

a) Hofd. v. 9. April 1807.

b) Verord. der Landeshauptmannsch. in Krain v. 6. Juni 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 230.

zuerst in Galizien dahin entschieden, daß diejenigen in der Gemeinde, welchen die Erhaltung und Herstellung der Kirche obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und daß der Beitrag nach eben dem Maßstabe zu machen sei, welcher bei Kirchenbaulichkeiten vorgeschrieben ist *a*). Später wurde jedoch allgemein verordnet, daß in Städten und Märkten, wo die Kirche vermögend ist, die Todtenkammern aus dem Kirchenvermögen erbaut, und die schon vorhandenen aus demselben nach den höchsten Vorschriften adaptirt *b*); dagegen in Dörfern ein schicksames Haus zu einer Todtenkammer auf Kosten der ganzen Gemeinde zugerichtet, und die Kosten für die Bewachung, wenn diese nicht etwa unentgeldlich übernommen wird, für Beleuchtung, und zur Winterszeit für Beheitzung, von jedem Familienhaupte, welches das Vermögen hat; im Unvermögensfalle aber von der ganzen Gemeinde getragen werden sollen *c*).

Für Böhmen wurde diese Verordnung, da bei vielen Dominien und Städten die irrige Meinung aufkam, als ob die Todtenkammern stets auf Kosten der Gemeinden hergestellt werden müßten, mit der Weisung neuerlich erlassen, daß die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Leichenkammern in Städten und Marktflecken aus dem Kirchenvermögen, und nur in Dörfern, wo die Entfernung der Gottesäcker der Ausführung dieses Planes entgegen steht, von den Gemeinden bestritten werden sollen *d*).

Für den Fall, daß die Kirche nicht vermögend ist, wurde nichts näheres bestimmt. Es hat demnach bei den

a) Hofd. für Galiz. v. 13. April 1807 Schwerdl. 4. Bd. S. 227.

b) Hofd. v. 28. März 1799, 17. Juli 1813.

c) Ebend.

d) Verord. in Böhm. v. 26. Juni 1822 Prov. Ges. 4. Bd. S. 466.

früheren diesfälligen Vorschriften sein Verbleiben, zufolge welcher die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der Leichenkammern durch Concurrenz eben so vor sich gehen muß, wie dieselbe bei Kirchenbaulichkeiten eintritt. Dieses ist neuestens aus Anlaß der Frage, wie die Erbauungskosten bei einer für mehrere Prager Stadtpfarren zu errichtenden Todtenkammer aufzubringen seien, bestätiget worden. In derselben heißt es: Der Zweck der Leichenkammern ist lediglich das Lebendigbegrabenwerden zu verhindern, und in so fern ist diese Anstalt nicht religiös, sondern sanitarisch. Ihrer Natur nach sollten also die Kosten derselben aus den Fonds für die Gemeinde-Sanitäts-Anstalten bestritten werden. Da aber hierbei der Umstand eintritt, daß die Leichenkammern bei Kirchen als ein Theil des Freidhofs angesehen werden, und daher unter die zur Bestreitung der Kosten für die Freidhöfe bestehenden Directiven fallen, zumal als, so wie von den Freidhöfen Grabstellengebühren bezogen werden, so auch wohl bei den Todtenkammern von den Vermöglicheren Aufbewahrungs- und Wachgebühren gefordert werden können: so haben bei einer zu errichtenden Todtenkammer, welche nicht für eine von der Pfarrkirche entfernte Gemeinde, erbaut wird, die zuletzt mit Hofdecrete vom 20. October 1825 für die Herstellung von Freidhöfen festgesetzten Directiven (§. 67 n. 4) zu gelten. Es ist demnach eine für mehrere Pfarren zu errichtende Todtenkammer als ein diesen mehreren Pfarren gemeinschaftliches Gebäude zu behandeln, und bei Abgang eines hinreichenden Kirchenvermögens die Aushülfe bei denen zu suchen, welche für Kirchengebäude zu concurriren haben. Als Maßstab für den Tangens jeder Pfarrkirche dient am natürlichsten der Populations-Stand von jeder Pfarre e).

e) Hofd. v. 3. Mai, Verord. in Böhm. v. 16. Juni 1826 Prov. Ges. 8. Bd. S. 109.

Eine ganz andere sehr zweckmäßige Verfügung in Betreff der Kostenbestreitung ist für die Stadt Laibach ergangen. Hier wurde der erste Aufwand für die Todten-Capelle aus dem Vermögen der Metropolitan-Kirche bestritten oder vielmehr entlehnt, unter einem aber für einen Fond gesorgt, aus dem diese Kirche für den vier-percentigen Interessen-Entgang ihres verwendeten Capitals gedeckt, und ein Ueberschuß zur künftigen Unterhaltung des Todten-Depositorium erzielt werden sollte. Man ging zu dem Ende von dem Grundsatze aus, daß diese Anstalt jenen zur Last zu fallen habe, welchen sie zum Vortheile gereicht. Um dieselbe aber überhaupt so wenig als möglich fühlbar zu machen, suchte man sie auf Gegenstände zu übertragen, bei denen es, ohne die mindere Volks-Classe wider Willen zu einem Beitrage zu verhalten, nur von jedermanns freien Willkühr abhinge, sich der belegten Gegenstände zu bedienen, sohin zugleich bei deren Gebrauche der darauf gelegten höhern Taxen zu unterziehen. Diese gewählten Gegenstände sind das bessere Todtengeläute und die schönern Bahrtücher. Das mindeste Geläute und die ganz ordinären Bahrtücher bleiben für diejenigen, die sich bei der Beerdigung ihrer Todten damit begnügen, ohne mindeste höhere Belegung, bei der bisherigen Taxe, oder wenn bisher gar nichts bezahlt wurde, auch ferner unentgeldlich. Hingegen sollen für jedes Geläute mit einer größern Anzahl Glocken, und für die mittelmäßigen und schönen Bahrtücher die Taxen um ein Drittel des bisherigen Betrages erhöht, dieses Drittel bei der betreffenden Pfarrkirche in besondere Verrechnung genommen, und zu der besagten Bedeckung an die Metropolitan-Kirchenkasse von den Pfarrern vierteljährig mit einem gehörigen Rechnungsausweise abgeführt werden. Für das Todten-Depositar wird bei Verstorbenen, die nach dem pfarrlichen und grundobrigkeitlichen Zeugnisse wahrhaft arm waren, nichts bezahlt, und selbst die Beleuchtungs- und zur Winterszeit die Beheitzungskosten werden aus dem Unterhaltungs-

fonde hergegeben. Von den Vermöglichern aber werden zur Winterszeit 3 fl.; zur Sommerszeit, wo die Beheizung wegfällt, 2 fl. bezahlt, von denen für die Bewachung 1 fl., die Beleuchtung 20 kr., den Kalk 10 kr., und als Beisetzungstaxe 30 kr. gerechnet werden. Diese Beträge werden an die Metropolitan-Kirchenkasse erlegt, und dagegen ein Schein ausgestellt, über dessen Einhändigung der Meßner den todten Körper in das Depositorium ohne Widerrede aufnehmen muß *f*).

Die Todtenkammern in den Militär-Spitälern werden da, wo das Spital ärarisch ist, auf Kosten des Aerars unterhalten. Außerdem müssen die Unterhaltungs- und Herstellungskosten von dem Lande bestritten werden *g*).

§. 78.

Gerichtsbarkeit über die Todtenkammern.

Obgleich in dem gemeinen Rechte von dem Institute der Todtenkammern keine Spur zu finden ist, und diese vermöge ihres Zweckes der Verhinderung des Lebendigbegrabenwerdens keine religiösen, sondern Sanitäts-Anstalten sind, daher auch weder eingeweiht noch eingesegnet werden: so kann doch nicht alle geistliche Jurisdiction über sie geläugnet werden. Denn einmal hat die Staatsverwaltung selbst den Consistorien und den Seelsorgern mit Nachdruck und wiederholt zur Pflicht gemacht, für ihre Errichtung und die Ausrottung der ihnen entgegen stehenden Vorurtheile mitzuwirken, und dadurch die Intervention der geistlichen Auctorität nicht nur bei ihrer ersten Einführung, sondern auch in ihrer Fortdauer vorausgesetzt. Sodann findet keine Erbauung oder Herstellung von Todtenkammern Statt, wozu das Kirchenvermögen concurrirt,

f) Verord. der Landeshauptmannschaft in Krain v. 6. Juni 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 228.

g) Hofkrgsr. Verord. v. 4. Nov. 1817 Jak 9. Bd. S. 82.

ohne daß das Ordinariat darüber einvernommen würde *a*). Endlich kann das Kirchenvermögen nur auf kirchliche Personen und Sachen verwendet werden; es müssen darum die Leichenkammern, da für sie ein Kirchenvermögen verwendet wird, kirchliche Sachen sein. Dieses sind sie aber auch wirklich, und selbst gesetzlich dafür erklärt, wenn sie bei Kirchen oder auf Gottesäckern errichtet sind, da sie dann als Theile und Zugehör dieser kirchlichen Gebäude betrachtet, und nach Art der letztern behandelt werden (vorg. §.).

Die Leichenkammern unterstehen jedoch auch der weltlichen Gerichtsbarkeit, da die Mitwirkung zur Errichtung, und die Aufsicht über die errichteten Leichenkammern den politischen Behörden ebenfalls auferlegt ist. Die competenten politischen Behörden sind bei Leichenkammern, wie bei andern kirchlichen Gebäuden, die Länderstellen und Kreisämter. In Böhmen müssen die Verhandlungen, welche die Errichtung und Herstellung von Leichenkammern zum Gegenstande haben, nur dann der Gubernial-Bewilligung unterzogen werden, wenn für die Bau- und Herstellungskosten das Kirchenvermögen mit einem 100 fl. C. M. übersteigenden Betrage in Anspruch genommen wird. Wo wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron die Kosten zu bestreiten hat, da hat das Kreisamt blos auf die zweckmäßige und gehörige Herstellung zu sehen, ohne erst eine Adjustirung der Baupläne und Kostenüberschläge zu veranlassen *b*).

a) M. Abhandlg. Von dem Kirchenvermögen I. Thl. §. 40.
b) Verord. in Böhm. v. 17. Jan. 1827 §. 11 Prov. Ges. 9. Bd. S. 33.

Anhang.

Zum §. 18 S. 49.

Lit. A.

Muster eines Bauanschlags für eine auf dem Lande neu zu erbauende Pfarrkirche sammt Pfarrhofe und Schulgebäude für 80 Kinder mit der Lehrerswohnung.

Nach Weisung des Situations-Planes . . . . soll die neue Pfarrkirche am Eingange in das Dorf . . . . auf einem der Pfarrgemeinde gehörigen, zu diesem Baue abgetretenen Grunde dergestalt erbauet werden, daß die vordere oder Hauptfronte der Kirche mit der in der Entfernung von 10° 4′ in gerader Linie vorüberziehenden Poststrasse in paralleler Richtung angelegt, das Kirchenpflaster 1′ über den rückwärtigen, 3′ über den natürlichen Feldboden an der Strasse erhöhten Grund gesetzt, und diese Erhöhung und Ausgleichung gegen das untere, tiefer liegende Terrain mittelst der aus den Fundamenten zu gewinnenden Erde hergestellt werde.

Zur rechten Seite der Kirche in einem Abstande von 15° wird der Pfarrhof, zur linken in der nämlichen Entfernung das Schulhaus in der Art erbauet werden, daß die Längenfronte beider Gebäude parallel mit der Hauptfronte der Kirche, und die schmale oder Seitenfronte parallel mit der langen Seite der Kirche angelegt, das eine und das andere aber 6° über die Linie der vordern Fronte der Kirche vorspringen, und der Raum zwischen der vordern Seite der Kirche und den beiden Gebäuden nach einer abgerundeten Richtung, das übrige Terrain aber mit einer hinter der Kirche in einem Abstande von 12′ von letzterer, an der Gränze des eigenthümlichen Grundes einerseits bis an den Pfarrhof, andererseits bis zum Schulgebäude zu führenden 8° hohen, 1′ dicken, mit Steinplatten überdeckten Mauer eingefriedet werden wird, von welchem Grunde der größte Theil zum Garten für den Pfarrer, und der andere für den Schullehrer verwendet wird, wie solches der Situations-Plan darstellt.

Der Fußboden des Pfarrhofes sowohl als des Schulgebäudes wird 2′ über den natürlichen Feldboden erhoben werden. Der Vergleichungspunct, nach welchem alle Höhenmaßen bestimmt werden sollen, ist der untere Theil des Gewölbkranzes an dem Strassenkanal, welcher mit dem Horizont des Feldbodens längst der Strasse gleich hoch liegt.

Der Situations- und zugleich Niveau-Plan der ganzen Anlage gibt an den mit rothen Ziffern bezeichneten Puncten zu erkennen, wie hoch über den natürlichen dermaligen Feldboden der Grund erhöht und die Planirung vorgenommen werden müsse

wozu der Grund aus den Fundamenten, der Abgang aber aus der hinter der Kirche versindigen, ohnehin unbenützten Gestätte, hergenommen werden soll, welche bei dieser Gelegenheit geebnet werden wird; dagegen die schwarzen Ziffer in dem Situations-Plane die Tiefen andeuten, auf welche der Grund und die Fundamente gegraben werden sollen.

Die Zeichnungen und Grundrisse zu der Kirche sind in den Plänen A, B, C, D, und in den Profilen E und F enthalten; die den Profilen beigesetzten rothen Ziffer deuten die Höhen an, auf welche die mit selben bezeichneten Mauern über die Fundamente vorstehen sollen, die bei der Kirche mit dem Kirchenpflaster, bei den Wohnungen mit den Fußböden gleich hoch angenommen werden.

Die Höhen aller Mauern werden von dem Kirchenpflaster, bei den Gebäuden von der Fußbodenlinie, aufwärts gemessen, und sind in dieser Art alle Dimensionen cotirt.

Bei der genauen Untersuchung des Grundes ist man in der Tiefe von 4′ unter dem angenommenen Niveau = Vergleichungspuncte auf einen guten und standhaften Grund gekommen; auf diese Tiefe werden die Fundamente für die Wohngebäude, den Pfarrhof und das Schulgebäude, jene für die Kirche aber um 2′ tiefer auszuheben sein.

Nachdem für die Planirung und Ausgleichung des Terrains nach dem angegebenen Niveau keine besondere Zahlung geleistet wird, so weit zu solcher die aus den Fundamenten ausgehobene Erde zureichen wird: so wird die Verführung des Grundes mit Rücksicht auf die angedeuteten Niveau-Coten genau zu beobachten sein, damit nicht eine doppelte Arbeit nothwendig werde, welche dem Unternehmer nicht vergütet werden würde, da er für die Aushebung der Fundamente mit der Obliegenheit, die Erde zu der nöthigen Erhöhung und Planirung sogleich zu verführen, bezahlt wird. Ehe zur Aufmauerung der Fundamente geschritten wird, muß die Sohle derselben genau untersucht, abgewogen, und das Ermangelnde nachträglich geebnet werden. Sowohl in dem Hofe des Pfarr = als jenem des Schulhauses wird ein Pumpenbrunn hergestellt, der auf der Tiefe von 3° unter den Vergleichungspuncte ein hinreichendes Wasser geben wird. Die Zeichnung zu diesen Brunnen ist dem Plane . . . beigerückt, nach welcher solche genau herzustellen sind.

Beschaffenheit der Materialien.

Die Bau-Materialien zur Ausführung der so eben beschriebenen Baulichkeiten müssen gut, ja auserlesen, und von den gehörigen Maßen sein.

Bruchsteine.

Die Fundamente, vorzüglich jene der Kirche, müssen mit großen lagerhaften Bruchsteinen aufgeführt, die Höhlungen und leeren Räume mit wohlgebrannten Ziegeln und kleinen Steinen allenthalben verdichtet, und mit ersteren lagenweise ausgeglichen werden. Diese Steine müssen aus dem Bruche bei . . . . . genommen, im gehörigen Verbande übereinander gelegt und immer Steine mit Fugen gewechselt werden, daher ansehnliche Flächen von 6, 8, 12 Quadratschuh und wo möglich noch mehr besitzen. Vorzüglich gut, und mit großen Steinen müssen die Fundamente an den Ecken ausgemauert werden.

Zugehauene und bearbeitete Steine.

Diese werden als Zocle-Platten an der äußern Seite der ganzen Kirche, dann an den beiden Wohngebäuden, bei der Kirche in der Höhe von 4′ und 3½″ Dicke, an den beiden Wohngebäuden 2½′ hoch und 3″ dick verwendet, und müssen aus der Gegend N. N. beigeschafft werden, wo die dauerhaftesten und regelmäßigsten Platten brechen. — Die vorspringenden Ecken in der Kirche sind über den Fundamenten mit Quadern auf die Höhe von 1½′ einzufassen, um das Abstoßen des gewöhnlichen Mauerwerkes zu verhindern; in gleicher Art sind an den Wohngebäuden die Ecken mit ähnlichen Steinquadern in der Höhe der Zoclen einzufassen, und zwischen selben die Zocle-Platten anzufertigen, diese aber mit Zocle-Klampfen in die Hauptmauern einzubinden. — Die Einfassung des Kirchenthores nebst dessen Aufsatz muß von hartem und festem Stein aus der Gegend . . . . ausgearbeitet, und nach der in größerem Maßstabe vorliegenden Zeichnung rein und regelmäßig angefertiget werden. Die Staffeln zu der Kirche, und jene bei den Wohngebäuden werden, so wie nicht minder die Einfassungen der Kirchenfenster und die Hängplatten in dem Hauptgesimse der Kirche, aus dem nämlichen festen und harten Steine gebaut. Zu den Fenstereinfassungen in den Seitengebäuden können die gewöhnlichen Sandsteine aus dem . . . . Bruche verwendet werden. — Das Pflaster in der Kirche muß aus den härtesten Steinplatten aus dem Steinbruche von . . . . jede 2′ im Gevierten, und 4″ dick angefertiget werden; zu dem Pflaster in dem Pfarrhofe und dem Schulgebäude genügen 18″ Kehlheimer Platten. — An dem Thurme müssen die vorspringenden, der Witterung mehr ausgesetzten Bestandtheile, wie solches in den Profilen und in dem Grundplane mit blauer Farbe angedeutet ist, mit harten Steinen in der gehörigen Form überdeckt, und dabei für den gehörigen Wasserablauf gesorgt werden.

Maurerziegel.

Diese müssen von der besten Qualität, gut ausgebrannt, ohne Beimischung von Kalktheilen, und von gleichem Maße sein, in der Länge 11″, in der Breite 2½″ und in der Dicke 2¾″ besitzen, wornach mit Einrechnung des Mörtelbandes 8 Stück einen Kubikschuh, und 1728 eine Kubikklafter ausmachen, überhaupt aber zu dem einen und dem nämlichen Baue immer Ziegel von gleichem Maße verwendet werden. — Die Dachziegel bei diesem Baue können von dem Ofen des N. N. genommen werden; sie müssen ins Doppelte eingedeckt, und solcher Gestalt gelattet werden, daß allemal der dritte den ersten noch etwas überdecke. — Der Kalk zur Verfertigung des Mörtels soll von .... oder wo er sonst von guter Qualität ist, hergenommen werden; er muß wohl ausgebrannt, und nicht schon in der Luft zerfallen, auch einige Tage früher gelöscht sein, ehe er verwendet wird. — Der Sand soll von Erdtheilen frei, und aus dem benachbarten Bache hergenommen werden; der gröbere soll zur Verfertigung des Mörtels für das Fundament-Mauerwerk; der feinere zu den Ziegelarbeiten, zu den Einwölbungen und Verputzarbeiten verwendet werden. — Die Zubereitung des Mörtels soll aus ⅓ gut abgelöschten Kalkes und ⅔ röschen Fluß- oder Bachsandes, wo letzterer aufzubringen ist, bestehen, welche so lang und gut unter einander gerührt werden, bis sie sich ganz mit einander vereiniget haben. — Zum Verputze des Mauerwerkes muß ein besonderer Kalkvorrath abgelöscht und in Gruben aufbewahrt werden, damit er Zeit habe, sich ganz aufzulösen und den Anwurf standhafter mache.

Holz- und Zimmerwerk.

Das Holzwerk zu dem Dachwerksatze der Kirche und der beiden Nebengebäude muß von guten, gesunden, zur rechten Jahreszeit gefällten, vierkantig behauenen Stämmen verwendet werden, keinen Splint und keine Baumrinde mehr haben, nicht wurmstichig und nicht zu ästig oder brandig, sondern durchaus gesund sein. Alle einzelnen Bestandtheile sollen das in den Zeichnungen und Profilen verzeichnete Maß der Dicke und Breite besitzen, und genau nach Weisung dieser Maßen angefertigt werden, ohne daß der Unternehmer nach seinem Belieben davon abweichen darf. Sie müssen mittelst genauer Zusammenfügung mit aller Schärfe und Genauigkeit durch Loch und Zapfen wohl verbunden hergestellt werden; dickere Hölzer werden in kein anderes, als das vorbeschriebene Maß einbezogen, dünnere ausgeschossen. — Zu den Dippelbäumen müssen über die größeren Localitä-

ten behauene, und über die kleinern geschnittene Bäume verwendet werden, letztere wenigstens 3″ stumpf an einander stoßen, und die einen wie die andern durch eichene und lerchene, wohl ausgetrocknete Bolze mit einander verbunden oder zusammen gedippelt werden. — Die Dippelbäume sollen nicht auf dem blosen Mauerabsatze, sondern über einen die Breite des Absatzes einnehmenden Laden liegen, eines Theils, damit die Nässe und Feuchte des Mauerwerkes auf die Köpfe der Dippelbäume nicht nachtheilig wirke, anderen Theils, damit die Fensterbögen von dem Drucke weniger leiden. Auch soll die Mauer, gegen welche die Köpfe der Dippelbäume anstoßen, nicht mit Mörtel beworfen, sondern trocken sein. Die Fugen der Dippelbäume müssen mit trockenem Moos ausgefüllt und verdichtet, und ehe selbe überpflastert werden, mit dem trockensten und feinen Mauerschutte überzogen, so wie jede Nässe von den Dippelböden abgehalten werden, ehe solche überschüttet, überpflastert oder angerohrt, und die Plafonds angefertigt werden. — Die Laden und Bretter zu den Fußbodentafeln in den Zimmern müssen von guter Qualität, vollkommen trocken, ohne Aeste, einen starken Zoll dick, wenigstens 12″ breit sein, und mit gehörig langen Nägeln in hinlänglicher Anzahl, mit durchaus versenkten Köpfen, an den 3′ von Mitte zu Mitte entfernten Unterlagen eingeschlagen sein.

Tischler- und Schlosserarbeit.

Die Tischlerarbeit betrifft vorzüglich die Herstellung der Thüren und ihrer Einfassung oder Verkleidung, dann die Anfertigung der Fenster in den beiden Wohngebäuden. An den Gebäuden sollen die Thüren und Verkleidungen von gutem, trockenem und reinem Tannenholze, und die Fensterstöcke und Rahmen vom Lerchenholze; bei der Kirche das Haupt-, das Sacristei- und Stiegenthor, so wie die Fensterstöcke und Rahmen von reinem trockenen Eichenholze verfertiget werden. Zu dem einen und dem andern werden Zeichnungen und Profile angefertiget, nach welchen in den ihnen beigesetzten Maßen die Arbeit mit allem Fleiße herzustellen ist. — Eisen wird zu den Schließen und Ankern, dann zu den Rinnhacken, Klampfen und Bändern, und zu Fenstergittern verwendet. Die Stärke jeder Art und Gattung wird theils in den einzelnen Detaill-Zeichnungen und Modellen, theils in der detaillirten Beschreibung nach Größe und Gewicht genau bezeichnet. Uibrigens muß das Eisen von der besten Qualität, die Thürangeln und Bänder an dem großen Kirchenthore und bei den Hauseingangsthüren, überhaupt alles Eisenwerk biegsam, von einem feinen Korn, gut verschweißet, dicht und nicht brüchig, und alles nett und rein ausgearbeitet sein. Das Eisen zu den kleineren und feineren Arbeiten muß noch besser

als zu den groben ausgeschmiedet sein. Diese Arbeit hat bei den Eckbändern an der Bedachung und den Fensterriegeln, dann den Beschlägen der Thüren und Fenster in den Wohngebäuden, an den Kirchthüren und Fenstern zu bestehen. (Diese einzelnen Arbeiten, als: die Beschläge an den Thüren und Fenstern, die Schlösser und sonstigen Beschläge sind in dem Anschlage gehörig zu beschreiben, auch nöthigen Falls über einzelne Formen Modelle auszufertigen, welche mit dem doppelten Siegel des Unternehmers und der Bau-Direction versehen, und bei letzterer gehörig aufbewahrt werden müssen. Bei großen Gebäuden kann von jeder Gattung, es sei nun Schlosser-, Tischler- oder eine sonstige Arbeit, ein Muster in natura nach der genehmigten Zeichnung und den vorgeschriebenen Maßen angefertiget werden, wornach alle übrigen gleichnamigen Arbeiten verfertiget und nach ersterem controllirt; dieses aber, wenn es nicht mehr zu einem solchen Gebrauche dient, ebenfalls verwendet werden, um deshalb keine besondern Unkosten zu veranlassen.) Das Kirchendach ist mit zwei, die beiden Seitengebäude jedes mit einer Wetterstange oder Blitzableiter zu versehen. Wie diese Apparate anzufertigen und herzustellen seien, erweiset die anliegende Zeichnung und Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile. (Hierbei ist eine detaillirte Zeichnung der Ableitung, mit der Angabe der einzelnen Bestandtheile und ihrer Vorrichtungsart anzufügen, damit nach solcher der Ableiter zweckmäßig angefertiget werde.)

Glaserarbeit.

Ein gleiches wie bei der Schlosser- und Tischlerarbeit hat bei der Glaserarbeit zu geschehen.

Von dem besten, weißen, reinen Glase ohne Flecken und Streifen soll ein Musterfenster verglaset, und nach diesem alles Uibrige geliefert werden. Die Glastafeln werden in die Fensterrahmen nett und rein eingeküttet.

Maler- und Anstreicherarbeit.

Alle Zimmerthüren, alle Fensterstöcke und Fensterrahmen werden mit Oelfarbe zweimal zu verschiedenen Malen überzogen; Das erstemal wird grundirt, und wenn die Grundirung wohl getrocknet ist, der zweite Anstrich gegeben. Die Farbe muß mit zubereitetem Leinöle gut abgerieben, und allenthalben gut aufgetragen werden. Der Thon der Farbe, die perlfarb sein soll, kann in einem Muster angegeben werden.

Planirung.

Nachdem die Kirche, so wie die beiden Nebengebäude eine hinlängliche Erhöhung über der Straße besitzen: so sind zwischen

der Kirche und der letztern gepflasterte Rinnsäle dergestalt anzulegen, damit in solchen das Regen- und Schneewasser von den Gebäuden ab- und nach dem Straßengraben zufließen könne, und auf diese Weise das Terrain an der Kirche und an dem Pfarrhofe und Schulgebäude trocken erhalten werde. Diese gepflasterten Rinnsäle, wozu Köpfelsteine kleinerer Gattung, auch kleine doch möglichst gleich große Kieskugeln zwischen schmalen Leistensteinen verwendet werden können, werden nach der in dem Situations-Plane angedeuteten Richtung angelegt. Auch wird an dem ganzen Umfange der Kirche und der Gebäude ein abschießiges Pflaster, bei ersterer in der Breite von 6′, bei letzteren von 4′ aus Köpfelsteinen angelegt, damit der Ablauf des Regenwassers befördert, und die Erweichung des Grundes vermieden werde.

Aus diesen angeführten Detaills ergibt sich, daß je umständlicher die Konstructions-Art der einzelnen Gegenstände behandelt, je genauer die Qualität der zu verwendenden Materialien und ihre Zubereitung beschrieben, und je mehr in die einzelnen Baubestandtheile eingegangen wird, desto erschöpfender und nützlicher ein Bauanschlag werden, und desto beruhigender die Verpachtung eines Baues, und richtiger die Controlle gegen den Unternehmer sein müsse; und weil die hier angesetzten Muster lediglich zu dem Ende angefertiget sind, um aus ihnen die Form und die Beschaffenheit solcher Bauanschläge im Allgemeinen zu entnehmen: so muß jedem Bau-Dirigenten und Ingenieur überlassen bleiben, sich bei der Anfertigung der einzelnen Bestandtheile in der Art auszubreiten, damit nichts übergangen und beseitiget werde, was bei der Verdingung und Verpachtung nicht übersehen werden darf. Denn aus einem mehr oder minder erschöpfenden Bauanschlage läßt sich mit vollem Grunde auf die mehrern oder mindern Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten, dann den Ueberblick eines Ingenieurs schließen, und aus selben dessen Fähigkeit beurtheilen, um bei der Leitung wichtiger Bauwerke mit Vortheil und Nutzen des Staates verwendet werden zu können.

Uebrigens ist es beinahe überflüssig zu bemerken, daß nicht nur von den einzelnen Bauplänen, sondern auch von allen Detaill-Zeichnungen das eine Exemplar sammt den Vorausmaßen und dem Bauanschlage dem Unternehmer übergeben, und das andere bei dem Amte oder bei dem mit der Leitung des Baues beauftragten Ingenieur aufbewahrt werden soll, um nach diesem während des Baues die Controlle pflegen, und bei der Uebernahme des hergestellten Bauwerkes die gemachte Arbeit nach den Contracts-Bedingnissen und Plänen revidiren, und gründlich untersuchen zu können.

Zum §. 18 S. 50.

Lit. B.

Beschreibung

aller Materialien, welche zu dem vorliegenden Baue erforderlich sind, nach Beschaffenheit ihrer Länge, Dicke oder Breite und ihrem körperlichen Inhalte, dann was sie in der Erzeugung und Zufuhr kosten.

	fl.	kr.
Die Ziegeln sind nach dem Brande 12″ lang, 6″ breit, und 3″ dick; hiervon kostet das 1000 bei dem Ziegelofen	10	20
die Fuhre bis zum Bauplatze	1	20
	11	40
Der Kalk wird in Kübeln gemessen. Der Kübel ist ein rundes oder viereckiges Gefäß, welches am Boden 3′, oben aber 2′ im Diameter, und in der perpendiculären Höhe 2½′ mißt, folglich 12 Kubikschuhe, 414 Quadratzoll Körpermaß enthält; hiervon kostet der Kübel bis zum Bauplatze gestellt .	3	
Der Sand wird in regulären Fuhren oder auf Bauernwägen beigeführt, deren jede Fuhre 16 Kubikschuhe enthält, und wovon die Fuhre kostet . .	—	12
Die Bruchsteine werden kubikklafterweis, jede zu 216 Kubikschuhe groß gerechnet, erzeuget; hiervon kostet die Steinsprengung sammt Pulver und übrigen Requisiten	1	30
die Fuhre	4	30
Die Dachziegeln sind 14″ lang, 7″ breit, und kostet das 1000 bei dem Ziegelofen	16	
die Fuhre	—	45
	16	45
Die Hohlziegeln sind 18″ lang, 6½″ breit und kostet das Stück	—	2
Ein 7 bis 8° langer Stamm Tannen- oder anderes weiches Bauholz 12″ behauter Dicke zu Schwellen, Pfosten, Durchzügen, liegenden Säulen u. s. w. kostet	1	45
Eine 7 bis 8° lange Stammtanne 7/8 bis 8/9″ behauter Dicke zu stehenden Säulen, Pfosten, Bundtramen, Wechselstichen, Spornriegeln, Grad- und Schsensparren kostet	1	30

16*

	fl.	kr.
Ein 6 bis 7° langer 5/6 bis 4/5″ dicker Stamm Tannenholz zu Gesperren und anderm kleinen Dachgehölze kostet	1	12
Ein Stamm Weißeiche 5/6 bis 4/5″ dick, 4 bis 5° lang zu Thürstöcken und Polsterhölzern . . .	2	—
Die gefalzten Schindeln sind 14″ lang, im Durchschnitte 3½″ breit, und kostet das 1000 . .	3	30
Die ungefalzten Spannschindeln sind 2′ lang, im Durchschnitte 4½″ breit, und kostet das 1000	3	—
Die geschnittenen Dachlatten zu Schindeldächern sind ¾″ dick, 2½″ breit, und 15′ lang; das Stück kostet	—	4
Die geschnittene Ziegellatte ist 1″ dick, 2½″ breit, 15′ lang, und kostet	—	4½
Der Gemein- und Neuladen ist ¾″ dick, im Durchschnitte 10″ breit, 15′ lang, und kostet das Stück	—	10
Die Bänke und Fußbodenladen sind 1¼″ dick, im Durchschnitte 12″ breit, 16′ lang, und kostet das Stück	—	18
Eine eichene Staffel im Quadrate 2½″ dick, 12′ lang, kostet	—	30
Eine weiche tannene oder fehrene Staffel von gleicher Länge kostet	—	24
Ein doppeltes Fensterholz 2″ dick, 2½″ breit, 10′ lang, kostet	—	15
Ein einfaches Fensterholz 10′ lang, 5/4″ dick, 2½″ breit, kostet	—	8
Ein doppeltes Fensterholz 12′ lang, 2″ dick, 3″ breit, kostet	—	20
Ein einfaches Fensterholz 12′ lang, 1½″ dick, 2″ breit, kostet	—	10
Ein eichener Pfosten 12′ lang, 2″ dick, 1′ breit, kostet	3	—
Ein weicher Pfosten von der nämlichen Länge, Breite und Dicke	—	48
Ein eichener Pfosten 12′ lang, 5/4″ dick, 1′ breit, kostet	2	—

Taglöhnungen.

	fl.	kr.
Der Maurer erhält Tagelohn sammt Meistergebühr	—	36
— Maltmacher dto.	—	17
— Handlanger dto.	—	15

	fl.	kr.
Der Zimmermann sammt Meistergebühr . . .	—	36
Eine zweispännige Fuhre kostet auf den ganzen Tag	1	—

Sig. N. den

Bau-Direction, Ingenieur
oder Architect ꝛc.

Daß die in dieser Beschreibung enthaltenen Material- und Taglöhnungspreise die derzeit currenten Preise sind, wird von Amtswegen bestätiget.

Sig. N. den

N. N.
Oberamtmann oder Magistrat.

Zum §. 18 S. 60.

Lit. C.

Kreis

Preisverzeichniß

der auf dem Dominium N. N. vorkommenden Bau-Materialien.

Benennung der		Steinbrüche, Erzeugungs-, Bezugs- oder Ankaufsort.	Preise ohne Zufuhr in C. M.		Entfernungen d. Behörde in Meilen.	Anmerkung.
Materialien.	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.					
Mauersteine.	1 Kubik-Klafter weißer Baustein (Sandstein) kostet aufgeschlichtet im Bruche zu . . .					
Pflastersteine	1 Kubik-Klafter Quarzfels (Granit) kostet aufgeschlichtet im Bruche zu					
Quadersteine	1 Kubik-Schuh kostet im Bruche zu					
Dachschiefer	1 Schock Tafeln, jede — Zoll lang, — Zoll breit kostet im Bruche zu					
Steinplatten	1 Quadrat-Schuh Marmor (Granit) — Zoll dick kostet im Bruche oder Ankaufsorte zu					
Mauerziegel	1000 Stück, jeder 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll hoch kostet zu . .					
Pflasterziegel	1000 Stück, jeder 8½ Zoll lang, 8½ Zoll breit, 2 Zoll hoch kostet zu					
Dachziegel.	1000 Stück Taschen jede 14 Zoll lang, 7 Zoll breit und ½ bis ¾ Zoll dick kostet zu					
	1000 Stück Hacken (Preisen), jede 15 Zoll lang, — Zoll breit kostet zu . . .					

Benennung der					
Materialien.	Menge, Zahl, Gattung und Dimensionen.	Steinbrüche, Erzeugungs-, Bezugs- oder Ankaufsort.	Preise ohne Zufuhr in C. M.	Entfernungen d. Behörde in Meilen.	Anmerkung.
Kalk	1 böhm. Strich zu 3 Kubik-Schuh mit halber Vermehrung kostet zu . . .				
Sand	1 Fuhr zu — Kubik-Schuh aus dem Fluße N. (aus der Grube) zu				
Lehm	1 Fuhr mit — Kubik-Schuh zu				
Stucator-Rohr	1 Bund 1 Schuh im Durchmesser kostet zu				
Bauholz	1 Stamm Eichenholz (Tannenholz) — bis — Klafter lang, — bis — Zoll im Durchmesser kostet sammt Fällen und Abästen zu				
	1 Stück Stange von Tannenholz, 5 bis 6 Klafter lang, 4 bis 5 Zoll dick kostet sammt Fällen und Abästen zu . . .				
Waldlatten	1 Stück 5 bis 6 Klafter lang kostet zu				
Pfosten	1 Stück eichene (weiche) — Klafter lang, — bis — Zoll breit — Zoll dick kostet zu . .				
Breter	1 Stück Spund- oder Holzbret (Tischlerbret, Schwartling) — Klafter lang, — Zoll breit, — Zoll dick kostet zu .				
Latten	1 Stück — Klafter lang geschnittene Ziegel- (Schindeldachlatte) kostet zu . .				
Schwarten	1 Schock — Klafter lange Schwarten kostet zu . .				
Schindeln	1000 Stück Muthschindeln, — Zoll lang, — bis — Zoll breit kosten zu . . .				

Arbeits-, Fuhr- und Tagelöhnungen in loco der Amtsbehörde.	fl.	kr.	Anmerkung.
1 Ziegeldeckermeister			
1 Maurer- oder Zimmermeister . .			
1 Ziegeldeckergesell			
1 Maurer- oder Zimmergesell . .			
1 Pflasterer			
1 Handlanger			
1 zweispännige Fuhre mit Pferden (Ochsen) täglich			

Anmerkung. Nach diesem Entwurfe sind alle auf dem Dominium vorkommenden Stein- oder Holzarten, vorzüglich von letzteren jene des Lerchbaumes, der Erle, Esche, Pappel, Espe, Ulme, Fichte, Kiefer beizusetzen, und wo das Eichen- oder ein anderes Holz nach Kubik-Schuh oder Current-Klaftern verkauft wird, besonders mit beiläufiger Bezeichnung der verkäuflichen Menge anzugeben und der Einheitspreis beizufügen.

Die nähere Bezeichnung hat auch bei dem Kalke in Beziehung auf die Menge der jährlichen Erzeugung, dessen Güte und auf die Vermehrung desselben bei dem Löschen, so wie auch bei den Pfosten, Bretern, Schwarten, Latten und Schindeln mit Rücksicht auf die Holzart zu geschehen, in so weit diese auf den Werth und die Benützung einen Einfluß nimmt.

Insbesondere ist aber auch in der Spalte: Anmerkung bei den Material-Gattungen genau anzugeben, und zwar: bei den Bruch- und Pflastersteinen, auf wie viel Fuhren eine Kubik-Klafter geladen wird; bei den Mauer-, Pflaster- und Dachziegeln, wie viel Stück; bei dem Kalke, wie viel Strich; bei dem Sande und Lehme, wie viel Kubik-Schuhe; bei dem Stucator-Rohre, wie viel Bund; bei dem schwachen Gehölze, wie viel Stämme; und bei den Pfosten, Bretern, Latten und Schwarten, wie viel Stücke auf eine Fuhre mit Pferden oder Ochsen bespannt gerechnet, dann wievielspännig mit Pferden oder Ochsen die starken Holzstämme verführt werden, und der Zustand der Straßen und Wege mit Rücksicht auf die darauf vorkommenden Beschwerlichkeiten wegen Steigung u. s. w. namhaft zu machen.

Zum §. 29 S. 91.

Lit. D.

Inventarium,

wie das Wohnhaus der Pfarre oder Local-Capellanei N. N., dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der		Diese Theile sind bei den		Ursache, warum die kleinen Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern erwachsen sind.
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Gebäude.		Gebäuden in folgendem Stande:		
Zweiflügliche Eingangsthüre in die Pfarre	. . .	gut bis auf ein Band, so zu schweißen ist.		
Einflügliche Thüre in das Gesindzimmer	. . .	gut.		
Zimmer:				
Vierflügliche Feuster	. . .	desgleichen bis auf drei zerschlagene Scheiben.		
Heitzofen	. . .	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut.		
u. s. w.				

Zum §. 29 S. 91.

Lit. E.

Inventarium,

wie das Wohnhaus der Pfarre oder Local-Capellanei N. N., dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich befinden.

Beschreibung		Sind in folgendem Zustande:	Ursache dieser Gebrechen, und von wem zu heben.
der Wohn-	der Wirthschafts-		
Gebäude.			
Dach. Dachstuhl. Mauerwerk. Einzelne Theile.			
		Befunden bei dem Antritt des . .	— — —
		Befunden bei dem Tode (Austritt) .	— — —
		bei der Kirchenrechnung im Jahre .	— — —
		bei der canonischen Visitation im Jahre	— — —
		bei der Kreisbereisung im Jahre .	— — —
			den — — —

Zum §. 29 S. 92.

Lit. F.

Tabellarische Uebersicht

über den Bauzustand der Kirchen-, Pfarrhofs- und Wirthschaftsgebäude zu . . .

Benennung					Befund dieser Gebäude	Ursache der entdeckten und herzustellenden Gebäude	Ob und was zur Herstellung' bereits eingeleitet wurde	Wem die Bestreitung der Kosten obliegt	Decanats-Befund	Verfügung des Kreisamtes
des Kreises	des Decanats	der Vogtei	des Patrons	der untersuchten Gebäude						

Lit. G.

Zum §. 29 S. 93.

Tabellarische Uebersicht

über die am ten 18 gepflogene Untersuchung der bereits bestehenden und neu erbauten Kirchen-, Pfarrhofs- und Wirthschaftsgebäude zu . . .

Benennung					Genaue Beschreibung					Allgemeine Bemerkung	Besondere Bemerkung
des Kreises	des Decanats	der Vogtei	des Patronats	der untersuchten Gebäude	von dem Zustande der schadhaften und herzustellenden Theile eines jeden Gebäudes	von der Entstehung der Gebrechen, ob durch Vernachlässigung der geistlichen oder weltlichen Vogtei, oder durch die Länge der Zeit, und wem die Schuld der Verwahrlosung zur Last fällt	von den im vorigen oder diesem Jahre bewilligten Baulichkeiten sind bereits beendigt, oder noch im Baue begriffen, oder gar nicht angefangen oder verzögert worden	der Ursachen, warum diese Baulichkeiten nicht beendigt o. angefangen wurden, und wer an dieser Verzögerung Schuld trägt	wer die Baulichkeiten herzustellen hat	über diese Gebäude, ob sie dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, und die Reparationen oder neuen Baue der hohen Vorschrift gemäß hergestellt worden sind.	des Decanats über dessen eigenen Befund

Zum §. 49 S. 149.

Lit. H.

Baubrief,

Mittelst welches sich endesgefertigter (l. f.) Pfarrer zu — für sich und seine Nachfolger als Nutznießer der (l. f.) Pfarre zu — verbindlich macht, den durch hohe Hofkammer=Verordnung dd. . . . Nro. . . . laut Kreisamts= (oder Regierungs=) Intimation dd. . . . Zahl . . . zum Behufe der dem hiesigen Pfarrer obliegenden Concurrenz zu den Pfarrhof=Baulichkeiten allhier bewilligten Bauvorschuß pr. — Gulden in den durch obbemeldete hohe Verordnung festgesetzten (so und so viel) — ununterbrochenen Fristen vom Datum — angefangen, mit jährlichen — fl. — kr. aus dem Erträgnisse der hiesigen Pfarre zurück zu zahlen.

Ort — den

N. N.

l. f. Pfarrer.

Anmerkung. Der Stempel richtet sich nach dem Betrage der Geldsumme.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



